





Amts-Blatt



der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1865.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt



der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1865.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 5. Januar 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. December v. Js. ausgegebene 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5982. das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. December 1864; unter

„ 5983. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. December 1864; unter

„ 5984. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungs-Bezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst; unter

„ 5985. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten," mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. December 1864; unter

„ 5986. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. December 1864; unter

„ 5987. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1864, und unter

„ 5988. die Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Decbr. 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 1.) Das auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsamml. Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9ten desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78.) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24. December 1864. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(№ 2.) Unter Bezugnahme auf die in № 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

(№ 3.) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13. des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Ver-

schweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 4.) Dem Königlichen Gesandtschafts-Attaché a. D. von Keffenbrinck in Grimmen ist die einstweilige Verwaltung des Königlichen Landraths-Amts in Grimmen übertragen.

Stralsund, den 30. December 1864. Königliche Regierung.

Publicandum.

(№ 5.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arzneitaxe für 1865 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Silbergroschen zu beziehen ist.

Stralsund, den 30. December 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Stralsund entfallenden Grundsteuersummen.

(№ 6.) In Gemäßheit des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie (G.-S. S. 673), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Grundsteuerhauptsumme, welche der ständische Verband von Neuvorpommern und Rügen nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 253), nach Verhältniß des Reinertrages sämmtlicher steuerpflichtigen Liegenschaften des Staates von den 10 Millionen neuer Grundsteuer vom 1. Januar 1865 ab zu übernehmen hat, auf 206,828 Rthlr 2 Sgr 1 Pf festgestellt und daß diese Summe auf die einzelnen Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks in folgender Weise vertheilt worden ist und zwar auf:

	Rthlr	Sgr	Pf
1) den Kreis Franzburg mit	44,595	11	5
2) " " Greifswald	51,897	4	2
3) " " Grimmen	47,141	13	2
4) " " Rügen	63,194	3	4
zusammen	206,828	2	1

Die den Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken innerhalb der Kreise nach Maßgabe der in den Kreisübersichten auf Grund der von der Königlichen Central-Kommission definitiv festgestellten Tarife endgültig berechneten Reinerträge von dem gedachten Zeitpunkte an zur Last fallenden Grundsteuersummen sind zwar schon zusammengestellt; in Rücksicht darauf indessen, daß diese Summen jedenfalls noch mehrfache Veränderungen erleiden werden, welche darin ihren Grund haben, daß bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten vielfach

1) einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enclaven, unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen,
2) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich
3) einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind

und daß die Aufstellung der Flurbücher und Hauptmutterrollen, in denen jene Veränderungen soweit möglich berücksichtigt werden, für den bei weitem größten Theil der Gemeinden schon innerhalb der allernächsten Zeit mit Sicherheit in Aussicht steht, haben wir die specielle Bekanntmachung der Grundsteuer-Vertheilung einstweilen noch ausgesetzt. Die Publication derselben wird erfolgen, sobald uns das hierzu erforderliche Material vorliegt.

Stralsund, den 31. December 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die vom 1. Januar 1865 ab zu erhebende Grund- und Gebäude-Steuer.

(№ 7.) Vom 1. Januar 1865 ab wird die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 253.), veranlagte Grundsteuer und die nach dem Gesetze von demselben Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317), veranlagte

Gebäudesteuer erhoben werden. Die gegen die Auferlegung der neuen allgemeinen Gebäudesteuer vom 1. Januar 1865 ab in Wegfall kommenden Abgaben sind im §. 2. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 des Näheren bezeichnet, und nach §. 11. des Grundsteuergesetzes von demselben Tage treten von dem gedachten Zeitpunkte ab alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen jenes Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen. Nach §. 7. des angezogenen Grundsteuergesetzes soll die Feststellung der den einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbänden nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen, welche vom 1. Januar k. Js. an zur Staatskasse eingezogen werden, durch eine Königliche Verordnung geschehen, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird. Diese Allerhöchste Verordnung ist nunmehr unterm 12. December d. Js. ergangen und durch das 46. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung veröffentlicht worden. Hinsichtlich der danach von dem ständischen Verbande von Neuvorpommern und Rügen zu übernehmenden Grundsteuerhauptsumme, sowie der auf die einzelnen Kreise unseres Verwaltungsbezirks entfallenden Grundsteuersummen nehmen wir Bezug auf unsere anderweite Bekanntmachung vom heutigen Tage, nach welcher demnächst auch die den einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken zur Last fallenden Grundsteuer-Contingente werden publicirt werden. Den Vorständen derjenigen ländlichen Gemeinden, in welchen das Untervertheilungs-Verfahren nach den Vorschriften der Anweisung vom 18. Januar cr. für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen (Amtsblatt Stück 14. № 211) bereits durchgeführt ist, so wie den Inhabern derjenigen Gutsbezirke, deren Liegenschaften mehr als einem Eigenthümer gehören, resp. in welchen mehr als ein Gebäude-Eigenthümer vorhanden ist, werden die Grundsteuer-, beziehungsweise Gebäudesteuer-Heberollen von den Herren Kreislandräthen zum größten Theile alsbald zugehen, den Inhabern derjenigen Gutsbezirke dagegen, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers enthalten, resp. in welchen sich nur ein Gebäude-Eigenthümer befindet, über den Betrag der zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer, die Zahlungsstelle 2c. Seitens der letzteren besondere Benachrichtigungsschreiben übersandt werden. Unter Bezugnahme auf die allegirten Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sowie auf die dazu ergangene Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. Mts. bringen wir noch Folgendes zur Kenntniß der Steuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks:

1) Aus den in unserer anderweiten Bekanntmachung vom heutigen Tage bezeichneten Gründen kann der in der Heberolle für den Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk nachgewiesene Gesammtsteuerbetrag noch eine Veränderung erleiden, wegen deren event. seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen wird.
2) Hinsichtlich der Untervertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde-, Grundsteuer-Erhebungs- oder der selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrags wird auf die Vorschriften in den §§. 10. bis 18. der Allerhöchsten Verordnung besonders, namentlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das in §. 8. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reclamationsverfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grund-Eigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letzteren zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen 2c.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§. 18. der Allerhöchsten Verordnung), und wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.
3) Bei dem bedeutenden Umfange des ganzen Grundsteuer-Veranlagungswerks, bei der in einzelnen Gemeinden erheblichen Zersplitterung des Grund-Eigenthums und dem Umstande, daß die Gemarkungs-Karten bei dem Mangel brauchbarer älterer Karten zum Theil erst im Wege umfassender Neumessungen haben hergestellt werden müssen und daß dabei auf die Ermittelung der Grenzen der verschiedenen Besitzstücke innerhalb der Gemeinden von vornherein nicht genügend Rücksicht genommen werden konnte, ist die Untervertheilung nach dem Maßstabe des Reinertrags der Liegenschaften zur Zeit noch nicht überall ausführbar gewesen. Abgesehen von den Städten, bei welchen das Untervertheilungs-Verfahren durchweg

nicht zur Ausführung gekommen, gehören in diese Kategorie nur mehrere Gemeinden des Kreises Rügen, einige Gemeinden des Kreises Franzburg und eine Gemeinde des Kreises Greifswald. Behufs Erhebung der Grundsteuer in diesen Gemeinden muß daher vorläufig ein anderweiter Vertheilungs-Maßstab in Anwendung gebracht werden. Letzterer wird indessen sobald als thunlich und jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1865 durch ersteren ersetzt und dann auch die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1. k. Mts. u. Js. verflossenen Monate — im Vergleich mit den nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten durch Anrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten (§. 19. der Allerhöchsten Verordnung.)

4) Die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuerheberollen wird nicht überall so zeitig erfolgen können, daß danach schon im Laufe des Monats Januar k. Js. mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann, und müssen die letzteren dann mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Einziehung gebracht werden. In Fällen dieser Art wird den Gemeinden empfohlen, für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberolle fortzuentrichten oder die neue Grundsteuer einstweilen mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindekasse an die betreffende Königliche Kreis-Kasse abzuführen.

5) In Betreff der Gebäudesteuer wird darauf hingewiesen, daß dieselbe zunächst mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden muß, wo das Recursverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht ist; daß aber, falls im Recurswege oder auf Grund des §. 12. des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird. Ebenso ist

6) die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird so viel als möglich beschleunigt werden. Dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§. 20. Absatz 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861), und ebenso die der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar k. Js. geschehen kann, (§. 20. a. a. O.) mit 4½ beziehungsweise 4 pCt. vom 1. Januar 1865 ab erfolgen.

7) Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach §. 21. der Allerhöchsten Verordnung und §§. 15—17 des Gebäudesteuergesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen werden die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen möglichst bald getroffen und wird sodann dieserhalb eine weitere Bekanntmachung erlassen werden.

Stralsund, den 31. December 1864. Königliche Regierung.

(№ 8.) Unter Aufhebung der Botenposten zwischen Gingst und Trent, sowie zwischen Trent und Altenkirchen wird vom 1. Januar k. Js. ab eine tägliche Kariolpost zwischen Gingst und Altenkirchen über Trent und Wiek auf Rügen mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Gingst täglich um 8 Uhr 15 Min. Abends,
in Trent täglich um 9 Uhr 30 Min. Abends,
aus Trent täglich um 7 Uhr früh,
in Wiek täglich um 8 Uhr 50 Min. Morgens,
in Altenkirchen täglich um 9 Uhr 30 Min. Vorm.

aus Altenkirchen täglich um 2 Uhr Nachm.,
in Wiek täglich um 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Trent täglich um 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Gingst täglich um 6 Uhr 15 Min. Nachm.

Mit der Kariolpost werden Post-Gegenstände jeder Art befördert.

Stralsund, den 30. December 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 9.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und dem Zingst wird in diesem Winter an dem unten angegebenen Tage und zu den resp. Tageszeiten auf den bezeichneten Plätzen stattfinden.

Es werden hierzu sämmtliche auf dem Darß und dem Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtige rc. zum pünktlichen Erscheinen mit der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 9. Januar 1865, Vormittags 9 Uhr:

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 9. Januar 1865, Nachmittags 2 Uhr:

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 17. December 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 10.) Unter den Schaafen zu Ueselitz und Grahlerhof sind die Pocken ausgebrochen und die qu. Heerden geimpft worden.

Bergen, den 24. December 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 11.) Der Gutspächter Uterhart in Dönnie hat die Legung

1) des vom Borgstedter Wege ab über die Feldmark Dönnie zu der Rakow-Grimmer Landstraße führenden Fußsteiges,
2) des vom Dorfe Dönnie über die Dönnier Wiese zum Oelsdorfer Holze führenden Fußsteiges beantragt.

Etwaige Einwendungen sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 27. December 1864. Königliches Landrathsamt.

(№ 12.) Die Lieferung der Schreibmaterialien rc. für das unterzeichnete Depot pro 1865, soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum **9. Januar 1865,** Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau, wo auch die Bedingungen ausliegen, einreichen.

Stralsund, den 30. December 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 13.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1865

am 4. März, am 3. Juni, am 2. September und am 2. December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 8. December 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 14.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Helene Preuß zu Kluksevitz, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Pastor Dreist in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor in See-Buckow, in derselben Synode, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführet worden.

Der bisherige Hülfsprediger Bechtold ist zum Pastor in Dzincelitz, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Die feste Anstellung des bisherigen Hülfslehrers Mohnicke als Turn- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 15.) Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. December 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 5. Januar 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Büdner und Tischlermeister Johann Wilde hat von seinem zu Alt-Zarrendorf sub № 12 belegenen Büdnergrundstücke an den Büdner Adolph Block

a) durch Vertrag vom 18. Juli cr. einen Morgen 30 □Ruthen Pommerschen Maaßes,
b) durch Vertrag vom 18. October cr. ½ Morgen Pommerschen Maaßes,

verkauft. Auf den Antrag des Letzteren werden Alle, welche an die Parcellen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten Januar und 7ten Februar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 30. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Wilde werden alle Diejenigen, welche an den von ihm an den Arbeitsmann Braun durch Vertrag vom 5. Mai 1862 verkauften Hausantheil am östlichen Giebel, enthaltend ein Zimmer, eine Kammer, eine Küche und den Dachboden, und an die diesem Hausglebel zunächst belegenen 75 □Ruthen Pommerschen Maaßes seines zu Neu-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstückes Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten Januar und 7ten Februar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmannes Gierz werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Carl Opitz durch Vertrag vom 29. Juni 1863 verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Wohnhaus mit der nach Norden belegenen Hälfte des dazu gehörigen Ackers aus der dem gedachten Verkaufe vorhergehenden Zeit Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten Januar und 7ten Februar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 21. November 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Heizer August Bolduan und dessen verlobte Braut Hermine Wilde hierselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 16. d. Mts. die für Eheleute ihres Standes hierselbst geltende Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 19. December 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Albonico hier durch Vertrag vom 1. November d. J. an den Bäckermeister J. C. Sponholz hierselbst verkaufte, an der Langenstraße hier sub № 61 belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Hofplatz und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 9ten December 1864, 13ten und 27sten Januar 1865, jedesmal Mittags 12 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 16.) Auf Grund der §§. 62. und 65. der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf **Freitag, den 3. Februar dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2. und 5. derselben, Beschluß zu fassen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(№ 17.) Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar cr. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des §. 30. des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 18.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der Eisenbahnbau-Entschädigungs-Kasse, welche Behufs Bestreitung der Kosten für das zur uckermärkisch-vorpommerschen Eisenbahn beschaffte Bahnterrain, sowie für die Nutzungsentschädigungen der zur temporairen Benutzung beanspruchten Ländereien für Rechnung des Landes negociirt worden sind, ist auf Grund der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. September 1861 bestätigten Beschlüsse des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages vom 20. December 1860 und vom 19. Februar 1861, sowie auf Antrag der Kommunalstände vom 7. December pr. für das laufende Jahr die Summe von .... 5000 Rℳ — Sgr — ₰ aufzubringen.

Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1865 .... 299 „ 5 „ 1 „

so daß überhaupt .... 5299 Rℳ 5 Sgr 1 ₰

aufzubringen sind.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß

a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der mobificirten Grundsteuer-Matrikel, und
b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist, — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß

der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen, im Stralsunder Regierungs-Bezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch unter Berücksichtigung der nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages vom 20. December 1860 dem Kreise Rügen zu gewährenden Erleichterung in jenem Beitrage nach Kriegssteuer-Theilen

I. eine Auflage und zwar:
 a) für den Kreis Greifswald, excl. der Städte Greifswald und Wolgast von 15 Sgr. 6 Pf. buchstäblich „Funfzehn Silbergroschen sechs Pfennigen,"
 b) für den Kreis Rügen von 7 Sgr. 1 Pf. buchstäblich „Sieben Silbergroschen einem Pfennige" und
 c) für die Kreise Franzburg und Grimmen incl. der Städte Greifswald und Wolgast von 10 Sgr. 5 Pf. buchstäblich „Zehn Silbergroschen fünf Pfennigen" von jedem Kriegssteuer-Theile und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 7 Pf. buchstäblich „Sieben Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommsteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peendamm ein gleicher Aufschlag von 7 Pf. buchstäblich „Sieben Pfennigen" pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer,

mit der Maßgabe angeordnet, daß die aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden. Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Kommunal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 7. Januar 1865.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: Willenbücher.

(№ 19.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe bei der neuen Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die

Summe von	20,467 Rthlr. 15 Sgr.
aufzubringen. Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1865, nach Abzug der pro 1864 mehr aufgekommenen Beiträge	410 „ 13 „
so daß überhaupt	20,877 Rthlr. 28 Sgr.

aufzubringen sind. Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß
 a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und
 b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist, — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen, im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., buchstäblich: Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7ten bis 12ten Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peendam ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer, mit der Maßgabe angeordnet, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magisträten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 7. Januar 1865.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: Willenbücher.

(№ 20.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der alten Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt worden sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1852 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 1. December 1851 für das Jahr 1865 wiederum die Summe von

	34,397 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
erforderlich. Hierzu treten die Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle	627 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.
so daß überhaupt	35,024 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

aufzubringen sind. Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 7. December pr.

I. eine Anlage von 2 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. buchstäblich Zwei Thalern Elf Silbergroschen Sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr. 4 Pf. buchstäblich Vier Silbergroschen Vier Pfennigen, pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendamms nach der Seelenzahl angeordnet, und zwar dergestalt,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar c., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steueraufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, in dem gedachten Regierungs-Bezirke belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen. Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforder-

liche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steueraufschlag einziehen werden. Die Magistråte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magisträten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 7. Januar 1865. Der Ober-Präsident. In Vertretung: Willenbücher.

(№ 21.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1865 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Communal-Landtage unterm 6. December pr. aufgestellten Etat die Summe von 10,000 Rthlr. erforderlich. Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neuvorpommern und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von 1 Sgr. 9 Pf. buchstäblich: Einem Silbergroschen neun Pfennigen pro Rthlr. des diesjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund, angeordnet. Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten, wird auf den Monat Februar c. festgesetzt. Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maaßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magisträte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die classificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. Dem Magistrat in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maaßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 7. Januar 1865. Der Ober-Präsident. In Vertretung: Willenbücher.

(№ 22.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt und der Victoria-Stiftung für blinde Mädchen in Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung der in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht gemacht haben, auch für das Jahr 1865 eine Hauscollecte bewilligt. Wir weisen demnach die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magisträte unseres Bezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten und deren Ertrag bis zum 15. April d. Js. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Stralsund, den 3. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 23.) Für die Errichtung einer, zur Wahrnehmung des Gottesdienstes und der Seelsorge der katholischen Bewohner der Insel Rügen bestimmten Missions-Station in der Stadt Bergen ist die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Stralsund, den 4. Januar 1865. Königliche Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(№ 24.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste

Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen. Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, verliert die Berechtigung als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.

Stralsund, den 9. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 25.) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich unter Abänderung des §. 135. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 genehmigen, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. October stattfinden soll. Hiernach hat das Kriegsministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. November 1864. gez. **Wilhelm.** ggez. von Roon.

An das Kriegs-Ministerium."

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin getroffene Maßnahme bereits für das laufende Jahr vollständig in Kraft tritt.

Stralsund, den 9. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 26.) Indem wir die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums der allgemeinen Landesstiftung Nationaldank für Veteranen zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir, unter Bezugnahme auf den Inhalt dieser Bekanntmachung, allen Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirks die möglichste Förderung der Zwecke dieser wohlthätigen und so segensreich wirkenden Stiftung.

Stralsund, den 10. Januar 1865. Königliche Regierung.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. December d. J. erstattet und heute ausgegeben. Indem ich mir erlaube, auf die höchsterfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in den erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden. Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahr 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, das etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren. Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Rthlr 16 Sgr 11 Pf abgeschlossen und sich im Jahr 1863 einer Einnahme von 227,450 Rthlr 6 Sgr 10 Pf zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Rthlr 27 Sgr zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Rthlr bis 8 Rthlr = 30,096 Rthlr 17 Sgr 10 Pf, in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Rthlr 24 Sgr 4 Pf und in 18,413 Rthlr 14 Sgr 10 Pf, welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögensbestande von 257,601 Rthlr 13 Sgr 1 Pf abgeschlossen. Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen. Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen Denen

die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. December 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. v. Maliszewsky.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen.

(№ 27.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung de 1858 Seite 42 № 4839) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen für den hiesigen Regierungs-Bezirk die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind. Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerth jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden. In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung alinea 3. ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silber-Scheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupfer-Scheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 9. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 28.) Der Bedarf an Walliser und Newcastler Steinkohlen bester Qualität für das in diesem Jahre zwischen Stralsund und Malmoe in Fahrt tretende Königl. Post-Dampfschiff „Pommerania“, sowie der Bedarf an Schmiedekohlen für die Postdampfschiffs-Schmiede in Stralsund soll im Wege der Submission beschafft werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung vergeben werden soll, sind im Büreau der unterzeichneten Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern wird auf Verlangen Abschrift derselben mitgetheilt werden. Am Dienstag, den 31. d. Mts., Abends 7 Uhr wird der Termin geschlossen, bis zu welchem die Offerten von Lieferungs-Unternehmern versiegelt und mit der deutlichen Aufschrift: „Offerte zur Kohlen-Lieferung für das Königl. Postdampfschiff: „Pommerania“ im Büreau der Ober-Post-Direction angenommen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet am Mittwoch, den 1. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr statt. Die Betheiligten können zu dieser Zeit entweder persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nachgebote werden unter keinen Umständen berücksichtigt. Welchem der Bewerber die Lieferung zu Theil werden soll, hängt von der Entscheidung des Königlichen General-Post-Amts in Berlin ab.

Stralsund, den 7. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 29.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 14/16 vom 1. April 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 27. Verloosung ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Rthl. № 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Litt. B. à 500 Rthl. № 200. 275, 686. 933. 1090.

Litt. C. à 100 Rthl. № 278. 330. 441. 900. 1157. 1339. 1485. 1905, 2135. 2410

2568. 2823. 2860. 2861. 3165. 3226. 3440. 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Litt. D. à 25 Rthlr. № 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2769. 2875. 2982. 3014. 3048. 3075. 3353. 3811. 3847. 3920.

Litt. E. à 10 Rthlr. № 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 30.) Die Stelle eines Executors, mit welcher ein jährliches Einkommen von 32 Rthlr. verbunden ist, soll besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auch sonst die erforderliche Qualification besitzen, werden aufgefordert, unter Einreichung eines Führungs-Attestes und ihres Versorgungsscheines sich innerhalb 4 Wochen zu melden.

Franzburg, den 17. December 1864. Der Magistrat.

(№ 31.) Zum 1. März d. J. soll die Stelle eines Nachtwächters, mit welcher ein Jahreslohn von 42 Rthlr. verbunden ist, anderweitig besetzt werden. Qualificirte Bewerber, namentlich versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche gewilligt sind diesen Posten zu übernehmen, fordern wir hiermit auf, sich binnen 3 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Garz a./R., den 5. Januar 1865. Der Magistrat.

(№ 32.)

Bericht

über die Verwaltung des kreisständischen Krankenhauses zu Bergen vom Jahre 1864.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1863 Bestand .... 18 Kranke
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1864 .... 332 — 350

Davon fielen anheim:
a) der medizinischen Abtheilung 257
b) der chirurgischen Abtheilung .... 93 — 350

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 8704,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich .... $23\frac{3}{4}$.

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachfolgender Art:

1) auf Königlich Landräthliche Verfügung 19
2) für Rechnung des Criminalfonds 1
3) „ „ der Städte 32
4) „ „ „ Armenpflegen 31
5) „ „ „ Herrschaft 109
6) „ „ „ Handwerks-Aemter 17
7) „ „ „ Militairbehörde 128
8) „ eigene Rechnung .... 13 — 350

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten incl. Arznei betrugen:
für Kranke I. Klasse täglich ..... 20 Sgr., für Kranke II. Klasse täglich ..... 8 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung:

1) geheilt wurden 261, auf der medic. Abtheil. 192, auf der chirurg. Abtheil. 69,
2) gebessert 38, „ „ „ „ 26, „ „ „ „ 12,
3) unheilbar entlassen 3, „ „ „ „ 3, „ „ „ „ —,
4) dem Garnison-Lazareth überwiesen 18, „ „ „ „ 14, „ „ „ „ 4,
5) gestorben 16, „ „ „ „ 12, „ „ „ „ 4.

Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 14 Kranke, in der medizinischen Abtheilung 9, in der chirurgischen Abtheilung 5 Kranke.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:

auf der mediz. Abtheil. $22\frac{1}{2}$ Tage, auf der chirurg. Abtheil. $30\frac{1}{4}$ Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere:

1) Fieberkrankheiten 26
2) Entzündungen:
   a) Brust 3
   b) Hals 7
   c) Unterleib 2
   d) Durchfall 3
   e) Lungen 12
   f) Rose 2
   g) Gelenke 8
   h) Rheumatismus 24
   i) der Milz 2
   k) Rückenwirbel .... 2 — 58
3) Nervenkrankheiten:
   a) Epilepsie 1
   b) Lähmung 4
   c) Gehirnkrankheiten............ 6
   d) Störung der Unterleibs-Organe.... 4 — 15
4) Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:
   a) Schwindsucht 7
   b) Wassersucht............ 3
   c) Morb. Brightii 5
   d) Anderweitige 16
   e) Bluthusten 2
   f) Rückenmarks-Erweichung .... 1 — 34
5) Syphilitische Krankheiten 45
6) Hautkrankheiten:
   a) Krätze 71
   b) Anderweitige .... 3 — 74
7) Vergiftungen............ 3
8) Ab- und Auszehr-Krankheiten:
   a) der Verdauungs-Organe 1
   Organische Leiden:
   Herzleiden 1

B. Aeußere.

1) Entzündungen 4
2) Verletzungen:
   a) Wunden 3
   b) Quetschungen 6
   c) Knochenbrüche 3
   d) Verbrennung 2
   e) Erfrierung 1
   f) Verlust einzelner Glieder............ 1 — 16
3) Krankh. durch Veränderung der Lage der Theile:
   a) Verrenkung............ 4
   b) Brüche und Vorfälle .... 4 — 8
4) Verschwärungen:
   a) Geschwüre 20
   b) Fisteln............ 6
   c) Krebs-Geschwüre 1
   d) Fußgeschwüre 13
   e) kalter Brand .... 1 — 41
5) Aftergebilde:
   a) Scorbut 2
6) Augenkrankheiten 14
7) Krankheiten der Gelenke 6
8) „ „ Gehör-Organe............ 1
9) „ „ Extremitäten 1

Operationen wurden mehrere gemacht, darunter 3 Amputationen des Unterschenkels, 1 Amputation des Oberarms, 1 Bruchoperation.

Bergen, den 1. Januar 1865.

Die Krankenhaus-Verwaltung.
Dr. Wenzel, Lazareth-Arzt.

(№ 33.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster-Candidat von Barendorff ist mit der Verwaltung der Forst-Assessor-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt.

Die Pfarrstelle an der St. Nicolaikirche in Greifswald, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt.

Der Post-Secretair Graffen ist von Stettin zu dem Post-Amte in Stralsund versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 19. Januar 1865.

(№ 34.) Berlin, den 14. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen. — Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden. — Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen. — Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden. — Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist. — Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen. — Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die

sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden. — Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde. — Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf. — Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden. — Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen. — Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist. Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinären Flaggengelder wird ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen. Es ist meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen. Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird. Ich habe der Thaten meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freie und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltnng des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert. Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sichern Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben,

Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile. Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein. — Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen. Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet. Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 35.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post

5*

einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 36.) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

verflegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 37.) In Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblattes pro 1833 sub № 232 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin, A. W. Bach, vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a. die Meldungen zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß

b. folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;

3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;

4) daß, während sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;

5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt. Außerdem hat der Aufzunehmende

6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin nachzusuchen beabsichtigen resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 9. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 38.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 3. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 39.) Vom 15. d. Mts. erhalten folgende Personenposten einen veränderten Gang:

I. Personenpost von Stralsund nach Rostock:

aus Stralsund 9 Uhr Vorm.,	aus Rostock 9 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Loebnitz 11 Uhr 35 Min. Vorm.,	in Loebnitz 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Rostock 5 Uhr 10 Min. Nachm.,	in Stralsund 6 Uhr 5 Min. Nachm.

II. Personenpost von Stralsund nach Rostock:

aus Stralsund 8 Uhr 30 Min. Nachm.,	aus Rostock 10 Uhr 10 Min. Nachts,
in Loebnitz 11 Uhr 5 Min. Nachts,	in Loebnitz 3 Uhr 40 Min. früh,
in Rostock 4 Uhr 40 Min. früh,	in Stralsund 6 Uhr 30 Min. früh.

I. Personenpost von Stralsund nach Barth:

aus Stralsund 12 Uhr 45 Min. Nachts,	aus Barth 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Loebnitz 3 Uhr 30 Min. früh,	in Loebnitz 11 Uhr Vorm.,
in Barth 4 Uhr 50 Min. früh,	in Stralsund 1 Uhr 55 Min. Nachm.

II. Personenpost zwischen Stralsund und Barth:

aus Stralsund 1 Uhr 45 Min. Nachm.	aus Barth 12 Uhr Nachts,
in Loebnitz 4 Uhr 30 Min. Nachm.,	in Loebnitz 12 Uhr 45 Min. Nachts,
in Barth 5 Uhr 25 Min. Nachm.,	in Stralsund 3 Uhr 40 Min. früh.

I. Personenpost zwischen Barth und Löbnitz:

aus Barth 2 Uhr 15 Min. Nachm.,	aus Loebnitz 12 Uhr Mittags,
in Loebnitz 3 Uhr Nachm.,	in Barth 12 Uhr 45 Min. Mittags.

II. Personenpost zwischen Barth und Löbnitz:

aus Barth 10 Uhr 15 Min. Nachts,	aus Loebnitz 11 Uhr 30 Min. Nachts,
in Loebnitz 11 Uhr Nachts,	in Barth 12 Uhr 15 Min. Nachts.

Stralsund, den 12. Januar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 40.) Unter den fremden Schafen des Pächters Piper zu Steffenshagen sind die Pocken ausgebrochen. Greifswald, den 8. Januar 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath v. Seeckt.

(№ 41.) Der Milzbrand unter den Schafen zu Creutzmannshagen und Kirch-Baggendorf ist erloschen. Grimmen, den 12. Januar 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 42.) Es sollen 10 Gaffelflaggen, 10 Bootsflaggen und 1 Toppflagge sowie 66 Fußmatten und 30 Stück 16zöllige einscheibige Blöcke nach Probe beschafft werden. Wir haben einen Termin auf den **2. Februar cr.,** Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und ersuchen Lieferungslustige, bis zu diesem Termine ihre Offerten bei uns einzureichen. Probestücke liegen zur Ansicht bereit und sind die Bedingungen in unserem Büreau einzusehen.

Stralsund, den 13. Januar 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 43.) Es sollen 4 Centner Roßhaare von bester Qualität an den Mindestfordernden vergeben werden. Lieferungslustige werden ersucht ihre Offerten versiegelt bis zum **3. Februar cr.,** Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einzureichen.

Stralsund, den 17. Januar 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 44.) Am Mittwoch, den 15. März d. J. von Morgens 8 Uhr ab wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militärdienst abhalten. Die Anmeldungen zu diesem Termine, sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens bis zum 1. März cr. — für die im 20sten Lebensjahre stehenden bereits bis zum 1. Februar cr. — erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1. der Geburtsschein, 2. die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militärdienste, 3. die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant Preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, 4. ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß Schlußsatzes im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat.

In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen rc.) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten auszustellen, 5. ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht, 6. ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Siglement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden. Stralsund, den 9. Januar 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 45.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt ganz von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Regiements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. **I a.** und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu **I a.** und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Jauuar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 46.) Im Regierungsbezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation	Kreis
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Bergen	Rügen.
3.	Samtens	Rügen.
4.	Parchow	Rügen.
5.	Franzburg	Franzburg.
6.	Carnin	Franzburg.
7.	Grimmen	Grimmen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird von Seiten der Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Januar 1865. Die Königliche Gestüt-Direction.

(№ 47.) Behufs Verpachtung der Wiesennutzung auf 10 Morgen 136 □Ruthen in den Jagen 28.b,d und 40.e, Forstbegangs Hohenfelde, Forstreviers Jaegerhof, auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf den **1. Februar cr.,** Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 12. Januar 1865. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 48.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	2.	11 U.	Einige schwache Kiefern-Nutzholz-Enden, Kiefern-Stangen und Kiefeen-Brennholz von abständigen Bäumen	Jagdkrug.
	Waesin	7.	11	Kiefern-Ban- und Beennholz	Spandowerhagen.
	Gladrow	14.	11	Weichholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Jägerhof	20.	11 U.	Kiefeen-Bauholz und Kiefeen-, Eichen- und Buchen-Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	24.	11 U.	Eichen- und Kiefeen-Bau- und Nutzholz, Buchen-Nutzholzschelle und Kiefeen-, Eichen-, Buchen n. Weich-Brennholz in Klafteen, auch Weichmengholz-Relfee in Haufen	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf	2.	10 U.	Eichen-Ban- nnd Brennholz, Buchen-Brennholz und Weichholz in Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzlen in Telbsees.
	Kronwald	6.	10 U.	Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthof des Herrn Anders in Leitz.
	Poggendorf	14.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz in Hausen	Gasthaus in Poggendorf.
	Jeleivitz	14.	12	Kiefern-Bau- und Beennholz	daselbst.
	Kaschow,	23.	10	Eichen-Ban- und Brennholz	daselbst.
	Segebadenhau	27.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz in Hanfen	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	Bremerhagen	8.	9½ U.	Eichen-Nutz-Enden, Eichen- und Weich-Brennholz, Kiefern-Stangen	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen.	8.	11½ U.	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz, einige Eichen-Rüsteen nnd Eschen-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	11.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Beennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhoest	11.	12	desgl.	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	13.	9½ U.	Fichten-Nutzenden und Beennholz, Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	18.	9½	Eichen- u. Buchen-Nutzenden u. Nutzholz-Klaftern	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	18.	12	Eichen- und Nadelholz-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Kl. Barnekow	20.	9½ U.	Einige Eichen-Nutz-Enden, Eichen- und Weich-Beennholz, sowie etwaige Reste aus der Versteigerung vom 16. Januar	Gasthof in Abtshagen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Pennin, Seebuch	9.	10 U.	Weichmengholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Wolfskoppel u. Pfarrholz.	9.	11 U.	Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Endingen, Schulzen-Hufen, Weidenbruch, Mönchsdamm und Totalität	9.	12 U.	Weichnutzholz-Stangen, Weichholz-Knüppel in Klaftern u. Reiser in Haufen. Eichen-Durchforstungsreiser in Haufen, zu Zaunholz geeignet	daselbst.
	Buisin, Heheholz u. Totalität	17.	10 U.	Eichennutzholz-Enden, zu Schiff- und Landbauholz, Kiefern-Nutzholz-Enden und einige Schock Schlete-, Eichen- und Kiefern-, Derb- und Reiserbrennholz, 50—60 Schock Weichholz-, Band- und Dachstöcke und Reiser in Haufen	Gasthof zu Caenin.
	Herst, Buchholz.	17.	12 U.	Einige Klafter Buchen-Kloben und Buchen- und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Camitz, Rodefläche u. s. w.	21.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz und Buchen-Reiser in Haufen, auch einige Klafter Knüppel	Krug zu Tribohm.
	Pennin, nahe der Inselkoppel	25.	10 U.	17 Stück gute Eichen-Nutzholz-Enden	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen Totalität	25.	10 U.	Einige gute Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Parenhagen, Wolfshäger Rodefläche und am neuen Wege.	25.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und sonstiges Derb- und Reiserbrennholz	daselbst.
Darß	West-Prerow, Jagen 158, Erlenbrücher	13.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Erlen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Hochreffweg, Erlenbrücher, Totalität	13.	11 U.	desgleichen, Erlen-Brennholz, aber nur nach zuvor eingetretenem Frostwetter	daselbst.
	Wieck, Scharnhorstsee Berg u. Totalität.	25.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, Kleine Wils, Ibenhorst	27.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, auch etwas Buchen- und Birken-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	27.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	7.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser u. Stöcke	Stubbenkammer.
	Hagen	7.	11	desgleichen	
	Geim	7.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Rusewase	21.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Hagen	21.	11	desgleichen	

Stralsund, den 17. Januar 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 49.) Behufs Verpachtung der Wiesennutzung auf 7 Morgen 173 □Ruthen im Jagen 63.c, Forstbegangs und Reviers Jaegerhof, auf 6 resp. 3 Jahre, habe ich, da in dem heute abgehaltenen Termine kein genügendes Gebot abgegeben ist, einen anderweitigen Verpachtungstermin auf den **1. Februar cr.**, Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 9. Januar 1865. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 50.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem studiosus philologiae Carl Wilhelm Ritter zu Clevenow, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Krankenwärter im klinischen Lazareth zu Greifswald Wilhelm Thurow hat die Concession als Heildiener erhalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 26. Januar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herabgesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit," sagte er, „werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern; weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der andern Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen

wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig wiederlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864; unter

„ 5992. das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864; unter

„ 5993. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind; unter

„ 5994. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck; unter

„ 5995. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865; unter

„ 5996. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und unter

„ 5997. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actien-Verein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Das am 23. Januar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt; unter

„ 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze; unter

„ 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße; unter

„ 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. December 1864, und unter

„ 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung, der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 31.) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 52.) Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt, und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt. Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Rthlr. einschließlich angenommen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen. Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten: an N. N. care of (aux soins de) N. N. — an N. N. per Adr. N. N., sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 53.) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c./a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig. Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden. Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten. Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will, oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 54.) VIIItes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind ferner eingezahlt worden:

XXII. unmittelbar bei mir: 14. von einem Ungenannten aus Stralsund eingesandt 5 Rthlr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 12. August pr. angegebenen Beiträge 440 Rthlr. 20 Sgr.

XXIII. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: 178. von dem Pastor Wallis in Semlow 4 Rthl., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. Oktober pr. angegebenen Beiträge 1027 Rthl. 22 Sgr. 1 Pf.

XXIV. bei dem Landrathsamte in Greifswald: 379. von dem Provinzial-Vicar Kegely in Cröslin gesammelt 3 Rthl. 10 Sgr. 8 Pf., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. angegebenen Beiträge 2085 Rthl. — Sgr. 8 Pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 17. Januar 1865. Der Ober-Präsident.
In Vertretung: Willenbücher.

(№ 55.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und dem Antrage der betreffenden Herren Kreisdeputirten gemäß, verordnen wir:

daß innerhalb des Regierungs-Bezirks Stralsund die Beschußzeit der niedern Jagd für dieses Jahr am 31. Januar enden, und dann die gesetzliche Schonzeit für dieselbe eintreten soll.

Stralsund, den 24. Januar 1865. Königliche Regierung.

(№ 56.) In dem IV. Quartale 1864 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald gegen
1) den Arbeitsmann Johann Friedrich Herzberg aus Greifswald am 16. November 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht,
2) den Arbeitsmann Carl Diedrich aus Greifswald am 16. November 1864 wegen gleichen Verbrechens zu derselben Strafe,
3) den Matrosen Johann Carl Gottlieb Bünning aus Wolgast am 28. November 1864 wegen Nothzucht zu zwei Jahren Zuchthaus,
4) den Dienstjungen Matthias Voß aus Zarnitz am 29. November 1864 wegen gewaltsamer Verübung unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren zu zwei ein halb Jahren Zuchthaus,
5) den Schlächtermeister Johann Christian Voß aus Loitz am 1. Dezember 1864 wegen Urkundenfälschung im Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus, 50 Rthl. Geldbuße event. ein Monat Zuchthaus;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen
1) den Arbeiter Joachim Christian Friedrichs aus Neu-Bauhof am 26. September 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht,
2) den Arbeiter Ludwig Wilhelm Johann Terner aus Stralsund am 10. Oktober 1864 wegen gleichen Verbrechens zu derselben Strafe,
3) die unverehelichte Luise Friederike Auguste Schwerin aus Langenhanshagen am 24. October 1864 wegen gleichen Verbrechens zu derselben Strafe,
4) den Knecht Johann Heinrich Tabel aus Barth am 7. November 1864 wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht,
5) den Arbeiter Friedrich Wilhelm Colberg aus Krackvitz am 19. November 1864 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Polizeiaufsicht,
6) den Einlieger Carl Heinrich Christoph Gütschow aus Sehlen am 21. November 1864 wegen Unzucht mit seiner leiblichen Tochter und mit Personen unter 14 Jahren zu sechs Jahren Zuchthaus,
7) den Schneidermeister Carl Adolph Friedrich Ponnier aus Putbus am 21. November 1864 wegen Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren zu zwei ein halb Jahren Zuchthaus,
8) die unverehelichte Marie Maaß aus Bisdorf am 24. November 1864 wegen Todtschlags zu lebenslänglichem Zuchthaus,
9) den Handelsmann Johann Carl Maehl aus Greifswald am 25. November 1864 wegen Nothzucht zu vier Jahren Zuchthaus,
10) den Arbeiter Ernst Christoph Strube aus Carlin am 26. November 1864 wegen Beibringung eines Stoffes, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, zu zwei Jahren Zuchthaus,
11) die verehelichte Maurergesell Schultz Caroline Johanna Marie Friederike geb. Adamec aus Barth am 26. November 1864 wegen gleichen Verbrechens zu derselben Strafe,
12) die verehelichte Arbeiter Tiedemann Caroline Bernhardine Louise geb. Thesenvitz aus Sagard am 29. November 1864 wegen qualificirter Kuppelei zu zwei Jahren Zuchthaus;

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen gegen

1) den Arbeitsmann August Franz Christian Hülsbach aus Garz am 8. Oktober 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Greifswald, den 14. Januar 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 57.) Nachbezeichnete Gegenstände:
6 Thonpfeifen, 1 Portemonnaie mit 3 Pfennigen und einem Uhrschlüssel, 1 leinenes Taschentuch, ein Paar hirschlederne Handschuhe, 1 Stock, 1 alter schwarzseidener Regenschirm, 1 alter Strohhut, 1 Buch, Baedeker's Mittel- und Norddeutschland, 1 Cigarren-Etui mit Cigarren, 1 Paar Glacé-Handschuhe, 1 Deckenriemen, 2 weiße Taschentücher, sind von den Post-Anstalten des Bezirks als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingereicht worden.

Außerdem lagern hierselbst als unbestellbar:
1 Packet W. D. an Daneke in Neustettin am 19. Januar 1864 bei dem Postamt in Stralsund zur Post gegeben; 1 recommandirter Brief an den Töpfergesellen Friedrich Müller in Gadow bei Spandau am 7. September 1864 bei dem Post-Amt in Greifswald zur Post gegeben; 1 Brief mit 3 Rthlr baarer Einzahlung an Henriette Kuhn in Stettin am 20. Juli 1864 bei der Postexpedition in Bergen zur Post gegeben; 1 Brief mit 7 Rthlr 12 Sgr baarer Einzahlung an R. Nassau in Breslau am 22. October 1864 bei dem Post-Amt in Stralsund zur Post gegeben; 1 Brief mit 1 Rthlr baarer Einzahlung an Knebel in Boddow bei Groeslin am 23. October 1864, und 1 Packet H. M. an Hulda Meister in Berlin am 18. November 1864, bei dem Post-Amt in Greifswald zur Post gegeben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen. Sollte dieses nicht geschehen, so werden, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Effecten und der Inhalt der Packete öffentlich meistbietend zum Besten des Postarmen-Fonds verkauft, die baar eingezahlten Beträge aber demselben Fonds überwiesen werden.

Stralsund, den 21. Januar 1865. Der Ober-Post-Director. Brünnow.

(№ 58.) Am 1. Februar d. J. tritt in Poggendorf, Kreis Grimmen, eine Post-Expedition II. Klasse und gleichzeitig eine Station für alles Postfuhrwerk in Wirksamkeit. In Folge dieser Einrichtung werden mit dem 1. Februar d. J.

A. aufgehoben:

die tägliche Personenpost zwischen Greifswald und Tribsees,
die täglich zweimalige Personenpost zwischen Greifswald und Loitz.

B. Es werden neu eingerichtet:

1. eine 6sitzige 2spännige Personenpost zwischen Greifswald und Grimmen mit folgendem Gange:

täglich aus Greifswald Stadt 12 Uhr 30 Min. Mittgs.,	täglich aus Grimmen um 12 Uhr Mittgs.,
„ „ Bhf. 12 „ 45 „ „	„ Poggendorf um 12 Uhr 55 Min. Mittgs.,
(nach Ankunft des 1. Zuges aus Berlin 12 Uhr 10 Min. Mittgs.)	in Greifswald Bhf. um 2 Uhr 35 Min. Nachmittgs.,
in Poggendorf um 2 Uhr 25 Min. Nachmttgs.,	Anschluß zum 2. Zuge nach Berlin 3 Uhr 16 Min. Nachmttgs.,
Anschluß nach Loitz um 2 U. 45 M. Nachmttgs.	in Greifswald Stadt um 2 U. 50 M. Nachmttgs.
in Grimmen um 3 Uhr 20 Min. Nachmttgs.	

2. eine 4sitzige 2spännige Personenpost zwischen Grimmen und Tribsees:

täglich aus Grimmen um 8 Uhr 25 Min. früh,	täglich aus Tribsees um 11 Uhr 30 Min. Nachts,
(Nach Ankunft der Post von Demmin)	in Grimmen 1 Uhr 20 Min. früh,
in Tribsees um 10 Uhr 15 Min. Vorm.	Anschluß nach Demmin und Greifswald um 1 Uhr 45 Min. früh.

3. eine 6sitzige 2spännige Personenpost zwischen Greifswald und Poggendorf:

täglich aus Greifswald um 4 Uhr 30 Min. Nachm.	täglich aus Poggendorf um 3 Uhr früh,
in Poggendorf um 6 Uhr 15 Min. Nachm.	(Nach Ankunft der Post von Grimmen, Tribsees ꝛc.)
(Anschluß nach Demmin um 6 U. 25 M. Nachm.	in Greifswald Bhf. 4 Uhr 40 Min. früh,
„ „ Grimmen „ 6 „ 50 „ „)	(Anschluß zum 1. Zuge nach Berlin um 5 Uhr 46 Min. früh)
	in Greifswald Stadt um 4 Uhr 55 Min. früh.

4. eine 6sitzige 2spännige Personenpost zwischen Loitz und Poggendorf:

täglich aus Loitz um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,	täglich aus Poggendorf um 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Poggendorf um 12 Uhr 30 Min. Mittgs.,	in Loitz um 3 Uhr 45 Min. Nachm.
(Anschluß nach Greifswald um 12 U. 55 M. Mittgs.)	

C. Es erhalten eine theilweis veränderte Einrichtung:

1. die Personenpost zwischen Greifswald und Rostock:

täglich aus Greifswald Stadt um 12 U. 20 M. Nachts,
" " Bhf. 12 " 35 " "
(nach Ankunft des 2. Zuges aus Berlin um 11 Uhr 6 Min. Nachts)
in Poggendorf um 2 Uhr 15 Min. früh,
(Anschluß nach Demmin um 2 Uhr 40 Min. früh)
in Grimmen um 3 Uhr 10 Min. früh,
in Tribsees " 5 " 15 " "
in Rostock " 10 " 20 " Vorm.
(Anschluß nach Hamburg, Güstrow ꝛc.)

täglich aus Rostock um 10 Uhr Vorm.,
in Tribsees " 2 " 50 Min. Nachm.,
in Grimmen " 5 " 10 " "
(Anschluß nach Demmin um 5 U. 30 M. Nachm.
" Stralsund 7 " 45 " Abends)
in Poggendorf um 6 Uhr 10 Min. Abends,
in Greifswald " 8 " 5 " "

2. die 1. Personenpost zwischen Demmin und Stralsund:

täglich aus Demmin um 5 Uhr früh,
in Loitz " 6 " "
in Poggendorf " 7 " 10 Min. früh,
in Grimmen " 8 " 5 " "
(Anschluß nach Tribsees um 8 U. 25 M. Vorm.)
in Stralsund um 11 Uhr 5 Min. Vorm.

täglich aus Stralsund um 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Grimmen " 5 " 20 " "
in Poggendorf " 6 " 15 " "
in Loitz " 7 " 25 " Abends,
in Demmin " 8 " 35 " "

3. die 2. Personenpost zwischen Demmin und Stralsund:

täglich aus Demmin um 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Loitz " 5 " 30 " "
in Poggendorf " 6 " 40 " "
in Grimmen " 7 " 35 " Abends,
in Stralsund " 10 " 35 " "

täglich aus Stralsund um 10 Uhr 45 Min. Abends,
in Grimmen " 1 " 35 " früh,
in Poggendorf " 2 " 30 " "
(Anschluß nach Greifswald um 3 Uhr früh)
in Loitz um 3 Uhr 40 Min. früh,
in Demmin " 4 " 50 " "
(Anschluß nach Stavenhagen und Dargun um 7 Uhr früh
" " Neu-Brandenburg um 9 Uhr 30 Min. früh).

Das Personengeld bei den sämmtlichen Posten beträgt 6 Sgr pro Person und Meile; an Gepäck sind 30 U. für jeden Reisenden frei. Beichaisen werden von den sämmtlichen Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Die Entfernung zwischen Greifswald und Poggendorf beträgt 2¼ Meilen,
" Grimmen " Poggendorf " 1 Meile,
" Loitz " Poggendorf " 1¼ "

Die Entfernung der Haltepunkte von einander wird wie folgt festgesetzt:

1. zwischen Greifswald und Poggendorf:

von Greifswald bis Heiligegeisthof auf .... ¼ Meile,
von dort bis Chausseehaus Levenhagen .... ¼ "
" " " Dorf Levenhagen .... ¼ "
" " " Griebenow .... ¼ "
" " " Krug Bisdorf .... ¼ "
" " " Gandelin .... ¼ "
" " " Poggendorf .... ¾ "
2¼ Meilen.

2. zwischen Grimmen und Poggendorf:

von Grimmen nach Barkow .... ½ Meile,
von dort bis Poggendorf .... ½ "
1 Meile.

3. zwischen Loitz und Poggendorf:

von Loitz bis Schoppenmühle .... ¼ Meile,
von dort bis Chausseehaus Borbein .... ¼ "
" " " Poggendorf .... ¾ "
1¼ Meile.

Stralsund, den 21. Januar 1865.

Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 59.) Der Bedarf an Walliser und Newcastler Steinkohlen bester Qualität für das in diesem Jahre zwischen Stralsund und Malmoe ein Fahrt tretende Königliche Postdampfschiff „Pommerania", sowie der Bedarf an Schmiedekohlen für die Postdampfschiffs-Schmiede in Stralsund soll im Wege der Submission beschafft werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung vergeben werden soll, sind im Bureau der unterzeichneten Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern wird auf Verlangen Abschrift derselben mitgetheilt werden. Am Dienstag, den 31sten d. Mts., Abends 7 Uhr wird der Termin geschlossen, bis zu welchem die Offerten von Lieferungs-Unternehmern versiegelt und mit der deutlichen Aufschrift: Offerte zur Kohlenlieferung für das Königl. Postdampfschiff „Pommerania" im Bureau der Ober-Post-Direction angenommen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet am Mittwoch den 1. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr statt. Die Betheiligten können zu dieser Zeit entweder persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nachgebote werden unter keinen Umständen berücksichtigt. Welchem der Bewerber die Lieferung zu Theil werden soll, hängt von der Entscheidung des Königl. General-Post-Amts in Berlin ab.

Stralsund, den 7. Januar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die Auferlegung der mit dem 1. Januar d. Js. in Hebung getretenen Gebäudesteuer.

(№ 60.) Nach §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbenden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst sind;
2) die Stadt Erfurt;
3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet.

   Die Entschädigung der hier bezeichneten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.
4) in den übrigen (nicht zu 3 bezeichneten) Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

   Die Entschädigung der hier gedachten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden, sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

Der zu 1. gedachte Fall kommt im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht vor; es bleiben daher hier für die Ermittelung und Feststellung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche nur die zu 3 und 4 angeführten Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem nunmehr höheren Orts die Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der vorangegebenen gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, werden alle Gebäude-Eigenthümer der Städte und auf dem platten Lande des Kreises Franzburg, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar cr. ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche **bis zum 10. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der bezeichneten Arten muß enthalten:
1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen; event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Es wird hierbei ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:
1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem oben bezeichneten Endtermine werden angemeldet werden, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird, und
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, von den betreffenden die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos gewärtigt werden muß. Die durch Verschulden der Anmeldenden entstandenen Kosten werden von denselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Damit die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, des Näheren zu prüfen, ob ihnen Entschädigungsansprüche nach §. 21. zu 3 und 4 des Gesetzes zur Seite stehen, werden in Nachstehendem die zur Begründung derselben nothwendigen allgemeinen Erfordernisse mitgetheilt:

I. Zu §. 21. **ad 3** des Gesetzes:

a) Wie die Bezugnahme auf §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt, findet die fragliche Bestimmung zunächst nur auf diejenigen Städte der nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheile Anwendung, welche zwar zu den dem platten Lande unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig auferlegten Grundsteuern nicht mit herangezogen waren, dagegen aber außer der von ihnen zu entrichtenden Accise die Last der unentgeltlichen Verquartirung und Lieferung der Quartierbedürfnisse für das stehende Heer zu tragen hatten, woraus sich die durch §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 als Grundsteuer aufrecht erhaltene Servissteuer gebildet hat.

b) Von den zu a. gedachten Städten sind ferner nur diejenigen zu berücksichtigen, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist. Nur in diesem Falle können, worin auch der Grund dieser Bestimmung liegt, die zur städtischen Kasse Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenüber gestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. Es kommt hierbei in Betracht, daß die ursprünglich eingeführten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (cfr. die Instruction für die Magisträte und Servis-Rendanten vom 3. September 1770, ferner die Instruction für sämmtliche Steuerräthe, Magisträte und Servisämter in den Königlichen ost- und westpreußischen Städten wegen des Servises vom 23. September 1773) geregelten Aufbringungsarten, insbesondere auch die Repartition des Servises auf die städtischen Grundstücke in Folge der Ausbildung der städtischen Verfassungen und der allgemeinen Einführung von Communalsteuern, welche zum Theil erst in der Zeit von 1818 bis 1822 erfolgte, vielfach die wesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Obwohl den Städten im §. 37. des Servis-Regulativs nachgelassen worden war, die bisherigen Servisanlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, wurde hiervon doch nur in geringem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr der Servistheil mit den übrigen Communalabgaben zu-

Was namentlich die etwa vorhandenen Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens, wie die bisherigen Ermittelungen ergeben, in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservis, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staatsabgaben gerichtet. Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden, in der Folge dem Communal-Verbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind. Nach dem, was vorstehend über den gemischten Character des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einem speciellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen ergeben, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 21. zu 3 im Kreise Grimmen nicht werden gemacht werden können, da soviel bekannt die wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei keiner der hiesigen Städte zutrifft.

II. Zu §. 21. **ad 4** des Gesetzes:

Diese Bestimmung sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund specieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung in der nach §. 21 zu 3 bezeichneten Art zu. Daraus, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden;
2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungsverhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

daß eine Entschädigung nach der letzteren nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuerverfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der aus der Vorschrift in §. 21. zu 4 des Gebäudesteuergesetzes herzuleitenden Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zu Recht bestehenden Befreiung und eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuerverfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig. Eine Sonderung der fraglichen Ansprüche nach den in folgendem bezeichneten Kategorien wird einer richtigen Auffassung der vorbezeichneten Bedingungen förderlich sein:

A. Gebäude in den ländlichen Ortschaften:

a) Einzelne Gebäude (Stellen, Etablissements, Mühlen, Kathen ꝛc.), zu welchen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören.

Da nach der in Neuvorpommern bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine Besteuerung von Gebäuden überhaupt nicht bestanden hat, so kann auch in dem Falle, wo der Nachweis eines privatrechtlichen Befreiungstitels solcher Gebäude geführt werden möchte, von der Gewährung der vorbezeichneten Entschädigung nicht die Rede sein, da es für die Bemessung der letzteren bei der Unmöglichkeit, den gegenwärtigen Werth der Befreiung zu bestimmen, an jedem Anhalte gebricht.

b) Gebäude, welche mit nutzbaren (künftighin grundsteuerpflichtigen) Grundstücken zu einer Besitzung vereinigt sind.

Auf solche Gebäude findet die Vorschrift im §. 21. zu 4 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß entweder von den der nämlichen Kategorie angehörenden Gebäuden nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils eine eigentliche Haus- oder Gebäudesteuer neben der für die übrigen contribuabeln Grundstücke bestehenden landesüblichen Grundsteuer erhoben wird oder daß dasjenige Gebäude, für welches ein Entschädigungsanspruch der fraglichen Art geltend gemacht wird, ursprünglich und vor seiner Vereinigung mit andern nutzbaren Grundstücken zu der vorstehend sub a. als entschädigungsberechtigt bezeichneten Kategorie gehört hat und nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils auch trotz seiner Vereinigung mit andern contribuabeln Grundstücken zur Fortentrichtung der sub a. gedachten Haussteuer an sich verpflichtet gewesen sein würde.

In dem letzteren Falle kann nach dem vorstehend zu A. a. Angeführten von Gewährung einer Entschädigung hier nicht die Rede sein; und da nach der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Neuvorpommern eine besondere Haus- oder Gebäudesteuer neben der landesüblichen Grundsteuer überhaupt nicht besteht, so ist ein Entschädigungs-Anspruch nach der angeführten Gesetzesstelle für dieselben auch dann nicht begründet, wenn die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speciellen Rechtstitels befreit gewesen ist.

B. Gebäude in den Städten.

Die Begründung der für dieselben nach §. 21. zu 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist ganz von den nämlichen Bedingungen abhängig, welche zu A. hinsichtlich der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude angeführt worden sind.

Soweit in den hiesigen Städten die städtischen Grundsteuern bei der Vertheilung auf die einzelnen zur Stadt gehörigen Häuser und Besitzungen der letzteren im Ganzen auferlegt und daher besondere Haussteuern für diejenigen Wohngebäude, welche mit den dazu gehörigen nutzbaren Grundstücken eine Besitzung bilden, nicht bestehen, werden Ansprüche auf Entschädigung nach §. 21. zu 4 des Gesetzes in den hiesigen Städten sich nicht begründen lassen.

Grimmen, den 17. Februar 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 93.) Es soll die Lieferung von 800 lfd. Fuß eichene Bretter (Wagenschott) in Längen von 18 bis 25', ¾" stark, 9 bis 10" breit, an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt bis zum **17. Februar** cr., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen, woselbst auch die Bedingungen während der Büreaustunden einzusehen sind.

Stralsund, den 7. Februar 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 94.) Da in dem heute abgehaltenen Termine Behufs Verpachtung der Wiesennutzung auf 10 Morgen 136 □Rth. 28 b, d und 40 e, Forstbegangs Hohenfelde, Forstreviers Jaegerhof, kein genügendes Gebot abgegeben ist, so habe ich einen anderweitigen Verpachtungs-Termin auf den **21. Februar cr.**, Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 1. Februar 1865. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 95.) Das Sommersemester an der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Experimental-Physik Organische Chemie. Thier-Chemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung

der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 96.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der an Stelle des ausgeschiedenen Domainenpächters Appelmann zu Hildebrandshagen zum Armenpfleger des Reinkenhagener Kirchspiels erwählte Parcellenpächter Haltermann zu Wilmshagen ist in dieser Eigenschaft bestätigt.

Dem Fräulein Pauline Sellin zu Krönnevitz, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Franziska Cavalier zu Lüdershagen bei Barth, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Elise Bertha Albertine Büchter zu Frankenthal, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Schulze Miedbrodt zu Wieck a./D. ist auf seinen Antrag vom Schulzenamte entbunden und die interimistische Verwaltung dieses Amtes dem Königlichen Post-Expediteur Erb daselbst übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Berger zu Stralsund ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Bergen und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Greifswald ernannt.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Gellenthin als Collaborator definitiv angestellt.

Der Grenz-Aufseher Krakau im Haupt-Amts-Bezirke Anclam ist in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees übergeführt und der Grenz-Aufseher Henner im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Querfurth in Sachsen versetzt worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath Ebers nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife verliehen. Der Geheime Bergrath von Alvensleben ist gestorben. Der Bergrath Fleckser zu Saarbrücken und der beim dortigen Collegium bisher schon beschäftigte Bergassessor Grunow sind zu Oberbergräthen und Mitgliedern des genannten Oberbergamts ernannt; der Erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1. April d. J. als Justitiar in das Collegium eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken tritt von da ab der bisher im dortigen Collegium beschäftigte Gerichtsassessor von Hinckeldey. Der Bergrath Bolze zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4ter Klasse verliehen. Den Salinen-Directoren Wapler zu Artern und Lindig zu Schönebeck ist der Character als Bergrath verliehen. Der Kassenrendant Lieder bei den vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfactor befördert. Der bisherige Büreauassistent Rinck bei der Berginspection zu Staßfurt ist als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Büreauassistent Sternagel II. vom Salzamt zu Schönebeck nach Staßfurt versetzt. Bei dem Salzamte zu Schönebeck ist dagegen der Civilanwärter Schmidt als Büreauassistent angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 97.) Das dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

(№ 98.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

(№ 99.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 16. Februar 1865.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorangegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. Februar d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6005. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. December 1864, unter

„ 6006. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Konitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. December 1864; unter

„ 6007. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln; unter
„ 6008. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. December 1864; und unter
„ 6009. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Das am 14. Februar d. J. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort; unter
„ 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865; unter
„ 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg; unter
„ 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. December 1864; unter
„ 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Mouliinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter
„ 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865; unter
„ 6016. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits; unter
„ 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen; unter
„ 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn; und unter
„ 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei“ mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

(№ 100.) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. December 1864. (gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. — Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. — Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:
a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*) — Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1. berechtigt:
a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;
b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
  aa) die Wittwen,
  bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. — Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. — Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. — Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. — Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. — Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochen-

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.
**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

blatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß §. 11. des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben rc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. December 1864 besaß nach Abzug von 9538 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	211,000 Thlr.	4,177 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.	14,400 Thlr.	241 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037	17	9	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen........................	211,000	67,214	20	9	14,400	241	8	6
Seit 31. December 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden ...	—	968	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000 Thlr.	66,246 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.	14,400 Thlr.	241 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß

der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Carzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer von Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow b. Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme u. ferneren Versorgung.		
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen 2c.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung d. Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Geh.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten u. dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptmann v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Murena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentl., freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Stat. u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatl. event. dauernde Anstellung.	
22	Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährlich, 15 Thlr. Montir-Geld, freie Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegen. Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium d. Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comptoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10—15 Thlr. monatlich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Eoler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatlich, Wohnung 2c. 8 Thlr. monatlich, Wohnung 2c.	Sind besetzt.
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von d. Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf b. Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer von Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an d. Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker 2c.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. u. Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Groß Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte b. Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährl., 1 Stub., 1 Bett u. fr. Heiz.	

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote 2c.	vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrik-Besitzer C. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2¼ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier	30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbes. Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Ziffendorf.	10—12 Thlr. monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3—3¾ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portier-Wohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich und freie Wohnung 2c.	
54	Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße 8.	1 Portier und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrikant. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatl.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Herrn Pastor Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestraße 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider u. Stiefel rc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährliche Besoldung und alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt. freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer rc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	1 Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen rc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eigenes Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbes. von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährl. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station und Steuerfreiheit rc.	

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkung.
67	Gutsbes. von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährl. Lohn, freie Kleidung und freie Station. Ev. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährl. Lohn, freies Unterkommen und Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kr. Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters 2c. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährliches Lohn u. freie Station.	
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gußmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährlich Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ½-jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprech. Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thaler jährlich und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landrathsamt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel)	120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.)	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselvitz, Kr. Bergen a. Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wen derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährl., freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thlr. jährl. und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	

Laufend. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftl. Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr monatlich und freie Wohnung.	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- u. Dachpappen-Fabrik	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Febuar c. zu besetzen.
80	Herr Th. Block, practischer Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salairen.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 101.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 9), betreffend die Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind, werden die Pfarrer und die bei Schließung von Ehen amtlich mitwirkenden Civilstands-Beamten hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß im Königreich Baiern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Stralsund, den 7. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 102.) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7ten d. M. machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß in der Arzneitaxe für das Jahr 1865 sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler befindet, indem es daselbst statt: Elixir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. — heißen muß: Elixir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Stralsund, den 11. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 103.) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10ten d. M. machen wir hiedurch zur Nachachtung bekannt, daß die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter № 4. aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte nicht fortbesteht, sondern, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe für 1865 von selbst außer Kraft getreten ist, mithin beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Stralsund, den 14. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 104.) Am 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Königl. Postdampfschiffs-Schmiede hierselbst verschiedene ausrangirte Schiffs-Inventarienstücke und Werkstatts-Utensilien, darunter eine Feldschmiede, eine große und eine kleine Drehbank nebst Zubehör, sowie eine Walzmaschine öffentlich an den

Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Publication der näheren Verkaufsbedingungen im Termine selbst stattfinden wird. Stralsund, den 14. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die Auferlegung der mit dem 1. Januar d. Js. in Hebung getretenen Gebäudesteuer.

(№ 105.) Nach §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbenden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst sind;
2) die Stadt Erfurt;
3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet.

   Die Entschädigung der hier bezeichneten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.
4) in den übrigen (nicht zu 3 bezeichneten) Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

   Die Entschädigung der hier gedachten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden, sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

Der zu 1. gedachte Fall kommt im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht vor; es bleiben daher hier für die Ermittelung und Feststellung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche nur die zu 3 und 4 angeführten Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem nunmehr höheren Orts die Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der vorangegebenen gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, werden alle Gebäude-Eigenthümer der Städte und auf dem platten Lande des Kreises Grimmen, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar cr. ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche **bis zum 10. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der bezeichneten Arten muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen; event. ist der Ort, wo

letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Es wird hierbei ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem oben bezeichneten Endtermine werden angemeldet werden, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird, und
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, von den betreffenden die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos gewärtigt werden muß. Die durch Verschulden der Anmeldenden entstandenen Kosten werden von denselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Damit die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, des Näheren zu prüfen, ob ihnen Entschädigungsansprüche nach §. 21. zu 3 und 4 des Gesetzes zur Seite stehen, werden in Nachstehendem die zur Begründung derselben nothwendigen allgemeinen Erfordernisse mitgetheilt:

I. Zu §. 21. **ad 3** des Gesetzes:

a) Wie die Bezugnahme auf §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt, findet die fragliche Bestimmung zunächst nur auf diejenigen Städte der nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheile Anwendung, welche zwar zu den dem platten Lande unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig auferlegten Grundsteuern nicht mit herangezogen waren, dagegen aber außer der von ihnen zu entrichtenden Accise die Last der unentgeltlichen Verquartirung und Lieferung der Quartierbedürfnisse für das stehende Heer zu tragen hatten, woraus sich die durch §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 als Grundsteuer aufrecht erhaltene Servissteuer gebildet hat.

b) Von den zu a. gedachten Städten sind ferner nur diejenigen zu berücksichtigen, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist. Nur in diesem Falle können, worin auch der Grund dieser Bestimmung liegt, die zur städtischen Kasse Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenüber gestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. Es kommt hierbei in Betracht, daß die ursprünglich eingeführten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (cfr. die Instruction für die Magistrâte und Servis-Rendanten vom 3. September 1770, ferner die Instruction für sämmtliche Steuerräthe, Magistrâte und Servisämter in den Königlichen ost- und westpreußischen Städten wegen des Servises vom 23. September 1773) geregelten Aufbringungsarten, insbesondere auch die Repartition des Servises auf die städtischen Grundstücke in Folge der Ausbildung der städtischen Verfassungen und der allgemeinen Einführung von Communalsteuern, welche zum Theil erst in der Zeit von 1818 bis 1822 erfolgte, vielfach die wesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Obwohl den Städten im §. 37. des Servis-Regulativs nachgelassen worden war, die bisherigen Servisanlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, wurde hiervon doch nur in geringem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr der Servistheil mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabeposten im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer oder als Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise mehr, von den Kämmereikassen erhoben und in folio an die Staatskasse abgeführt. In allen diesen Fällen besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne der Vorschrift im §. 21. zu 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

c) Von einem Entschädigungsanspruche nach §. 21. zu 3 des Gesetzes kann ferner nur alsdann die Rede sein, wenn das betreffende Gebäude zur Zeit wirklich im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

d) Endlich gehört zur Begründung des fraglichen Anspruchs auch wesentlich das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels, auf welchen die bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird.

Was namentlich die etwa vorhandenen Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur

Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens, wie die bisherigen Ermittelungen ergeben, in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservis, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staatsabgaben gerichtet. Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden, in der Folge dem Communal-Verbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind. Nach dem, was vorstehend über den gemischten Character des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einem speciellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen ergeben, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 21. zu 3 im Kreise Grimmen nicht werden gemacht werden können, da soviel bekannt die wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei keiner der hiesigen Städte zutrifft.

II. Zu §. 21. **ad 4** des Gesetzes:

Diese Bestimmung sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund specieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung in der nach §. 21 zu 3 bezeichneten Art zu. Daraus, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden;
2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungsverhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

daß eine Entschädigung nach der letzteren nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuerverfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der aus der Vorschrift in §. 21. zu 4 des Gebäudesteuergesetzes herzuleitenden Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zu Recht bestehenden Befreiung und eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuerverfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig. Eine Sonderung der fraglichen Ansprüche nach den in folgendem bezeichneten Kategorien wird einer richtigen Auffassung der vorbezeichneten Bedingungen förderlich sein:

A. Gebäude in den ländlichen Ortschaften:

a) Einzelne Gebäude (Stellen, Etablissements, Mühlen, Kathen 2c.), zu welchen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören.

Da nach der in Neuvorpommern bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine Besteuerung von Gebäuden überhaupt nicht bestanden hat, so kann auch in dem Falle, wo der Nachweis eines privatrechtlichen Befreiungstitels solcher Gebäude geführt werden möchte, von der Gewährung der vorbezeichneten Entschädigung nicht die Rede sein, da es für die Bemessung der letzteren bei der Unmöglichkeit, den gegenwärtigen Werth der Befreiung zu bestimmen, an jedem Anhalte gebricht.

b) Gebäude, welche mit nutzbaren (künftighin grundsteuerpflichtigen) Grundstücken zu einer Besitzung vereinigt sind.

Auf solche Gebäude findet die Vorschrift im §. 21. zu 4 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß entweder von den der nämlichen Kategorie angehörenden Gebäuden nach der Grund-

steuerverfassung des betreffenden Landestheils eine eigentliche Haus- oder Gebäudesteuer neben der für die übrigen contribuabeln Grundstücke bestehenden landesüblichen Grundsteuer erhoben wird oder daß dasjenige Gebäude, für welches ein Entschädigungsanspruch der fraglichen Art geltend gemacht wird, ursprünglich und vor seiner Vereinigung mit andern nutzbaren Grundstücken zu der vorstehend sub a. als entschädigungsberechtigt bezeichneten Kategorie gehört hat und nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils auch trotz seiner Vereinigung mit andern contribuabeln Grundstücken zur Fortentrichtung der sub a. gedachten Haussteuer an sich verpflichtet gewesen sein würde.

In dem letzteren Falle kann nach dem vorstehend zu A. a. Angeführten von Gewährung einer Entschädigung hier nicht die Rede sein; und da nach der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Neuvorpommern eine besondere Haus- oder Gebäudesteuer neben der landesüblichen Grundsteuer überhaupt nicht besteht, so ist ein Entschädigungs-Anspruch nach der angeführten Gesetzesstelle für dieselben auch dann nicht begründet, wenn die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speciellen Rechtstitels befreit gewesen ist.

B. Gebäude in den Städten.

Die Begründung der für dieselben nach §. 21. zu 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist ganz von den nämlichen Bedingungen abhängig, welche zu A. hinsichtlich der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude angeführt worden sind.

Soweit in den hiesigen Städten die städtischen Grundsteuern bei der Vertheilung auf die einzelnen zur Stadt gehörigen Häuser und Besitzungen der letzteren im Ganzen auferlegt und daher besondere Haussteuern für diejenigen Wohngebäude, welche mit den dazu gehörigen nutzbaren Grundstücken eine Besitzung bilden, nicht bestehen, werden Ansprüche auf Entschädigung nach §. 21. zu 4 des Gesetzes in den hiesigen Städten sich nicht begründen lassen.

Grimmen, den 17. Februar 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck.

Betrifft die Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die Auferlegung der mit dem 1. Januar d. J. in Hebung getretenen Gebäudesteuer.

(№ 106.) Nach §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbenden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst sind;
2) die Stadt Erfurt;
3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet.

   Die Entschädigung der hier bezeichneten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.
4) in den übrigen (nicht zu 3 bezeichneten Städten), sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

   Die Entschädigung der hier gedachten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden, sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

Der zu 1. gedachte Fall kommt im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht vor; es bleiben daher hier für die Ermittelung und Feststellung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche nur die zu 3 und 4 angeführten Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem nunmehr höheren Orts die Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der voran-

gegebenen gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, werden alle Gebäude-Eigenthümer der Städte und auf dem platten Lande des Kreises Rügen, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar cr. ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche **bis zum 10. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der bezeichneten Arten muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen; event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Es wird hierbei ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem oben bezeichneten Endtermine werden angemeldet werden, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird, und
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, von den Betreffenden die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos gewärtigt werden muß. Die durch Verschulden der Anmeldenden entstandenen Kosten werden von denselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Damit die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, des Näheren zu prüfen, ob ihnen Entschädigungsansprüche nach §. 21. zu 3 und 4 des Gesetzes zur Seite stehen, werden in Nachstehendem die zur Begründung derselben nothwendigen allgemeinen Erfordernisse mitgetheilt:

I. Zu §. 21. **ad 3** des Gesetzes:

a) Wie die Bezugnahme auf §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt, findet die fragliche Bestimmung zunächst nur auf diejenigen Städte der nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheile Anwendung, welche zwar zu den dem platten Lande unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig auferlegten Grundsteuern nicht mit herangezogen waren, dagegen aber außer der von ihnen zu entrichtenden Accise die Last der unentgeltlichen Verquartirung und Lieferung der Quartierbedürfnisse für das stehende Heer zu tragen hatten, woraus sich die durch §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 als Grundsteuer aufrecht erhaltene Servissteuer gebildet hat.

b) Von den zu a. gedachten Städten sind ferner nur diejenigen zu berücksichtigen, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist. Nur in diesem Falle können, worin auch der Grund dieser Bestimmung liegt, die zur städtischen Kasse Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenüber gestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. Es kommt hierbei in Betracht, daß die ursprünglich eingeführten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (cfr. die Instruction für die Magisträte und Servis-Rendanten vom 3. September 1770, ferner die Instruction für sämmtliche Steuerräthe, Magisträte und Servisämter in den Königlichen ost-

und westpreußischen Städten wegen des Servises vom 23. September 1773) geregelten Aufbringungsarten, insbesondere auch die Repartition des Servises auf die städtischen Grundstücke in Folge der Ausbildung der städtischen Verfassungen und der allgemeinen Einführung von Communalsteuern, welche zum Theil erst in der Zeit von 1818 bis 1822 erfolgte, vielfach die wesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Obwohl den Städten in §. 37. des Servis-Regulativs nachgelassen worden war, die bisherigen Servisanlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, wurde hiervon doch nur in geringem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr der Servis theils mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabepost im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer oder als Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise mehr, von den Kämmereikassen erhoben und in folle an die Staatskasse abgeführt. In allen diesen Fällen besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne der Vorschrift im §. 21. zu 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

c) Von einem Entschädigungsanspruche nach §. 21. zu 3 des Gesetzes kann ferner nur alsdann die Rede sein, wenn das betreffende Gebäude zur Zeit wirklich im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

d) Endlich gehört zur Begründung des fraglichen Anspruchs auch wesentlich das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels, auf welchen die bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird.

Was namentlich die etwa vorhandenen Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens, wie die bisherigen Ermittelungen ergeben, in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservis, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staatsabgaben gerichtet. Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden, in der Folge dem Communal-Verbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind. Nach dem, was vorstehend über den gemischten Character des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einem speciellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen ergeben, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 21. zu 3 im Kreise Rügen nicht werden gemacht werden können, da soviel bekannt die wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei keiner der hiesigen Städte zutrifft.

II. Zu §. 21. **ad 4** des Gesetzes:

Diese Bestimmung sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund specieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung in der nach §. 21. zu 3 bezeichneten Art zu. Daraus, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden;
2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungsverhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

daß eine Entschädigung nach der letzteren nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuerverfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der aus der Vorschrift in §. 21. zu 4 des Gebäudesteuergesetzes herzuleitenden Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zu Recht bestehenden Befreiung und eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuerverfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig. Eine Sonderung der fraglichen Ansprüche nach den in folgendem bezeichneten Kategorien wird einer richtigen Auffassung der vorbezeichneten Bedingungen förderlich sein:

A. Gebäude in den ländlichen Ortschaften:

a) Einzelne Gebäude (Stellen, Etablissements, Mühlen, Kathen ꝛc.), zu welchem nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören.

Da nach der in Neuvorpommern bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine Besteuerung von Gebäuden überhaupt nicht bestanden hat, so kann auch in dem Falle, wo der Nachweis eines privatrechtlichen Befreiungstitels solcher Gebäude geführt werden möchte, von der Gewährung der vorbezeichneten Entschädigung nicht die Rede sein, da es für die Bemessung der letzteren bei der Unmöglichkeit, den gegenwärtigen Werth der Befreiung zu bestimmen, an jedem Anhalte gebricht.

b) Gebäude, welche mit nutzbaren (künftighin grundsteuerpflichtigen) Grundstücken zu einer Besitzung vereinigt sind.

Auf solche Gebäude findet die Vorschrift im §. 21. zu 4 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß entweder von den der nämlichen Kategorie angehörenden Gebäuden nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils eine eigentliche Haus- oder Gebäudesteuer neben der für die übrigen contribuabeln Grundstücke bestehenden landesüblichen Grundsteuer erhoben wird oder daß dasjenige Gebäude, für welches ein Entschädigungsanspruch der fraglichen Art geltend gemacht wird, ursprünglich und vor seiner Vereinigung mit andern nutzbaren Grundstücken zu der vorstehend sub a. als entschädigungsberechtigt bezeichneten Kategorie gehört hat und nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils auch trotz seiner Vereinigung mit andern contribuabeln Grundstücken zur Fortentrichtung der sub a. gedachten Haussteuer an sich verpflichtet gewesen sein würde.

In dem letzteren Falle kann nach dem vorstehend zu A. a. Angeführten von Gewährung einer Entschädigung hier nicht die Rede sein; und da nach der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Neuvorpommern eine besondere Haus- oder Gebäudesteuer neben der landesüblichen Grundsteuer überhaupt nicht besteht, so ist ein Entschädigungs-Anspruch nach der angeführten Gesetzesstelle für dieselben auch dann nicht begründet, wenn die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speciellen Rechtstitels befreit gewesen ist.

B. Gebäude in den Städten.

Die Begründung der für dieselben nach §. 21. zu 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist ganz von den nämlichen Bedingungen abhängig, welche zu A. hinsichtlich der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude angeführt worden sind.

Soweit in den hiesigen Städten die städtischen Grundsteuern bei der Vertheilung auf die einzelnen zur Stadt gehörigen Häuser und Besitzungen der letzteren im Ganzen auferlegt und daher besondere Haussteuern für diejenigen Wohngebäude, welche mit den dazu gehörigen nutzbaren Grundstücken eine Besitzung bilden, nicht bestehen, werden Ansprüche auf Entschädigung nach §. 21. zu 4 des Gesetzes in den hiesigen Städten sich nicht begründen lassen.

Bergen, den 31. Januar 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 107.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865 bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien. Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie Professor Dr. Heinzel. — II. Landwirthschaftsrecht Regierungsassessor Beutner. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Professor Funke. — 2. Güter Abschätzungslehre Director Settegast. — 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern Director Settegast. — 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Professor Funke. — 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft Administrator Leisewitz. — 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Professor Funke. — B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 7. Spezieller Pflanzenbau Director Settegast. — 8. Handelsgewächsbau Administrator Leisewitz. — 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baumeister Engel. — 10. Obstbaumzucht mit Demon-

strationen Garten-Insp. Hannemann. — 11. Thierzüchtungskunde Director Settegast. — 12. Schaafzucht und Wollkunde Director Settegast. — 13. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann. — 14. Bienenzucht mit Demonstrationen Rendant Schneider. — IV Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster Wagner. — 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen Oberförster Wagner. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie Professor Dr. Krocker. — 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. — 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. — 4. Krankheiten der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. — 5. Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. — 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. — Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil Dr. R. Hartmann. — 8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung Dr. R. Hartmann. — 9. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde Dr. R. Hartmann. — 10. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Excursionen Dr. R. Hartmann. — VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Krocker. — VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. — 2. Pathologie und Therapie. — 3. Veterinär-clinische Demonstrationen. — VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz

an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. — Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(№ 108.) Das die hiesigen Märkte mit ihren Waaren beziehende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Stettin, von jetzt ab, das Frühjahrsmarkt nur Mittwoch und Donnerstag, das Herbstmarkt vom Dienstag bis incl. Freitag stehen darf. Demgemäß ist im diesjährigen Frühjahrsmarkt am Mittwoch den 15. März Pferde- und Krammarkt, am Donnerstag den 16. März Krammarkt, und im diesjährigen Herbstmarkt am Dienstag den 12. September, Pferde- und Krammarkt, am Mittwoch den 13. September, Donnerstag den 14ten, und Freitag den 15. September Krammarkt.

Anclam, den 13. Februar 1865. Der Magistrat.

(№ 109.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Wolff zu Drechow ist nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu einem Rectorate an allgemeinen Stadtschulen, und der Cand. jur. Bendschneider zu Zingst ist nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu einer Lehrerstelle an den mittleren Klassen einer allgemeinen Stadtschule erklärt worden.

Des Königs Majestät haben geruhet auf die Seitens des Magistrats hierselbst gemachten Vorschläge den bisherigen Rathsherrn Otto Francke an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Dr. Fabricius zum Bürgermeister der Stadt Stralsund unter Ertheilung einer Allerhöchst vollzogenen Bestallung Allergnädigst zu ernennen.

Dem Fräulein Agnes Hermine Mönch zu Prusdorf, im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Emilie Christine Emma Heilmann zu Pruchten ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Hermann August Schultz zu Plennin, im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Pastor Schultz, bisher in Stettin, Synode Greifenhagen, ist zum Pastor in Klein-Schönfeldt, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Holtzheuer, bisher in Gerbin, Synode Schlawe, ist zum dritten Prediger in Neustettin und Seelsorger an der dortigen Landarmen-Anstalt ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Proviant-Amts-Controleur beim Proviant-Amte zu Stralsund, Theodor Ihle, ist definitiv als solcher im Amte bestätigt.

Der Schulamts-Candidat Otto Eichmann ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stargard i./Pomm. definitiv angestellt worden.

Der Staatsanwalt Fleck zu Bergen ist zum 1. März d. Js. in gleicher Eigenschaft nach Conitz versetzt worden. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu Bergen sind der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Stralsund vorläufig übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 16. Februar 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Stralsund, den 19. December 1864. Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Die einer Actiengesellschaft gehörigen, hierselbst am alten Markt und in der Knieper Straße sub Littr. A. № 19, 20 und 21 belegenen Grundstücke, auf welchem sich das Schauspielhaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden befindet, sollen auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 4ten März 1865, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und behufs Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die oben bezeichneten Grundstücke nebst den darauf stehenden Gebäuden und Zubehör dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 27sten Januar, 10ten und 24sten Februar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Bekanntmachung.

Der Buchhändler Johann Friedrich Stein und dessen Ehefrau Ernestine geb. Sevin, hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 10ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Stralsund, den 21. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Die verwitwete Schlächteraltermann Schmidt geb. Kleinoth, unter Zustimmung ihrer beiden Söhne, hat mittelst Vertrages vom 19. d. Mts. das von ihrem verstorbenen Ehemanne ererbte hierselbst in der Wasserstraße sub Littr. A. № 107 belegene Grundstück, insbesondere das nach der Wasserstraße zu belegene alte Haupthaus nebst dahinter befindlichem Stallgebäude, jedoch mit Ausschluß des von ihr nach dem Wall zu neu erbauten Wohnhauses und eines Theiles des Hofes, an den Schlächtermeister Runge verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 17ten Februar, 3ten und 17ten März 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses. Jedoch sind diejenigen Gläubiger von der Anmeldung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Der Sergeant im 5ten Pommerschen Infanterie-Regiment № 42. Eduard Biebke und dessen Ehefrau Therese Biebke, geb. Henschel, hierselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 6. Januar d. J., die hier nach lüb'schem Rechte geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 28. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Stralsund, den 26. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Kaufmann Gustav Crohn hat mittelst Vertrages vom 25. Juni 1864 das hieselbst beim Rathhause sub Littr. D. № 12 belegene Haus nebst Zubehörungen an den Rentier Richard von Engeström verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an dasselbe dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 23. Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die **Dienstzeit** als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu **genehmigen.** Das ist jedoch eine grobe Täuschung: **die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern.** Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volks so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens **einen** Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich **das Beispiel der ganzen übrigen Welt.** Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In **Oesterreich** muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar **8 Jahre im stehenden Heere** und 2 Jahre bei der Reserve.

In **Frankreich** besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine **7jährige Dienstpflicht** und zwar **6 Jahre im stehenden Heere** und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, **mindestens aber vier Jahre bei den Fahnen.** Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst [illegible]bildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist d[illegible] [illegible]rpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung

unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt **15 Jahre** und zwar **12 Jahre bei der Fahne**, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der anderen Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht **im stehenden Heere** dauert

in Rußland	vom	20.	bis zum	32.	Lebensjahre,
„ Oesterreich	„	20.	„ „	28.	„
„ Frankreich	„	21.	„ „	27.	„
„ **Preußen**	„	20.	„ „	23.	„

Rechnet man den Dienst **in der Reserve** mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland	vom	20.	bis zum	35.	Lebensjahre,
„ Oesterreich	„	20.	„ „	30.	„
„ Frankreich	„	21.	„ „	28.	„
„ **Preußen**	„	20.	„ „	27.	„

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen **zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg** die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Neuerungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: **keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere.** Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 110.**) Im Kreise Greifswald ist die Stelle des Königlichen Kreis-Wundarztes erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihren Antrag unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns einzureichen. Der für die Stelle zu ernennende Kreiswundarzt wird seinen Wohnsitz in der Stadt Wolgast zu nehmen haben.

Stralsund, den 18. Februar 1865. Königliche Regierung.

(**№ 111.**) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab höherer Anordnung zufolge unser Amtsblatt an jedem Mittwochen erscheinen und ausgegeben wird.

Stralsund, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 112.) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar v. Js. bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen der Elementar-Schulstellen unseres Verwaltungsbezirkes, welche von 1852 bis 1864 erzielt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1864 zu Theil geworden sind.

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis incl. 1863	—	2233	—	—
Im Jahre 1864	—	200	—	—
Summa A.	—	2433	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	13	317	15	—
„ „ 1863	33	502	—	—
„ „ 1864	26	399	17	2
Summa B.	—	5738	26	—
dazu Summa A.	—	2433	—	—
Summa totalis	—	8171	26	—

Stralsund, den 19. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 113.) Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe werden auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf der Stralsunder und der Greifswalder Hafenbahn als Nachträge zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Angermünde-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen vom 3. September 1863 (Amtsblatt 1863 pag. 177) zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. In Betreff des Betriebes auf der Stralsunder Hafenbahn.

Das für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestehende Bahn-Polizei-Reglement vom 31. December 1858 nebst den Nachträgen zu demselben hat auch für die vom Bahnhofe bei Stralsund nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu II. des Bahnpolizei-Reglements. Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Stralsunder Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden. — Die von der Franken-Vorstadt nach dem Hafen führende Eisenbahnbrücke darf von dem Publikum als Passage, jedoch nur für Fußgänger benutzt werden.

§. 2. Bei der Bewegung eines Zuges vom Beginn der Franken-Vorstadt bis zum Ende der Hafenbahn wird stets ein Bahnwärter, eine Glocke schwingend, dem Zuge vorangehen, um das Publikum vor der unvorsichtigen Annäherung zu warnen. Bei dem Ertönen dieser Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Fußgänger und Fuhrwerke die Geleise der Hafenbahn verlassen und mindestens 3 Schritte von der äußeren Bahnschiene zurücktreten. Dieselben dürfen bei einer Entfernung von 50 Schritten vor dem in Bewegung befindlichen Zuge die Bahn nicht mehr überschreiten.

§. 3. Desgleichen ist das Ueberschreiten der Bahn und der Geleise auf dem Hafenplatze zu Pferde oder mit Fuhrwerk untersagt, sobald sich der Zug bis auf 50 Schritte dem Uebergangspunkte genähert hat. Viehheerden dürfen 5 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§. 4. Bei dem Ertönen der Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Fuhrwerke, welche sich neben der Bahn dem Zuge entgegenbewegen, sofort Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist. — Hierbei haben die Pferdeführer ihre Pferde fest im Zügel zu halten, oder wenn sie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, abzusteigen und dieselben beim Kopf fest zu halten. — Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Hafenbahn nicht halten.

§. 5. Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Hafenplatze innerhalb 4 Fuß von der äußern Seite der Bahnschienen ist untersagt.

§. 6. Die in der Hafenbahn befindliche Drehbrücke wird täglich während gewisser Stunden (conf. §. 14.) für den Schiffsverkehr geöffnet sein. — Ist die Brücke geschlossen, so müssen Schiffsfahrzeuge in angemessener Entfernung das Oeffnen der Brücke abwarten, dieselben dürfen aber in keinem Falle an dem hölzernen Theil der Eisenbahnbrücke anlegen.

§. 7. Wer den Verboten in den §§. 1—6. zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß.

Zu III. des Bahnpolizei-Reglements. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außerhalb des Bahnhofes, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 9. Die Bahn ist nur auf einer kürzeren Strecke, wo sie die Grundstücke in der Franken-Vorstadt durchschneidet, eingefriedigt. Dieselbe ist bei den Uebergängen mit Barrieren, welche von Bahnwärtern bedient werden, versehen.

§. 10. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise Züge auf derselben zu erwarten stehen. Wenn Leichenzüge oder Truppenabtheilungen über die Hafenbahn gehen, so halten die Bahnzüge bis nach erfolgtem Uebergange derselben an.

§. 11. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Vor jedem Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariates durch das Directorium zu bestimmen. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

Zu V. des Bahnpolizei-Reglements. Maaßregeln bei Handhabung des Dienstes und zur Sicherung des Betriebes.

§. 12. Ein besonderer Fahrplan für die Hafenbahn wird nicht festgestellt, es wird vielmehr dem Betriebs-Director überlassen, die Züge nach Bedürfniß und unter Berücksichtigung der im §. 14. über das Oeffnen der Drehbrücke getroffenen Bestimmungen einzulegen. Die Abfahrt vom Bahnhofe, resp. vom Hafenplatze darf nicht eher erfolgen, als bis der Zugführer sich überzeugt hat, daß am Zuge alles in Ordnung und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

§. 13. Die Bahnstrecke vom Beginn der Franken-Vorstadt an, Station № 0,22, bis zum Ende der Hafenbahn darf mit einer größeren Geschwindigkeit, als 4 Fuß in der Secunde, nicht befahren werden und muß hier stets ein Bahnwärter, welcher mit einer Fahne versehen ist und eine Glocke schwingt, neben dem Geleise dem Zuge vorangehen. — Die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer müssen bei der Annäherung an diese Strecke und auf derselben die Hand an der Bremse haben, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug mindestens auf 2 Ruthen Entfernung zum Stillstehen gebracht werden kann. — Auf den übrigen Theilen der Hafenbahn darf die Geschwindigkeit bis zu 8 Fuß in der Sekunde gesteigert werden. Bemerkt der Locomotivführer etwas auf der Bahn, dessen schnelle Beseitigung zweifelhaft sein kann, so hat er den Zug sogleich anzuhalten. Ebenso hat er auf jedes Haltesignal des Zugführers, der Schaffner und der Wärter so lange zu halten, bis der Gegenstand, welcher zum Halten Veranlassung gegeben hat, beseitigt ist. — Das Schieben der Züge durch die Locomotive ist gestattet, der erste Wagen des Zuges muß dabei aber durch den zugführenden Beamten besetzt sein, welcher dem Locomotivführer erforderlichen Falls das Haltezeichen zu geben hat.

§. 14. Die in der Hafenbahn befindliche Drehbrücke muß
a) vom 1. März bis 30. September
Morgens von 6 bis 7 Uhr
Mittags „ 1 „ 2 „
Abends „ 7½ „ 8½ „
b) vom 1. October bis ult. Februar
Morgens von 8 bis 9 Uhr
Mittags „ 1 „ 2 „
Abends „ 4 „ 5 „
für den Schiffsverkehr offen gehalten und darf während dieser Stunden für den Eisenbahnbetriebsdienst nicht geschlossen werden. — Zu allen anderen Zeiten des Tages und der Nacht darf dagegen die Drehbrücke nicht geöffnet werden.

§. 15. Vor dem Oeffnen der Drehbrücke sind die Barrieren vor und hinter derselben zu schließen und so lange geschlossen zu lassen, wie die Drehbrücke geöffnet ist.

§. 16. Bezüglich der Stellung der Drehbrücke gelten folgende Tagessignale:

I. Wenn die Brücke geschlossen, für die Eisenbahnzüge also fahrbar ist.

Der Signalkorb wird an der dafür bestimmten, auf der Brücke aufgestellten Stange hochgezogen. Die Tafel der selbstthätigen Signalvorrichtung auf der Brücke ist mit der schmalen Seite dem anfahrenden Zuge zugewendet und also für letzteren nicht sichtbar.

II. Wenn die Brücke geöffnet ist.

Der Signalkorb wird an den Fuß der auf der Brücke befindlichen Stange herabgelassen. — Die selbstthätige Signalvorrichtung auf der Brücke zeigt eine rothe Tafel. Bei eintretender Dunkelheit und zur Nachtzeit ist die Unfahrbarkeit der Brücke für die Züge durch rothes Licht zu signalisiren.

§. 17. Bevor die Brücke geöffnet resp. geschlossen wird, sind die bezüglichen Signale mit dem Signalkorbe resp. Signallaterne rechtzeitig anzubringen. Der Signalkorb darf von dem Brückenwärter erst dann hochgezogen werden, wenn er sich überzeugt hat, daß die Brücke geschlossen und gehörig festgestellt, daß die Fahrbahn von allen Hindernissen befreit ist und daß die Schienen der Brücke mit denen des Gestänges vor und hinter derselben genau zusammenpassen und eine fortlaufende Linie bilden.

§. 18. Die in der Richtung von dem Bahnhofe nach dem Hafen sich bewegenden Bahnzüge oder einzelnen Locomotiven haben unter allen Umständen gleich hinter dem letzten Ueberwege vor der Holzbrücke bei dem daselbst aufgestellten Pfahle zu halten. Bis zu diesem Pfahle geht der Brückenwärter dem ankommenden Zuge entgegen, stellt sich neben denselben und ruft dem Führer des Zuges laut und deutlich zu: „Die Brücke ist in Ordnung." Erst dann, und wenn gleichzeitig die in §. 16. unter I. bezeichneten Signale gegeben sind, darf der Zug sich wieder langsam und vorsichtig in Bewegung setzen. Erfolgt die Meldung des Brückenwärters nicht oder ist auch nur eines der bezeichneten Signale nicht gegeben, so darf der Zug sich nicht eher wieder in Bewegung setzen, als bis der Zugführer und der Locomotivführer durch eigene genaue Prüfung von der vollständigen Fahrbarkeit der Brücke sich überzeugt haben.

§. 19. Der Zugführer und der Locomotivführer sind für die gewissenhafteste Befolgung der in den §§. 13. und 18. gegebenen Vorschriften bei Strafe der sofortigen Entlassung verantwortlich.

§. 20. Der Brückenwärter, welcher auch das selbstthätige Signal stets im Auge zu behalten und sich bei dem jedesmaligen Schließen der Brücke von der ungestörten Selbstthätigkeit desselben zu überzeugen, auch, wenn letztere nicht vorhanden ist, das Signal mit der Hand einzustellen, die Unfertigkeit der Signalvorrichtung aber sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden hat, ist für die genaue Befolgung der im §. 12. bis 18. gegebenen Vorschriften verantwortlich; jede Vernachlässigung zieht Entlassung und nach Umständen criminalrechtliche Verfolgung nach sich.

§. 21. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 22. Die Hafenbahn ist mit elektromagnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

2. In Betreff des Betriebes auf der Greifswalder Hafenbahn.

Das für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestehende Bahn-Polizei-Reglement vom 31. December 1858 nebst den Nachträgen zu demselben hat auch für die vom Bahnhofe bei Greifswald nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu II. des Bahn-Polizei-Reglements. Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Greifswalder Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden.

§. 2. In der öffentlichen Straße vom Steinbecker Thor an, wo die Eisenbahn mit der Straßenkrone in gleicher Höhe liegt und zwischen den Schienen mit Steinpflaster versehen ist, darf dieselbe durch Fußgänger auch nur dann betreten werden, wenn sich nicht ein Zug in der Entfernung bis 50 Schritte auf der Bahn bewegt. — Reiter und Fuhrwerke dürfen diese Bahnstrecken nur ausnahmsweise zum Zweck des Ausweichens vor anderem Fuhrwerk benutzen und müssen dieselben, wenn dieses bewirkt ist, sofort wieder verlassen.

§. 3. Bei der Bewegung eines Zuges auf der im §. 2. erwähnten Bahnstrecke von dem durch Barrieren geschlossenen Promenaden- und Straßen-Uebergange am Steinbecker Thor an, bis zum Ende der Hafenbahn wird stets ein Bahnwärter, eine Glocke schwingend, dem Zuge vorangehen, um das Publikum vor der unvorsichtigen Annäherung zu warnen. Bei dem Ertönen dieser Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Fußgänger mindestens 3 Schritte von der äußeren Bahnschiene zurücktreten, und dürfen bei einer Entfernung von 50 Schritten vor dem in Bewegung befindlichen Zuge die Bahn nicht mehr überschreiten.

§. 4. Das Ueberschreiten der Bahn zu Pferde oder mit Fuhrwerk ist untersagt, sobald ein Zug sich bis auf 50 Schritte dem Uebergangspunkte genähert hat. — Viehheerden dürfen 5 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§. 5. Bei dem Ertönen der Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Reiter und Fuhrwerke, welche sich neben der Bahn dem Zuge entgegen bewegen, sofort Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist. Hierbei haben die Pferdeführer ihre Pferde fest im Zügel zu halten oder, wenn sie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, abzusteigen und dieselben beim Kopfe festzuhalten. Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Hafenbahn nicht halten. — In der Straße vorlängs des Hafens haben Fuhrwerke aller Art, sobald sich ein Zug nähert, sich soweit von der Bahn entfernt zu halten, daß der äußerste Theil des Fuhrwerks oder der dasselbe überragenden Ladung mindestens 4 Fuß von der zunächst liegenden Bahnschiene entfernt bleibt.

§. 6. Das Ablagen und Lagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen innerhalb 4 Fuß von der äußern Seite der Bahnschienen ist untersagt.

§. 7. Wer den Verboten in den §§. 1—6. zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß.

Zu III. des Bahn-Polizei-Reglements. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außerhalb des Bahnhofes, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 9. Die Bahn ist nicht eingefriedigt. Die Strecke von dem Bahnhofe bis zum Steinbecker Thor ist bei den Uebergängen mit vorschriftsmäßigen Barrieren, welche durch Bahnwärter bedient werden, versehen. Von dort bis zum Ende liegt das Schienengeleise in der öffentlichen Straße.

§. 10. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise Züge auf derselben zu erwarten stehen. Wenn Leichenzüge oder Truppenabtheilungen über die Hafenbahn gehen, so halten die Bahnzüge bis nach erfolgtem Uebergange derselben an.

§. 11. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Vor jedem Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats durch das Directorium zu bestimmen. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

Zu V. des Bahn-Polizei-Reglements. Maaßregeln bei Handhabung des Dienstes und zur Sicherung des Betriebes.

§. 12. Ein besonderer Fahrplan für die Hafenbahn wird nicht festgestellt, es wird vielmehr dem Betriebs-Director überlassen, die Züge dem Bedürfniß entsprechend einzulegen. — Die Abfahrt vom Bahnhofe resp. vom Hafen darf nicht eher erfolgen, als bis der Zugführer sich überzeugt hat, daß am Zuge alles in Ordnung und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

§. 13. Die in der öffentlichen Straße liegende Bahnstrecke von dem Steinbecker Thor (Station

№ 0,14) bis zum Ende der Hafenbahn darf mit einer größeren Geschwindigkeit, als 4 Fuß in der Secunde, nicht befahren werden und muß hier stets ein Bahnwärter, welcher mit einer Fahne versehen ist und eine Glocke schwingt, neben dem Geleise dem Zuge vorangehen. Die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer müssen bei der Annäherung an diese Strecke und auf derselben die Hand an der Bremse haben, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug mindestens auf 2 Ruthen Entfernung zum Stillstehen gebracht werden kann. — Auf dem übrigen Theile der Hafenbahn darf die Geschwindigkeit bis zu 8 Fuß in der Secunde gesteigert werden. Bemerkt der Locomotivführer etwas auf der Bahn, dessen schnelle Beseitigung zweifelhaft sein kann, so hat er den Zug sogleich anzuhalten. Ebenso hat er auf jedes Halt-Signal des Zugführers, der Schaffner und der Wärter so lange zu halten, bis der Gegenstand, welcher zum Halten Veranlassung gegeben hat, beseitigt ist. — Das Schieben der Züge durch die Locomotive ist gestattet; der erste Wagen des Zuges muß dabei jedoch durch den zugführenden Beamten besetzt sein, welcher dem Locomotivführer erforderlichen Falls das Haltezeichen zu geben hat.

§. 14. Auf der im §. 13. bezeichneten Bahnstrecke muß an der Spitze eines sich bewegenden Zuges oder einer einzelnen Locomotive ein Bahnwärter außerhalb des Geleises vorangehen, welcher mit einer Fahne und einer weithin hörbaren Glocke versehen ist. Derselbe muß die Glocke, solange der Zug sich bewegt, fortwährend in Schwingung erhalten, um das Publikum von der Annäherung des Zuges zu unterrichten.

§. 15. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 16. Die Hafenbahn ist mit electromagnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

Stralsund, den 18. Februar 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die Auferlegung der mit dem 1. Januar d. J. in Hebung getretenen Gebäudesteuer.

(№ 114.) Nach §. 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbenden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst sind;
2) die Stadt Erfurt;
3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet.

   Die Entschädigung der hier bezeichneten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.
4) in den übrigen (nicht zu 3 bezeichneten Städten), sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

   Die Entschädigung der hier gedachten Eigenthümer ꝛc. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden, sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

Der zu 1. gedachte Fall kommt im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht vor; es bleiben daher hier für die Ermittelung und Feststellung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche nur die zu 3 und 4 angeführten Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem nunmehr höheren Orts die Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der vorangegebenen gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, **werden alle Gebäude-Eigenthümer der**

Städte und auf dem platten Lande des Kreises Rügen, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar cr. ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche **bis zum 10. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der bezeichneten Arten muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen; event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Es wird hierbei ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem oben bezeichneten Endtermine werden angemeldet werden, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird, und
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, von den Betreffenden die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos gewärtigt werden muß. Die durch Verschulden der Anmeldenden entstandenen Kosten werden von denselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Damit die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, des Näheren zu prüfen, ob ihnen Entschädigungsansprüche nach §. 21. zu 3 und 4 des Gesetzes zur Seite stehen, werden in Nachstehendem die zur Begründung derselben nothwendigen allgemeinen Erfordernisse mitgetheilt:

I. Zu §. 21. **ad 3** des Gesetzes:

a) Wie die Bezugnahme auf §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt, findet die fragliche Bestimmung zunächst nur auf diejenigen Städte der nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheile Anwendung, welche zwar zu den dem platten Lande unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig auferlegten Grundsteuern nicht mit herangezogen waren, dagegen aber außer der von ihnen zu entrichtenden Accise die Last der unentgeltlichen Verquartirung und Lieferung der Quartierbedürfnisse für das stehende Heer zu tragen hatten, woraus sich die durch §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 als Grundsteuer aufrecht erhaltene Servissteuer gebildet hat.

b) Von den zu a. gedachten Städten sind ferner nur diejenigen zu berücksichtigen, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist. Nur in diesem Falle können, worin auch der Grund dieser Bestimmung liegt, die zur städtischen Kasse Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenüber gestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. Es kommt hierbei in Betracht, daß die ursprünglich eingeführten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (cfr. die Instruction für die Magistrate und Servis-Rendanten vom 3. September 1770, ferner die Instruction für sämmtliche Steuerräthe, Magistrate und Servisämter in den Königlichen ost- und westpreußischen Städten wegen des Servises vom 23. September 1773) geregelten Aufbringungs-

arten, insbesondere auch die Repartition des Servises auf die städtischen Grundstücke in Folge der Ausbildung der städtischen Verfassungen und der allgemeinen Einführung von Communalsteuern, welche zum Theil erst in der Zeit von 1818 bis 1822 erfolgte, vielfach die wesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Obwohl den Städten in §. 37. des Servis-Regulativs nachgelassen worden war, die bisherigen Servisanlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, wurde hiervon doch nur in geringem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr der Servis theils mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabeposten im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer oder als Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise mehr, von den Kämmereikassen erhoben und in solle an die Staatskasse abgeführt. In allen diesen Fällen besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne der Vorschrift im §. 21. zu 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

c) Von einem Entschädigungsanspruche nach §. 21. zu 3 des Gesetzes kann ferner nur alsdann die Rede sein, wenn das betreffende Gebäude zur Zeit wirklich im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

d) Endlich gehört zur Begründung des fraglichen Anspruchs auch wesentlich das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels, auf welchen die bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird.

Was namentlich die etwa vorhandenen Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens, wie die bisherigen Ermittelungen ergeben, in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservis, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staatsabgaben gerichtet. Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden, in der Folge dem Communal-Verbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind. Nach dem, was vorstehend über den gemischten Character des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einem speciellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen ergeben, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 21. zu 3 im Kreise Rügen nicht werden gemacht werden können, da soviel bekannt die wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei keiner der hiesigen Städte zutrifft.

II. Zu §. 21. **ad 4** des Gesetzes:

Diese Bestimmung sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund specieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung in der nach §. 21. zu 3 bezeichneten Art zu. Daraus, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden;
2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungsverhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

daß eine Entschädigung nach der letzteren nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuerverfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der aus der Vorschrift in §. 21. zu 4 des Gebäudesteuergesetzes

herzuleitenden Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zu Recht bestehenden Befreiung und eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuerverfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig. Eine Sonderung der fraglichen Ansprüche nach den in folgendem bezeichneten Kategorien wird einer richtigen Auffassung der vorbezeichneten Bedingungen förderlich sein:

A. Gebäude in den ländlichen Ortschaften:

a) Einzelne Gebäude (Stellen, Etablissements, Mühlen, Kathen 2c.), zu welchem nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören.

Da nach der in Neuvorpommern bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine Besteuerung von Gebäuden überhaupt nicht bestanden hat, so kann auch in dem Falle, wo der Nachweis eines privatrechtlichen Befreiungstitels solcher Gebäude geführt werden möchte, von der Gewährung der vorbezeichneten Entschädigung nicht die Rede sein, da es für die Bemessung der letzteren bei der Unmöglichkeit, den gegenwärtigen Werth der Befreiung zu bestimmen, an jedem Anhalte gebricht.

b) Gebäude, welche mit nutzbaren (künftighin grundsteuerpflichtigen) Grundstücken zu einer Besitzung vereinigt sind.

Auf solche Gebäude findet die Vorschrift im §. 21. zu 4 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß entweder von den der nämlichen Kategorie angehörenden Gebäuden nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils eine eigentliche Haus- oder Gebäudesteuer neben der für die übrigen contribuabeln Grundstücke bestehenden landesüblichen Grundsteuer erhoben wird oder daß dasjenige Gebäude, für welches ein Entschädigungsanspruch der fraglichen Art geltend gemacht wird, ursprünglich und vor seiner Vereinigung mit andern nutzbaren Grundstücken zu der vorstehend sub a. als entschädigungsberechtigt bezeichneten Kategorie gehört hat und nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils auch trotz seiner Vereinigung mit andern contribuabeln Grundstücken zur Fortentrichtung der sub a. gedachten Haussteuer an sich verpflichtet gewesen sein würde.

In dem letzteren Falle kann nach dem vorstehend zu A. a. Angeführten von Gewährung einer Entschädigung hier nicht die Rede sein; und da nach der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Neuvorpommern eine besondere Haus- oder Gebäudesteuer neben der landesüblichen Grundsteuer überhaupt nicht besteht, so ist ein Entschädigungs-Anspruch nach der angeführten Gesetzesstelle für dieselben auch dann nicht begründet, wenn die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speciellen Rechtstitels befreit gewesen ist.

B. Gebäude in den Städten.

Die Begründung der für dieselben nach §. 21. zu 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist ganz von den nämlichen Bedingungen abhängig, welche zu A. hinsichtlich der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude angeführt worden sind.

Soweit in den hiesigen Städten die städtischen Grundsteuern bei der Vertheilung auf die einzelnen zur Stadt gehörigen Häuser und Besitzungen der letzteren im Ganzen auferlegt und daher besondere Haussteuern für diejenigen Wohngebäude, welche mit den dazu gehörigen nutzbaren Grundstücken eine Besitzung bilden, nicht bestehen, werden Ansprüche auf Entschädigung nach §. 21. zu 4 des Gesetzes in den hiesigen Städten sich nicht begründen lassen.

Bergen, den 31. Januar 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 115.) Die contagiöse Klauenseuche unter den Schafen zu Libnitz ist erloschen.

Bergen, den 13. Februar 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 116.) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg in Pr. Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Naturgewächse. Prof. Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Praktische

Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

(№ 117.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	2.	11 U.	Kiefern-Brennholz von abständigen Bäumen und einige schwache Kiefern-Nutzholz-Enden	Jagdkrug.
	Marsin	10	11 U.	Kiefern-Brennholz und einige Haufen Eichen-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	17.	11 U.	Kiefern-Bau- und Kiefern-, Buchen- und Weich-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Gladrow	21.	11 U.	etwas Kiefern-Bau- und Brennholz, Eichen-Nutz-Enden, Weichholz und Eichen-Brennholz in Klaftern, sowie Weichmengholzreiser in Haufen	Hanshagen.
Poggendorf	Kronwald	8.	10 U.	Buchen-Nutz- und Brennholz	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Stubbendorf	13.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz und Weichholz in Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzlen in Tribsees.
	Poggendorf	17.	10	Weichholz in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Zelelvitz	17.	11	Kiefern-Brennholz in Haufen	daselbst.
	Segebadenhau	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	Bremerhagen	14.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen-Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen
	Wittenhagen	14.	11 U.	Eichen-, Eschen- und Birken-Nutzenden, Eschen-Stangen, Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz	
	Elmenhorst	14.	1	Eichen-Brennholz u. einige Haufen rauhe Fichtenreiser	
	Elmenhorst	16.	9½	Eichen-Nutzenden	
	Abtshagen	16.	11	Eichen- u. Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholzklaftern	
	Kronhorst	16.	1	Eichen- und Nadelholz-Nutzenden	
	Abtshagen	21.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	21.	12	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	21.	2	Eichen-Nutz-Enden, Eichen- und Weich-Brennholz	
Schuenhagen	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche und am neuen Wege.	7.	10. U.	25 Klftr. Eichen-Borke, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz, auch einiges Weichholz-Reisig in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	10.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Bussin, Jagen 185	16.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser und aus andern Schlägen etwa verbliebene Reste	Gasthof zu Carnin.
	Pennin, Ziegelberg	22.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Aspen- Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Kantor-Tannen	22.	11 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst
	Endingen, Lendershäger Hufen	22.	12 U.	ca. 2 Schock Eichen-Wagendeichsel in kleineren Partien, mehrere schwache Eichen-Nutzholz-Enden von 12 Fuß Länge. Einige Klafter Eichen-Brennholz und Buchen-Kloben, Knüppel und Reiser u. s. w.	daselbst.
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	25.	10. U.	Eichen- und sonstiges Derb- und Reiser-Brennholz und Kiefern-Reiser in Haufen	daselbst.
	daselbst	27.	10	Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Zingst, Freesenbruch	9.	11 U.	Eichen- und etwas Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern- und weiches Brennholz	Gasthof des Herrn May zu Zingst.
	Sleaminke, Specterort, Neumannshorst, Kathenbruch, Totalität.	9.	12 U.	desgleichen	daselbst.
	Ost Prerow, Hochreffweg, am Stückweg, Totalität.	15.	10 U.	Kiefern-Bau- und Buchen- und Kiefern-Brennholz	Schützenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Schleterortsweg, Totalität.	15	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Ibenhorst, Totalität	18.	10 U	Birken-Durchforstungs- und Kiefern-Brennholz und Kiefern-Dachstöcke	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	18.	11 U.	einzelne Kiefern-Bauhölzer und Kiefern-Stangen und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Wieck, Totalität	18.	11½ U	einige Kiefern-Stangen und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	7.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern, Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke. Buchen-Durchforstungsreiser Erlen-Knüppel. Kiefern-Stangen zu Schleeten und Klein-Bauholz	Stubbenkammer.
	Hagen	7.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Gelm	7.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	

Stralsund, den 16. Februar 1865. Der Ober-Forstmeister von Haaen.

(№ 118.) Die Wiesennutzung auf 37 Morgen 62 □Rth. Jagen 129, im Forsttheil Eschbruch, Schutzbezirk Papenhagen, welche am 1. April d. J. pachtlos wird, soll von da ab wiederum in 8 Kaveln auf 6 Jahre verpachtet werden, und wird dazu Termin auf den **7. März d. J.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt.

Schuenhagen, den 11. Februar 1865. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 119.) Behufs Verpachtung der im Jagen 126/120a., des Forstbegangs Gladrow, Forstreviers Jaegerhof, gelegenen 20 Morgen 98 □R. großen sogenannten Speckbruch-Wiese auf die Zeit vom 1. Mai d. J. bis dahin 1871 habe ich einen Termin auf den **6. März cr.,** Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 15. Februar 1865. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 120.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Domainenpächters Blauert zu Schmietkow ist der Schulze Hannemann zu Sassen als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Sassen in Vorschlag gebracht und bestätigt worden.

Der Stadtsecretair Rakobrandt in Loitz ist zum Receptor der Grimmer Kreis-Sparkasse an Stelle des bisherigen, freiwillig ausgeschiedenen Receptors, Kaufmanns Zimmermann in Loitz, erwählt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Neustettin Dr. Stürzebein ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Cöslin berufen worden.

Der Prediger Jaspis, bisher in Gollnow, ist zum Diakonus in Gützkow, Land-Synode Greifswald, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 121.) Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19ten d. M. ein Patent

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 1. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 122.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 24. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62., 66., 67., 68., 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,
Graf von Itzenplitz.

(№ 123.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth ..... Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach

Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden. Stralsund, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 124.) Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die §§. 9. und 10. des Bahn-Polizei-Reglements für die Angermünde-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen vom 3. September 1863 (Amtsblatt pro1863 Seite 179) dahin erweitert,

daß auch den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten, wenn dieselben mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet ist, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Functionen den Bahnkörper auch an anderen, als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 125.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Direktor von Eckenbrecher zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 22. Februar 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 126.) Die mit dem Dom-Gymnasium in Colberg verbundene Realschule ist als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Stettin, den 16. Februar 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

A.

(№ 127.) Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr. 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen und zur Verwendung für die im §. 2. № 1. bis 7. bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempel-Vertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Gesetz-Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes, № 1. ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Gesetz-Samml. S. 9], §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852 [Gesetz-Samml. S. 299]),
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen“ Absatz 1),
4) zu Gutachten von Sachverständigen so wie zu Inventarien,
5) zu Mäkler-Attesten und Schlußzetteln der Mäkler,
6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarif-

Positionen bei diesen Worten und die Tarif-Position „Atteste“ Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2. № 1.) muß nach §. 20. Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. № 2. bis 7. aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2. № 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3. № 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande, in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangs-Buchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H., statt (Firma) C. F. Haase.
C. H., statt (Firma) C. Haase.
H., statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K.-V., statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D.-G., statt: Direction der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S., oder C. F. H. u. C., statt: „C. F. Haase Söhne“, oder „C. F. Haase u. Comp.“

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen §. 2. № 2. bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages gegen Aufdrücken des trockenen Stempels Seitens der dazu befugten Steuerbehörde geleistet. — Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4. unter 1. vorge-

schriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassations-Vermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempelmaschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1. gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte, nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Cassation der Marken erfolgt in der im §. 5. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar rc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschafts-Stempel-Lösungsatteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letzteren selbst kleben und wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. Js. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der

Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7.) nicht vor dem 1. Mai d. Js. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen, von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), sowie die nur zur Cassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7). — Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Cassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung

Nr. 1756.
erfolgt, z. B. 7,862. —
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. — Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Kassationsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte

Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums, und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht. Stettin, den 19. Februar 1865.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von der Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die Auferlegung der mit dem 1. Januar d. J. in Hebung getretenen Gebäudesteuer.

(№ 128.) Nach §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbenden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst sind;
2) die Stadt Erfurt;
3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des §. 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet.

   Die Entschädigung der hier bezeichneten Eigenthümer 2c. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.
4) In den übrigen (nicht zu 3 bezeichneten Städten), sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

   Die Entschädigung der hier gedachten Eigenthümer 2c. besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden, sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags.

Der zu 1. gedachte Fall kommt im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht vor; es bleiben daher hier für die Ermittelung und Feststellung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche nur die zu 3 und 4 angeführten Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem nunmehr höheren Orts die Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der vorangegebenen gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, werden alle Gebäude-Eigenthümer der Städte und auf dem platten Lande des Kreises Rügen, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 21. zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar cr. ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche **bis zum 10. März d. Js.** bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs der bezeichneten Arten muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;

4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen; event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Es wird hierbei ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:
1) allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem oben bezeichneten Endtermine werden angemeldet werden, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiscalischen Behörden versagt werden wird, und
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, von den Betreffenden die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos gewärtigt werden muß. Die durch Verschulden der Anmeldenden entstandenen Kosten werden von denselben im Verwaltungswege wieder eingezogen werden.

Damit die Betheiligten in den Stand gesetzt sind, des Näheren zu prüfen, ob ihnen Entschädigungsansprüche nach §. 21. zu 3 und 4 des Gesetzes zur Seite stehen, werden in Nachstehendem die zur Begründung derselben nothwendigen allgemeinen Erfordernisse mitgetheilt:

I. Zu §. 21. ad 3 des Gesetzes:

a) Wie die Bezugnahme auf §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt, findet die fragliche Bestimmung zunächst nur auf diejenigen Städte der nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheile Anwendung, welche zwar zu den dem platten Lande unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig auferlegten Grundsteuern nicht mit herangezogen waren, dagegen aber außer der von ihnen zu entrichtenden Accise die Last der unentgeltlichen Verquartierung und Lieferung der Quartierbedürfnisse für das stehende Heer zu tragen hatten, woraus sich die durch §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 als Grundsteuer aufrecht erhaltene Servissteuer gebildet hat.

b) Von den zu a. gedachten Städten sind ferner nur diejenigen zu berücksichtigen, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist. Nur in diesem Falle können, worin auch der Grund dieser Bestimmung liegt, die zur städtischen Kasse Behufs Deckung des Serviscontingents zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenüber gestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. Es kommt hierbei in Betracht, daß die ursprünglich eingeführten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (cfr. die Instruction für die Magisträte und Servis-Rendanten vom 3. September 1770, ferner die Instruction für sämmtliche Steuerräthe, Magisträte und Servisämter in den Königlichen ost- und westpreußischen Städten wegen des Servises vom 23. September 1773) geregelten Aufbringungsarten, insbesondere auch die Repartition des Servises auf die städtischen Grundstücke in Folge der Ausbildung der städtischen Verfassungen und der allgemeinen Einführung von Communalsteuern, welche zum Theil erst in der Zeit von 1818 bis 1822 erfolgte, vielfach die wesentlichsten Veränderungen erlitten haben. Obwohl den Städten in §. 37. des Servis-Regulativs nachgelassen worden war, die bisherigen Servisanlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, wurde hiervon doch nur in geringem Maße Gebrauch gemacht, vielmehr der Servis theils mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabepost im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer oder als Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise mehr, von den Kämmereikassen erhoben und in folle an die Staatskasse abgeführt. In allen diesen Fällen besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne der Vorschrift im §. 21. zu 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

c) Von einem Entschädigungsanspruche nach §. 21. zu 3 des Gesetzes kann ferner nur alsdann die Rede sein, wenn das betreffende Gebäude zur Zeit wirklich im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung ist.

d) Endlich gehört zur Begründung des fraglichen Anspruchs auch wesentlich das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels, auf welchen die bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird.

Was namentlich die etwa vorhandenen Privilegien und vertragsmäßigen Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit dergleichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes Verbindlichkeiten entstehen.

Die vom Staate ertheilten Privilegien sind übrigens, wie die bisherigen Ermittelungen ergeben in vielen Fällen nicht ausdrücklich auf die Befreiung vom Realservis, sondern nur allgemein auf die Befreiung von der Grundsteuer oder der als solche den Grundstücken des platten Landes unter verschiedenen Benennungen verfassungsmäßig obliegenden Staatsabgaben gerichtet. Dieser Umstand hat indeß nicht verhindert, daß die betreffenden, in der Folge dem Communal-Verbande einer servispflichtigen Stadt einverleibten Gebäude von Entrichtung des Realservises befreit geblieben sind. Nach dem, was vorstehend über den gemischten Character des letzteren bemerkt worden ist, wird die bestehende Befreiung auch in solchen Fällen als auf einem speciellen Rechtstitel beruhend und der hierauf gestützte Entschädigungsanspruch, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, als begründet angesehen werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen ergeben, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 21. zu 3 im Kreise Rügen nicht werden gemacht werden können, da soviel bekannt die wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei keiner der hiesigen Städte zutrifft.

II. Zu §. 21. **ad 4** des Gesetzes:

Diese Bestimmung sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund specieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung in der nach §. 21. zu 3 bezeichneten Art zu. Daraus, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden;
2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungsverhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

daß eine Entschädigung nach der letzteren nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mituntetliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuerverfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der aus der Vorschrift in §. 21. zu 4 des Gebäudesteuergesetzes herzuleitenden Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zu Recht bestehenden Befreiung und eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuerverfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig. Eine Sonderung der fraglichen Ansprüche nach den in folgendem bezeichneten Kategorien wird einer richtigen Auffassung der vorbezeichneten Bedingungen förderlich sein:

A. Gebäude in den ländlichen Ortschaften:

a) Einzelne Gebäude (Stellen, Etablissements, Mühlen, Kathen rc.), zu welchem nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören.

Da nach der in Neuvorpommern bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine Besteuerung von Gebäuden überhaupt nicht bestanden hat, so kann auch in dem Falle, wo der Nachweis eines privat-

rechtlichen Befreiungstitels solcher Gebäude geführt werden möchte, von der Gewährung der vorbezeichneten Entschädigung nicht die Rede sein, da es für die Bemessung der letzteren bei der Unmöglichkeit, den gegenwärtigen Werth der Befreiung zu bestimmen, an jedem Anhalte gebricht.

b) Gebäude, welche mit nutzbaren (künftighin grundsteuerpflichtigen) Grundstücken zu einer Besitzung vereinigt sind.

Auf solche Gebäude findet die Vorschrift im §. 21. zu 4 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß entweder von den der nämlichen Kategorie angehörenden Gebäuden nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils eine eigentliche Haus- oder Gebäudesteuer neben der für die übrigen contribuabeln Grundstücke bestehenden landesüblichen Grundsteuer erhoben wird oder daß dasjenige Gebäude, für welches ein Entschädigungsanspruch der fraglichen Art geltend gemacht wird, ursprünglich und vor seiner Vereinigung mit andern nutzbaren Grundstücken zu der vorstehend sub a. als entschädigungsberechtigt bezeichneten Kategorie gehört hat und nach der Grundsteuerverfassung des betreffenden Landestheils auch trotz seiner Vereinigung mit andern contribuabeln Grundstücken zur Fortentrichtung der sub a. gedachten Haussteuer an sich verpflichtet gewesen sein würde.

In dem letzteren Falle kann nach dem vorstehend zu A. a. Angeführten von Gewährung einer Entschädigung hier nicht die Rede sein; und da nach der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Neuvorpommern eine besondere Haus- oder Gebäudesteuer neben der landesüblichen Grundsteuer überhaupt nicht besteht, so ist ein Entschädigungs-Anspruch nach der angeführten Gesetzesstelle für dieselben auch dann nicht begründet, wenn die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speciellen Rechtstitels befreit gewesen ist.

B. Gebäude in den Städten.

Die Begründung der für dieselben nach §. 21. zu 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist ganz von den nämlichen Bedingungen abhängig, welche zu A. hinsichtlich der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude angeführt worden sind.

Soweit in den hiesigen Städten die städtischen Grundsteuern bei der Vertheilung auf die einzelnen zur Stadt gehörigen Häuser und Besitzungen der letzteren im Ganzen auferlegt und daher besondere Haussteuern für diejenigen Wohngebäude, welche mit den dazu gehörigen nutzbaren Grundstücken eine Besitzung bilden, nicht bestehen, werden Ansprüche auf Entschädigung nach §. 21. zu 4 des Gesetzes in den hiesigen Städten sich nicht begründen lassen.

Bergen, den 31. Januar 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 129.) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. Js. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herr v. Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 11. Februar 1865.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 1. März 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Buchhändler Johann Friedrich Stein und dessen Ehefrau Ernestine geb. Sevin, hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 10ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Stralsund, den 21. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Die verwittwete Schlächteraltermann Schmidt geb. Kleinoth, unter Zustimmung ihrer beiden Söhne, hat mittelst Vertrages vom 19. d. Mts. das von ihrem verstorbenen Ehemanne ererbte hieselbst in der Wasserstraße sub Litt. A. № 107 belegene Grundstück, insbesondere das nach der Wasserstraße zu belegene alte Haupthaus nebst dahinter befindlichem Stallgebäude, jedoch mit Ausschluß des von ihr nach dem Wall zu neu erbauten Wohnhauses und eines Theiles des Hofes, an den Schlächtermeister Runge verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 17ten Februar, 3ten und 17ten März 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses. Jedoch sind diejenigen Gläubiger von der Anmeldung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Stralsund, den 26. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Kaufmann Gustav Crohn hat mittelst Vertrages vom 25. Juni 1864 das hieselbst beim Rathhause sub Litt. D. № 12 belegene Haus nebst Zubehörungen an den Rentier Richard van Engeström verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an dasselbe dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten Februar, 3ten und 17ten März cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Der Sergeant im 5ten Pommerschen Infanterie-Regiment № 42. Eduard Biebke und dessen Ehefrau Therese Biebke, geb. Henschel, hierselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 6. Januar d. J. die hier nach lüb'schem Rechte geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 28. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Stralsund, den 13. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Tischlermeister Johann Carl Christoph Krabbe hat von dem Kaufmann Johann Friedrich Theodor Appelmann das hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B № 298. belegene Haus mit dem dazu gehörigen nach der Wallstraße zu belegenen Hintergebäude und Zubehör gekauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten März und 7ten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Beilage
zum 9. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König **Friedrich Wilhelm IV.** sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich **darf** dies Werk bestätigen, weil ich es **in Hoffnung** kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, **daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde;** denn in Preußen **muß** der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es **Gottes Ordnung** ist; darum aber **will** ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf **daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland,** nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige".

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff **der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.**

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht **der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts** und das Recht **der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.**

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern ? position, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen

(Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

> **„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."**

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Vermischte Nachrichten.

(№ 130.) Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20sten Februar d. J. ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 131.) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulfers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent

> auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 132.) Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent

> auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 8. März 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Februar d. Js. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865; unter

„ 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90. des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865; unter

„ 6022. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59. des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855, und unter

„ 6023. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24. und 100. des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 133.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15. März cr. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibugen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20sten d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämen-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 134.) Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. Js. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff „Armenian“ unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst, (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Run, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 25. Februar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 135.) Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 16. Stück des vorjährigen Amtsblattes für den Kreis Grimmen publicirte Nachweisung von den in demselben gebildeten Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken bringen wir in Berichtigung der darin sub № 171 hinsichtlich des Erhebungs-Bezirks von Waldberg enthaltenen Angaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht der Gutsbesitzer von Witzleben, sondern der Magistrat zu Demmin in Waldberg die Functionen des Orts-Vorstandes auszuüben hat.

Stralsund, den 27. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 136.) Dem Handelsmann Carl Hübner aus Trent ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Federvieh, Federposen, Fellen, Knochen, Lumpen, nebst dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler, unedlem Metallbruch, rohen Cichorien, Wachs, ordinairer Seife, Obst, Brod, Butter, Eiern, Käse,

Speck, Fischen, Heringen, Küchengewächsen und Besen zu 12 Rℳ ertheilte Gewerbeschein № 514 abhanden gekommen. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt. Stralsund, den 28. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 137.) Polizei-Verordnung.

Seit einiger Zeit haben in den Kreisen Franzburg und Grimmen an verschiedenen Orten sich tolle Hunde gezeigt. Auf Anlaß dieser Thatsache bringen wir die in Betreff der Hundswuth bestehenden Verordnungen und namentlich auch die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 27. Seite 192 u. ff.) unter № 4. enthaltene Bestimmung, der zufolge jeder Besitzer eines Hundes denselben in Bezug auf Gesundheit genau zu beobachten und bei Verspürung der entferntesten Kennzeichen der eintretenden Wuth zu tödten hat, hiedurch für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk zur Nachachtung in Erinnerung. Außerdem erlassen wir noch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Kreise Franzburg und Grimmen die nachstehenden Polizei-Vorschriften.

§. 1. Für die Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli d. J. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Ausnahmen hievon finden nur Statt erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. — Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus derselben losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Die vorstehende Anordnung gilt auch für die Zeit bis zum 1. April d. J., jedoch mit der Abänderung, daß es bis zu dem letztgenannten Tage gestattet sein soll, Hunde, welche gemäß der vorstehenden Anordnung mit einem Maulkorbe versehen sein müßten, an der Leine zu führen.

§. 3. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern, auch sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig sofort tödten zu lassen.

Stralsund, den 1. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 138.) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen — bei letzteren die Zustimmung der betreffenden Gesellschafts-Vertretung vorausgesetzt — der Frachtsatz für Lupinen, wenn dieselben in ganzen Wagenladungen nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Eisenbahn-Stationen aufgegeben werden, auf Einen Pfennig pro Centner und Meile, neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rℳ für je 100 Centner, vorläufig bis zum 1. October d. Js. ermäßigt werde. Das Auf- und Abladen soll dabei dem Versender resp. Empfänger überlassen bleiben, und wenn die hiernach zu berechnende Fracht in Folge der Expeditionsgebühr sich höher, als nach dem gewöhnlichen Tarifsatze stellen sollte, nur der letztere zur Erhebung kommen. Gleichzeitig sind nach der Mittheilung des Herrn Handels-Ministers auch die Eisenbahn-Kommissariate veranlaßt worden, bei den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen ihres Geschäftsbereiches auf die Einführung einer gleichen Frachtermäßigung hinzuwirken. Die weitere Mittheilung bleibt bis nach Eingang der dieserhalb eingeforderten Berichte vorbehalten.

Stralsund, den 1. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 139.) Die in einzelnen Städten und ländlichen Ortschaften des Regierungs-Bezirks bestehende Unsitte öffentlicher Gesinde- oder Arbeiter-Märkte, welche zum Theil bereits im Munde des Volks durch den Namen „Menschenmärkte" gebrandmarkt ist, soll ferner nicht geduldet werden. Wir verordnen demgemäß auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), daß sowohl diejenigen Personen, welche sich auf Straßen oder Plätzen als Gesinde oder Arbeiter öffentlich ausbieten, als auch diejenigen, welche an solchen Orten dergleichen Personen als Gesinde oder Arbeiter miethen, oder mit ihnen in Miethsverhandlungen treten, mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Rℳ bestraft werden, und weisen alle Polizei-Behörden hiermit an, diese Polizei-Verordnung auf's Strengste zur Anwendung zu bringen.

Stralsund, den 3. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 140.) Die Postfuhr-Unternehmung in Bergen auf Rügen soll zum 1. Juli d. Js. anderweitig contractlich vergeben werden. Personen, welche bereit und im Stande sind, dieses Geschäft zu übernehmen, wollen ihre Offerten binnen 14 Tagen an die hiesige Ober-Post-Direction einreichen. Die näheren Bedin-

gungen hinsichtlich der Uebernahme des Posthalterei-Geschäfts können im Bureau der hiesigen Ober-Post-Direction, so wie bei der Post-Expedition in Bergen während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Ober-Post-Direction die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung freisteht.

Stralsund, den 27. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

(№ 141.) **Proclama.**

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

im Regierungs-Bezirk Stralsund, im Kreise Rügen:

a) die Ablösung der Fischereiberechtigung der Stadt Garz auf dem zum Rittergute Renz gehörigen Garzer See,

b) die Ablösung resp. Umwandlung der von den Bauern und Koffäthen zu Nisteliz, den Gütern und Stellen in Zirkow, Binz, Buhiiz, Darz, Dollahn, Hagen, Lubkow, Pantow mit Zargeliz, Schmacht, Serams, Silviz mit Daikviz, Streu, Tribberaz mit Mustiz und Trips mit Crabiz, den Klosterbesitzungen Seelviz und Vierviz, sowie den Eigenthümern zu Carow an die Pfarre und Küsterei zu Zirkow zu entrichtenden Reallasten,

c) die Ablösung resp. Umwandlung der von den Gütern Zühliz resp. Mugliz und Maschenholz, Neuendorff-Bolbeviz, Klein Kubbelkow, Groß Kubbelkow, Teschenhagen, Tilzow, Reclade, Kayseriz, Tegelhof, Jarniz mit Sabiz, Raiswiek, Stebar mit Burniz, Prißviz, Buschviz, Domseviz, Siggermow, Plaviz, der Försterei Mölln-Medow und den Ortschaften Zirkeviz, Zittviz, Puiiz, Alt Sassiz und Kluptow an die Pfarre, das Diaconat, die Organisten- und Küsterstelle in Bergen zu entrichtenden Reallasten.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitbenutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert sich in dem am **29. April cr.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Oeconomie-Kommissarius Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche

1) in der Sache, betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Putgarten auf Wittow, Kreis Rügen, im Königlichen Forstreviere Stubbniz zustehenden Holzberechtigung auf das für den Hofbesitzer Christoph Hartwig Klein zu Putgarten festgestellte Abfindungs-Kapital im Betrage von 1208 ℛ︎ 26 Sgr 8 ₰

2) in der Sache, betreffend die Ablösung der Weide- und Winterfütterungsberechtigung, welche der Bollow'schen Häuslerstelle zu Drewolke gegen das Gut Presenske auf Wittow, im Kreise Rügen, zusteht, auf das für die Besitzer der bezeichneten Häuslerstelle, die Arbeitsmann Julius Christoph Bollow'schen Erben, festgestellte Abfindungs-Kapital zum Betrage von 200 ℛ︎

Anspruch erheben,

hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in obigem Termine, mit ihren eventuellen Ansprüchen bei uns zu melden, widrigenfalls sie gemäß §§. 460 seq. Titel 20 Theil I. Allgemeines Land-Recht ihres Pfandrechts an den oben specificirten Ablösungs-Kapitalien verlustig werden.

Stargard, den 25. Februar 1865. Königl. General-Kommission für Pommern.

(№ 142.) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a./O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. October d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat. Im

26*

Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.)

Stettin, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 143.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.
Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. — Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Organische Chemie: Derselbe. — Experimental-Chemie: Dr. Siewert. — Physiologische Chemie: Derselbe. — Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. — Oryktognostische Uebungen: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. — Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. — Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. — Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. — Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. — Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. — Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. — Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. — Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. — Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. — Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh.-R. Prof. Dr. Eiselen. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Theorie der Steuern: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. — Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. — Statistick der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. — Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. — Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Logik; Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. — Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. — Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. — Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Neuere Geschichte: Dr. Droysen. — Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh.-R. Prof. Dr. Eiselen. — Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. — Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. — Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,
orbentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

(№ 144.) Im Anschluß an die unterm 15. Februar cr. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen General-Versammlung bringen wir zur Kenntniß der Societätsmitglieder, daß nachträglich auch noch die Wahl zweier Directionsmitglieder auf diese Tagesordnung gebracht worden ist. Stettin, den 1. März 1865.

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 145.) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen								
		in den Jahren 18$\frac{52}{62}$.			im Jahre 1863.			mithin in den 12 Jahren 18$\frac{52}{63}$		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe. Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	**78,098**	**9,930**	**88,028**	**4,041**	**861**	**4,902**	**82,139**	**10,791**	**92,930**
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	**44,940**	**7,090**	**52,030**	**6,497**	—	**6,497**	**51,437**	**7,090**	**58,527**
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	**81,500**	**3,790**	**85,290**	**11,738**	**1,348**	**13,086**	**93,238**	**5,138**	**98,376**
10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	**49,640**	**4,189**	**53,829**	**1,928**	**46**	**1,974**	**51,568**	**4,235**	**55,803**
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	**92,221**	**11,771**	**103,992**	**7,625**	**282**	**7,907**	**99,846**	**12,053**	**111,899**
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	**66,080**	**4,301**	**70,381**	**5,576**	**443**	**6,019**	**71,656**	**4,744**	**76,400**
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	**67,306**	**4,677**	**71,983**	**3,080**	**280**	**3,360**	**70,386**	**4,957**	**75,343**
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	**184,295**	**18,883**	**203,178**	**9,116**	**517**	**9,633**	**193,411**	**19,400**	**212,811**
27.	**IX. Hohenzollern**	**1,212**	**181**	**1,393**	**131**	—	**131**	**1,343**	**181**	**1,524**
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

(№ 146.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder zerstört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 147.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

(№ 148.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Karl Bolger zu Lobkevitz, im Kreise Rügen, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Cramer zu Parchow, im Kreise Rügen, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Diakonus Robert, bisher in Gützkow, ist zum Pastor adj. in Wildberg, Synode Treptow a./T. ernannt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 149.) Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-, Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Beilage

zum 10. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die **wirklichen** verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen, und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 15. März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherren nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

> **„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."**

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung

eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied **in jeder Sache** petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den **besonderen** gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur **in demjenigen Bereiche**, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die **Städte-Ordnung** gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. **Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.**

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, **daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind.** Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 150.) Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen; Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten. Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(№ 151.) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. Mts ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es

muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 132.) In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 5. December 1859 und 12. December 1860 ist zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen ein Capital von 34,000 Thlr. angeliehen. Das Capital soll mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinset und zur allmäligen Tilgung desselben soll die Summe von 1000 Thlr. verwendet werden.

Für das Jahr 1865 treten den Zinsen und der Amortisationsrente von 2,530 Thlr. — Sgr. — Pf. noch hinzu:

a. die Erhebungskosten mit	54 Thlr. — Sgr. — Pf.	
b. zur Deckung etwaiger Ausfälle	87 „ 21 „ 9 „	141 „ 21 „ 9 „
so daß überhaupt aufzubringen sind		2,671 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt nach Maaßgabe der bezeichneten ständischen Beschlüsse in der Art, daß

a. die Hälfte nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel des Kreises Rügen,
b. die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 6 bis 12 incl. (6 bis 24 Thlr. jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen

aufgebracht werden.

Auf den Antrag der ständischen Commission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen wird demgemäß hierdurch

I. eine Auflage von 17 Sgr. 6 Pf. (geschrieben Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennigen) auf jeden Kriegssteuertheil,
II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr. 9 Pf. (geschrieben Einem Silbergroschen Neun Pfennigen) pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Distrikts-Collecturen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlags im Laufe des Monats April d. Js. zu geschehen und die Ablieferung, resp. Seitens der ständischen Collecturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreiskasse bis Schluß jenes Monats an die Lazarethkasse zu erfolgen hat. — Von dem Steuerzuschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen, sowie die Königlichen Beamten befreit. — Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazarethkasse wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 8. März 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer.

(№ 133.) In der besonderen Beilage des gegenwärtigen Amtsblattes werden die in Folge der anderweiten Regelung der Grundsteuer Seitens des Herrn Finanz-Ministers unterm 17. Januar d. Js. erlassenen vorläufigen Anweisungen für 1) das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, 2) das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, 3) das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, 4) das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, und 5) für die Fortschreibungsbeamten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Die Bestellung der Fortschreibungsbeamten selbst wird sobald als möglich bewirkt werden. — Bis dahin, daß dies geschehen, hat die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach den Anweisungen obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungsbeamten, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu erfolgen.

Stralsund, den 8. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 134.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für contractliche Diener erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch

Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 4. März 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 155.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 14/16 vom 1. April 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 27. Verloosung ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Rthlr. № 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Litt. B. à 500 Rthlr. № 200. 275. 686. 933. 1090.

Litt. C. à 100 Rthlr. № 278. 330. 441. 900. 1157. 1339. 1485. 1905. 2135. 2410. 2568. 2823. 2860. 2861. 3165. 3226. 3440. 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Litt. D. à 25 Rthlr. № 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2769. 2875. 2932. 3014. 3048. 3075. 3353. 3811. 3847. 3920.

Litt. E. à 10 Rthlr. № 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 156.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 3. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pionire, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 4. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 6. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 7. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 30. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 30. März, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 31. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 31. März, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 1. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 1. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 4 April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Keteishagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nisteitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiele Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom

Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Liezenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 7 April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen, Werder.

Grammendorf, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Nehringen.

Tribsees, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz, 4. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst, 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaft Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Griftow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 7. März 1865.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 157.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts werden die Forstgerichtstage

pro Januar und Februar cr. am 26. April cr., pro März und April cr. am 14. Juni cr.,
„ Mai und Juni cr. am 6. September cr., „ Juli und August cr. am 11. October cr.,
„ September und October cr. am 13. December cr., „ November und December cr. am 11. Februar k. J.

für die Abtshäger Liste Vormittags 9 Uhr, für die Schuenhäger Liste Vormittags 10 Uhr,
für die Privatforsten Vormittags 10½ Uhr,

abgehalten werden.

Franzburg, den 1. März 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(№ 158.) Die für eine Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um drei Prozent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **11. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Richtenberg anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Kaution von 200 Rthl baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 7. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 159.) Die Chausseegeld-Erhebung bei den Barrieren Moeckow und Kieshof, auf der Kunststraße zwischen Stralsund und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Juli d. Js., anderweitig an die Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu haben wir Termine, und zwar: für die Barriere Moeckow auf den **1. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, in unserm hiesigen Amtslokale und für die Barriere Kieshof auf den **3. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, im Lokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihres Gebots vorher 150 Rthl baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns, resp. beim Neben-Zoll-Amte I. in Greifswald deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Wolgast, den 10. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 160.) Behufs Verpachtung der Wiesennutzung auf 20 Morgen 98 □R. in den Jagen 126 bis 129a., Forstbegangs Gladrow, Forstreviers Jaegerhof, auf 6 resp. 3 Jahre, habe ich, da in dem heute abgehaltenen Termine kein genügendes Gebot abgegeben ist, einen anderweitigen Verpachtungstermin auf den **27. März cr.**, Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 6. März 1865. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 15. März 1865.

Aufruf.

Im bevorstehenden Sommer werden es funfzig Jahre, daß Neu-Vorpommern und Rügen dem Königreich Preußen einverleibt sind. — Unter der weisen und väterlichen Regierung der hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. und unsers jetzt regierenden allergnädigsten Königs Majestät, hat unser Land einen Grad von Wohlstand erreicht, wie nie zuvor. Es erscheint daher als eine Pflicht der Dankbarkeit, die Jubelfeier dieses denkwürdigen und wichtigen Ereignisses würdig zu begehen, und wird dies auf verschiedene Weise beabsichtigt. — Ihre Majestäten der König und die Königin wollen die Gnade haben, unser Land mit Allerhöchst-Ihrem Besuch zu beehren, und an einer in Stralsund stattfindenden Festfeier Theil zu nehmen.

Von der kirchlichen Oberbehörde wird ohne Zweifel ein festlicher Dank-Gottesdienst angeordnet werden. — Die Königliche Regierung zu Stralsund wird eine angemessene Feier in den Schulen des Bezirks veranlassen. — Aber ich hege zu der Gesinnung meiner Neu-Vorpommerschen und Rügenschen Landsleute das Vertrauen, daß es ihnen lieb und erfreulich sein werde, zum bleibenden Gedächtniß an die erhabene Feier und zur Bethätigung ihres Danks gegen Gott und unser Königshaus eine wohlthätige Stiftung gründen zu helfen, welche den Zweck hat, aus den Zinsen des gesammelten Capitals Beihülfen zu Pflege-Geldern für arme Kinder aus Neu-Vorpommern und Rügen zu gewähren, die in Rettungshäusern, Taubstummen-, Blinden- oder Blödsinnigen-Bildungs-Anstalten, sowie in Waisenhäusern unterzubringen sind, welche sonst dieser Wohlthat entbehren müßten.

Se. Majestät den König werde ich bitten, es allergnädigst gestatten zu wollen, daß die Stiftung den Namen

König Wilhelms-Stiftung

erhält. — Die Verwaltung wird ein Curatorium zu führen haben, bestehend aus dem jedesmaligen Regierungs-Präsidenten zu Stralsund und zwei von dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage zu bestimmenden Mitgliedern des engeren ständischen Ausschusses.

Wer in Neu-Vorpommern und Rügen ein gut preußisches Herz hat, wer dabei ein Herz hat für die leibliche, geistige und sittliche Noth manches unglücklichen Kindes, — der wolle zu der vorgeschlagenen Stiftung mit williger Hand beisteuern!

Zur Annahme von Beiträgen haben sich freundlich erboten: die Herren Landräthe, Geh. Regier.-Rath von Seeckt in Greifswald, von Platen in Bergen, von Hagemeister in Franzburg, Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck in Grimmen, Herr Amtshauptmann Geh. Reg.-Rath Hänisch in Greifswald, die Herren Bürgermeister Denhard und Francke in Stralsund, Dr. Teßmann in Greifswald, Hache in Wolgast, Müller in Barth, Bütow in Bergen, Sydow in Garz, Sternberg in Damgarten, Wittmütz in Richtenberg, Palm in Loitz, Gützlaff in Tribsees, Sponholz in Lassan, Hingst in Franzburg, Brümmer in Grimmen und Ritter in Gützkow; die Herren Superintendenten Dr. Ziemssen in Stralsund, Dr. Voigt in Greifswald, von Sydow in Altenkirchen, Ziemssen in Garz, Schenk in Gingst, Josephson in Barth, Rübesamen in Franzburg, Dr. Bindemann in Grimmen, Picht in Loitz, Dankwardt in Gützkow, Dr. Romberg in Wolgast; ferner: in Rügen: die Herren Pastoren Cyrus in Putbus, Müller in Swantow, Diakonus Obenaus in Altenkirchen, Kanzleirath Rubarth in Putbus, Pastoren v. Scheven in Casnevitz, Schulze in Bergen, Spörel in Middelhagen, Wallis auf Ummanz, Dr. Wellmann in Poseritz, Wendorff in Sagard, in Stralsund: Herr Archidiakonus Dr. Wilken; — im Kreise Franzburg: die Herren Pastoren Gebhardi in Prohn, Hannemann in Zingst, Heinemann in Steinhagen, Retzius in Niepars, Sternberg in Richtenberg, Teschendorf in Kenz, Wallis in Semlow, Weymann in Saal, Zander in Ahrenshagen; im Kreise Grimmen: die Herren Pastoren Böttger in Horst, Gese in Tribsees, Ockel in Eimenhorst, Piper in

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 23. März 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. März d. Js. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6024. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir; unter

„ 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860; und unter

„ 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, z. B. im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden

soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die **Uebereinstimmung** der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. **Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.**

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, **daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.**

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, **daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!** —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld, — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, **wie das vorige Ministerium,** obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um **eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.**

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„**Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden.** Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, **gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.**

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, in's Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der

Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch **nicht dürfen** im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 161.) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. — Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 162.) Wir finden uns veranlaßt, unsere die Nachweisungen über die Blatterimpfung betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. November 1832 mit Weglassung der in ihr enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen im Nachstehenden von Neuem zur Nachachtung zu veröffentlichen: „Die Nachweisungen über die Schutzblattern-Impfung auf dem Lande sind bisher immer unvollständig geblieben und fast niemals übereinstimmend befunden worden. Auch die Vorschriften unserer letzten Amtsblatts-Verfügung vom 9. November 1829 haben dem Zweck nicht entsprochen, so daß selbst mehrere Gesuche bei uns eingegangen sind, hierin zweckmäßige Abänderungen zu treffen, und namentlich statt des sehr späten auf den 1. Juli angesetzten Termins des Beginns der Impfungen auf dem Lande, einen früheren zu bestimmen. — Um vollständige Nachweisungen aller in den einzelnen Kirchspielen auf dem Lande vorhandenen impffähigen Kinder zu erhalten, ist es nothwendig, die Anfertigung dieser Nachweisungen wiederum in die Hände der Herren Prediger zu legen. Um ihnen dieses Geschäft möglichst zu erleichtern, haben wir ein Formular drucken und eine hinlängliche Zahl von Exemplaren desselben unter den Predigern gratis vertheilen lassen. — Die Herren Prediger haben nun vom 1. Januar 1833 an, so oft ein Kind getauft oder todt geboren wird, oder vor der Impfung stirbt, die Namen der Eltern, Kinder und des Orts in die betreffenden Rubriken der Tabelle einzutragen. — Die Herren Impfärzte haben keine weitere Nachweisungen von den Kreisphysikern zu erwarten, sondern beginnen die Impfungen sobald die Jahreszeit den Transport der Kinder nach dem Impfort gestattet, also in der Regel vom Monat Juni an, nach vorgängiger Anzeige bei dem betreffenden Prediger, damit dieser die Ankunft des Impfarztes der betreffenden Gemeinde vorher bekannt machen könne. Zur Impfung sind alle noch nicht geimpften Kinder vom vorigen, und diejenigen vom laufenden Jahre zu stellen, welche bis 6 Wochen vor der Impfung geboren sind. Der Impfarzt erhält bei seiner Ankunft die Tabelle von dem Prediger, bemerkt die geschehene Impfung und deren Erfolg neben den Namen der Kinder, und stellt, nach der Revision, die Tabelle dem Prediger wieder zu. Dieser trägt dann die Namen der später geborenen Kinder bis Ende des Jahres ein, und sendet diese Tabelle bis zum 20. Januar unmittelbar dem Kreisphysikus zu. — Den Kreisphysikern liegen nun in dieser einzigen Tabelle alle ihnen zu wissen nöthigen Data aus dem betreffenden Kirchspiel vor, und haben dieselben aus den sämmtlichen Kirchspiels-Tabellen eine summarische Nachweisung nach dem bisher vorgeschriebenen Schema zu entwerfen und bis zum 20. Februar mit Erläuterungs-Bericht bei uns einzureichen, die Kirchspiels-Tabellen aber nach deren Benutzung sofort wieder den Predigern zuzustellen. — Die Herren Prediger legen dann im nächsten Jahr dem Impfarzt sowohl die vorjährige, als auch die Tabelle des laufenden Jahres vor, und senden am Schluß des Jahres beide dem Kreisphysikus wieder zu. Sollten dann aus dem ersten Jahre noch Kinder ungeimpft geblieben sein, so haben die Kreisphysiker die Namen der Eltern und Kinder zu extrahiren und diese Liste dem Landrath zuzustellen, welcher dann die Säumigen zur Impfung zu veranlassen hat. — Diejenigen Eltern, welche es vorziehen, ihre Kinder privatim impfen zu lassen, haben die Impfscheine der Kinder im Laufe des Jahres dem Prediger vorzuzeigen, damit derselbe die geschehene Impfung in der Tabelle

bemerken könne. — Die Ortsbehörden haben lediglich in jedem Jahre ein Verzeichniß der neuangesiedelten und der weggezogenen impffähigen Kinder anzufertigen und dieses vor Schluß des Jahres dem Prediger einzureichen und die Namen derselben in die Tabelle einzutragen. — Die Herren Impfärzte haben aber inskünftige den Kreisphysikern bis zum 15. Januar eines jeden Jahre die Anzeige zu machen, wie viel Individuen sie im Laufe des Jahres überall, und wie viel davon privatim geimpft haben."

Stralsund, den 9. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 163.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche kreisständische Krankenhaus für das Jahr 1865 wird hierdurch eine Auflage von drei Thalern auf jede kontribuable Hufe des Kreises Rügen angeordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contriburnten hierdurch angewiesen, diese Steuer bis zum 1. Juni d. J. an die resp. Kollektur jedes Orts zur Ablieferung an die Lazarethkasse in Bergen pünktlich zu entrichten.

Stralsund, den 11. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 164.) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ergeht hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung: „Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft", mit der Maßgabe, daß dieselbe mit dem 1. April cr. in Wirksamkeit tritt.

Stralsund, den 11. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 165.) Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistages von uns genehmigt ist, demzufolge der für Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungskostensatz mit gegenwärtigem Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen und für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 11. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 166.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. v. M., im Amtsblatt Stück 6 № 81, bringen wir zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Bezirks, daß der in Frankfurt a. M. angehaltene angebliche Otto Weinert aus Friedberg als der in der Nacht vom 10. auf dem 11. November pr. aus dem Gefängnisse zu Müllrose ausgebrochene zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilte Fabrikarbeiter Carl Reinhold Buder aus Guben ermittelt ist.

Stralsund, den 11. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 167.) Das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe und das Königliche Ministerium des Innern haben mittelst Verfügung vom 9ten d. M. der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten in Function bleiben.

Stralsund, den 15. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 168.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungsprüfung, zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 16ten k. M. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Költer, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen, und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 15. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 169.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Anstalt für Blödsinnige auf der Kückenmühle bei Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zwecks dieser Anstalt für das Jahr 1865 eine Haus-Collecte bewilligt, welche in den Städten unseres Bezirks durch einen Collecteur der Anstalt, auf dem platten Lande aber durch die Behörden eingesammelt werden soll. Wir weisen demnach die Herren Landräthe, sowie die Königliche Academische Amtshauptmannschaft und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in üblicher Weise zu veranstalten und den Ertrag derselben bis zum 15. Mai cr. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 16. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 170.) Wir haben uns veranlaßt gefunden, das Erscheinen und die Ausgabe unsers Amtsblatts von jetzt ab vom Mittwochen auf den Donnerstag zu verlegen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stralsund, den 18. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 171.) In Bezug auf die Bekanntmachung in № 22. des Staatsanzeigers vom 25. Januar d. J. ist uns der nachstehende Nachweis von Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden:

Laufd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße № 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer-Straße № 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D., Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 U. Lichte und kostenfreie Livrée.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- u. Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße № 11.	Wünschen außer 1 Portier mit zum 1. April cr. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatlich Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform.	

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. 1 Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

von dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Veröffentlichung zugesandt worden.

Stralsund, den 15. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 172.) Polizei-Verordnung.

Da seit einiger Zeit im Kreise Rügen tolle Hunde sich gezeigt haben, so erlassen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den genannten Kreis die nachstehenden Polizei-Vorschriften.

§. 1. Für die Zeit vom 18. April bis zum 18. Juli d. J. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Ausnahmen hiervon finden nur Statt erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. — Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus, derselben losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Die vorstehende Anordnung gilt auch für die Zeit bis zum 18. April d. J., jedoch mit der Abänderung, daß es bis zu dem letztgenannten Tage gestattet sein soll, Hunde, welche gemäß der vorstehenden Anordnung mit einem Maulkorbe versehen sein müßten, an der Leine zu führen.

§. 3. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern, auch sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig sofort tödten zu lassen. Stralsund, den 18. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 173.) Die Lieferung des Bedarfs an Siegellack bei der Ober-Post-Direction und mehreren Bezirks-Post-Anstalten soll für das Jahr 1865 im Submissionswege vergeben werden. Der Bedarf wird auf pp. 800 ℔ groben, und auf pp. 50 ℔ feinen Siegellack zu veranschlagen sein. Lieferungslustige können von den Lieferungsbedingungen in der Ober-Post-Direction Kenntniß nehmen und wollen ihre Offerten, unter Beifügung verschiedener Proben mit Angabe der Preise **bis zum 27sten d. Mts., 11 Uhr,** verschlossen, äußerlich mit entsprechender Bezeichnung versehen, an die Ober-Post-Direction einreichen, wo deren Eröffnung zu dieser Zeit stattfinden soll.

Stralsund, den 18. März 1865.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Rißmann.

(№ 174.) Auf Veranlassung des Königlichen Konsistoriums in Königsberg i./Pr. ist im Jahre 1861 (Königsberg i/Pr. in Commission bei Graefe & Unzer) ein „Altpreußisches Kirchenbuch“ herausgegeben, das außer einer evangelischen repetitio corporis doctrinae vom Jahre 1567 1) die bekannte Bischofswahl vom Jahre 1568, 2) die Kirchenordnung von demselben Jahre, und 3) die Preußische Kirchenagende von 1780 nebst einer historischen Einleitung von Dr. Erdmann, jetzigen Generalsuperintendenten der Provinz Schlesien, enthält. Die Eigenthümlichkeit evangelischer reformatorischer Ursprünge und Fortgänge, die in diesen Urkunden sich erkennen lassen, erscheint so lehrreich und für das kirchliche Publikum, das an der vergleichenden evangelischen Kirchengeschichte Theil nimmt, von so großem Interesse, daß wir zufolge Auftrages des Evangelischen Ober-Kirchenraths auf das bezeichnete Werk die Geistlichen und Gemeinden unserer Provinz aufmerksam machen und die Anschaffung desselben für die bestehenden Synodal-Lesezirkel oder für den Privatgebrauch empfehlen.

Stettin, den 11. März 1865.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 175.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro. 1850 pag. 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum **8. April d. J.** hier einzureichen, welche der am 24. April d. Js., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zusammentretenden Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 16. März 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 176.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 3. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pionire, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 4. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 6. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 7. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 30. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 30. März, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 31. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 31. März, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 1. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 1. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 4 April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Polzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Ristelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiele Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Klekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Rentz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 7 April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Katernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen, Werder.

Grammendorf, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Develsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gülzow, Greutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmilkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmilkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz, 4. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Roffendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst, 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaft Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Griftow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 7. März 1865.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 177.) Die für eine Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um drei Prozent auf unbestimmte Zeit anderweit meist-

bietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **11. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Richtenberg anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Kaution von 200 Rthlr baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 7. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 178.) Die Chausseegeld-Erhebung bei den Barrieren Moeckow und Kieshof, auf der Kunststraße zwischen Stralsund und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Juli d. Js., anderweitig an die Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu haben wir Termine, und zwar: für die Barriere Moeckow auf den **1. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, in unserm hiesigen Amtslokale und für die Barriere Kieshof auf den **3. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, im Lokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihres Gebots vorher 150 Rthlr baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns, resp. beim Neben-Zoll-Amte I. in Greifswald deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Wolgast, den 10. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 179.) Die Lieferung des Bedarfs an Formularen für das unterzeichnete Depot auf die Jahre 1865 und 1866 soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Zur Entgegennahme desfallsiger Offerten ist Termin auf den **3. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Büreau angesetzt, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Stralsund, den 12. März 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 180.) Die Sitzungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am 15. Mai cr., Vormittags 9 Uhr, in dem Schwurgerichts-Saale des unterzeichneten Gerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 14. März 1865. Königliches Kreisgericht.

Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

(№ 181.) Am 11. April d. Js. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3. und 10. der Prüfungs-Instruction vom 1 Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt Stück 9. für 1862 — vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 8. April von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto angenommen. — Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 17. März 1865.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 182.) Von den der Societät angehörenden circa 700 Mitgliedern haben ohngefähr 12 derselben nachträglich die folgenden — von genugsam bekannter Seite colportirten — Anträge gestellt, welche auf ausdrückliches Verlangen der Königlichen Regierung zu Stettin noch auf die Tagesordnung der am 25sten d. Mts. stattfindenden ordentlichen General-Versammlung der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät gebracht werden: 1) ich beantrage die Bestellung eines außerordentlichen Revisions-Comité zur Prüfung der Geschäftsführung, 2) ich beantrage, daß das am 6. August pr. constituirte Comité behufs Berichterstattung zur General-Versammlung Zutritt erhalte, 3) ich beantrage die derzeitige Direction sofort zu entlassen, 4) ich beantrage die Neuwahl eines Betriebs-Directors, 5) ich beantrage die Neuwahl zweier Directoren, 6) ich beantrage den jetzigen Verwaltungsrath seines Amtes zu entheben, 7) ich beantrage die Neuwahl eines Verwaltungsraths, 8) ich beantrage Abänderung der Statuten, und 9) Beschlußfassung über etwaige Auflösung der Societät. Stettin, den 17. März 1865.

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 183.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Caroline Dalmer zu Cramerhof, im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Schulamts-Candidaten Hofmann zu Zimkendorf, im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der an Stelle des Rittergutsbesitzers von Köhler auf Oebelitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Richtenberg von den Eingepfarrten gewählte Gutspächter Spiegelberg zu Dolgen wird in dieser Eigenschaft hiemit von uns bestätigt.

Dem Fräulein Anna Wisselinck zu Langendorf, im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Pauline Lichtenfeld zu Garz auf Rügen ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Zu den, in dem Provinzial-Kalender für Neu-Vorpommern und Rügen auf dieses Jahr aufgeführten im diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften geprüften und wahlfähig erklärten Candidaten des Predigtamts ist hinzuzuzählen der, früher in Stolp, nun in Stralsund angestellte Lehrer C. W. R. Pütter, 1860.

In Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Amte entlassenen Schulzen Lobeck zu Dranske Dorf ist dem dortigen Büdner Joachim Föge die interimistische Leitung des dortigen Schulzen-Amtes übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Cossin, Synode Pyritz, Privatpatronats, mit 3 Kirchen und mehreren Schulen ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1866 wieder zu besetzen.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Schlawe ernannte Pastor Lindemann in Wend. Tychow ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Neustettin Dr. Reishaus zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt worden.

Die Berufung des Cantors Kießner in Naugard zum Gesanglehrer am Gymnasium zu Treptow a./R. ist genehmigt worden.

Der bisherige Kreisgerichtsdirector Carl Adolph von Eckenbrecher in Bergen auf Rügen ist zum 1 April 1865 in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Stralsund versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 184.) Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 185.) Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 186.) Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 187.) Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent
auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 188.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent, auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 23. März 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Stralsund, den 14. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Turnlehrer C. Riehl hat mittelst Vertrages vom 21. October v. J. sein hierselbst in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 99b. belegenes Wohnhaus nebst dem längs des Tischlermeister Schiebeck'schen Hofes belegenen Seitengebäude an den Kaufmann Arthur Diekelmann verkauft. Auf Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 10ten, 24sten März, 7ten April cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses.

Jedoch sind diejenigen Gläubiger von der Anmeldung befreit, deren Namen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet sind.

Stralsund, den 13. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Die Stadt Stralsund hat von den in der Frankenvorstadt hierselbst belegenen Gärten des Schiffszimmermann Dehlhardt und des Steuermann Joachim Will die zum Bau der Hafenbahn verwendeten, resp. durch dieselbe westlich abgetrennten Flächen, von dem Dehlhardtschen Garten 44,87 □Ruthen, von dem Willschen 17,46 □Ruthen durch Verträge vom 24. Januar d. J. käuflich erworben. Auf ihren Antrag werden alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 10ten, 24sten März, 7ten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 13. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Tischlermeister Johann Carl Christoph Krabbe hat von dem Kaufmann Johann Friedrich Theodor Appelmann das hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B № 298. belegene Haus mit dem dazu gehörigen nach der Wallstraße zu belegenen Hintergebäude und Zubehör gekauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten März und 7ten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlössermeisters Wilh. Schmurr werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schlössermeister Schiller verkaufte, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 231 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten März, 7ten und 25sten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 18. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffszimmerpoliers Johann Joachim Theodor Dergel werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gärtner C. L. Sopke verkaufte, in der hiesigen Franken-Vorstadt sub

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 30. März 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. März d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865; unter

„ 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865; unter

„ 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865;

„ 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865, und unter

„ 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten. Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, **also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.**

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig ans Herz, **daß die Verthei-**

gung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein“ zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen.“ — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Tuchhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist.“

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jederzeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres.“ Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischem Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, daß ist die Aussicht auf sein Ende.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 189.) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht rea-

lisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 10. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1865 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 24. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 190.) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des preußisch-schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt. Die Fahrten werden vom 1. Mai cr. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der schwedischen südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine direkte Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein preußisches und ein schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung. Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Lokal-Dampfschiffe zwischen Kopenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 191.) Nach einer Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. December v. J., ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden,

daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Stralsund, den 24. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 192.) In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten d. M., die Schutzblattern-Impfung betreffend (Amtsblatt Jahrgang 1865, Stück 12, № 162), ist der vorletzte Satz zu lesen, wie folgt:

Die Ortsbehörden haben lediglich in jedem Jahre ein Verzeichniß der neu angesiedelten und der weggezogenen impffähigen Kinder anzufertigen und dieses vor Schluß des Jahres dem Prediger einzureichen, um die Namen derselben in die Tabelle einzutragen.

Stralsund, den 27. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 193.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Zwei Silbergroschen Zwei Pfennige hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 27. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 194.) **Proclama.**

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

im Regierungs-Bezirk Stralsund, im Kreise Rügen:

a) die Ablösung der Fischereiberechtigung der Stadt Garz auf dem zum Rittergute Renz gehörigen Garzer See,

b) die Ablösung resp. Umwandlung der von den Bauern und Kossäthen zu Ristelitz, den Gütern und Stellen in Zirkow, Binz, Buhlitz, Darz, Dollahn, Hagen, Lubkow, Pantow mit Zargelitz, Schmacht, Serams, Silvitz mit Dalkvitz, Streu, Tribberatz mit Mustitz und Trips mit Graditz, den Klosterbesitzungen Seelvitz und Viervitz, sowie den Eigenthümern zu Carow an die Pfarre und Küsterei zu Zirkow zu entrichtenden Reallasten,

c) die Ablösung resp. Umwandlung der von den Gütern Zühlitz resp. Muglitz und Maschenholz, Neuendorff-Boldevitz, Klein Kubbelkow, Groß Kubbelkow, Teschenhagen, Tilzow, Neclade, Kaiseritz, Tegelhof, Jarnitz mit Sabitz, Ralswiek, Stedar mit Burnitz, Prissvitz, Buschvitz, Dumsevitz, Siggermow, Platvitz, der Försterei Mölln-Medow und den Ortschaften Zirzevitz, Zittvitz, Puitz, Alt Sassitz und Kluptow an die Pfarre, das Diaconat, die Organisten- und Küsterstelle in Bergen zu entrichtenden Reallasten.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitbenutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert sich in dem am **29. April cr.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Oeconomie-Kommissarius Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche

1) in der Sache, betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Putgarten auf Wittow, Kreis Rügen, im Königlichen Forstreviere Stubbnitz zustehenden Holzberechtigung auf das für den Hofbesitzer Christoph Hartwig Klein zu Putgarten festgestellte Abfindungs-Kapital im Betrage von 1208 Rℳ 26 Sgr. 8 ₰

2) in der Sache, betreffend die Ablösung der Weide- und Winterfütterungsberechtigung, welche der Bollow'schen Häuslerstelle zu Drewolke gegen das Gut Presenske auf Wittow, im Kreise Rügen, zusteht, auf das für die Besitzer der bezeichneten Häuslerstelle, die Arbeitsmann Julius Christoph Bollow'schen Erben, festgestellte Abfindungs-Kapital zum Betrage von 200 Rℳ

Anspruch erheben,

hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in obigem Termine, mit ihren eventuellen Ansprüchen bei uns zu melden, widrigenfalls sie gemäß §§. 460 seq. Titel 20 Theil I. Allgemeines Land-Recht ihres Pfandrechts an den oben specificirten Ablösungs-Kapitalien verlustig werden.

Stargard, den 25. Februar 1865. Königl. General-Kommission für Pommern.

(№ 195.) In Erledigung der Vorschrift im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers bestimmt worden, daß die vier Kreise des Regierungs-Bezirkes Stralsund, weil einer und derselben, nämlich der neuvorpommerschen Steuerverfassung unterliegend, einen Bezirk behufs Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer nach den Vorschriften im §. 9. № 8. und im §. 11. l. c. bilden, und durch Wahl von je 2 Mitgliedern aus der Mitte der bisherigen Grundsteuer-Veranlagungs-Commission jedes Kreises des Bezirkes eine besondere Commission zur Erfüllung der Vorschrift im §. 12. l. c. zusammengesetzt wird. Als Ausführungs-Commissar für diesen Bezirk ist der Herr Oekonomie-Commissarius Ostertun in Stralsund berufen, und es sind fortan an diesen alle die Sache betreffenden Anträge und Anfragen zu richten. Im Uebrigen bemerke ich, daß nach Lage der über die Grundsteuer-Veranlagung jedes Ortes geführten Akten eine Nachweisung der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten sowohl selbstständigen Gutsbezirke als Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden, und zwar solcher, deren Anspruch auf Entschädigung sich auf die Vorschriften in den §§. 4 und 5. des oben allegirten Gesetzes gründet, angefertigt ist, und nach erfolgter Prüfung Seitens der bezüglichen Behörden gemäß der Bestimmung im §. 13. des Gesetzes in dem Geschäftslokal des Landraths-Amtes während einer gewissen Zeit wird offen gelegt, der Tag, mit welchem diese Offenlegung beginnt, und die Dauer derselben durch das Regierungs-Amtsblatt auch wird bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den über die bereits bekannten Ansprüche auf Entschädigung Seitens solcher Grundbesitzer geschehen, auf welche die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes Anwendung findet. Den betheiligten Grundbesitzern bleibt es dann überlassen, einerseits

sich zu überzeugen, ob ihre Grundstücke in jene Nachweisungen richtig aufgenommen sind, andererseits ihre Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in dem §. 2. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen bei dem Landrathe des Kreises anzumelden. Stettin, den 18. März 1865.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, Regierungs-Rath Sauerhering.

(№ 196.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner des diesseitigen Kreises, welche auf Berücksichtigung bei einer Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge und zwar diejenigen aus dem Bezirke des Stralsunder Landwehr-Bataillons bis zum **10. Mai d. Js.** und diejenigen aus dem Bezirke des Anclamer Landwehr-Bataillons bis zum **15. Mai d. Js.**, von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet, an den Unterzeichneten einzureichen. Um auf die eingegangenen Anträge Entscheidung zu treffen wird die betreffende Commission für den I. Bezirk am 17. Mai cr., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst und für den II. Bezirk am 24. Mai cr., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Wolgast versammelt sein, und bleibt den Reclamanten es überlassen zu diesem Termine persönlich zu erscheinen. Diejenigen, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen solche nicht zu erneuern.

Greifswald, den 23. März 1865. Der Geheime Regierungs- und Landrath v. Seeckt.

(№ 197.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmenschen Kreis wird in diesem Jahre Morgens 8 Uhr beginnen und zwar

I. in Loitz

am 18. April für die Kirchspiele Loitz, Wotenick, Rossendorf und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof,

am 19. April für die Kirchspiele Trantow, Görmin, Glewitz, Sassen und Gützow,

II. in Grimmen

am 20. April für die Kirchspiele Grimmen, Horst, Reinberg und Grislow,

am 21. April für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen,

am 22. April für die Kirchspiele Stoltenhagen, Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf und Nehringen,

am 24. April für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf und Rakow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird. Die Loosung der im Jahre 1845 gebornen Militairpflichtigen findet am 25. April, Vormittags 8 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 22. März 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 198.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 3. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie.	Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pionire, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Lütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.	Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 4. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 6. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 7. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 30. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 30. März, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 31. März, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Libbow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 31. März, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Libbow.

Wieck, 1. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 1. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 4 April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Vierwitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiele Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 7 April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Holkenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees, 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 3. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 3. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz, 4. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Roffendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 5. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst, 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaft Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 6. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 7. März 1865.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 199.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	3.	11 U.	Etwas Weichholz und Kiefern-Brennholz von abständigen Bäumen	Jagdkrug.
	Jägerhof	10	11 U.	Kiefern-, Buchen- u. Weich-Brennholz in Klaftern, Buchen- und Kiefern-Durchforstungsholz und Haseln- und Erlen-Reisig in Haufen	daselbst.
	Gr. Crusthof	20.	11	Weichholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	daselbst.
Poggendorf*)	Kaschow,	6.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Nutzholz in Stücken und Buchen-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald	10.	10 U.	Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Poggendorf	19.	10	Weichholz in Haufen	Gasthof in Poggendorf.
	Jeleivitz	19.	11	Kiefernholz in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Abtshagen	19.	9½	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen
	Kronhorst			desgl. und Kiefern-Dachstocke	
	Baenekow	21.		Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weich-Brennholz	
	Bremerhagen		9½	Eichen-Nutz-Enden, Eichen- und Weich-Brennholz	
	Stoltenhagen		10½		
	Willenhagen		1 U.	Eichen-Nutzenden. Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz, Eschen- und Rüstern-Nutzenden	
	Elmenhorst	22.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	22.	12 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholzklaftern,	
	Kronhorst	22.	2	Eichen-Nutzenden	
Darß	Ahrenshoop, Ibenhorst, Totalität	5.	10 U.	Birken- und Kiefern-Durchforstungsholz und Kiefern-Dachstöcke	Gasthaus zu Born.
	West-Prerow, am Schleierortsweg u. Totalität.	5.	11 U.	etwas Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 23. März 1865.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 200.) Die für eine Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um drei Prozent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **11. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Richtenberg anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 7. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 201.) Die Lieferung des Bedarfs an Formularen für das unterzeichnete Depot auf die Jahre 1865 und 1866 soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Zur Entgegennahme desfallsiger Offerten ist Termin auf den **3. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Büreau angesetzt, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Stralsund, den 12. März 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 202.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1865 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 24. April 1865.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die Alterthümer der Hebräer trägt Professor Diestel, viermal von 12—1, privatim vor. Die Psalmen erklärt derselbe, Mittwochs von 12—1 und viermal von 5—6, privatim. Die Einleitung in's Neue Testament trägt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim vor. Den Brief an die Römer erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Der Kirchengeschichte zweiten Theil trägt Prof. Reuter mit Rücksicht auf Hasse's Kirchengeschichte, Leipzig 1864, sechsmal von 8—9, privatim vor. Die Kirchengeschichte der neuesten Zeit, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, trägt derselbe viermal privatim von 9—10 vor. Der evangelischen Dogmatik zweiten Theil trägt Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim vor. Die Geschichte der praktischen Theologie, sowie die Lehre vom Wesen und vom Cultus der Kirche trägt Prof. Hanne, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim vor. Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel Freitags um 6; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter Montags um 5 Uhr. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten, und zwar der Art, daß alle 14 Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselben Tages von 6—8 die Erörterung darüber stattfinden wird.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft," sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Montags und Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim. Römischen Civilproceß, derselbe Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich. Geschichte des Römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 11—12, privatim. Pandekten, Professor Witte, täglich von 9—11, privatim. Römisches Erbrecht, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim. Examinatorium darüber, derselbe, einmal von 12—1, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim. Geschichte des deutschen Bundes, derselbe Dienstags von 11—12, öffentlich. Sachsenspiegel, Prof. Franklin, Montags von 2—4, öffentlich. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, derselbe, täglich von 11—12 und zweimal von 12—1, privatim. Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 10—11, privatim. Criminalproceß, Prof. Wieding, Montag, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim. Praktisches Europäisches Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „D. prakt. Europ. Fremdenrecht," zweimal zu geeigneter Stunde, öffentlich. Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, viermal von 12—1, privatim. Juristisches Seminar: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6; Germanistische Uebungen, Prof. Franklin, Dienstags von 2—4; Relatorium, Prof. Wieding in noch zu bestimmenden Stunden. Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, Prof. Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Prof. Budge, in der

ersten Hälfte des Semesters, Donnerstags und Freitags von 8—9, öffentlich. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Freitags und Sonnabends von 11—12 öffentlich. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Landois, Montags und Mittwochs von 5—6, öffentlich. Experimentalphysiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9 öffentlich. Entwickelungsgeschichte, Dr. Landois, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, privatim. Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Prof. Budge, dreimal wöchentlich, von 7½—9, privatim. Cursus der normalen Histologie, Dr. Hertz, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 3—4, privatim. Heilquellenlehre, Professor Laurer, Donnerstags bis Sonnabends von 4—5, öffentlich. Arzneimittellehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, privatim. Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Operationsübungen, Prof. Bardeleben, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Nachmittags, privatim. Chirurgische Krankheiten der Brust, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Ueber ausgewählte Kapitel der Chirurgie, Dr. Heineke, Montags und Mittwochs von 3—4, öffentlich. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, derselbe, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7, privatim. Ueber Gelenkkrankheiten, mit Einschluß der Orthopädie, Dr. Eulenburg, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Dr. Schirmer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Augenheilkunde, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim. Ophthalmoskopische Uebungen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Prof. Grohe, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, derselbe, Dienstags und Freitags von 7—9, privatim. Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Dr. Hertz, Mittwochs von 7—9, öffentlich. Pathologie der Se- und Excrete mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 6—7, privatim. Specielle Pathologie und Therapie, 1. Theil, Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 4—5, privatim. Physikalische Diagnostik, derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, privatim. Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Frauenkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags und Freitags, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim. Ueber gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim. Ueber Medicinalpolizei, derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich. Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim. Medicinische Klinik, Prof. Mosler, täglich von 9—½11, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Operationsübungen, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Religionsphilosophie, derselbe, viermal wöchentlich an den gleichen Tagen von 4—5, privatim. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Psychologie und Anthropologie nach seinem Lehrbuche, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Pädagogik. Pädagogik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 3—4, privatim.

Mathematik. Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Algebraische Analysis, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Construction, Correction und Gebrauch der Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts erklärt Prof. Grunert Mittwochs von 4—6, öffentlich. Mit den Mitgliedern des mathematischen Seminars wird derselbe die Theorie der Attraction, hauptsächlich elliptischer Sphäroide, behandeln, Mittwochs von 10—12, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus ausgewählte Kapitel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Geschichte der Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pharmacie, derselbe, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Ueber Harn mit besonderer Berücksichtignng der pathologischen Verhältnisse für Studirende der Medicin, Dr. Otto, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Physiologische Chemie, derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie, derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Geognost.-chemisch. und medicin. Hydrologie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim. Pharmaceutische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends, Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Zoologische Uebungen und Excursionen, derselbe, Mittwoch Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Pflanzen-Physiologie und Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Dienstags von 3—5 und Donnerstags von 5—6, privatim. Pflanzen-Systematik und Geographie mit Demonstrationen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Uebungen im Bestimmen insbesonders einheimischer Pflanzen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Botanische Excursionen, derselbe, in zu verabredenden Stunden, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Der Professor der Geschichte wird seine Vorlesungen am schwarzen Brette anzeigen. Geschichte des Mittelalters, Dr. Pertz, viermal wöchentlich an noch festzusetzenden Tagen und Stunden, privatim. Historische Uebungen wird Dr. Pertz veranstalten und darin die Annalen Lamberts von Hersfeld von den Zuhörern erklären lassen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Lateinische Paläographie in Verbindung mit Paläographischen Uebungen wird derselbe drei- bis viermal wöchentlich vortragen, in gleichfalls noch zu verabredenden Stunden, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Die Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Professor Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Einleitung in das Studium der Philologie trägt Prof. Usener vor, zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 7—8, öffentlich. Die Gnomen des Theognis erklärt Prof. Schömann im philolog. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. Den Prometheus des Aeschylus erklärt derselbe Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10, privatim. Geschichte des griechischen Dramas, Professor Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. Praktische Uebungen in der griechischen Metrik, derselbe, Sonnabends von 8—9, privatissime, aber unentgeltlich. Einleitung in das Studium Platons, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim. Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann vor, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim. Ausgewählte Oden des Horaz in chronologischer Reihenfolge erklärt Prof. Usener viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Im philologischen Seminar wird derselbe die Fragmente des I. Buchs von Sallust's Historien erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 7—8, öffentlich. Conversatorium über griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweistündig von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Conversatorium über alte Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Geschichte der neueren Kunst, derselbe, zweistündig von 11—12, öffentlich. Etymologische Uebungen, Prof. Hoefer, Freitags von 12—1, öffentlich. W. Wackernagels kleines altdeutsches Lesebuch erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. Die Nala-Episode des Mahâbhârata nach Charles Bruce's Ausgabe, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt 2—3mal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. Syrische Grammatik trägt derselbe Montags und Donnerstags von 3—4 vor,

privatim. Syntax der Hebräischen Sprache, nebst Uebungen in Erklärung schwieriger Stellen des A. T., derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Neuere Sprachen. Einleitung in das Studium der neueren Sprachen, nach seinem Lehrbuche: „Encyclopädie des philologischen Studiums" ꝛc., Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Molière's Femmes savantes (éd. Gernzez), derselbe, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Englische Grammatik nach seinem Lehrbuche (3. Aufl.), in Verbindung mit Lectüre aus seinem Englischen Lesebuche (2. Aufl.), derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des acad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. Ueber Vocal-Compositionen, derselbe zweimal, öffentlich. Gesang-Unterricht, derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Dieftel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-practische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Prof Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. Verwaltungs-Inspector: Kirhefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg. Dr. Reschop. Unterärzte: Lohmer und Sauerwald. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer. Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Dr. Bennecke. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frhr. v. Freilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garten-Inspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineralien-Cabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. Historischer Seminar. Director: der ordentliche Professor der Geschichte. Akademische Kunstsammlung. Director: der Professor der Archäologie. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die archäologische Gesellschaft leitet der Professor der Archäologie.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstag von 4—6. 4) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstag von 2—4. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8, Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8, Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Gemüsebau, akadem. Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9, und Demonstrationen an lebenden Pferden in 1½ noch zu bestimmenden Stunden. 14) Lehre

von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8, Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet vom Prof. Dr. Trommer und dem Assistenten Dr. Scholz, Montags und Sonnabends von 2—6. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstag und Donnerstag von 9—11. 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitag von 9—11. 22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. Nr. 16). 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 24) Landwirthschaftl. Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den academ. Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4. 26) Repetitorium über unorganische Chemie, Assistent Dr. Scholz, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden. 27) Düngerlehre, derselbe, privatim, Mittwochs von 4—6. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, derselbe, privatim, Dienstag von 4—6.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineralien-Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer und Assistent Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akadem. Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

(№ 203.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Franziska Brunner zu Prützmannshagen im Kreise Grimmen ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Emilie Ohde zu Gruel im Kreise Franzburg ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Baron le Fort auf Pulow ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Bauer und Lassan-Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Abtshagen, Synode Grimmen, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April k. J. wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 30. März 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Maurers und Althändlers Carl Lindencu werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rentier Albert Schmidt verkaufte, hierselbst bei der Heilgeistkirche **sub Littr. B. № 360 a.** belegene Grundstück, bestehend aus einem Hause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten März, 7ten und 25sten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Stralsund, den 13. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Kaufmann C. G. Lauckner beabsichtigt seine beiden Grundstücke, nämlich das von den Brünslow'schen Erben erkaufte, hierselbst in der Badenstraße **sub Litt. A. № 236.** belegene Haus nebst Zubehör und das von dem Schneidermeister Ziegler erkaufte, hierselbst in der Battinmacherstraße **sub Litt. A. № 237.** belegene Wohnhaus nebst Zubehör für ein ihm von dem Kaufmann A. H. Gahlbeck hieselbst zu gewährendes Darlehn von 500 Rthlr zu verpfänden. Auf den Antrag des Eigenthümers werden alle Diejenigen, welche an die gedachten beiden Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 10ten und 24sten März und 7ten April cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Vorzugsrechten vor der beabsichtigten Anleihe.

Jedoch sind Diejenigen von der Verpflichtung der Anmeldung entbunden, deren Namen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Kaufmann Evers hier beabsichtigt sein in der hiesigen Franken-Vorstadt **sub № 140 k.** belegenes Grundstück, bestehend aus einem Garten und Fabrik-Gebäuden nebst Zubehör für ein ihm von der Frau Consul Bartels hier zu gewährendes Darlehn von 3000 Rthlr zu verpfänden. Auf den Antrag des Eigenthümers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 7ten und 21sten April und 5ten Mai cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Vorzugsrechten vor der beabsichtigten Anleihe.

Proclama.

Auf den Antrag der Stadt Stralsund, vertreten durch die Kämmerei-Inspection, werden alle Diejenigen, welche an die, ihr von dem Rentier C. E. Bahnke verkauften, in der hiesigen Franken-Vorstadt belegenen 144,82 Quadratruthen Gartenlandes, welche früher zu dem Bahnke'schen Garten gehörten, jetzt zum Bau der Eisenbahn benutzt, resp. durch diese östlich von dem genannten Garten abgetrennt sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten April und 5ten Mai 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Schiffer-Wittwe Johanna Radloff, geb. Tamms, zu

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 6. April 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des **Staatshaushalts** für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen **Eisenbahn-Anlagen** in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen **Zollverträge**, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der **Preußischen Bank** über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das **Militair-Gesetz**, sowie eine Vorlage wegen **Unterstützung der Invaliden** aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben **dem Vaterlande zum Segen** gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der **Wohlfahrt und der Ehre Preußens**, den Weg zur vollen **Verständigung mit der Regierung** betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein **noch tieferer Zwiespalt**, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchem die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung **eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen.** Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert,

alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise **den König schließlich zu zwingen,** daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll. Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 204.**) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a./M. erscheinende Zeitschrift **l'Europe** wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(**№ 205.**) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1864 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei welchen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 27. März 1865. Königliche Regierung.

(**№ 206.**) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Cabinets-Ordre vom 17ten Februar d. J. folgenden im Grimmer Kreise belegenen zwei Rittergütern: 1) dem dem Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant a. D. von Hennigs gehörigen Rittergute Techlin, 2) dem dem Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. von Hennigs gehörigen Rittergute Stremlow, auf den Antrag der zeitigen Besitzer die polizei-obrigkeitliche Gewalt über die genannten Güter in Gemäßheit der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 zu verleihen.

Stralsund, den 28. März 1865. Königliche Regierung.

(**№ 207.**) Laut mehrfacher bei uns eingegangener Berichte ist seit einiger Zeit und insbesondere seit Anfang des letztverflossenen Dezember-Monats die mit dem Namen Meningitis cerebro-spinalis bezeichnete Krankheit, welche sich bis dahin, wenn überhaupt, doch jedenfalls nur selten im diesseitigen Regierungsbezirke gezeigt hatte, in verschiedenen Ortschaften der Kreise Franzburg, Greifswald und Grimmen unter der Bevölkerung dergestalt aufgetreten, daß sie im Ganzen eine beträchtliche Anzahl von Erkrankungen namentlich unter den Kindern verursacht, auch in nicht wenigen Fällen den Tod herbeigeführt, sich aber bisher als ansteckend nicht erwiesen hat. Da wir es für wichtig erachten müssen, über das fernere Auftreten dieser gefährlichen Krankheit, soweit es in unserem Verwaltungsbereiche Statt finden sollte, eine möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten, so fordern wir sämmtliche Herren Aerzte und Wundärzte des diesseitigen Regierungs-

Bezirks hiedurch auf, wenn bis zum 1. Juli d. Js. Fälle der **Meningitis cerebro-spinalis** zu ihrer Beobachtung kommen sollten, bis zum genannten Tage über dieselben in Bezug auf Zahl, Verlauf und Ausgang sowie auch in Hinsicht auf Aetiologie und Therapie den betreffenden Kreisphysikern Mittheilung zu machen. Diese Medizinal-Beamten werden die empfangenen Mittheilungen an uns befördern.

Stralsund, den 31. März 1865. Königliche Regierung.

(№ 208.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 209.) Die Prüfung der Präparanden, welche im Oktober dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund am **25. Juli dieses Jahres** und folgende Tage im Lokale des genannten Seminars abgehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen: 1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten, 2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und 3) ihrem Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben, melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 24. Juli dieses Jahres, bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet, einzureichen haben.

Stettin, den 20. März 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 210.) Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers hat das mir ertheilt gewesene Commissorium zur Leitung der Grundsteuer-Regulirungs-Arbeiten in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund als Bezirks-Commissar mit dem heutigen Tage aufgehört, und es sind die bezüglichen Geschäfte an die Königlichen Regierungen in Stettin beziehungsweise Stralsund abgegeben, so daß alle diese Angelegenheit betreffenden Anträge fortan an die genannten Behörden zu richten sein werden. Das vollbrachte Werk, dessen für viele Interessen sowohl des Staates als der Privaten wichtige Folgen sich, seiner nicht in Abrede zu stellenden Mängel ungeachtet, mit der Zeit mehr und mehr geltend machen werden, konnte in der kurzen Frist nur dadurch gelingen, daß Alle, welche berufen waren, dabei mitzuwirken, sich mit ganzer Hingebung,

unermüdlichem Eifer, und in voller, aus gegenseitigem Vertrauen entsprungener Einigkeit der Erfüllung der gestellten Aufgabe unterzogen. Mir selber ist dadurch das schwere Amt zur Freude geworden, und ich kann aus meiner bisherigen Stellung nicht scheiden, ohne Allen meinen lebhaftesten Dank für die mir gewährte Unterstützung hiermit öffentlich auszusprechen.

Stettin, den 1. April 1865. Sauerhering, Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 211.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königlichen Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Rathebur, welche eine Hebebefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meile hat, soll vom 1. Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **19. April d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserem hiesigen Geschäfts-Locale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Kaution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Büreaustunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 29. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 212.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle bei Pelsin, welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll vom 1sten Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit in termino den **13. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale hierselbst anderweitig verpachtet werden. Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreaustunden zu jeder Zeit einzusehen und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebots über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Kaution von 200 Rthl sicher zu stellen hat.

Anclam, den 29. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 213.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Hinrichsruh, welche das Chausseegeld für zwei verschiedene Chausseestrecken von zwei resp. einer halben Meile Länge zu erheben hat, soll vom 1. Juli d. Js. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit am **18. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale hierselbst anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige haben vor Abgabe eines Gebots zur Sicherstellung desselben eine Kaution von 200 Rthl zu deponiren, sowie sich über ihre Dispositions-Fähigkeit auszuweisen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 29. März 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 214.) Die Lieferung von 15 Stück Trossen 2"lig, dreikardelig rechtsgeschlagen à 33 Garn und à 120 Faden lang, 6 Stück Jagelcinen, 3"lig, Kabelschlag, à 120 Faden lang, 3 Stück 18 Garn Leinen, weiß, à 60 Faden lang, 5 Stück 15 Garn Leinen, getheert, à 60 Faden lang, 1 Stück 15 Garn Leinen, weiß, à 60 Faden lang, 19 Stück 6 Garn Leinen, getheert, à 60 Faden lang, 2 Stück Steckleinen, weiß à 60 Faden lang, und 12 Pfd. Takelgarn, soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Zur Entgegennahme desfallsiger Offerten ist Termin auf den **5. April**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt. Die Bedingungen liegen in unserm Büreau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 25. März 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 215.) Auf Grund der Bestimmung des §. 15. des Statuts wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer dem Betriebs-Director Vogel die Herren L. A. Kosalowsky und A. Silberschmidt als Directionsmitglieder fungiren, während die Societätsmitglieder Schulz in Lettnin, Streitz in Fährmühle, Wolff in Labes, Müller in Klücken und Quast in Labes den Verwaltungsrath unserer Gesellschaft bilden.

Stettin, den 26. März 1865.

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

Vermischte Nachrichten.

(№ 216.) Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 13. April 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. März d. Js. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865; unter

„ 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; unter

„ 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jaßdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Züizer Kreis-Chaussee; und unter

„ 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Das am 7. April d. Js. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg; unter

„ 6037. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 13. Februar 1865; unter

„ 6038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 13. Februar 1865; unter

„ 6039. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel; unter

„ 6040. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schiffsahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind; unter

„ 6041. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", so wie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865; und unter

„ 6042. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben **müsse** und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen **konnte und durfte.**

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren, wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats.“ Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!“ und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!“

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber **sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da wo Ruhe und Frieden war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden,** diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben, und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu

beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 217.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth ..... Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach

Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 218.) Vom 1sten Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“,

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt werden kann. — Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. — Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. — Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5[23] Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11[36] Uhr Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2[20] Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5[22] Uhr;
" in Gothenburg " " Mittage " 12[25] "

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[6] Uhr früh;
" Gothenburg " " 11[12] " Vorm.;
in Malmoe Ankunft 11[30] Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2[20] Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9[10] Uhr Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: 3½ " "
für den Verdeck-Platz: 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 " "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. — Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. — Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durch-

schnittlich 1½ bis 2 Stunden währt. — Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz: 16⅔ „ „

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt. — Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs. — Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. — Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. — Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Post-dampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
„ Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.
„ Stettin: „ Schreyer & Comp.
„ Frankfurt a. O.: „ Hermann & Comp.
„ Danzig: „ A. Lichtau.
„ Breslau: „ Bülow & Comp.
„ Magdeburg: „ W. Matthée.
„ Cöln: „ W. Tilmes & Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
„ Elberfeld: „ J. Weidtmann.
„ Crefeld: „ C. Schnabelius.
„ Leipzig: „ A. Lieberoth.
„ Dresden: „ Lüder & Tischer.
„ Wien: „ Svatojanski & Sockl.
„ Frankfurt a. M.: „ G. A. Zipf.
„ Paris: „ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 219.) In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März cr. (Amtsblatt Stück 12 № 171) bringen wir nachstehenden, uns von dem Königlichen Ministerium zugefertigten Nachweis von Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Laufd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungs-Bezirk Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Executor	90 ℛ︎ℳ︎ jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamte. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet, und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 ℛ︎ℳ︎ jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg in Schlesien.	1 Portier und Güterverwalter, welcher lesen, schreiben u. rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 ℛ︎ℳ︎ jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	

Laufd. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
96	Patent-Krinolinen-Fabrik in Berlin, Oranienstraße № 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Rthlr verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Rthlr erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Rthlr Gehalt und etwa 25 Rthlr Tantieme, noch 15 Rthlr Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas in Berlin, Behrenstraße № 24.	erbietet sich, diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeldlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht beim Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung u. Wohnung 3 Rthlr monatlich Lohn.	

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 4. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 220.) Auf höhere Veranlassung finden wir uns bewogen, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, die durch Kirchspielstands-Beschlüsse in die Armenregulative sehr vieler Kirchspiels-Armen-Verbände unseres Bezirks aufgenommenen Bestimmungen, wonach die Besitzer von Miethswohnungen, im Falle ein Einlieger bei denselben obdachlos wird, ihm ein vorläufiges nothdürftiges Unterkommen zu verschaffen verpflichtet sind, hiermit sämmtlich aufzuheben.

Stralsund, den 4. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 221.) Die Verwaltung der gerichtlichen Depositalkassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Depositalkassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und andern geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 4. April 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 222.) Zur Entscheidung über die Gesuche von Reserve- und Landwehrmännern sowie von Seedienstpflichtigen und Seewehrmännern im Kreise Franzburg, welche für den Fall einer Mobilmachung oder einer außerordentlichen Truppenzusammenziehung auf Berücksichtigung bis zum nächstfolgenden Klassifications-Termine Anspruch machen, sind Termine angesetzt, und zwar:

Für den Bezirk der 7. Landwehr-Compagnie

auf Montag, den 8. Mai d. J., 12 Uhr Vormittags, zu Franzburg im Gasthofe „zum deutschen Hause", und

für den Bezirk der 5. Landwehr-Compagnie

auf Freitag, den 5. Mai d. J., 11 Uhr Vormittags, zu Stralsund im Rathhause. — Den Reclamanten steht frei, in dem Termine persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern und Geschwister mit zur Stelle zu bringen. — In Betreff der Bedingungen, unter welchen eine Zurückstellung nur stattfinden darf, verweise ich auf die

im Kreisblatte Stück 5 pro 1864 Seite 31 und ff. abgedruckten, durch die Allerhöchste Ordre vom 7ten November 1850 genehmigten Bestimmungen. — Wer bereits eingestellt worden ist oder eine Gestellungsordre empfangen hat, darf im gegenwärtigen Verfahren nicht reclamirt werden. (Vergl. §. 8. alinea 2. und §§. 17. und 18. a. a. O.) — Ferner sind von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen diejenigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. — Die Magistrate und ländlichen Ortsbehörden werden ersucht, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, etwaige Berücksichtigungsanträge derselben zu Protocoll zu nehmen, die angebrachten Anträge unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, zu begutachten und unter Benutzung des angeschlossenen Formulars in einer Nachweisung zusammenzustellen, welche spätestens bis zum 20. April d. J. bei mir einzureichen ist. — In den Fällen, wo die Reclamationen im letzten Termine für begründet anerkannt sind (cfr. Kreisblatt Stück 8 de 1864 ad Nr. 43), haben die Ortsvorstände in der obengedachten Frist mir zu berichten, ob die Gesammtverhältnisse der Reclamanten noch ebenso, wie zur Zeit der letzten Prüfung sind. — Wegen der Reclamationen von Wehrmännern 2. Aufgebots bleiben die Anordnungen bis zu einer etwaigen Mobilmachung der Armee vorbehalten und sind solche daher jetzt nicht anzubringen.

Franzburg, den 31. März 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 223.) Das Pferd des Büdners Tessendorf in Kl. Rakow ist wegen Rotz getödtet worden.

Grimmen, den 3. April 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 224.) Die Nutzung der circa 112 Magdeburger Morgen betragenden Acker- und Wiesen-Ländereien der Insel Dänholm soll vom 15. October d. J. ab auf fernere 8 hinter einander folgende Jahre, also bis zum 15. October 1873 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu in unserem Büreau-Local, woselbst auch die Pachtbedingungen einzusehen sind, ein Bietungs-Termin auf den **11. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu sich Pachtlustige einfinden wollen.

Stralsund, den 3. April 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 225.) Es soll die Lieferung von 500 Stück Filzplatten, à 3" lang, 18" breit, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt bis zum **20sten d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Büreau einreichen, woselbst auch die Probe anzusehen ist.

Stralsund, den 5. April 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 226.) Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann. Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 4. April 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 227.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des mit dem Tode abgegangenen Schiffer-Altermann Hansen und des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Schiffer-Altermanns Prehn hierselbst sind die Schiffer-Alterleute Schmiedberg und J. C. Schultz zu wirklichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen hieselbst ernannt worden.

Der Heizer Schwarz ist als zweiter Steuermann auf dem Königlichen Dampfbagger „Wolgast" und der Maschinisten-Maat I. Klasse bei der Königlichen Marine hieselbst Berndt als Maschinenmeister auf dem Dampfbugsirboot „Severin" angestellt worden.

Die Pfarrstelle in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Feldwebel Klamp ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees und der Schiffszimmermeister Burmeister in Stelle des ausgeschiedenen Klühß als Zollbootsmann in Neuendorfer-Heide angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 13. April 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Maurers und Althändlers Carl Lindenau werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rentier Albert Schmidt verkaufte, hierselbst bei der Heilgeistkirche sub Litt. B. № 360 a. belegene Grundstück, bestehend aus einem Hause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten März, 7ten und 25sten April 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Stralsund, den 10. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Kaufmann Evers hier beabsichtigt sein in der hiesigen Franken-Vorstadt sub № 140 k. belegenes Grundstück, bestehend aus einem Garten und Fabrik-Gebäuden nebst Zubehör für ein ihm von der Frau Consul Barteis hier zu gewährendes Darlehn von 3000 ℛℳ zu verpfänden. Auf den Antrag des Eigenthümers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 7ten und 21sten April und 5ten Mai cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Vorzugsrechten vor der beabsichtigten Anleihe.

Nachdem über das Vermögen der Ehefrau des Pächters Friedrich Ohlrich zu Hinrichshagen, Clara, geb. Pieper, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 21sten März, 4ten April, 25sten April d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu verifiziren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßnahmen und die definitive Bestellung des Massencurators verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden. Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizräthe Dr. Gutjahr, Dr. Sommer, Lenz und von Kienitz vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugelassen werden.

Alle Diejenigen, welche an die Masse noch Gelder oder Sachen abzuliefern schuldig sind, haben dieselben nicht an die Gemeinschuldnerin, sondern an den Interimscurator, Rechtsanwalt Dr. Ziehm hierselbst, abzuliefern, oder zum Depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 25. Februar 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Pächter H. Ohlrich zu Dersekow durch Verträge vom 7ten Januar, 19ten und 25. Februar cr. dem Rentier C. Hilgendorf zu Pasewalk cedirte dem 2c. Ohlrich aus dem Vertrage vom 15. Juni/15. Juli 1850 zuständige Pachtrecht an der Hufe № III. zu Dersekow nebst der mitcedirten Pachtcaution und den mitabgetretenen Legegeldern für genommene Versicherungen sowie an das durch dieselben Verträge dem 2c. Hilgendorf mitverkaufte in der Pachtung vorhandene lebende und todte Inventarium nebst Getreidevorräthen, Saaten und Ackerarbeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 20. April 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6043. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865; unter

„ 6044. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865; unter

„ 6045. das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865, und unter

„ 6046. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Das am 15. April d. Js. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865; unter

„ 6048. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865; unter

„ 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865; unter

„ 6050. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lubliniß über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln; unter

„ 6051. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinißer Kreises im Betrage von 20,000 Rt. Vom 6. März 1865; und unter

„ 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen: „Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen. Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus **der Erfahrung** kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören, und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem **ein** Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. **Die Schonung der älteren Landwehrleute** nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 87,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind. Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnenen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 228.**) Vom 1sten Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „**Pommerania**“ und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „**Oscar**“,

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt werden kann. — Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. — Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. — Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5[25] Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11[56] Uhr Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2[30] Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5[22] Uhr;
„ in Gothenburg „ „ Mittage „ 12[35] „

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[6] Uhr früh;
„ Gothenburg „ „ 11[12] „ Vorm.;
in Malmoe Ankunft 11[50] Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);

Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 [30] Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 [10] Uhr Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: 3½ „ „
für den Verdeck-Platz: 2 „ „

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 „ „

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. — Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. — Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt. — Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz: 16¼ „ „

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt. — Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Friis. — Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. — Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. — Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël.
„ Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.
„ Stettin: „ Schreyer & Comp.
„ Frankfurt a. O.: „ Hermann & Comp.
„ Danzig: „ A. Lichtau.
„ Breslau: „ Bülow & Comp.
„ Magdeburg: „ W. Matthée.
„ Cöln: „ W. Tilmes & Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
„ Elberfeld: „ J. Weidtmann.
„ Crefeld: „ C. Schnabelius.
„ Leipzig: „ A. Lieberoth.
„ Dresden: „ Lüder & Tischer.
„ Wien: „ Svatojanski & Sockl.
„ Frankfurt a. M.: „ G. A. Zipf.
„ Paris: „ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.
General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 229.) IXtes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind ferner eingezahlt worden:
XXV. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: 179. von der Gemeinde Saal 2 Rthlr 15 Sgr,

zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. angegebenen Beiträge — 1030 Rf 7 Sgr 1 ₰ —

XXVI. bei der Kreis-Kasse in Grimmen: 98. von der Ortschaft Gr. Zarnewanz 3 Rf 8 Sgr 6 ₰, zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. November pr. angegebenen Beiträge — 407 Rf 20 Sgr 9 ₰ —

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 11. April 1865.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: Willenbücher.

(№ 230.) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 16. März d. Js. will Ich zu der von dem Deutschen Hülfsverein in Paris durch Meinen Botschafter am Kaiserlich Französischen Hofe nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Meine Genehmigung ertheilen und ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1865.

Wilhelm. ggz. von Bismarck. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen sämmtliche Polizei-Behörden an, dem Vertrieb der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Stralsund, den 12. April 1865.

Königliche Regierung.

(№ 231.) Ein gewisser Joseph Krampf, österreichischer Nationalität, welcher — ohne ordinirter Geistlicher zu sein — die evangelische Pfarrstelle in Rimnick-Vulcea in der Wallachei bekleidete, hat sich unter dem Verdachte der Unterschlagung von dort entfernt, und soll eine Reise durch Preußen Behufs betrüglichen Collectirens beabsichtigen. — Das Publikum und die Behörden machen wir hierauf aufmerksam, um den Betrug zu verhüten und event. den Krampf zur Bestrafung zu führen.

Stralsund, den 15. April 1865.

Königliche Regierung.

Betrifft die Ernennung und Einführung der Fortschreibungsbeamten für die Grund- und Gebäudesteuer.

(№ 232.) Als Fortschreibungsbeamte für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung sind im diesseitigen Regierungsbezirke angestellt, und in ihr Amt eingeführt worden:

1) der Vermessungs-Revisor Meinhard zu Stettin als Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus mit dem Character als Obergeometer,
2) der Feldmesser und Justiz-Actuar Ferdinand Arendt zu Bärwalde als Secretair im Grund- und Gebäudesteuer-Büreau,

als Fortschreibungsbeamte in den Kreisen:

3) der Vermessungs-Revisor Adalbert George Waldemar Regen zu Cöslin für den Kreis Greifswald mit dem Wohnorte zu Greifswald,
4) der Feldmesser Franz August Langerbeck zu Damgarten für den Kreis Grimmen mit dem Wohnorte zu Grimmen,
5) der Feldmesser Erich Ristow zu Bergen für den Kreis Rügen mit dem Wohnorte zu Bergen,
6) der Feldmesser Cornelius Schwamborn in Stettin als Supernumerar im Grund- und Gebäudesteuer-Büreau.

Der Fortschreibungsbeamte hat innerhalb seines Geschäftsbezirks nach den ergangenen Verordnungen und Anweisungen die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, auf Abstellung von bemerkten Mängeln hinzuwirken, die erforderlichen Fortschreibungsmessungen auszuführen und die Heberollen-Zu- und Abgangslisten aufzustellen. Derselbe ist ferner verpflichtet, in seiner Wohnung ein den Interessen des Dienstes entsprechendes Amtslokal einzurichten und in demselben, falls er an seinem Wohnorte anwesend ist, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, welche wir vorläufig auf 10—12 Uhr Vormittags hiermit festsetzen, die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuer-Büchern nachzutragenden Veränderungen entgegenzunehmen. Derjenige Tag der Woche, an welchem der Fortschreibungsbeamte in seinem Geschäftslokale zu dem vorstehend angegebenen Zwecke anwesend sein muß, wird von uns noch bekannt gemacht werden. — Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer werden deshalb angewiesen, von jetzt ab sämmtliche Anmeldungen der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bei den Fort-

schreibungsbeamten anzubringen. — Die Fortschreibungsgeschäfte für den Kreis Franzburg werden von den Beamten unsers Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus, welches in dem Hause des Rechts-Anwalts Ziemssen (Badenstraße A. № 256) eingerichtet ist, besorgt.

Stralsund, den 13. April 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Beträge.

(№ 233.) In den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie wird die Gebäudesteuer sowie die Grundsteuer fortan

a) durch die Communalbehörden und Communal-Empfänger,
b) durch die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke,
c) durch besondere Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirks-Regierung von den, zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörigen Steuerpflichtigen für diese Bezirke gewählt werden sollen,

eingezogen und an die, ihnen bezeichneten Kassen abgeführt werden. Es sind deshalb die ad a, b und c genannten Personen und Behörden als die ersten Recepturen für diese Steuern anzusehen und sollen die von ihnen eingezogenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge bei ihrer Versendung an die bezeichneten Kassen unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei befördert werden. — Wenn die Sendungen in Brief- oder Paket-Form geschehen, so werden dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheits-Vermerke von den Absendern — den Bestimmungen in §. 43. des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 gemäß — beglaubigt sein oder es werden, insoweit die vorstehend bezeichneten Steuer-Erheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben sich befinden. — Das portofreie Rubrum wird lauten: „Herrschaftliche Grundsteuer- resp. Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge." — Uebrigens werden die betreffenden Communalbehörden und Steuer-Erheber angewiesen werden, die Uebermittelung der von ihnen an die erwähnten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thaler handelt, thunlichst durch Postanweisungen zu bewirken. Bei dem Gebrauch der Postanweisungen werden die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls als maaßgebend erachtet, während ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack auf den Post-Anweisungen nicht erwünscht ist, weil dieselben solchen Falls zu leicht an einander kleben bleiben würden. Wenn daher bei Post-Anweisungen der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempel abdrucken kann, so wird von dem Erfordernisse eines Dienstsiegelabdrucks bei Post-Anweisungen überhaupt abgesehen.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich weisen wir sämmtliche Gemeinde-Erheber, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und Ortserheber hierdurch an, die in dem qu. Erlasse enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen und bei Uebermitteiung der an die ihnen bezeichneten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Rthlr handelt, von dem neuerdings angeordneten Post-Anweisungs-Verfahren, soweit als thunlich, Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 234.) Im I. Quartale 1865 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald gegen
   1) die unverehelichte Wilhelmine Caroline Johanne Loitz aus Jarmen am 13. Juni 1864 wegen Todtschlags zu lebenslänglichem Zuchthaus,
   2) den Arbeiter Johann Joachim Biermann aus Preest am 28. December 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
   3) die unverehelichte Louise Johanne Friederike Hacker, genannt Doß, aus Greifswald, am 18ten Januar 1865 wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren Zuchthaus und dreijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund gegen
   1) den Arbeiter Theodor Johann Friedrich Hintze aus Stralsund am 18. November 1864 wegen Raubs und Erpressung zu zehn Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht,
   2) den Arbeiter Christian Bahls aus Neu-Zarrendorf am 28. November 1864 wegen mehrfacher im wiederholten Rückfalle verübter schweren Diebstähle zu funfzehn Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht,

3) den Arbeiter Johann Wilhelm Theodor Pfanthof aus Sehlen am 3. Januar 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und zweijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht,
4) den Arbeiter Bogislav Martin Friedrich Gielow aus Stralsund am 3. Januar 1865,
5) den Arbeiter Friedrich Howe, genannt Schultz, aus Stralsund am 16. Januar,
6) die verehelichte Arbeiter Fahndrich, Caroline Johanne Henriette geborene Jung, aus Stralsund am 27. Februar 1865, und
7) den Arbeiter Carl Johann Elias Langner aus Stralsund am 13. März 1865,
wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall zu drei Jahren Zuchthaus und dreijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.

Greifswald, den 6. April 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 235.) Von heute ab tritt das Gehöft Strahlenhof, ½ Meile von Stralsund, 2½ Meilen von Pantlitz und 3 Meilen von Löbnitz an der Stralsund-Löbnitzer Chaussee gelegen, in die Reihe der Haltepunkte ein, wo das Einsteigen von Personen in die auf der Stralsund-Löbnitzer Chaussee coursirenden Posten gestattet ist.

Stralsund, den 8. April 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 236.) Die Nutzung der circa 112 Magdeburger Morgen betragenden Acker- und Wiesen-Ländereien der Insel Dänholm soll vom 15. October d. J. ab auf fernere 8 hinter einander folgende Jahre, also bis zum 15. October 1873 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu in unserem Büreau-Local, woselbst auch die Pachtbedingungen einzusehen sind, ein Bietungs-Termin auf den **11. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu sich Pachtlustige einfinden wollen.

Stralsund, den 3. April 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 237.) Die hiesige Hülfspolizeidiener- und Feldwärterstelle mit einem festen jährlichen Gehalte von 180 Rthl. ist vacant. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar persönlich bei uns um die qu. Stelle zu bewerben. Die Anstellung geschieht auf 6monatliche Kündigung.

Tribsees, den 10. April 1865. Der Magistrat.

(№ 238.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Ostwald ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 27. April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch **Se. Majestät den König** in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen **Friedrich Karl**, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General **Herwarth von Bittenfeld**, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festlande nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.“

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte,

riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, rc. rc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 239.) Vom 1sten Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt werden kann. — Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. — Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. — Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5 [25] Uhr Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11 [36] Uhr Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 [20] Uhr Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 [22] Uhr;
in Gothenburg „ „ Mittage 12 [25]

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁶ Uhr früh;
„ Gothenburg „ „ 11¹² „ Vorm.;
in Malmoe Ankunft 11⁵⁰ Uhr Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2²⁰ Uhr Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9¹⁰ Uhr Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz: 3½ „ „
für den Verdeck-Platz: 2 „ „

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 „ „

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. — Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. — Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt. — Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz: 16⅔ „ „

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt. — Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs. — Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. — Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. — Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Post-dampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Consul Heinrich Israel.	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer.
„ Berlin:	„ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.	„ Elberfeld:	„ J. Weidtmann.
		„ Crefeld:	„ C. Schnabelius.
„ Stettin:	„ Schreyer & Comp.	„ Leipzig:	„ A. Lieberoth.
„ Frankfurt a. O.:	„ Hermann & Comp.	„ Dresden:	„ Lüder & Fischer.
„ Danzig:	„ A. Lichtau.	„ Wien:	„ Svatojanski & Sockl.
„ Breslau:	„ Bülow & Comp.	„ Frankfurt a. M.:	„ G. A. Zipf.
„ Magdeburg:	„ W. Matthée.	„ Paris:	„ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
„ Cöln:	„ W. Tilmes & Comp.		

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 240.) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.
2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.
3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.
4) Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.
5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.
6) Alle Correspondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —
7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelnen Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet. — Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken. — Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.
8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.
10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.
11) Die noch bei den Truppentheilen 2c. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Verlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.
12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.
14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und die Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.
15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:
    a) von den Stäben: die General-Kommandos,
    b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
    c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
    d) von den Lazarethen: die Corps-Intendantur.
16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.
17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.
18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen 2c. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium: gez. v. Roon.

Schema:

Kriegs-Stamm-Liste

der ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
Datum und Ort der Demobilmachung.

Attest der Revisions-Kommission.

Laufende №	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag, 2a) Ort, b) Kreis, c) Regierungs-Bezirk.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann	Kinder. Söhne Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil, Compagnie oder Eskadron.	Dienstverhältnisse. Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahre.	Mon.	Tage.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
										nte Kompagnie nte Kompagnie nte Kompagnie	(Hier ist einzutragen): 1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N. 2) Tag des Diensteintritts. 3) Beförderungen u. Versetzungen. 4) Entlassung zur Reserve 5) Wiedereintritt. 6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a. durch Tod geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann. b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar. c zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit,	Als Gemeiner oder Gefreiter. Als Unteroffizier. Als Feldwebel.			
											Sa. Summarum	.	.	.	
												Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.			
		Beispielsweise.													
1.	Uoffz.	Wilhelm Schultz.	8. October 1836 Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6"	1'''	Ev.	Tischler	ja seit ¼ 1863.	1 Sohn.	4. Brd. Inf.-Rgt. № 24 2te Komp. 4. Komp. des nten Regts.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Octbr. 1860 eingestellt 1. Novbr. 1862 Gefreiter 1. Aug. 1863 versetzt	Als Gemeiner u. Gefr. 2	11	15	Berlin.
											1. October 1863 . . . 1. Novbr. 1863 zur Reserve entlassen	Unteroffiz. .	1	.	
										8. Brdg. Inf.-Rgt. № 64 7. Komp.	1. Decbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen a. d. Bezirk des 2. Bat. 24. Landw.-Reg. № 24. 10. Sept. 1864 als Ganzinvalide u. größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civilversorgungsschein u. der Invalidenpension der 2. Klasse von 4 Rthlr monatlich entlassen . .	.	9	10	
												.	10	10	
											Sa. Summarum	3	9	25	

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3) Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden reih.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung I., II. und III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	**Bemerkungen.** (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

(№ 241.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Juli	in Garz auf Rügen,	den 7. August	in Demmin,
„ 28. „	„ Bergen,	„ 9. „	„ Treptow a./T.,
„ 1. August	„ Carnin,	„ 11. „	„ Anclam,
„ 3. „	„ Grimmen,	„ 14. „	„ Ferdinandshof.
„ 5. „	„ Greifswald,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(№ 242.) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 243.) Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt. — In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet. — Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde. — Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr., | für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen $8\frac{1}{2}$ Sgr., | für unfrankirte Briefe aus Norwegen $9\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. — Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
in Summa $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammtporto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,
in Summa $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. — Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht. — In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 244.) In Bezug auf die Bekanntmachung in № 22 des Staats-Anzeigers vom 25. Januar d. J. ist uns der nachstehende Nachweis von Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden:

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
100	Herrn C. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Rthlr monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung u. Tantieme.	
101	Herrn Dr. C. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schoeneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15ten d. Mts.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener, Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Rthlr jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livréerock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Rthlr pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen Kreis Greifswald.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Rthlr monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die laufende № 12., 89. und 91. (efr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

von dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Veröffentlichung zugesandt worden.

Stralsund, den 19. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 245.) Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße № 42, ist unter dem Titel: „die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. — Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist bereits eine größere Anzahl von Exemplaren dieser Schrift bestellt worden, um sie im Ressort der König-

lichen Forstverwaltung vertheilen zu lassen. — Indem wir hierdurch auf die gedachte Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partien der Gloger'schen Schriften: „Hegung der Höhlenbrüter" circa 25 %, „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" circa 30 % und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls 30 % unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abzulassen sich erboten hat.

Stralsund, den 18. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 246.) Für die beiden Forts, welche auf der Schwarzen-Kuppe im Frankenfelde und an der alten Barther-Landstraße im Tribseerfelde resp. angelegt und in der Anlage begriffen sind, sind am 17ten v. Mts. in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2. und 21. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 besondere Rayonlinien festgestellt und durch eingeschlagene Pfähle bezeichnet, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nach §. 22. a. a. O. innerhalb dieser Bezirke die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen unterliegen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der hiesigen Festung gegeben sind.

Stralsund, den 18. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 247.) Bei der in dem Kirch- und Pfarrorte Rappin auf Rügen vom 16ten d. Mts. ab in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition II. Klasse sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr festgesetzt. — An Sonn- und Festtagen finden die allgemeinen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden auch bei der neuen Post-Anstalt Anwendung.

Stralsund, den 16. April 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 248.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für das Jahr 1865 findet in dem diesseitigen Kreise in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller in den Tagen vom 19ten bis 31. Mai cr. in nachfolgender Weise statt:

1) am Freitag, den 19. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Altenkirchen;
„ 7½ „ „ „ „ „ „ Wiek;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Hiddensee und Schaprode;

2) am Sonnabend, den 20. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Patzig;
„ 7 „ „ „ „ „ „ Rappin;
„ 8 „ „ „ „ „ „ Neuenkirchen;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Trent;

3) am Montag, den 22. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Samtens;
„ 7 „ „ „ „ „ „ Gingst und Landow;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Ummanz; außerdem findet an diesem Tage die Prüfung der Gesuche der Landwehrmänner, Reservisten, Seedienstpflichtigen und Seewehr-Männer um Zurückstellung im Falle eintretender Mobilmachung, und zwar Morgens 11 Uhr in demselben Lokal statt, weswegen auf meine besondere Bekanntmachung Bezug genommen wird;

4) am Dienstage, den 23. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Zirkow;
„ 7 „ „ „ „ „ „ Sagard;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Bobbin;

5) am Mittwoch, den 24. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Badeorts Putbus;
„ 7 „ „ „ „ „ Kirchspiels Casnevitz;
„ 8 „ „ „ „ „ „ Vilmnitz;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Lancken;

6) am Freitag, den 26. Mai cr.,
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Garz;
„ 7 „ „ „ „ des Kirchspiels Garz Landgemeinde;
„ 8 „ „ „ „ der Kirchspiele Swantow und Zudar;
„ 9 „ „ „ „ „ „ Middelhagen und Gr. Zicker;

7) am Sonnabend, den 27. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Rambin;
" 7 " " " " " " Poseritz;
" 8 " " " " " " Altefähr;
" 9 " " " " " " Gustow;

8) am Montag, den 29. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Bergen;
" 7 " " " " des Kirchspiels Bergen, Landgemeinde;

und wird die Loosung der im Jahre 1845 geborenen Militairpflichtigen **am Mittwoch, den 31sten Mai cr.,** in demselben Lokale und zwar von Morgens 6 Uhr ab stattfinden. — Sämmtliche in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen und außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß im Falle des Ausbleibens ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt. — Gleichzeitig veranlasse ich die Orts-Vorstände, von den in den resp. Ortschaften vorhandenen gestellungspflichtigen Militairpflichtigen eine Nachweisung nach folgendem Schema:

Nachweisung

der in der Ortschaft .... vorhandenen, im Jahre 1865 gestellungspflichtigen Militairpflichtigen.

№	Zu- und Vor-Name des Militairpflichtigen.	Geburts-			Colonne für das beim Geschäft einzutragende Maaß.	Colonne für das beim Geschäft einzutragende ärztliche Gutachten.
		Tag.	Monat.	Jahr.		

aufzunehmen und bei Vorstellung derselben abzureichen. Die früher geschehene Uebersendung einer Nachweisung von hier wird in diesem Jahre nicht erfolgen. — Bei Vorstellung der Leute haben die Orts-Vorstände, wie dies alljährlich angeordnet worden, **persönlich** zu erscheinen oder in sehr dringenden Behinderungsfällen sich nur durch gehörig **qualificirte** und **informirte** Personen vertreten zu lassen. — Sollte dieser Vorschrift nicht genügt werden und wiederum, wie in früheren Jahren mehrfach geschehen, die Vertretung durch ganz unfähige Personen erfolgen, oder die Ortsvorstände ausbleiben, so werden Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern verfügt werden, welche auch eintreten, wenn die Vorlegung der vorerwähnten Nachweisungen nicht geschieht. — Die früheren Vorschriften wegen der Reinlichkeit der Leute und deren Kleidung werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Bergen, den 18. April 1865.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Platen.

(№ 249.) Unter Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Bestimmungen vom 26. October 1850 (Amtsbl. pro 1850. Stck. 49. S. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung und Entscheidung über die eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf **Montag, den 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst,** anberaumt ist. — Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen, Seewehrmänner und Trainsoldaten, welche für den Fall einer Mobilmachung oder einer außerordentlichen Truppen-Zusammenziehung auf Berücksichtigung bis zum nächstfolgenden Klassifications-Termin Anspruch machen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei den resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die nach dem unten folgenden Schema aufzustellenden Nachweisungen bis spätestens den 12. Mai cr. mir einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamations-Gesuche für jetzt unberücksichtigt bleiben müssen, sowie daß es den Reclamanten freisteht, in dem Termine persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern und Geschwister mit zur Stelle zu bringen. — Wer bereits eingestellt worden ist oder eine Gestellungs-Ordre empfangen hat, darf im gegenwärtigen Verfahren nicht reclamirt werden (cf. §. 8. al. 2. und §§. 17. u. 18. l. c.), und sind diejenigen Jäger der Kl. A., welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen. — Bezüglich der im letzten Termine für begründet an-

erkannten Reclamationen haben die Ortsvorstände in der obengedachten Frist mir zu berichten, ob die Gesammt-Verhältnisse der Reclamanten noch ebenso wie zur Zeit der letzten Prüfung sind. — Wegen der Reclamation von Wehrmännern II. Aufgebots bleiben die Anordnungen bis zu einer etwaigen Mobilmachung der Armee vorbehalten und sind solche daher jetzt nicht anzubringen.

Bergen, den 18. April 1865. Der Landrath von Platen.

Vor- und Zuname des Reclamanten.	Stand und Gewerbe.	Geburts- Ort.	jetziger Aufenthalts- Ort.	geboren am	Frühere Dienstverhältnisse.	Religion.	Zahl und Alter der zu Hause befindlichen Geschwister. Brüder.	Schwestern.	Angabe des Alters und der Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister.	Angabe der Vermögens-Verhältnisse der Eltern.	Gründe der Reclamation.

(№ 250.) Die Nutzung der circa 112 Magdeburger Morgen betragenden Acker- und Wiesen-Ländereien der Insel Dänholm soll vom 15. October d. J. ab auf fernere 8 hinter einander folgende Jahre, also bis zum 15. October 1873 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu in unserem Büreau-Local, woselbst auch die Pachtbedingungen einzusehen sind, ein Bietungs-Termin auf den **11. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu sich Pachtlustige einfinden wollen.

Stralsund, den 3. April 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 251.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Wolgast und Moeckow belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Pritzier soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in unserm Büreau auf **den 11. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr**, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren, bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserem Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 24. April 1865. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 252.) Der Beginn der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund wird hiemit vom 15ten auf den **17. Mai cr.**, Vormittags 9 Uhr, verlegt.

Stralsund, den 11. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 253.) Die Gewinnung des Torfes auf dem Moore in der Königlichen Camitzer Forst, Jagen 196 A. soll in kleineren Loosen von ½ Morgen ꝛc. öffentlich versteigert werden, wozu ich Termin auf **den 5. Mai d. J.**, im Gasthofe zu Tribohm, nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt habe. — Kauflliebhaber wollen sich wegen Besichtigung des Torfes und der zur Ausbeutung bestimmten Fläche an den Königl. Förster Cornand zu Camitz wenden, wobei bemerkt wird, daß die Abmessung der verkauften Loose nach der Versteigerung im Beisein der Käufer geschehen wird.

Schuenhagen, den 22. April 1865. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 254.) Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen in den Forstbezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen wird am **9. Mai d. Js.**, im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Schuenhagen, den 20. April 1865. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 255.) **Torf-Versteigerung zu Fuhlendorf.**

Zur öffentlichen Versteigerung des diesjährigen Torf-Abnutzes in dem Königlichen Hermannshäger Torf-Moore, Forst-Begangs Fuhlendorf, von 500,000 Soden, zur Selbstgewinnung in kleineren Loosen, habe ich Termin auf den **4. Mai d. Js.**, Morgens 11 Uhr, in der Wohnung des Schulzen Blerk zu Hermannshagen-Heide, angesetzt.

Schuenhagen, den 18. April 1865. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 236.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern und Weichholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Warsin	18.	11 U.	Kiefern-Duechfoestungsholz und einige Klaftern Kiefern-Brennholz-Kloben	Warsin.
Poggendorf	Kaschow,	9.	10 U.	Eichen-Stangen, Eichen-Brennholz in Haufen, Weichholz in Haufen	Gasthof in Poggendorf.
Schuenhagen	Camitz, Rodefläche, Schanzberg u. s. w.	5.	11 U.	38 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, ca. 120 Klafter Buchen-Kloben, einiges Buchen-Knüppel- und Reiserholz	Gasthof zu Tribohm.
	Bussin, Hoheholz	8.	10 U.	28 Stück Eichen-Nutzholz-Enden meist für den Schiffsbau geeignet	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Burholz	8.	11 U.	Weichholz-Reiser in Haufen, theilweis zum Zaunstrauch geeignet	daselbst.
	Endingen, Pavenhäger Heide, am neuen Wege u. Total.	9.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser, Weichholz-Reiser und kleine Derb-Brennholz-Reste	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg
	Pavenhagen, Wolfshäger Rodefläche, Bollenbusch u. s. w.	13.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Kloben- u. Knüppelholz, Kiefern- und Weichholz-Reiser	daselbst.
	Pennin, Ziegelberg und Schulmeister-Weg	17.	10 U.	einige Eichen- und Aspen-Nutzholz-Enden, etwas Aspen-Kloben- und Knüppelholz und ca. 100 Haufen Kiefeen-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	daselbst
	Moysall, am Kiechweg u. Schulmeister-Weg	17.	11 U.	ca. 70 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Aspen-Kloben- und Knüppelholz, Eichen-Reiser und Kiefern-Durchforstungsreiser	daselbst
Darß	Ost-Prerow, Hochreffweg, Stückweg. Totalität	20.	10 U.	Buchen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Hinter-Schietererf, Tot.	20.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Straminke, Totalität	20.	11½ U.	ein Eichen-Nutzende und Kiefern-Brennholz	daselbst
	Ahrenshoop, Ibenhorst und Totalität	22.	10 U.	Birken- und Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	22.	10½ U.	30 Stücken, Kiefern-Bauholz u. Kiefern-Beennholz	daselbst.
Werder	Mölln-Medow	12.	9 U.	Eichen-Durchforstungs-Reiser, Mengholz desgleichen Reiser und Schelte, Lerchen-Nutzholz-Stücke, Kloben und Knüppel. Nach dem Holzverkaufe findet der Torfverkauf Statt und nach diesem die Verpachtung von 2 Brüchern im Jagen 27 zur Rodung und Wiesennutzung	Föesterei Mölln-Medow.
	Rusewase	16.	9 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke, Durchforstungs-Reiser und Dachstöcke, Mengholz-Reiser zu Zaunholz	Stubbenkammer.
	Hagen	16.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm	16.	12	Kiefeen-Durchfoestungs-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 19. April 1865.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 237.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene vor dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1865—66 sind Termine auf den **22. Mai cr.** zu Rankwitz, den **23. Mai cr.** zu Wolgasterfähre, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, in welchen sich die betreffenden Fischer Behufs Lösung der Willzettel auf die zu benutzenden Fischerzeuge zu melden haben. — In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischerei-Berechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimations-Scheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 15. April 1865. Der Königl Oberfischmeister: Grunwaldt.

(№ 258.) Die hiesige Hülfspolizeidiener- und Feldwärterstelle mit einem festen jährlichen Gehalte von 180 Rℓ ist vacant. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar persönlich bei uns um die qu. Stelle zu bewerben. Die Anstellung geschieht auf 6monatliche Kündigung.

Tribsees, den 10. April 1865. Der Magistrat.

(№ 259.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocale Niederwallstraße № 39. hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 260.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des aus seinem Amte ausscheidenden Eigenthümers Sauerbier zu Boddow, ist der Pächter Pähler zu Boddow zum Armenpfleger des Kirchspiels Gröslin erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Schuhmachermeister und Handelsmann H. Ladwig zu Gingst ist als Feuerlösch-Kommissarius für den Flecken Gingst erwählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara von Homeyer zu Radlow, im Kreise Greifswald, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle der bisherigen Armenpfleger der Ortschaft Putbus, welche auf ihr Gesuch von diesem Amte entbunden worden, sind: der Gastwirth Dörschlag, der Kaufmann Last, der Reifermeister Alwert und der Bademeister Katter, als solche gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Sophia Bonsong zu Schönwalde im Kreise Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Verwaltungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Kaufmann Stümer zu Greifswald ist zum Schiedsmann für den Fleischerthor-Stadtbezirk daselbst aufs Neue, der Kaufmann Paeplow zu Greifswald ist als solcher für den Mühlenthor-Bezirk gewählt und sind beide bestätigt worden.

Die Pfarre zu Zirchow, Synode Usedom, Königlichen Patronats, welche zwei Kirchen und fünf Schulen umfaßt, wird zu Michaelis d. J. durch Emeritirung erledigt werden.

Am Gymnasium in Stolp ist der ordentliche Lehrer Lundehn zum Oberlehrer befördert.

Die feste Anstellung der Schulamts-Candidaten Dr. Stock und Kunze als wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: 1) der Regierungs-Rath Karges ist zur Regierung in Frankfurt a./O. versetzt; 2) der Regierungs-Rath Dunkelbeck ist bei dem Collegium als Hülfsarbeiter eingetreten, dagegen 3) der Gerichts-Assessor Westphal aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden; 4) der Regierungs-Rath Taubner ist als Special-Kommissarius in Coeslin angestellt; 5) die Freischulzengutsbesitzer Fritze zu Königlich Wusseken und Zechlin zu Königlich Groß-Tuchen sind als Kreis-Verordnete des Bütower Kreises, 6) der Gutsbesitzer Runge zu Alt-Damerow als Kreis-Verordneter des Saatziger Kreises, 7) der Rittergutsbesitzer Mühlenbruch zu Putzernin als Kreis-Verordneter des Fürstenthumer Kreises, und 8) der Bauerhofsbesitzer Wegener in Jarmbow, als Kreisboniteur vereidet und bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Beilage
zum 17. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

Betrifft die Unterverthellung der Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besondern Grundsteuer-Erhebungsbezirke im Regierungsbezirk Stralsund.

(№ 261.) Nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letztern in den 6 östlichen Provinzen (Gesetz-Samml. pro 1864 S. 673.) soll das Ergebniß der Grundsteuervertheilung auf die einzelnen Kreise und innerhalb derselben auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke auf jeden Regierungsbezirk bekannt gemacht werden.

Mit Rücksicht hierauf bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Steuerpflichtigen, daß bei der demgemäß nach Maaßgabe der stattgehabten Ermittelungen des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgten Unterverteilung von der nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer festgestellten und vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse einzuziehenden Grundsteuer-Hauptsummen von

206,902 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.

auf die einzelnen Kreise resp. einzelnen Liegenschaften folgende Beträge treffen:

I. Kreis Franzburg.

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.
Ahrenshagen	336	26	5	Cavelsdorf	463	—	—	Frauendorf, Gut	417	6	1
Ahrenshoop, Gem.	38	27	5	Clausdorf	719	21	—	Fuhlendorf, Gem.	56	3	1
Altenhagen	443	28	6	Cordshagen, Kl.	85	12	2	Grünhufe, Dom.	11	26	7
Altenwillershagen	546	9	7	Crummenhagen, Gem.	202	22	1	Günz, Gut	396	19	3
Andershof, Gut	294	4	7	Cummerow, Gut	193	28	5	Hermannshagen, Gem.	270	2	9
Arbshagen, Gut	153	26	1	Cummerow, Gem.	151	14	—	Hermannshagen, Dom.	1	28	4
Barteishagen, Gut	451	12	7	Damgarten, Stadt	285	27	5	Hermannshagen, Haide	9	25	1
Bartelshagen, Gem.	402	2	10	Damitz, Gr. Gut	207	26	2	Hessenburg, Gut	604	15	1
Barth, Stadt	966	5	11	Damitz, Kl. Gut	188	10	1	Höwet, Dom.	4	26	4
Barther Holz, Gem.	254	3	—	Daskow	455	29	11	Hohenbarnekow, Gut	299	1	1
Batewitz	1526	12	11	Deitmansdorf, Gut	102	1	7	Hugoldsdorf, Gut	574	7	4
Behrenshagen	367	12	10	Devin, Gem.	228	25	4	Jacobsdorf, Gem.	242	1	3
Behrenswalde, Gut	471	11	10	Dievitz, Gut	204	18	7	Katzenow, Gut	369	7	1
Beyershagen, Gut	176	4	5	Dolgen, Gut	170	25	9	Kedingshagen, Gr. Gut	505	10	7
Beyershagen, Rewoldt's				Drechow, Gem.	322	2	—	Kedingshagen, Kl.	217	25	8
Gut	204	26	2	Duvendiek, Gem.	273	4	3	Kenz, Gem.	346	16	6
Bodstedt, Gem.	39	27	6	Eichholz	15	—	—	Kindshagen, Gut	150	12	9
Born, Gem.	244	12	4	Eixen, Gem.	772	10	10	Kirr, Gut	73	21	10
Bresewitz, Gem.	81	8	2	Fahrencamp	119	26	7	Koitenhagen, Gut	217	6	11
Buschenhagen	287	4	—	Flemensdorf, Dom.	4	14	4	Krakow, Gut	293	16	2
Bussin, Domaine	6	4	4	Forkenbeck	324	23	3	Kramerhof, Gut	172	28	3
Carnin, Gut	496	9	10	Franzburg, Stadt	53	3	9	Krönnitz, Gut	462	17	9

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.
Kronhorst, Königl. Forst	2	17	11	Oebelitz Gut	235	25	5	Spieckersdorf Gut	172	17	2
Kükenhagen, Gem.	201	24	3	Oldendorf Gut	224	2	6	Spoldershagen	510	10	10
Küstrow, Gem.	204	3	10	Palmzin Gut	227	27	5	Starkow Gut	385	4	5
Langendamm	15	18	10	Pantelitz Gut	398	5	2	Steinfeld Gut	728	9	6
Langendorf	455	29	6	Pantlitz Gut	297	21	9	Steinhagen Gem.	300	2	10
Langenhanshagen, Gut	639	22	6	Papenhagen	296	29	9	Stormsdorf Gut	402	24	10
Langenhanshagen, Gem.	470	23	10	Parow Gut	405	25	1	Stralsund Stadt	1131	5	5
Lendershagen, Neu	23	16	8	Planitz Gut	84	1	11	Sundsche Wiesen	259	19	4
Lendshagen, Alt	193	23	3	Pleen Alten	429	12	4	Tempel Gut	150	7	9
Leplow, Gut	273	11	10	Pleen Neuen	146	29	6	Tempel Königl.	112	13	—
Löbnitz, Gut	339	7	8	Plennin Gut	404	9	3	Todenhagen	498	—	10
Lüdershagen, Gem.	329	24	4	Plumensdorf Gut	174	—	10	Tribohm Gut	381	9	5
Lüdershagen, Gr. Gut	275	21	—	Pramort	61	13	2	Trinwillershagen	433	7	2
Lüdershagen, Neu Gut	147	18	3	Preetz Gut	460	23	7	Velgast Gem.	177	7	6
Lüssow, Gut	552	7	2	Prerow Gem.	126	2	—	Velgast Dom.	2	14	9
Manschenhagen, Gut	103	7	2	Prohn	519	24	3	Viersdorf Gut	165	9	6
Martensdorf, Gem.	426	—	5	Pruchten	59	22	4	Voigdehagen	138	18	3
Martenshagen, Gut	245	19	6	Prusdorf Gut	285	21	11	Weitenhagen Gut	124	2	8
Michaelsdorf, Gem.	58	25	6	Pütnitz Gut	484	28	3	Wendorf Gem.	6	11	3
Millienhagen, Gut	77	5	7	Pütte	58	22	3	do. Gut	27	12	6
Millienhagen, Gut	111	4	10	Ravenhorst Gut	315	11	9	Werder Gut	91	13	6
Mohrdorf, Kl. Gut	177	13	—	Redebas Dom.	44	—	2	Wieck Gem.	141	10	—
Müggenburg	101	29	8	Richtenberg Stadt	102	4	9	Wiepkenhagen	226	5	—
Müggenhall Dom.	6	21	9	Rönkendorf Gut	320	2	7	Wobbelkow Gut	315	27	8
Mützkow Nieder	254	12	5	Rubitz Gem.	402	14	2	Wossen Gut	239	6	10
do. Ober	417	24	6	Saal Gem.	252	7	5	Wolsdorf Dom.	4	4	8
Negast Gem.	66	9	6	Saatel Gut	455	21	8	Wüstenhagen Gut	295	13	5
Neuendorf Haide	18	20	3	Schlemmin Gut	686	15	8	Zansebuhr Gr. Gut	421	11	9
Neuenlübke	290	9	10	Schuenhagen Forst	—	17	7	Zarrenzin Gut	139	28	2
Neuenrost Gut	159	29	8	Schuenhagen Gut	43	16	6	Zimkendorf Gut	625	27	3
Neuhof Gut	248	11	—	Seehagen Alt	45	6	3	Zingst Gem.	83	12	2
Nienhagen Dom.	33	12	10	Seehagen Neu	200	16	11	Zitterpenningshagen	120	21	3
Niepars Gem.	8	14	2	Seemühl Dom.	—	7	2	Zornow Gut	321	17	10
Niepars Gut	173	23	—	Semlow Gut	605	—	1	Zusammen	44590	26	8
Nisdorf Gut	402	28	11	Sommerfeldt Gut	659	8	1				

II. Kreis Greifswald.

Name	Thl.	Sgr.	Pf.	Name	Thl.	Sgr.	Pf.	Name	Thl.	Sgr.	Pf.
Anclam-Peendam	309	28	6	Gr. Bünzow	252	12	9	Creslin	421	10	8
Bandelin	358	21	—	Kl. Bünzow u Krakow	528	12	11	Cunzow	324	2	8
Bauer	256	28	9	Buggenhagen	380	15	6	Dambeck	320	5	7
Behrenhof	436	17	5	Buggow	225	4	9	Dargelin	552	26	3
Boemitz	257	3	6	Cammin	200	24	11	Dargezin	466	2	4
Boltenhagen adlich	618	19	10	Carbow	201	1	4	Daugzin	383	3	6
Boltenhagen akad	143	14	8	Carlsburg	522	10	7	Dersekow	634	5	7
Brechen	206	26	5	Carrin, Hof fiskal.	22	9	10	Diedrichshagen.	307	29	3
Brünzow	169	25	7	Consages	218	7	2	Eldena	704	18	11
Brüssow	60	23	9	Crenzow	363	8	2	Groß-Ernsthof, Dorf	55	18	5
Buddenhagen	33	17	1	Clotzow	385	11	2	Kl.-Ernsthof	80	5	1

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.
Freest	65	9	2
Freesendorf	64	13	6
Friedrichsfelde	142	20	3
Friedrichshagen	337	21	2
Fritzow	143	10	10
Gablkow	264	6	9
Gargelin	235	12	2
Gladrow	162	25	9
Glödenhof	336	18	7
Griebow	311	1	10
Grubenhagen	359	8	2
Güst	206	8	10
Hanshagen	553	24	1
Heilgeisthof	151	16	8
Helmshagen	264	16	10
Hinrichshagen, Hof	291	16	5
do. Dorf	356	13	9
Hohenmühl	66	23	10
Hohendorf	9	17	2
Hohensee	462	19	9
Hollendorf	96	16	9
Jagdkrug	9	4	8
Jamitzow	351	15	9
Jarmshagen	265	13	1
Jasedow, Gr.	422	14	10
Katzow	237	23	8
Kemnitz	196	6	8
Kemnitzerhager Hof, Dorf und Mühle	548	14	1
Kessin	294	13	3
Kieshof	365	26	7
Kiesow, Gr.	314	16	7
do. Kl.	409	2	8
Klitschendorf	144	22	11
Koeltzin	165	2	1
Koitenhagen	186	5	8
Kranelshorst	43	17	9
Krebsow	424	3	3
Kühlenhagen	197	28	2
Ladebow	307	24	6
Lassow	193	22	5
Leist	333	27	5
Lentschow	230	3	11
Levenhagen	316	—	2
Libnow	193	24	3
Lodmanshagen	513	25	8
Loissin	414	19	7
Lubmin	321	27	6
Ludwigsburg	508	20	9
Lühmansdorf	50	25	2
Lüssow	707	8	11
Menzlin	407	5	9
Moekaw	277	19	5
Müssow	410	16	1
Murchin	483	8	11
Negentin Alt	390	22	2
do. Neu	226	10	4
Nepzin	321	4	3
Netzeband	497	16	10
Neuendorf akad.	388	27	4
Neuenkirchen	412	2	10
Oie	48	—	10
Owstin	318	18	7
Pamitz	197	12	—
Pansow Alt u. Neu	595	6	6
Papendorf	245	2	9
Pentin	347	7	—
Petershagen	243	6	3
Petschow	441	6	3
Pinnow	438	7	6
Polzin Gr.	375	25	—
do. Kl.	141	17	9
Pritzwald	253	19	7
Pulow	138	18	7
Quilow	474	14	7
Radlow	190	5	4
Ramitzow	242	—	4
Ranzin mit Oldenburg	860	7	11
Rappenhagen	264	1	1
Relzow	545	20	2
Rubenow	352	14	11
Rubkow	218	29	5
Salchow	273	5	4
Sanz	650	24	2
Schalensee	298	24	10
Schlagtow	318	22	11
Schlatkow mit Wolfradshof	848	—	3
Schmatzin	673	3	2
Schmoldow	311	19	3
Schönwalde Gr.	281	17	9
„ Kl.	265	22	9
Seckeritz	254	24	3
Sestelin	262	9	6
Spandowerhagen Dom.	16	5	11
Spiegelsdorf	155	3	2
Steffenshagen	156	15	8
Steinfurth	303	16	3
Stilow	379	29	10
Stolpermühle	21	5	7
Strellin	145	15	4
Stresow	332	9	4
Subzow	308	13	10
Thurow	266	7	4
Ungnade Alt	255	[illegible]	7
„ Neu	[illegible]1	23	8
Vargatz	190	8	7
Vierow	257	18	2
Vitense	287	14	10
Voddow Dorf	101	2	10
Vorwerk	370	28	3
Wackerow	414	28	5
Walendow	337	5	5
Wampen	676	13	4
Wangelkow	149	17	6
Warnekow	108	27	11
Waschow	298	—	9
Wehrland	265	8	10
Weitenhagen	156	26	9
Wiek	467	7	3
Wyk	8	8	10
Wrangelsburg	534	8	1
Zarnekow	64	14	11
Zarnitz fiskalisch	1	28	5
Zarrentin	125	15	6
Zastrow Kl.	460	27	1
Zemitz	291	7	2
Ziethen	435	20	1
Züssow	327	8	—
Greifswald Stadtgem.	1950	1	9
Gützkow do.	610	11	5
Lassan do.	572	29	2
Wolgast do.	884	16	10
Zusammen	51883	7	10

III. Kreis Grimmen.

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.
Abtshagen Dorf	94	21	8
Ahrendsee Hof	178	11	6
do. Klosterhof	60	26	6
do. Rubelow	77	2	5
Neu Ahrendsee	10	8	1
Altenhagen	62	13	3
Angerode	44	9	7
Kirch-Baggendorf	332	9	9
Wendisch-Baggendorf	461	20	6
Bartmanshagen	263	15	1
Bassendorf	537	28	5
Bassin	219	5	9
Bauersdorf	692	21	10
Beestland	489	6	4
Behnkenhagen Gem.	194	16	9
Gr. do.	195	26	6
Kl. do. Gut	113	3	2
Kl. do. Gem.	144	—	—
Gr. Bisdorf Gem.	310	3	1
Kl. do. Gem.	31	16	5
Boeken	332	13	5
Boltenhagen adlich	146	1	6
do. Allod.	112	28	4
Bookhagen Dom.	1	20	3
Borgstedt	182	12	8
Kl. Bremerhagen	56	28	9
Bretwisch Gem.	367	27	4
Brandshagen	17	12	11
Brinkhof	213	8	1
Brönkow	419	6	—
Brook	131	8	1
Candelin Gut	186	29	2
Candelin Gem.	125	27	3
Casbohm	193	19	—
Clevenow	445	9	2
Cowall	192	22	2
Creutzmannshagen	494	2	2
Damerow	102	1	—
Doemitzow	384	22	3
Deven	165	13	1
Droennewitz	238	3	2
Detzelsdorf	487	22	11
Dönnie	374	3	5
Dorow	403	1	8
Drosedow	279	17	7
Düvier	482	4	6
Wüst-Elbena	279	9	7

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.
Gr. Elmenhorst	216	17	5
Elmenhorst Dorf	44	10	1
do. Neu	281	2	3
Engelswacht	214	25	7
Falkenhagen	392	8	6
Faesekow	188	5	5
Fraetow	247	19	6
Gerdeswalde Domaine	—	20	9
Glashagen do.	8	21	11
Glewitz	184	26	5
Görmin	437	7	9
Göslow	371	23	11
Grammendorf	683	15	6
Gransebieth	340	—	10
Grellenberg	238	22	4
Gremersdorf	561	21	1
Grischow	371	19	2
Gristow	84	22	7
Gülzow Hof	308	8	10
do. Dorf	58	5	10
Grimmen Stadtgem.	1372	14	11
Gribenow	424	9	3
Hankenhagen	294	29	6
Hildebrandshagen Dom. Südhof	1	8	4
do. Mittelhof	45	17	1
do. Dom. Nordhof	1	10	6
Hinrichshagen	530	27	10
Hoikenhagen	133	21	8
Holthof	216	1	3
Horst	112	1	6
Jager	232	21	2
Jahnkow	526	29	9
Jargenow	344	18	6
Jeeser	321	26	11
Jessin	338	10	2
Kalkwitz	34	9	3
Kakernehl Dom.	13	8	7
Karrendorf	241	11	11
Kirchdorf	399	27	5
Landsdorf	524	24	6
Langenfelde	354	13	10
Gr. Lehmhagen	280	8	9
Leierhof	381	7	2
Loitz Stadtgem.	446	12	—
Lüssow	116	28	1

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.
Mannhagen Dom.	129	18	1
Medrow	495	10	8
Mesekenhagen Dom.	12	17	10
Meienkrebs	493	13	6
Gr. Miltzow	427	17	10
Kl. do.	189	24	10
Neu do.	27	5	8
Müggenwalde	273	21	2
Mühlencamp	148	21	1
Mittelhagen	275	24	9
Nehringen	418	15	10
Neuendorf	415	23	9
Neuhof	290	14	4
Niederhof	204	29	11
Nielitz, Allod. u. Tertial	61	25	5
Nossendorf, Gut	435	4	11
do. Gem.	232	2	8
Oelsdorf	64	11	2
Papenhagen	177	25	11
Passow	529	28	8
Pöglitz	613	7	10
Poggendorf, Dom.	15	26	9
Pustow	186	18	1
Quitzin	368	7	—
Gr. Rakow, Gut	497	26	10
Kl. do., Gem.	125	25	4
Randow	200	28	9
Reinberg	132	28	8
Reinkenhagen, Gut	184	1	5
do., Gem.	104	26	4
Reckentin	308	13	2
Robbe mit Camper	558	8	7
Rolofshagen	180	24	6
Rustow	376	13	—
Sassen	300	25	3
Schönhof	277	23	5
Schönenwalde	149	29	4
Schoppenmühl	10	28	5
Seedorf	295	19	2
Segebadenhau, Dom.	—	4	5
do., Gem.	168	22	8
Sievertshagen	150	12	9
Splitsdorf	270	20	7
Stahlbrode	569	25	11
Stoltenhagen, fiskal.	—	22	4
Strelow	425	4	1
Stremlow	482	22	9

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.	Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.	Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Sgr.	Pf.
Stuterhof mit Kahlden,				Vorland, Dom.	13	13	9	Wotenick, Gem.	132	20	11
Feldmark	261	29	—	Waldberg	81	29	2	Wüstenbielow	107	20	5
Techlin	414	15	9	Walkmühl	1	28	5	Wüstenfelde	123	14	11
Töß	235	4	7	Wendeforst	90	11	7	Wüstenei	465	13	4
Trantow	346	7	4	Wendorf	80	9	3	Zarnecla	236	14	5
Tremt	454	14	9	Willershusen	312	25	—	Zarnekow	383	13	8
Tribsees, Stadtgem.	1266	5	7	Willerswalde	417	11	9	Gr. Zarnewanz, Gem.	351	2	2
Trissow	235	8	9	Wilmshagen	345	3	8	Alt-Zarrendorf	49	17	4
Turow	222	17	10	Windebrack	83	24	9	Neu do.	20	19	3
Ungnade, Dom.	3	14	7	Wittenhagen	275	6	1	Zarrentin, Gem.	263	12	9
Vierow	254	6	6	Woldeforst	300	10	8	do., Gut	341	24	6
Voigtsdorf	344	13	4	Woltershagen	162	5	4	Gr. Zetelvitz	251	25	4
Volksdorf	679	7	11	Wolthof	134	17	2	Kl. do., Domaine	—	14	4
Vorbein	517	16	5	Wotenick, Gut	276	25	1	zusammen	47159	—	2

IV. Kreis Rügen.

Name	Thl.	Sgr.	Pf.	Name	Thl.	Sgr.	Pf.	Name	Thl.	Sgr.	Pf.
Altefähr	322	18	10	Carow	145	27	7	Gager	52	2	11
Altcamp	247	12	1	Cartzitz	555	23	6	Gagern	612	25	3
Altenkirchen	38	6	11	Casnevitz	20	25	7	Ganschvitz	245	11	4
Altensien	175	3	6	Casselvitz	259	1	7	Garftitz	127	6	2
Baabe	18	—	8	Clementelvitz	122	10	6	Garz Stadtgem.	256	11	1
Bandelvitz Gr.	51	27	7	Colbevitz	114	20	6	Giesendorf	122	6	—
do. Kl.	136	20	—	Contop	61	14	4	Gingst	182	16	3
Banz u. Buhrkow	188	1	9	Cowall	110	18	3	Glewitz	37	10	2
Banzelvitz Gr.	87	13	3	Crampaß	36	23	3	Glowe	69	18	2
Barnkevitz	285	5	7	Cransdorf	179	7	5	Glowitz	70	5	1
Benz	205	25	5	Crimvitz	97	11	2	Glutzow u. Garlepow	293	28	7
Bergen Stadtgem.	638	—	2	Dalkvitz	220	19	6	Gobbin	184	23	3
Berglase	339	15	8	Darsebanz	188	20	2	Göhren	43	24	3
Bessin	284	1	6	Darz	129	10	2	Goetemitz	448	6	7
Bietegast	260	12	—	Datzow	289	26	7	Goldevitz	175	6	9
Binz	39	21	2	Dollahn	100	15	11	Goor	156	25	1
Bisdamitz	121	19	2	Drammendorf	300	22	11	Grabow (Zubar)	362	21	3
Bobbin	8	—	1	Dranske Hof Dom.	31	11	—	do. (Poser'ß)	84	14	7
Bohlendorf	459	—	5	Dreschvitz	112	10	4	Grahlhof	120	2	11
Boldevitz	588	25	7	Drigge	132	29	5	Gramtitz	197	3	9
Borchtitz	500	—	2	Dubkevitz	262	29	9	Granitz	31	7	4
Breege	314	21	—	Dubnitz	217	24	10	Granskevitz	241	17	2
Breesen	286	16	6	Dumgenevitz	105	24	6	Grosow	195	19	11
Breetz	106	7	6	Dumsevitz (Garz)	449	12	6	Grubnow	127	24	8
Buhlitz	48	12	4	do. (Bergen)	135	28	9	Gudderitz	273	17	—
Burtewitz	52	21	11	Dußvitz	94	12	5	Güstelitz Alt	96	14	3
Buschvitz	106	5	11	Dwarsdorf	95	28	3	Güttin Dom.	3	16	6
Bußvitz	83	21	3	Frankenthal	268	1	6	Gützlafshagen	83	22	5
Campe	120	8	7	Freesen	179	8	5	Gurtitz	165	11	2
Capelle Gut	417	3	3	Freesen	27	10	3	Gurvitz	111	1	4
do. Dorf	16	29	4	Freetz	151	2	2	Gustow	286	4	7
Carnitz	141	7	3	Gademow	108	26	9	Gustrowerhöfen	109	16	1

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hagen	72	18	9
Hagen (Zirkow)	35	18	10
Helle	304	24	1
Jabelitz	231	26	1
Jägerhof	47	10	—
Jagdschloß	287	—	1
Jarkvitz	374	3	10
Jarnitz	347	9	1
Kaiseritz	141	18	1
Ketelshagen	117	23	8
Kloster	116	13	1
Kluckfevitz	283	1	10
Kluis	53	5	1
Koosdorf	81	17	5
Krackvitz	75	29	4
Kransevitz	108	29	2
Kubbelkow Gr.	295	23	11
do. kl.	331	19	8
Kubitz	177	20	3
Laase	120	18	3
Lancken (Kirchsp. Lanken) Dorf	107	26	4
do. (do. Sagard)	573	15	7
do. (do. Wittow)	571	19	3
Lankensburg	402	10	4
Lanschvitz	96	7	11
Lauterbach	31	29	11
Lebbin	214	10	9
Libbnitz	504	20	7
Liddow	130	8	7
Lieschow	357	6	—
Lipsitz	634	4	6
Lietzow Fähre	3	11	8
Lobbe Dom.	11	24	1
Lobkevitz	738	1	3
Lohme	15	2	9
Lonvitz	156	8	3
Losentitz	646	20	8
Lubkow	88	26	5
Luppath	110	26	6
Lützvitz	178	22	4
Maltzien	464	12	—
Mariendorf	8	22	9
Markow	37	10	1
Marlow	271	13	4
Mattchow	762	17	11
Mellnitz	324	26	6
Mittel- u. Klein-Hagen	22	22	5
Mölln	73	23	1
Mölln-Medow Dorf	38	8	6
Mönkendorf	150	14	2
Mönkvitz	19	15	2
Moiselbritz	241	21	4
Moritzdorf	2	21	11
Moritzhagen	28	9	3
Mucran	136	9	6
Muhlitz	249	20	4
Mursewiek	142	13	11
Nadelitz	184	13	3
Nardevitz	103	16	4
Natzevitz	272	16	6
Neclade	371	27	—
Neddesitz	288	15	10
Neparmitz	375	17	10
Nesebanz	213	7	—
Neuendorf (Kirchsp. Vilmnitz)	82	14	5
do. (Kirchsp. Hiddensee)	18	23	2
do. (Kirchsp. Trent)	233	23	10
do. (do. Gingst)	335	—	2
Neuendorf (Kirchsp. Rambin)	134	16	11
Neuenkirchen	16	15	6
Neuensien, Dorf	58	11	2
Neuhof (Cosnevitz)	63	21	8
Neuhof (Sagard)	124	25	2
Nipmerow	130	5	9
Nistelitz	74	21	—
Nobbin	140	19	9
Nonnevitz	96	2	9
Oehe	54	11	3
Pansevitz	634	—	—
Pantow	27	9	—
Parchow	803	18	2
Parchtitz	127	27	4
Pastitz Neu	356	4	8
do. Forst	207	24	6
Patzig. Hof	239	24	8
do. Dorf	11	24	—
Platvitz	130	24	4
Plüggentien	389	17	9
Poggenhof	814	19	2
Poissow	109	15	11
Polchow	158	18	10
Polkvitz	355	9	8
Poppelvitz (Altefähr)	228	14	10
do. (Zudar)	487	17	5
Poseritz, Hof	325	29	9
do. Dorf	20	12	6
Posewald	191	10	10
Preetz	86	26	7
Presenske	530	15	5
Presnitz	138	27	4
Prisvitz	66	16	8
Prommoissel	129	1	5
Prora	138	22	—
Prosnitz	221	21	9
Puddemin	242	6	8
Putbus	467	28	11
Puttgarten	522	20	—
Quoltitz	194	4	10
Ralow	117	29	9
Ralswiek	380	25	9
Rambin	12	13	1
Ranzow	146	—	2
Rappin	1	4	10
Reddevitz, Alt	125	6	4
Reetz (Neuenkirchen)	76	22	—
do. (Sagard)	56	1	3
Reidervitz	336	12	9
Reischvitz	290	15	7
Reutz	345	10	5
Rosengarten	342	6	—
Rothenkirchen	297	19	3
Ruschvitz	310	9	2
Saalkow	234	21	1
Sagard	132	9	9
Saiser mit Werder	81	29	8
Salsitz	168	2	4
Sassitz, Alt	77	26	9
Saßnitz	12	—	7
Schaprode	64	4	5
Scharpitz	219	19	5
Schmacht	75	16	4
Schwantevitz	504	4	9
Schoritz, Gr.	327	—	6
Schweikvitz	296	25	6
Schwiene	114	10	6
Seedorf	8	15	1
Seelvitz	88	22	8
Sehlen	64	16	6
Sehlitz	73	3	1
Sehrow	138	29	11

Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks.)	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Name des Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks (Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks).	Jahresbetrag der Grundsteuer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.		Thl.	Sgr.	Pf.
Sellentin	247	3	8	Teschvitz	367	3	3	Vorwerk	522	17	10
Sellin (Kirchsp. Lanken				Tetzitz	431	9	4	Waase	14	18	8
Dorf)	58	15	1	Thesenvitz	125	19	—	Warksow	416	5	8
do. Gut	42	4	3	Thessow	6	15	1	Wendorf Gr. Hof	173	4	3
Seerams	120	1	3	Tilzow Dorf	17	28	8	do. Kl. Dom.	4	27	8
Siggermow	76	4	1	do. Hof	92	10	9	Wieck	534	1	6
Sielenz	272	23	5	Trent	252	6	9	Woldenitz	389	—	3
Silmenitz	267	24	3	Tribbevitz	369	4	3	Wollin	126	18	2
Silvitz	347	25	4	Tribberatz	205	26	7	Woorke	137	20	1
Sissow	263	5	10	Triblevitz	76	11	7	Wostevitz	318	28	1
Spycker	231	19	6	Trips	96	11	8	Wreechen	79	7	3
Starvitz	359	22	8	Udars	728	22	11	Wulfsberg	63	29	7
Stedar	193	20	2	Uesel tz	308	18	2	Wusse	81	23	7
Strachtitz	71	13	7	Ummanz	175	22	6	Zargelitz	63	19	3
Streesow Gr.	48	27	9	Unrow	587	—	7	Zicker (Zudar)	541	23	8
do. Kl.	29	6	9	Varbelvitz	170	2	10	Gr. Zicker	91	11	8
Streu (Schaprode)	352	10	7	Varnkevitz	303	3	6	Kl. do.	2	8	1
do. (Zirkow)	239	29	10	Varsnevitz	395	9	3	Zirkow (Zirkow)	83	8	—
Strüßendorf	88	13	9	Vaschvitz	185	18	—	do. Hof	142	12	7
Stubben Gr.	50	22	6	Veikvitz	250	6	11	Zirmoissel	350	8	9
do. Kl.	43	20	10	Venz	407	13	10	Zirzevitz	130	16	5
Suhrendorf	27	5	2	Venzvitz	431	5	4	Zittvitz	46	16	7
Süllitz	103	10	1	Veiervitz	131	10	4	Zubzow	561	28	—
Tangnitz	123	2	10	Vieregge	181	4	9	Zudar	94	20	2
Tankow	120	—	2	Viervitz	110	3	4	Zühlitz	140	28	2
Tegelhof	44	17	10	Vilmnitz	208	6	1	Zürkvitz	404	13	3
Teschenhagen	334	22	7	Vitte	14	23	4	Zusammen	63269	19	8

In dieser vorstehend angegebenen auf Grund der Kreis-Uebersichten ꝛc. für die einzelnen Gemeinden selbstständigen Guts- und Grundsteuerhebebezirke berechneten Grundsteuer-Hauptsumme können indeß noch mehrfache Veränderungen eintreten, indem bei den allgemeinen Grundsteuer Veranlagungs-Arbeiten vielfach:

a) einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enklaven, unrichtig behandelt, resp. einem unrichtigen Bezirke überwiesen,

b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich

c) einzelne Liegenschaften ganz übergangen, oder doppelt in Ansatz gebracht sein werden.

Nach erfolgter vollständiger Durchführung der Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Liegenschaften, wobei die Berichtigung der entdeckten Irrthümer der vorgedachten Art nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December v. J. im Wege der Fortschreibung (§. 20. a. a. O.) vorgenommen werden soll, wird eine anderweite specielle Bekanntmachung der auf die Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke treffenden Grundsteuer-Hauptsummen mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigter Irrthümer seiner Zeit erfolgen.

Stralsund, den 12. April 1865.

Königliche Regierung.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 4. Mai 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. April d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865; unter

„ 6054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke; unter

„ 6055. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865; unter

„ 6056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865; und unter

„ 6057. die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20sten März 1865.

Das am 28. April d. Js. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6058. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865; und unter

„ 6059. das Statut des Aufhalt-Blauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße, wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben:

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;

2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen **Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.**

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die **erste** besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus **Panzerfregatten.**
2) Die **zweite Klasse** umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmählig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die **dritte Klasse** besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behendigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen. Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus **hölzernen** Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:
4) die **Avisos,** welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die **Transportschiffe,** um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel **baldmöglichst** zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die **dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse** sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im **Jadebusen** kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der **Ostsee** Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und

zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß **sogleich** vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser **dringendsten** Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer **Anleihe** erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit, die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll. Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Bei der am 3ten December d. Js. stattgehabten allgemeinen Zählung der Civilbevölkerung ist die Einwohnerzahl des Regierungs-Bezirks Stralsund auf 213,141 Köpfe festgestellt; die nachstehende, vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der drei letzten Zählungen läßt ersehen, in welchem Umfange die Bevölkerung in den einzelnen Städten und auf dem platten Lande der vier Kreise zu- resp. abgenommen hat:

	Zählung von 1858.	Zählung von 1861.	Mithin 1861 gegen 1858		Zählung von 1864.	Mithin 1864 gegen 1861	
			mehr	weniger		mehr	weniger.
Städte: Barth	5,603	5,754	151		6,001	247	
Damgarten	1,893	2,002	109		2,025	23	.
Franzburg	1,485	1,515	30		1,585	70	.
Richtenberg	2,019	2,086	67		2,150	64	.
Stralsund	20,262	21,936	1,674		24,457	2,521	.
Plattes Land: Kreis Franzburg	34,421	35,277	856	.	35,224	.	53
Summa Kreis Franzburg	65,683	68,570	2,887	.	71,442	2,925	53
Städte: Greifswald	14,154	15,099	945	.	16,910	1,811	
Gützkow	1,792	1,935	143	.	1,988	53	.
Lassan	2,508	2,540	32	.	2,590	50	.
Wolgast	6,188	6,412	224	.	6,637	225	.
Plattes Land: Kreis Greifswald	26,784	26,948	164	.	26,944	.	4
Summa Kreis Greifswald	51,426	52,934	1,508	.	55,069	2,139	4
Städte: Grimmen	2,965	3,086	121	.	3,185	99	.
Loitz	3,484	3,790	306	.	3,921	131	.
Tribsees	3,542	3,629	87	.	3,647	18	.
Plattes Land: Kreis Grimmen	28,788	28,957	169	.	28,730	.	227
Summa Kreis Grimmen	38,779	39,462	683	.	39,483	248	227
Städte: Bergen	3,613	3,647	33	.	3,685	38	.
Garz	2,111	2,123	12	.	2,219	96	.
Plattes Land: Kreis Rügen	39,798	40,923	1,125	.	41,243	320	.
Summa Kreis Rügen	45,523	46,693	1,170	.	47,147	454	.
Summa des Regierungs-Bezirks	201,411	207,659	6,248	.	213,141	5,766	284

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 262.) Unterm 24/31. Juli d. J. ist mit der Königlich **Schwedischen** Regierung ein **Postvertrag** abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt. — In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen **Stralsund** und **Malmoe** in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres **tägliche** Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet. — Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, **empfiehlt es sich**, daß **Seitens des Absenders auf den Adressen**

der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde. — Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr., für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.

für frankirte Briefe nach Norwegen $8\frac{1}{2}$ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Norwegen $9\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein, mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. — Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.,

in Summa $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammtporto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,

in Summa $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. — Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes $\frac{1}{2}$ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht. — In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 263.) Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 264.) Polizei-Verordnung.

Wir sehen uns veranlaßt, zur Vermeidung häufig vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei der Löschung von Feuersbrünsten auf dem platten Lande unsere hierüber bisher ergangenen Bestimmungen zusammenzustellen, beziehungsweise auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende polizeiliche Bestimmungen neu zu erlassen.

Feuerlösch-Reglement vom 25. September 1819. Amtsblatt pro 1819. Seite 430.

Damit bei entstehenden Feuersbrünsten zur baldigen Löschung des Feuers, Verhütung des Flugfeuers, Vermeidung von Diebstählen und zur Beförderung sonstiger Sicherheits-Anstalten zweckmäßige Maaßregeln mit der erforderlichen Eile ergriffen werden mögen, haben wir für jedes Kirchspiel auf dem Lande zwei Löschkommissarien, die hiebei als Vertreter des Landrathes anzusehen sind, erwählen lassen, und machen nachstehendes Reglement zur allgemeinen Befolgung bekannt:

§. 1. Beim Ausbruch einer Feuersbrunst auf dem platten Lande, es sei bei Tage oder bei Nacht, sind nicht nur sämmtliche erwachsene Einwohner des Ortes, wo das Feuer ist, zur Hülfeleistung verpflichtet, sondern es sollen auch aus den umliegenden Ortschaften auf eine Meile in der Runde zwei Drittheile der arbeitsfähigen Mannschaft auf das Schleunigste nach der Brandstelle sich begeben. — Die nähere Bestimmung und Auswahl, ingleichen die Führung der Rettungs-Mannschaft zu der Brandstelle liegt bei Gütern dem Gutsherrn, Pächter oder den Stellvertretern derselben ob, bei Dörfern dem Dorfschulzen oder sonstigem Ortsvorsteher. — Zum Zweck der Hülfleistung müssen alle Bauern und Einlieger mit Feuereimern, die Knechte aber zum Theil mit Feuerhaken, zum Theil mit Aexten und Beilen versehen, auf die Brandstelle kommen. — Außerdem sollen auch die Feuerkufen und Feuerleitern mitgebracht werden und zu dem Ende in Dörfern die Bauern verpflichtet sein, der Reihe nach ihre Anspannung dazu herzugeben, wobei immer die letzte Feuersbrunst zur Norm zu nehmen und darnach der Wechsel zu bestimmen ist. In dieser Beziehung haben die Landräthe dafür zu sorgen, daß dem zum Fahren Verpflichteten ein gewisses umhergehendes Zeichen zugestellt werde. — Die beim Löschen der Feuersbrünste vorzüglich thätigen Wirthe und Ortschaften sollen in den Amtsblättern belobt, jede Nichterfüllung dieser aufgelegten Verbindlichkeiten aber in denselben bekannt gemacht und im Wiederholungsfalle strenge bestraft werden.

Zusatz: Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 18. Oktober 1823 — Amtsblatt pro 1823 Seite 416 — betreffend die näheren Bestimmungen über die den Löschkommissarien zustehenden Befugnisse, verordnen wir hiermit: Die Löschkommissarien werden hierdurch als Vertreter der Polizei-Obrigkeit ausdrücklich autorisirt, nach eigenem Ermessen aus den Ortschaften auf eine Meile in der Runde von der Brandstätte Gespanne und Mannschaften zur Hülfleistung bei der Brandlöschung selbst, wie bei der Fortrückung brennender Trümmer zu requiriren, insoweit die nach §. 1. des Feuerlösch-Reglements vom 25. September 1819 hierzu Verpflichteten dem Bedürfniß nicht genügen. Das Ausbleiben der hiernach verpflichteten Mannschaften und Gespanne, sowie der zur Leitung derselben stets mitzusendenden Aufseher wird an den Mannschaften und Aufsehern oder an deren Dienstherrschaften, wenn sie in fremden Diensten stehen, sowie an den Eigenthümern der Gespanne durch eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern für jede Person und jedes Gespann geahndet. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die im §. 1. des Feuerlösch-Reglements und hier angeordnete Verpflichtung zur Hülfleistung auf eine Meile in der Runde von der Brandstätte sich auch über die Grenzen des betreffenden Kirchspieles hinaus erstreckt.

§. 2. Zur Hauptleitung der Feuer-Löschung und der Rettung aus dem Feuer, sollen für jedes Kirchspiel zwei Kommissarien bestellt werden, welche den Directionen der ländlichen Brandversicherungs-Gesellschaften auch mit den, von denselben etwa gewünschten Aufklärungen über die stattgehabten Brandschäden nach ihrer Kenntniß an die Hand gehen werden.

§. 3. Die Löschkommissarien begeben sich bei jeder, in dem Kirchspiele, für welches sie bestellt worden sind, ausgebrochenen Feuersbrunst, schleunigst nach dem von dem Brande betroffenen Orte, und führen daselbst die Aufsicht auf die Löschung und Rettung, entweder gemeinschaftlich, oder nach einer der Sache angemessenen, von dem behörigen Landrathe zu bestimmenden Geschäftsvertheilung. Sollte in einzelnen Fällen nur einer von ihnen zur Stelle sein können, so liegt diesem die Direction des ganzen Geschäfts ob.

§. 4. Diese Kommissarien nehmen an der Brandstelle alle zur Hülfe herbeigekommenen Menschen und herbeigebrachten Werkzeuge in Empfang, und es gehen von ihnen danächst alle Maaßregeln und Anordnungen aus, welche in Anwendung und Benutzung der Rettungsmannschaft und des Feuergeräths, zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Löschung des Feuers und zur Rettung der Personen und des Eigenthums aus dem Brande, als zweckdienlich erscheinen können. — Sie haben besonders auch auf Unschädlichmachung des Flugfeuers durch Näßung der Dächer, Bedeckung derselben mit Säcken, Tüchern rc. Bedacht zu nehmen. Ihrem gewissenhaften Ermessen wird es ferner unterstellt, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Verhinderung der weitern Ausbreitung, oder zur sichern Dämpfung des Feuers übrig bleibt, die Dächer der

benachbarten und vorzüglich feuergefährlichen, oder der Löschung im Wege stehenden Gebäude abdecken, desgleichen Befriedigungen, Geländer und Zäune abbrechen, und, äußersten Falls, selbst Gebäude und Häuser der Art niederreißen zu lassen. Hier, wie überhaupt bei Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes, werden die Kommissarien mit aller Umsicht und mit möglichster Schonung, wo es der Zweck und die Umstände aber gebieten, auch mit der nöthigen Strenge zu Werke gehen.

§. 5. Jeder nach dem Obigen zur Hülfleistung bei Feuersbrünsten Verpflichtete hat den amtlichen Anordnungen der Kommissarien, als Stellvertretern der Landräthe, augenblickliche Folge zu leisten, darf auch nur mit Genehmigung derselben die Brandstätte wieder verlassen. Der bewiesene Ungehorsam wird strenge geahndet werden.

Zusatz 1. Verordnung vom 4. April 1823. — Amtsblatt pro 1823 Seite 138 — betreffend die Verhältnisse der Feuerlösch-Kommissarien bei Feuerbrünsten.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß der Vorschrift im §. 5. des unterm 25. September 1819 (Amtsblatt Stück 41 № 277 pag. 430) publicirten Feuerlösch-Reglements, wonach die zur Hülfleistung bei Feuersbrünsten Verpflichteten angewiesen sind, den amtlichen Anordnungen der Feuerlösch-Kommissarien, als Stellvertretern der Landräthe augenblicklich Folge zu leisten und sich nur mit deren Genehmigung von der Brandstätte wieder zu entfernen, nicht immer gehörig nachgekommen wird, so wird diese Vorschrift zur genauesten Befolgung bei vorkommenden Fällen hiermit wieder in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß jeder dawider Handelnde unerläßlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern nach Befinden der Umstände belegt und solche durch den betreffenden Kreis-Landrath beigetrieben werden soll.

Zusatz 2. Verordnung vom 21. November 1825. — Amtsblatt pro 1825 Seite 483 — betreffend die pünktliche Befolgung der Vorschrift des §. 5. des Feuerlösch-Reglements vom 25. September 1819 (Amtsblatt pro 1819 Stück 41 № 277), sowie einige anderweitige bei Feuersbrünsten zu befolgende Bestimmungen.

Damit den zur Löschung einer Feuersbrunst aus anderen Dörfern herbei geeilten Pflichtigen, wenn sie längere Zeit bei dem Feuer beschäftigt werden, es nicht an der nöthigen Nahrung fehle und sie hierin einen Grund zum Verlassen der Brandstätte finden, so wird hierdurch angeordnet, daß ihnen Nahrungsmittel nachgeschickt werden, welches die Gutsherren, Pächter und Dorfschulzen ein- für allemal anzuordnen und auf dessen Befolgung zu wachen haben. — Da auch noch immer nicht in allen großen Dörfern Feuerküfen vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht mitgenommen werden, so wird den betreffenden Lösch-Kommissarien hierdurch zur Pflicht gemacht, diejenigen Ortschaften, welche noch keine Feuerküfen angeschafft haben, dem Landrath des Kreises zur erforderlichen Verfügung zu bezeichnen, sowie sie dem Landrath auch in jedem vorkommenden Falle davon Anzeige zu machen haben, wenn zwei Feuerküfen vorhanden, solche aber zurückgelassen sind.

§. 6. Die Lösch-Kommissarien werden aus den, jedem Kirchspiele angehörigen Gutsherren, Pächtern oder in deren Ermangelung, aus den Dorfschulzen, von den Landräthen bei uns in Vorschlag gebracht, von uns dazu ernannt, und soll jede vorfallende Veränderung in den Amtsblättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Als Kennzeichen tragen die Lösch-Kommissarien bei Ausübung ihres Amtes einen rothen Federbusch von einer Viertel Elle Länge auf dem Hute.

Zusatz. Den Lösch-Kommissarien ist gestattet, an Stelle des Federbusches eine drei Zoll breite weiße Binde um den linken Oberarm zu tragen.

§. 8. Die Kommissarien verrichten ihr Amt zwar unentgeldlich; doch erwarten wir von dem Gemeinsinn der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks, daß, ohne erhebliche Gründe, niemand die ihn getroffene Wahl ablehnen, oder die angenommene Stelle wiederum niederlegen, ein jeder vielmehr das durch Uebertragung dieses für das Gemeinwohl wichtigen Amtes, ihm bewiesene Vertrauen, öffentlich zu rechtfertigen bemüht sein werde.

Stralsund, den 24. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 265.) Es sind seit einiger Zeit bei den obersten Behörden und Befehlshabern der Königlichen Marine, sowie auch beim Königlichen Kriegs-Ministerium unausgesetzt Vorstellungen und Bittgesuche um Befreiung Angehöriger vom Dienst in der Marine eingegangen. Diese Gesuche haben selbstverständlich sämmtlich keinen Erfolg gehabt, weil die Antragsteller lediglich auf den vorgeschriebenen Reklamationsweg haben verwiesen werden müssen, und es ist dadurch bei an sich begründeten Reklamationen nur noch eine Verzögerung zum Nachtheil der Interessenten herbeigeführt. — Wir machen deshalb das betheiligte Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß sämmtliche Anträge auf Entlassung von Mannschaften aus dem activen Militairdienste der Landarmee und Marine durch Vermittelung der Magisträte und Ortsbehörden bei dem Königlichen Landrathe des betreffenden Kreises anzubringen sind. — Die Magisträte und Ortsbehörden veranlassen wir hierbei zugleich, die Ortseinwohner bei vorkommenden Gelegenheiten und in sonst geeigneter Weise auf die Zwecklosigkeit der obengedachten Anbringung von Immediatgesuchen hinzuweisen.

Stralsund, den 25. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 266.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf den Antrag des Curatoriums der „Wilhelms-Stiftung" zur Förderung der wohlthätigen Zwecke derselben für das laufende Jahr

die Abhaltung einer Haus-Collecte innerhalb des Regierungs-Bezirks Stralsund genehmigt. — Wir weisen demnach die Herren Landräthe, sowie die Königliche Academische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in den Ortschaften des platten Landes in üblicher Weise zu veranstalten und den Ertrag derselben bis zum 1. Juni d. Js. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 26. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 267.) Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Capitalien ist für das Jahr 1865 wiederum die Summe von . . . . 3250 Thlr. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle noch 122 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. hinzutreten. — Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüssen vom 21. April 1856 und 22. Januar 1858 in der Art, daß a) fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer, als auch auf die sechs letzten Stufen der Klassensteuer aufgebracht werden. — Demgemäß wird hierdurch: I. eine Auflage von 1 Thlr. 6 Sgr. (geschrieben: Einem Thaler Sechs Silbergroschen) von jedem Kriegssteuertheil des Kreises Grimmen, und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen in den Städten und ländlichen Ortschaften jenes Kreises ein Aufschlag von 2 Sgr. 1 Pf. (geschrieben: Zwei Silbergroschen Einem Pfennig) pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der in den letzten sechs Stufen der Klassensteuer (15 Sgr. bis 2 Thlr.) monatlich), sowie zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach Kriegssteuertheilen von den betreffenden Steuerpflichtigen des Kreises Grimmen an die von dem Königl. Landraths-Amt in Grimmen zu bestimmende Kasse, die Aufschläge auf die Klassensteuer dagegen an die Steuer-Erheber des Bezirks bis spätestens zum 1. Juni d. Js. einzuzahlen und von den letzteren bis spätestens zum 20. Juni d. Js. an das Königl. Landraths-Amt in Grimmen abzuliefern sind. — Die Einziehung der Aufschläge von den Einkommensteuerpflichtigen hat durch die Königl. Kreiskasse in Grimmen unmittelbar zu geschehen.

Stralsund, den 29. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 268.) In Bezug auf die Bekanntmachung in № 22 des Staats-Anzeigers vom 25. Januar d. J. ist uns der nachstehende Nachweis von Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden:

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
103.	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampf-Maschinen-Wärterstelle zur sofortigen Besetzung.	120 Rthlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

von dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Veröffentlichung zugesandt worden. Wir bemerken dabei, daß die bisher angebotenen Stellen laufende Nummern 2, 12, 14, 30, 76, 77, 79, 84, 89, 91 und 2 Stellen laufende Nummer 101 besetzt sind.

Stralsund, den 29. April 1865. Königliche Regierung.

(№ 269.) Der §. 41. der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein [Willzettel, Fischzettel] bei sich führen und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. — Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. — Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. — Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 15. April 1862 — Extra-Beilagen zum Amtsblatt № 19. und 20. — ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine zum 1. Juni d. Js. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre vom 1 Juni 1865 bis 1868 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1. der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

A.

B.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1) In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welcher die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf.

2) Die unter № 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzen-Amte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter № 4. genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeachtung der vorstehend unter № 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4) Die unter № 1. und 2. gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1862 bis 1. Juni 1865 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1. und 2. gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andern zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

C.

D.

1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.

2) Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter № I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter № I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von den Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1. derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 21. April 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein A. № ....**

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....

zu .... zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke: ....

mit ....

Wollin, den ..ten .... 186..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein B. № ....**

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte

mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....

zu .... unter Beobachtung der Fischereiordnung

in dem Bezirke: ....

Wollin, den ..ten .... 186..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....
zu ....
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischereibezirks: ....
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: ....

.... den ..ten .... 186..

Vidi Wollin, den ..ten .... 186..

№ .... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....
zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: ....

.... den ..ten .... 186..

Vidi Wollin, den ..ten .... 186..

№ .... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

(№ 270.) In Folge der Veränderungen, welche am 1. Mai d. J. im Gange der Eisenbahnzüge auf der Neu-Vorpommerschen Eisenbahn eintreten, erhalten die nachstehend aufgeführten Posten folgenden Lauf:

1. I. Personen-Post zwischen Stralsund und Rostock (wie bisher).

Aus Stralsund täglich um 9° Vorm.
in Löbnitz um 11° 35' Vorm.
(Anschluß nach Barth.)
in Rostock um 5° 10' Nachm.
(Anschluß nach Hamburg, Wismar, Neu-Brandenburg.)

Aus Rostock täglich um 9° 45' Vorm.
(Anschluß von Hamburg)
in Löbnitz um 3° 15' Nachm.
(Anschluß nach Barth)
in Stralsund um 6° 5' Nachm.

2. II. Personen-Post zwischen Stralsund und Rostock.

Aus Stralsund (wie bisher) täglich um 8° 30' Abends
in Löbnitz um 11° 5' Nachts
(Anschluß nach Barth)
in Rostock um 4° 40' früh
(Anschluß nach Hamburg, Wismar, Neu-Brandenburg).

Aus Rostock täglich um 4° Nachm.
(Anschluß von Hamburg, Neu-Brandenburg)
in Löbnitz um 9° 30' Abends
(Anschluß nach Barth)
in Stralsund um 12° 20' Nachts
(Anschluß nach Malmoe täglich um 5° früh, Personenzug nach Berlin um 6° früh).

3. I. Personen-Post zwischen Barth und Löbnitz.

Aus Barth täglich um 8° 40' Abends
in Löbnitz um 9° 25' Abends.
(Anschluß nach Stralsund, Personenzug nach Berlin 6° fr., Dampfschiff nach Malmoe 5° fr.)

Aus Löbnitz täglich um 12° Mittags
(Anschluß von Stralsund)
in Barth um 12° 45' Nachm.

4. II. Personen-Post zwischen Barth und Löbnitz.

Aus Barth täglich um 10° 15' Abends
in Löbnitz um 11° Abends
(Anschluß nach Rostock).

aus Löbnitz täglich um 11° 30' Nachts
(Anschluß von Rostock und Stralsund)
in Barth um 12° 15' Nachts.

5. I. Personen-Post zwischen Barth und Stralsund.

Aus Barth täglich um 8° 30' früh
in Löbnitz um 9° 15' Vorm.
(Anschluß nach Rostock)
in Stralsund **Bahnhof** um 11° 55' Vorm.
(Eilzug nach Berlin)
in Stralsund Stadt um 12° 10' Mittags.

Aus Stralsund Stadt täglich um 12° 30' Nachts
in Stralsund **Bahnhof** um 12° 40' Nachts
(Personenzug von Berlin)
in Löbnitz um 3° 15' früh
in Barth um 4° 10' früh.

6. II. Personen-Post zwischen Barth und Stralsund.

Aus Barth täglich um 1° 30' Nachm.
in Löbnitz um 2° 15' Nachm.
in Stralsund **Bahnhof** um 4° 55' Nachm.
(Gemischter Zug nach Stettin)
in Stralsund Stadt um 5° 10' Nachm.

Aus Stralsund Stadt täglich um 2° 45' Nachm.
in Stralsund **Bahnhof** um 2° 55' Nachm.
(Eilzug von Berlin)
in Löbnitz um 5° 30' Nachm.
in Barth um 6° 25' Nachm.

7. Personen-Post zwischen Richtenberg und Stralsund.

Aus Richtenberg täglich um 3° früh
in Stralsund **Bahnhof** um 4° 55' früh
(Personenzug nach Berlin)
in Stralsund Stadt um 5° 10' früh.

Aus Stralsund Stadt täglich um 12° 30' Nachts
in Stralsund **Bahnhof** um 12° 40' Nachts
(Personenzug von Berlin)
in Richtenberg um 2° 40' früh
(Anschluß nach Franzburg).

8. I. Personen-Post zwischen Franzburg und Richtenberg.

Aus Franzburg täglich um 2° 15' früh

Aus Richtenberg täglich um 3° 15' früh

in Richtenberg um 2° 35′ früh.
(Anschluß nach Stralsund.)

in Franzburg um 3° 35′ früh.

9. II. Personen-Post zwischen Franzburg und Richtenberg.

Aus Franzburg täglich um 9° 15′ Vorm.
in Richtenberg um 9° 35′ Vorm.
(Anschluß nach Stralsund.)

Aus Richtenberg täglich um 5° 30′ Nachm.
in Franzburg um 5° 50′ Nachm.

10. Personen-Post zwischen Tribsees und Stralsund.

Aus Tribsees täglich um 8° 15′ Vorm.
in Richtenberg um 9° 50′ Vorm.
in Stralsund Bahnhof um 11° 55′ Vorm.
(Eilzug nach Berlin.)
in Stralsund Stadt um 12° 10′ Mittags.

Aus Stralsund Stadt täglich um 3° Nachm.
in Stralsund Bahnhof um 3° 10′ Nachm.
(Eilzug von Berlin.)
in Richtenberg um 5° 10′ Nachm.
(Anschluß nach Franzburg.)
in Tribsees um 6° 55′ Nachm.

11. I. Personen-Post zwischen Demmin und Stralsund.

Aus Stralsund täglich um 2° 30′ Nachm.
über Abtshagen
in Grimmen um 5° 30′ Nachm.
in Poggendorf um 6° 30′ Nachm.
in Loitz um 7° 40′ Nachm.
in Demmin um 8° 50′ Abends.

Aus Demmin täglich um 5° früh
in Loitz um 6° früh
in Poggendorf um 7° 10′ früh
in Grimmen um 8° 10′ Vorm.
(Anschluß nach Tribsees.)
in Stralsund um 11° 10′ Vorm.

12. II. Personen-Post zwischen Demmin und Stralsund.

Aus Stralsund täglich um 12° Nachts
über Abtshagen
in Grimmen um 3° früh
(Anschluß nach Tribsees.)
in Poggendorf um 4° früh
(Anschluß nach Greifswald, Berlin.)
in Loitz um 5° 10′ früh
in Demmin um 6° 20′ früh
(Anschluß nach Neu-Brandenburg, Dargun, Stavenhagen.)

Aus Demmin täglich um 4° Nachm.
in Loitz um 5° Nachm.
in Poggendorf um 6° 10′ Nachm.
(Anschluß nach Greifswald.)
in Grimmen um 7° 10′ Nachm.
in Stralsund um 10° 10′ Nachm.

13. Personen-Post zwischen Grimmen und Tribsees.

Aus Grimmen täglich um 8° 30′ Vorm.
in Tribsees um 10° 20′ Vorm.

Aus Tribsees täglich um 12° 45′ Nachts
in Grimmen um 2° 35′ früh.
(Anschluß nach Demmin, Greifswald, Berlin.)

14. Personen-Post zwischen Greifswald und Rostock (wie bisher).

Aus Greifswald Stadt täglich um 12° 15′ Nachts
in Greifswald Bahnhof um 12° 25′ Nachts
(Personenzug von Berlin.)
in Poggendorf um 2° 10′ früh
in Grimmen um 3° 10′ früh
in Tribsees um 5° 15′ früh
in Rostock um 10° 20′ Vorm.
(Anschluß nach Hamburg, Neu-Brandenburg.)

Aus Rostock täglich um 10° Vorm.
(Anschluß von Hamburg.)
in Tribsees um 2° 50′ Nachm.
in Grimmen um 5° 10′ Nachm.
(Anschluß nach Demmin und Stralsund.)
in Poggendorf um 6° 15′ Nachm.
in Greifswald Stadt um 8° 10′ Abends.

15. Personen-Post zwischen Greifswald und Grimmen.

Aus Grimmen täglich um 10° Vorm.
in Poggendorf um 10° 30′ Vorm.
in Greifswald Bahnhof um 12° 40′ Mittags.
(Eilzug nach Berlin.)
in Greifswald Stadt um 12° 55′ Mittags.

Aus Greifswald Stadt täglich um 2° Nachm.
in Greifswald Bahnhof um 2° 10′ Nachm.
(Eilzug von Berlin und von Stralsund.)
in Poggendorf um 3° 55′ Nachm.
(Anschluß nach Loitz.)
in Grimmen um 4° 55′ Nachm.

16. Personen-Post zwischen **Greifswald** und **Poggendorf.**

Aus Poggendorf täglich um 4° 20′ früh
in Greifswald **Bahnhof** um 6° früh
(Personenzug nach Berlin.)
in Greifswald Stadt um 6° 15′ früh

Aus Greifswald Stadt täglich um 4° 15′ Nachm.
in Poggendorf um 6° Nachm.
(Anschluß nach Demmin und Grimmen.)

17. Personen-Post zwischen **Poggendorf** und **Loitz.**

Aus Loitz täglich um 3° früh
in Poggendorf um 4° früh
(Anschluß nach Greifswald, Berlin, Stettin.)

Aus Poggendorf täglich um 4° 15′ Nachm.
in Loitz um 5° 15′ Nachm.

18. Personen-Post zwischen **Greifswald** und **Treptow a./T.**

Aus Treptow täglich um 2° 15′ früh
in Clempenow um 3° 55′ früh
in Jarmen um 5° 20′ früh
in Greifswald um 7° 35′ früh
(Gemischter Zug nach Stralsund.)

Aus Greifswald täglich um 10° 15′ Abends
(Gemischter Zug von Stralsund.)
in Jarmen um 12° 20′ Nachts
in Clempenow um 1° 55′ früh
in Treptow um 3° 35′ früh

19. I. Personen-Post zwischen **Demmin** und **Züssow.**

Aus Demmin täglich um 2° 30′ früh
in Jarmen um 4° 30′ früh
über Gützkow
in Züssow um 6° 30′ früh
(Personen-Zug nach Berlin, Wolgast.
Gemischter Zug nach Stralsund.)

Aus Züssow täglich um 2° Nachm.
(Eilzug von Berlin und Stralsund, Wolgast.)
in Jarmen um 3° 50′ Nachm.
in Demmin um 6° Nachm.

20. II. Personen-Post zwischen **Demmin** und **Züssow.**

Aus Demmin täglich um 9° 15′ Vorm.
in Jarmen um 11° 15′ Vorm.
über Gützkow
in Züssow um 1° 15′ Nachm.
(Eilzug nach Berlin.)

Aus Züssow täglich um 11° 30′ Abends
(Personenzug von Berlin.)
in Jarmen um 1° 20′ früh
in Demmin um 3° 30′ früh.

21. Personen-Post zwischen **Anklam** und **Lassan.**

Aus Lassan täglich um 4° 15′ früh
in Anklam um 6° 45′ früh.
(Anschluß nach Berlin und Stralsund.)

Aus Anklam täglich um 1° 30′ Nachm.
(Anschluß von Berlin.)
in Lassan um 4° Nachm.

22. Botenpost zwischen **Anklam** und **Lassan.**

Aus Anklam täglich um 3° früh
(Abendzüge von Berlin und Stralsund.)
in Lassan um 6° 30′ früh.

Aus Lassan täglich um 10° Vorm.
in Anklam um 1° 30′ Nachm.
(Eilzug nach Berlin.)

23. I. Personen-Post zwischen **Anklam** und **Swinemünde.**

Aus Swinemünde täglich um 5° 45′ früh
in Anklam Bahnhof um 11° 50′ Vorm.
(Anschluß nach Berlin und Stralsund.)

Aus Anklam Bahnhof täglich um 8° 15′ früh
(Anschluß von Stralsund und Stettin.)
in Swinemünde um 2° 20′ Nachm.

24. II. Personen-Post zwischen **Anklam** und **Swinemünde.**

Aus Swinemünde täglich um 12° 30′ Nachts
in Anklam Bahnhof um 6° 35′ früh.
(Anschluß nach Stettin und Stralsund.)

Aus Anklam Bahnhof täglich um 1° 15′ Nachm.
(Anschluß von Berlin.)
in Swinemünde um 7° 20′ Abends.

25. Personen-Post zwischen **Bergen** und **Miltzow.**

Aus Bergen täglich um 12° Mittags
in Putbus um 1° 10′ Nachm.
in Garz um 2° 20′ Nachm.
in Miltzow um 5° 20′ Nachm.
(Anschluß an den gemischten Zug nach Stettin.)

Aus Miltzow täglich um 2° 30′ Nachm.
(Anschluß vom Eilzuge von Berlin und von Stralsund.)
in Garz um 5° 15′ Nachm.
in Putbus um 6° 20′ Nachm.
in Bergen um 7° 45′ Abends.
(Anschluß nach Sagard.)

26. Personen-Post zwischen Bergen und Sagard.

Aus Sagard } wie bisher.		Aus Bergen täglich	um 8° 15' Abends	
in Bergen }		in Sagard	um 12° 15' Nachts.	

27. Personen-Post zwischen Wolgast und Cröslin.

Aus Wolgast täglich	um 6° früh	Aus Cröslin täglich	um 10°	Vorm.
in Cröslin	um 7° 10' früh.	in Wolgast	um 11° 10' Vorm.	

(Anschluß nach Berlin und Stralsund.)

28. Botenpost zwischen Wolgast und Wusterhusen.

Aus Wolgast täglich	um 4° früh	Aus Wusterhusen täglich	um 8° 15' Vorm.
in Wusterhusen	um 7° früh.	in Wolgast	um 11° 15' Vorm.

29. Botenpost zwischen Wolgast und Zinnowitz.

Aus Wolgast täglich	um 6° früh	Aus Zinnowitz täglich	um 6° 30' Abends
in Zinnowitz	um 8° früh.	in Wolgast	um 8° 30' Abends.

30. Botenpost zwischen Prohn und Stralsund.

Aus Stralsund täglich	um 6° früh	Aus Prohn täglich	um 10° Vorm.
in Prohn	um 7° 30' früh.	in Stralsund	um 11° 30' Vorm.

(Anschluß nach Berlin.)

Die übrigen Posten im Bezirke behalten ihren bisherigen Gang.

Stralsund, den 27. April 1865. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

(№ 271.) Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingereicht worden:

1) von dem Post-Amt in Greifswald ein unbestellbarer recommandirter Retourbrief an **Heiden** in Mannhagen, ein desgl. an **Strelch** in Prenzlau;
2) von dem Postamt in Stralsund: 5 Sgr. baar, ein Paar braune Glacéhandschuhe, ein Hornkamm, ein Stock, ein Paar Gummi-Galoschen, ein Paar wollene Handschuhe, ein Stück blaues Zeug, ein Paar weiße Glacéhandschuhe, eine Cigarrenspitze, ein schwarzbaumwollener Regenschirm, ein Rohrstock, ein Shawl.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände, den bestehenden Bestimmungen gemäß, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden verkauft werden.

Stralsund, den 27. April 1865. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 272.) Wegen gänzlicher Baufälligkeit ist die Brücke auf der sogenannten Pribberower Wedde für jeden Verkehr gesperrt und muß von den resp. Reisenden der Weg über Sehrow eingeschlagen werden, wenn dieselben nicht durch die Wedde selbst fahren wollen.

Bergen, den 29. April 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 273.) Es soll die Lieferung von 500 Pfd. Stangenkupfer und zwar 150 Pfd. 1" rund, 150 Pfd. ¾" rund, 100 Pfd. 1" quadrat und 100 Pfd. ⅞" quadrat an den Mindestfordernden verdungen werden. — Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerte gefälligst bis **zum 8. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Büreau einreichen.

Stralsund, den 29. April 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 274.) Die an der von Anclam nach Friedland i. M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle bei **Pelsin,** welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll, da die im Licitations-Termine am 15ten d. Mts. gemachten Offerten höheren Orts nicht angenommen worden sind, vom 1. Juli d. J. ab, entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit verpachtet werden. Wir haben hierzu einen neuen Termin auf den **17. Mai d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. — Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreau-Stunden zu jeder Zeit einzusehen, und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebots über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Kaution von 200 Thlr. sicher zu stellen hat.

Anclam, den 27. April 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 275.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Wolgast und Wolgast und Moeckow belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Pritzier soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern

Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in unserm Büreau auf **den 11. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,** angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserm Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 24. April 1865. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 276.) Die hiesige Hülfspolizeidiener- und Feldwärterstelle mit einem festen jährlichen Gehalte von 180 Thlr. ist vacant. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar persönlich bei uns um die qu. Stelle zu bewerben. Die Anstellung geschieht auf 6monatliche Kündigung.

Tribsees, den 10. April 1865. Der Magistrat.

(№ 277.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor Winkler der hiesigen Königlichen Regierung ist zum Bezirks-Commissarius für das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren im diesseitigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Dem Lehrer Bernhard Schmidt zu Gieseкenhagen im Kreise Greifswald ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Für den Wege-Kommissarius Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin, welcher in diesem Jahre durch vorübergehende Behinderung abgehalten ist, sein Amt wahrzunehmen, ist der Gutspächter Wienstein zu Balkenkoppel als Stellvertreter ernannt und bestätigt worden.

Die Kreisrichter Jacobsen in Franzburg und Carstens in Barth sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt und dem Rechts-Anwalt und Notar Voß in Stralsund ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Eelchow, Synode Bahn, Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und 2 Schulen, kommt zu Martini d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 278.) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 279.) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April cr. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes, Mundstück für Ziegelpreßmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 280.) Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 281.) Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 282.) Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 4. Mai 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Victualienhändler Johann Carl Friedrich Schutz und dessen Ehefrau Louise Friederike Eleonore, geb. Berger hieselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 28sten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 30. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der frühere Gastwirth Theodor Wendpap und dessen Ehefrau Caroline geb. Gerth hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 5ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich für die Zukunft ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Pächters Ziems zu Alt-Ungnade und dessen Ehefrau unter Sistirung der Particularklagen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18ten April, 2ten und 16ten Mai d. Js., jedesmal 11½ Uhr Vormittags,

anberaumten Liquidations-Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßnahmen und die definitive Bestellung des Massen-Curators verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Sommer und Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Lenz und von Kienitz vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an die Masse noch Gelder oder Sachen abzuliefern schuldig sind, haben dieselben nicht an den Cridar, sondern an den Interims-Curator, Rechtsanwalt von Kienitz, hier abzuliefern oder dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 28. März 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister Joh. Thoms zu Gützkow durch Vertrag vom 24. Januar cr. an den Schäfer Chr. Bahls daselbst verkaufte, auf dem Sternberge zu Gützkow sub № 91. belegene Wohnhaus mit Hofraum, Ställen und Thorweg, nebst einer vor dem Oberthore belegenen Scheune, einer in der Nähe der Fähre belegenen Hauswiese und einer bei der im vorigen Jahre ausgeführten Separation dem Hause № 91. beigelegten Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten und 30sten Mai d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 13. April 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Carl Christoph Elias Foth und seine Braut Christine Gielow, beide von hier,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 11. Mai 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Mai d. Js. ausgegebene 15te und 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6060. das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865, unter
„ 6061. das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865; unter
„ 6062. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865; unter
„ 6063. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, und unter
„ 6064. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen. Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. **Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits** wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. **Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.**

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit **die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen.** Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können,

aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen habe unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa **einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung.** Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren **viele Tausend Millionen** auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn **die Nothwendigkeit** dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur **die Erleichterung der Pflichten der Landwehr** als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit **dem Lande einen wesentlichen Dienst** erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen, sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> **„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen.**
>
> **Das ist die Wahrheit; so steht es!"**

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die

Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Aus den Ergebnissen der mit der letzten Volzählung am 3. December v. Js. verbundenen statistischen Aufnahmen werden in Betreff der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Stralsund nachstehende Notizen mitgetheilt:

Die Bevölkerung besteht:

1) nach dem Geschlechte aus 104,028 männlichen und 109,113 weiblichen Einwohnern;
2) nach den Altersabstufungen aus 38,812 Personen bis zum 7. Lebensjahre, aus 32,121 Personen vom 8. bis 14., 100,596 Personen vom 15. bis 45., 26,306 Personen vom 46. bis 60., aus 15,763 Personen vom 60. bis 90. Lebensjahre und aus 43 Personen über 90 Jahre; der älteste Einwohner des Regierungs-Bezirks ist der seit dem 8. October v. Js. 100 Jahr alte Kaufmann und Achtmann Luhde zu Greifswald;
3) nach dem Religionsbekenntnisse aus 211,818 Evangelischen, 894 Römisch-Katholischen, 3 Griechisch-Katholischen, 1 Mennoniten, 140 Dissidenten, 280 Juden und 5 Personen anderer Religion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 283.) Wir bringen hierdurch die Nachweisung von der in den Jahren 1863 und 1864 aus dem hiesigen Landestheil seewärts stattgefundenen Getreide-Ausfuhr zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind seewärts ausgeführt:					
Getreide		Im Jahre		mithin 1864	
		1863	1864	mehr	weniger
1) Waizen,	Scheffel	965,294	549,091	—	416,203
2) Roggen,	do.	98,479	48,280	—	50,199
3) Gerste,	do.	360,306	124,713	—	235,593
4) Hafer,	do.	53,298	18,480	—	34,818
5) Erbsen,	do.	5,097	4,087	—	1,010
6) Rappsaat,	Centner	15,649	33,659,50	18,010,50	—

Stralsund, den 28. April 1865.

Königliche Regierung.

(№ 284.) Neuester Bestimmung zufolge werden die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Mai d. J. ab in nachstehender Weise coursiren:

Abfahrt aus Stralsund um $3\frac{1}{2}$ Uhr früh. (Die mit dem Berliner Eisenbahnzuge Nachts in Stralsund ankommenden Passagiere, welche die Reise nach Malmoe &c. fortsetzen wollen, werden gleich nach ihrer Ankunft in Stralsund mit ihrem sämmtlichen Gepäck auf Kosten der Post-Verwaltung mittelst Post-Omnibus vom Bahnhofe nach dem Dampfschiffsplatz befördert, um an Bord des Schiffes die Abfahrt desselben abwarten zu können.)

Ankunft in Malmoe — nach 7 bis 8 Stunden — zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachm. von dort abgehenden Schnellzug nach Stockholm, sowie an die zwischen Malmoe und Kopenhagen täglich mehrmals fahrenden Local-Dampfschiffe.

Entgegengesetzt aus Malmoe pptr. 3 Uhr früh, nach Ankunft des Tages zuvor um 6 Uhr 6 Minut. früh aus Stockholm und um 11 Uhr 12 Minut. Vorm. aus Gothenburg abgehenden Eisenbahnzuges, welcher um 1 Uhr 29 Minut. früh in Malmoe eintrifft. — (Die Reisenden können an Bord des Schiffes die Fahrt abwarten.)

Ankunft in Stralsund gegen 11 Uhr Vorm. — (Post-Omnibus nach dem Bahnhofe unentgeltlich.) — **Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund** $12\frac{3}{4}$ Uhr Mittags; Ankunft in Berlin $6\frac{3}{4}$ Uhr Nachm. — (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Stralsund, den 30. April 1865.

Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 285.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und

Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende, amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. — Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. — Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 1. Mai 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von der Groeben.

(№ 286.) Zur bessern Unterscheidung der beiden festen Leuchtfeuer am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser, wird das kleinere auf der Spitze der östlichen Hafenmole bestehende vom 1. Juli er. ab ein **hellrothes Licht** erhalten. Ungeachtet der vorbezeichneten Veränderung wird dieses Hafenfeuer nach wie vor in allen Richtungen des Compasses von W.S.W. durch N. bis S.O. seewärts jedoch nur bis zu einer Entfernung von 5 Seemeilen oder 1¼ deutsche Meile bei klarem Wetter zu sehen sein. — Es wird hierbei bemerkt, daß diejenigen Schiffe, welche die Danziger-Rhede zur Nachtzeit ansegeln oder anlaviren, wenn sie die Höhe der vormaligen Weichselmündung erreicht haben, das rothe Hafenfeuer auf der östlichen Mole nicht westlicher als W. ½ S. von sich bringen müssen um den weit ausliegenden Untiefen vor dem ehemaligen Weichselausfluß nicht zu nahe zu kommen. — Das rothe Feuer auf der östlichen Mole in S.S.z.O. oder S.S.O. gebracht, mit nicht weniger als 5 Faden Wassertiefe giebt die besten Ankerstellen auf der Rhede. — Kleine Schiffe oder Küstenfahrzeuge, die durch dringende Ursachen genöthigt sein sollten, ohne einen Lootsen an Bord zur Nachtzeit in den Hafen einzusegeln, müssen das rothe Leuchtfeuer in S.S.O. auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe von sich bringen und dann auf dasselbe ganz nahe zu- und ansteuern, dergestalt, daß es ihnen beim Einsegeln in den Hafen an Backbord bleibt. — Die vorstehend angegebenen Peilungen sind sämmtlich mißweisend.

Danzig, den 19. April 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 287.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853 betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12 August 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 34.) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes verordnet:

§. 1. Von der in den §§. 1 und 35 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden;
b) die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d) die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;

e) die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b) c) d) und e) vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlr., im Unvermögensfall in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 288.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12. August 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 34.) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes verordnet:

§. 1. Von der im §. 22 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen, oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Commandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspector zuzuweisenden Binnenlootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden;
b) die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d) die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e) die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b) c) d) und e) vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 289.) Polizei-Verordnung.

Das im Dorfe Zingst belegene Schulzendienstgrundstück außerhalb des einen, in der Richtung von Osten nach Westen darüber führenden Fußweges unbefugt zu betreten, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch untersagt bei Vermeidung einer an die Ortsarmenkasse zu entrichtenden Strafe bis zu 3 Thlr. Franzburg, den 26. April 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 290.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle bei Pelsin, welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll, da die im Licitations-Termine am 15ten d. Mts. gemachten Offerten höheren Orts nicht angenommen worden sind, vom 1. Juli d. J. ab, entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit verpachtet werden. Wir haben hierzu einen neuen Termin auf den 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. — Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreau-Stunden zu jeder Zeit einzusehen, und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebots über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Kaution von 200 Thlr. sicher zu stellen hat.

Anclam, den 27. April 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 291.) Die, an der von Anclam nach Pasewalk führenden Chaussee, belegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle bei Heinrichsruh, welche das Chausseegeld für zwei verschiedene Chausseestrecken von zwei, resp. einer halben Meile Länge zu erheben hat, soll, da die in dem Licitations-Termine vom 18ten d. Mts. gemachten Offerten höheren Orts nicht angenommen worden sind, vom 1. Juli d. Js. ab, entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit verpachtet werden. Wir haben hierzu einen neuen Termin auf den 18. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hierselbst anberaumt. — Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreaustunden zu jeder Zeit einzusehen, und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebotes über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Caution von 200 Thalern sicher zu stellen hat.

Anclam, den 1. Mai 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 292.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Wilhelm Theodor Kuhlmann, bisher zu Wieck bei Gützkow, ist zum Lehrer an der Schule zu Kukelwitz auf Rügen berufen worden.

Dem Oeconomen August Thürck zu Görmin ist das Schulzen-Amt für diese Ortschaft definitiv übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Beerbaum ist der Eigenthümer Johann Ludwig Bölz zum Schulzen für die Ortschaft Papenhagen, Kreis Grimmen, gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Missionsprediger Gans in Danzig ist zum Pastor in Lindow erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Damerow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und 6 Schulen, kommt zu Michaelis cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Post-Expedient Panten ist von Stralsund nach Breslau versetzt worden. Es ist übertragen worden die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expeditionen II. Klasse in Prohn dem Post-Expediteur Wienkoop, und in Rappin dem Post-Expediteur Riemann. Der Post-Expediteur Lemien in Loitz ist aus dem Postdienste entlassen worden. Die Post-Expedition daselbst wird durch den Post-Expedienten-Anwärter Drews interimistisch verwaltet. Dem Landbriefträger Schubert aus Wolgast ist die Verwaltung einer Briefträger-Stelle bei dem Post-Amte in Stralsund übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 293.) Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30. April d. Js. ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 294.) Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 295.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 18. Mai 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. Mai d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6065. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow; unter

„ 6066. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine; unter

„ 6067. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen; unter

„ 6068. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; unter

„ 6069. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg; unter

„ 6070. das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

Das am 13. Mai d. J. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6071. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

„ 6072. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865, und unter

„ 6073. das Statut für den Marienwalde-Alt-Lauster Deichverband. Vom 10. April 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen, sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte

auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung **einestheils** diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte **zweitens** die Pflicht, das **Preußische Interesse** zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und, sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben, und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich **nur auf einzelne Stücke** der Herzogthümer, **nicht auf das Ganze**: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte **vor** jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung **aller** Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, **Bürgschaften dafür zu gewinnen**, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. Js. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum in militairischer Beziehung einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wie daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und

Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen **die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer** zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt. Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die **Marine** in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung, Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, **Rendsburg** zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen, Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines **Kriegshafens im Hörup-Haff** erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen **Kriegshafens in der Kieler Bucht:**

2) **die Feste Friedrichsort** nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen **das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal**, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner **dem Zollverein** und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll **das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer** eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich: Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens **bisher nicht** zugestimmt; die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich **die zweckmäßigste** wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und

der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 296.) **Bekanntmachung.**

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Hand-

arbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. — Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

(№ 297.) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau, und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a./M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. Js. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von der Groeben.

(№ 298.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 299.) Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. — Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. — Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 300.) Auf dem am 2. d. M. abgehaltenen Kreistage des Kreises Rügen ist der Sattler-Altermann Grabow zu Bergen in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Krohß zum Mitgliede des Kuratoriums der ständischen Kreis-Sparkasse für Rügen gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 11. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 301.) Die nächste Prüfung pro schola et rectoratu wird zu Ende des Monats Juni cr. stattfinden. — Candidaten, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben bis zum 10. Juni cr. außer einem in lateinischer Sprache verfaßten Lebenslaufe folgende Zeugnisse im Original und in beglau-

bigter Abschrift bei uns einzureichen: 1) einen Taufschein, 2) das Maturitäts-Zeugniß, 3) die Abgangs-Zeugnisse von sämmtlichen Universitäten, welche sie besucht haben; 4) das Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, 5) ein Sittenzeugniß von demjenigen resp. denjenigen Superintendenten, in deren Diöcese sie sich im Laufe des letzten Jahres aufgehalten haben; 6) Candidaten der Theologie haben das Prüfungs-Zeugniß pro venia concionandi, und falls sie bereits die Prüfung pro ministerio bestanden haben, auch das Zeugniß über diese Prüfung einzureichen. — Zu dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden.

Stralsund, den 12. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(**№ 302.**) Im October d. J., wird die diesjährige **Nachprüfung** interimistisch angestellter Lehrer zu Franzburg stattfinden. — Diejenigen Lehrer, welche die Nachprüfung noch nicht bestanden haben und bereits zwei Jahre oder länger interimistisch angestellt sind, haben, sofern sie zu der diesjährigen Nachprüfung zugelassen werden wollen, ihren desfallsigen Antrag unter Beifügung ihrer Original-Prüfungs-Zeugnisse sowie ihrer Militair-Papiere durch ihren Herrn Schulinspector an uns zu richten. — Die Herren Local-Schulinspectoren haben die Anträge unter eingehender Aeußerung über die amtliche und sittliche Führung der betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten, welche sich gleichfalls in den angegebenen Beziehungen über die Lehrer zu äußern haben, bis zum 1. September cr. an uns einzureichen, worauf Letztere weiter von uns werden beschieden werden. Wir bemerken hiebei, daß diejenigen Lehrer, welche schon länger als 4 Jahre interimistisch angestellt sind, ohne die Nachprüfung bestanden zu haben, sich jedenfalls um Zulassung zu der diesjährigen Nachprüfung bewerben müssen, wenn sie nicht gewärtigen wollen aus dem Schuldienste entlassen zu werden. Stralsund, den 12. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(**№ 303.**) In Bezug auf die Bekanntmachung in **№ 22.** des Staats-Anzeigers vom 25. Januar d. J. ist uns der nachstehende Nachweis von Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden:

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle	Bemerkung.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johannis zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klaftern Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 " Gerste, 2 " Erbsen, 1 " Buchweitzen, ½ " Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □R. Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

von dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Veröffentlichung zugesandt.

Stralsund, den 9. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(**№ 304.**). Vom 15. Mai d. J. ab bis ult. Juli cr. wird
die I. Personen-Post von Bergen nach Stralsund von Bergen bereits um 7 Uhr früh,
die I. Post von Putbus nach Samtens von Putbus bereits um 6 Uhr 15 Min. früh;
vom 15. Mai cr. ab bis ult. August cr. wird
die II. Post von Bergen nach Stralsund von Bergen bereits um 4 Uhr Nachmittags

und die II. Post von Putbus nach Samtens von Putbus bereits um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags abgefertigt. Während der übrigen Monate bleiben die Abgangszeiten der beiden Posten unverändert.

Stralsund, den 12. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 305.) Polizei-Verordnung.

Durch Resolut der Königlichen Regierung und durch Recurs-Bescheid des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die Legung des von Loitz über die Walkmühle nach Trantow führenden Fußsteiges entschieden worden. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-S. 1850 S. 265.) wird es bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler hiermit untersagt, den bezeichneten Fußsteig fortab unbefugt zu betreten.

Grimmen, den 6. Mai 1865. Der Landrathsamts-Verwalter von Kessenbrinck.

(№ 306.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. August v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß, nachdem die neue Brücke am äußern Fährthore im Bau vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, die Ein- resp. Ausfuhr von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen und Schlachtvieh nicht mehr durch das Semlowerthor, sondern durch das Fährthor stattfinden darf. Stralsund, den 8. Mai 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 307.) Es soll die Lieferung von 25 Centner Mennige an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt bis zum **24. d. M.**, Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.

Stralsund, den 8. Mai 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 308.) Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden. — Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird. Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königlichen Museen von Olfers.

(№ 309.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Gutspächter Henning in Kirchdorf ist der Pächter Zielstorff zu Jeeser zum Feuerlöschcommissarius für das Kirchspiel Gristow bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Steuererhebers Nickels zu Brandshagen ist dem Eigenthümer und Tischlermeister Jürgens daselbst die Verwaltung der aus den Kirchspielen Brandshagen, Gristow und Reinberg bestehenden Klassen- und Gewerbesteuer-Receptur übertragen worden.

Dem Lehrer Robert Karl Theodor Timm, bisher in Buddenhagen, ist die interimistische Verwaltung des Schulamtes zu Promoisel auf Rügen übertragen worden.

Die erste Pfarrstelle zu St. Marien in Coeslin, städtischen Patronats daselbst, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Neu angestellt sind: Der frühere Unteroffizier Sodemann als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Tribsees, und der Matrose Siewert zu Barth als Zollbootsmann in Stralsund. Befördert oder versetzt sind: Der Zollbootsmann Galler in Stralsund, in Stelle des pensionirten Fock, zum Hauptamtsdiener in Stralsund; der Grenzaufseher Mengel im Hauptamtsbezirke Anclam als Reserve-Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Stralsund; der Grenzaufseher Hoffmann in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees in den von Stralsund, und der Reserve-Grenzaufseher Ziebell im Hauptamts-Bezirke Stralsund als Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Wolgast.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 18. Mai 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der frühere Gastwirth Theodor Wendpap und dessen Ehefrau Caroline geb. Werth hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 5ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich für die Zukunft ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Carl Seiffert werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schneidermeister Carl Graue verkaufte, hieselbst in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 102. belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Mai, 9ten und 23sten Juni 1865, jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Bäckermeister Joachim Friebrich Stüwe hierselbst durch Vertrag vom 14. Februar cr. an den Bäckermeister Carl Christian Bernhard Ehmcke hierselbst verkaufte, in der Rothgerberstraße sub № 25 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Hintergebäude, Kornspeicher und sonstigen Baulichkeiten, namentlich auch Bäckerei, sowie Hofplatz aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten Mai, 16ten Mai und 30sten Mai dies. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termin in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 11. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister Joh. Thoms zu Gützkow durch Vertrag vom 24. Januar cr. an den Schäfer Chr. Bahls daselbst verkaufte, auf dem Sternberge zu Gützkow sub № 91. belegene Wohnhaus mit Hofraum, Ställen und Thorweg, nebst einer vor dem Oberthore belegenen Scheune, einer in der Nähe der Fähre belegenen Hauswiese und einer bei der im vorigen Jahre ausgeführten Separation dem Hause № 91. beigelegten Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten und 30sten Mai d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 13. April 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Gastwirth J. Kuse hier durch Vertrag vom 2. April d. J. an den Schlachtermeister C. Franzky hier verkaufte, in der Langenstraße hierselbst sub № 21. belegene Wohnhaus nebst zwei Seitengebäuden, einem Hintergebäude, Auffahrt, Hofplatz und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 9ten, 23sten Mai und 13ten Juni d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

Extra-Beilage zum 20. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

(№ 310.) **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur Kenntniß des seefahrenden Publikums gebracht, daß in den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der Preußischen Ostseeküste von jetzt ab **Sturm-Warnungs-Signale** gezeigt werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Einrichtung wird Folgendes bemerkt.

Die erheblicheren Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre — die Stürme — stehen erfahrungsmäßig mit den Bewegungen des Barometers in so innigem Zusammenhange, daß die Letzteren unter bestimmten Voraussetzungen das Eintreten der Stürme vorher verkündigen. Die Veränderungen des Barometers schreiten über die Oberfläche der Erde fort, und es wird dadurch möglich, daß die an einer bestimmten Stelle beobachtete Veränderung des Barometers telegraphisch nach einem andern Orte hin mitgetheilt, auf eine an diesem bevorstehende Gefahr aufmerksam macht. Da ferner durch die Fortschritte der meteorologischen Wissenschaft immer mehr bekannt wird, aus welchen Ursachen die Stürme an unseren Küsten zu entstehen pflegen, und wo der Heerd derselben zu suchen ist, so ergiebt sich, daß die aus verschiedenen Theilen Europas täglich hier einlaufenden telegraphischen Witterungs-Berichte zum Vortheil der Schifffahrt nutzbar gemacht werden können. Es kann dies einmal in der Weise geschehen, daß die telegraphischen Witterungs-Nachrichten täglich in den verschiedenen Häfen bekannt gemacht werden, und dem schifffahrttreibenden Publikum selbst überlassen wird, daraus die Schlüsse zu ziehen, ob und aus welcher Richtung ein herannahender Sturm zu erwarten sei. Es kann ferner von einer Centralstelle aus nach den Häfen eine Warnung gerichtet werden, wenn die eingehenden Nachrichten eine Gefahr vermuthen lassen. Die letztere Einrichtung ist bekanntlich in England getroffen und hat sich daselbst seit längerer Zeit bewährt.

Mit Rücksicht auf die Natur der in der Ostsee vorkommenden Stürme erscheint es angemessen, in unseren Häfen eine Vereinigung beider Systeme eintreten zu lassen.

Eine Centralstelle ist in Berlin unter der wissenschaftlichen Leitung des Direktors des meteorologischen Instituts errichtet worden. Sobald aus den hier angestellten Beobachtungen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Sturmes sich ergiebt, wird den verschiedenen Häfen auf telegraphischem Wege der Befehl zur Aufziehung der Sturm-Signale ertheilt werden. Diese Signale werden in den Häfen an einem an geeigneter Stelle aufgestellten Mast aufgezogen werden und bleiben 24 Stunden vom Eintreffen des Befehls ab sichtbar. Die Tages-Signale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, welche von allen Seiten gesehen, dem Auge als ein schwarzes Dreieck resp. Viereck erscheinen. Die Nacht-Signale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks, oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen.

Die Art und die Bedeutung der verschiedenen Signalzeichen wird an allen Hafenplätzen an dazu geeigneten und vom schifffahrttreibenden Publikum vorzugsweise besuchten Orten durch Aushang bekannt gemacht.

Es wird indessen ausdrücklich hervorgehoben, daß das Aufziehen eines dieser Signale immer nur die **Wahrscheinlichkeit** eines herannahenden Sturmes bedeutet. Dieselben enthalten lediglich eine **Warnung** und es ist **Niemand verpflichtet**, sich durch dieselben vom Aussegeln abhalten zu lassen.

Um ferner der eigenen Beobachtung des seefahrenden Publikums die erforderlichen Grundlagen zu Schlußfolgerungen in Bezug auf die muthmaßlich bevorstehende Witterung zu gewähren, werden an den Hafenplätzen täglich die Witterungs-Berichte — Barometer- und Thermometer-Stände, Windrichtung u. s. w. — aus den wichtigsten Orten des südlichen und westlichen Europas, so wie aus den übrigen Preußischen und fremden Ostseehäfen nebst dem Barometerstande des Ortes selbst durch Aushang an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht werden. Zugleich sind in den Hafenplätzen sachverständige Personen ermächtigt worden, auch selbstständig ohne Weisung von der Centralstelle in Berlin Sturmsignale aufziehen zu lassen, wenn sie aus den eingehenden Witterungs-Nachrichten in Verbindung mit der Beobachtung des Meeres und des Himmels an Ort und Stelle den Eintritt eines Sturmes für wahrscheinlich erachten. In diesem Falle wird jedoch über den sonst angeordneten Signalen an der Spitze des Mastes eine Flagge aufgezogen werden. Im Uebrigen sind auch diese Signale lediglich als Warnungen anzusehen, welche zu beachten dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt. — Berlin, den 1. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Ausstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Directors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Verabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem **Direktor** übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesender Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 25. Mai 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. Mai d. Js. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6074. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864; unter

„ 6075. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865; unter

„ 6076. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn; unter

„ 6077. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Mosel-Ufer abwärts bis zur Luxerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell, und unter

„ 6078. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchem Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat.“ So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in **Aachen** der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden, der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt, heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt; Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: **„Die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten.“**

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte **Se. Majestät der König** Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königl. Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!“

In **Köln** wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König **Friedrich Wilhelm III.** galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen.

Damit brachte der Hr. Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußstapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß **über Preußen Gottes segnende Hand waltet.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ [illegible].) **Bekanntmachung,**

betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

— In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch u. praktisch mit einer guten u. einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum [illegible] Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das

Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. — Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. — Dieses Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände** eingerichtet worden. — Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. — Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. — Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16. Lebensjahre. — Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. — Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat; oder mit Schutzblattern geimpft ist. — Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. — Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. — Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen. — Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. — Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet. — Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. — Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen **eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.** — Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine **deutsche** bleiben und die Tradition des edlen deutschen

Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer“ aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann. — Die **Erziehung**, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. — Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. — Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. — Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. — Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. — **Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens** soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. — Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein. — Die **Kleidung** ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen. — Was den **Unterricht** betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie **der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird**, erhellt aus dem früher Gesagten. — Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. — In der **biblischen Geschichte** sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen. — In das **kirchliche Bekenntniß** wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann. — Die **Beziehungen zur äußeren und inneren Mission** werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. — Der Unterricht, besonders in der **vaterländischen Geschichte und Litteratur**, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die **Schätze der Litteratur**, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. — In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der **Unterricht im Gesange und Klavierspiel** dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden. — In der **englischen und französischen Sprache** und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die **Conversation** in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. — Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden. — Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

(№ 312.) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1858 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.**

Die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865

bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1863 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1863 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth ...... Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(№ 213.) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiter befördert werden. Ob mit der Zeit später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig. — Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft. — Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln: An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort)

Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig. Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verab-

folgen sind; — Die Aufstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben. — Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann. — Depeschen-Anweisungen können auch Bureau restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. — Der Absender hat zu entrichten: a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze; b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen. — Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. — Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften. — Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugestellt. Die extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen: 1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station, 2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt. — Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. — Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt. Berlin, den 15. Mai 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 214.) Die zu dem Domainen-Vorwerk Schwarbe auf Wittow im Kreise Rügen bisher gehörig gewesenen sogenannten Kathengärten in dem Dorfe Ronnevitz nebst einigen dazu gelegten Dorfstraßenparzellen sollen in 7 verschiedenen Theilen und zwar

Compler I. mit 1 Mrg. 42 □R., Compler IV. mit — Mrg. 59 □R., Compler VII. mit 1 Mrg. 68 □R.
„ II. „ — „ 142 „ „ V. „ 1 „ 110 „
„ III. „ — „ 141 „ „ VI. „ 2 „ 124 „

im Wege des öffentlichen Aufgebots meistbietend veräußert werden. — Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Kaufgelder-Minima betragen für

Compler I. 155 Rthlr., Compler II. 99 Rthlr., Compler III. 99 Rthlr., Compler IV. 42 Rthlr.,
Compler V. 202 Rthlr., Compler VI. 337 Rthlr., Compler VII. 172 Rthlr.

und sind außerdem die gesetzliche Grundsteuer sowie die sonstigen Lasten und Abgaben zu übernehmen.

Zu dem auf den 17. Juni dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Schulzen zu Ronnevitz anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Veräußerungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 15. Mai 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Anfertigung von Auszügen aus Flurbüchern ꝛc. und von Gemarkungs-Karten.

(№ 215.) Das Grundsteuer-Veranlagungswerk bietet dem Publikum den Vortheil dar, aus den Original-Gemarkungskarten, sowie aus den Flurbüchern und Mutterrollen ꝛc. Auszüge, beziehungsweise Kopien anfertigen zu lassen. — Derartige Auszüge oder Kopien dürfen öffentlichen Behörden und den betheiligten Grundeigenthümern, außerdem auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch Verfügung einer öffentlichen Behörde, durch welche sie zur Beibringung solcher Auszüge oder Kopien aufgefordert sind, ausweisen oder, für welche die Erlaubniß von uns besonders ertheilt ist. — Ein Auszug aus der Mutterrolle ꝛc., der unter und bis zu 10 Flächenabschnitten und eine Kartenkopie, die unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, wird je mit 15 Sgr. berechnet. — Bei größeren Auszügen oder Kopien werden außerdem 1) für jeden Flächenabschnitt unter zehn noch 3 Pfennige, 2) für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pfennige, in Ansatz gebracht. — Auch können Kopien ganzer Gemarkungen angefertigt werden, für welche ebenfalls nur mäßige Gebühren in Rechnung gestellt werden. Wird zu diesen oder den Kartenauszügen die Verwendung von

Zeichnenpapier verlangt, das vorher auf Kattun gezogen ist, so wird für einen Duodecimalfuß fünf Silbergroschen berechnet, und wenn dieselben kolorirt oder mit besonderen Eintragungen versehen werden sollen, so ist diese Mehrarbeit mit 1½ Rthlr. für achtstündige Arbeit zu vergüten. In derselben Weise wird die Entschädigung für die etwa verlangten anderweiten Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungsacten bemessen.

Stralsund, den 16. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 316.) **Nachricht für Seefahrer.**

Die bisher vor dem Ostertief belegene weiße Einlaufstonne ist eingenommen und an ihre Stelle eine rothe Tonne, einen Korb tragend, ausgelegt. — Die rothe Tonne liegt auf 21 Fuß Wasser, man peilt von ihr Peerd — Norden, Greifswalder Oie Leuchtthurm — ONO. halb O., Blauer Berg — SSO., Große nördliche Baaken auf dem Ruden — W. per Compaß. — Die bisher auf dem Freesendorfer Haken belegene schwarze Tonne ist eingenommen und an derselben Stelle dafür eine weiße Tonne gelegt.

Stralsund, den 17. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 317.) Der unter der Firma **„Moguntia“** — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft‘ in Mainz domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, ist der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann und Director der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, George Wilhelm Robert Krüger daselbst, zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Stralsund, den 18. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 318.) Im Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 1. März d. J., Stück 10, № 138 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von sämmtlichen Privat-Eisenbahn-Verwaltungen nur die Directionen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Niederschlesischen Zweigbahn, sowie der Neiße-Brieger, Oppeln-Tarnowitzer, Rheinischen und Aachen-Mastrichter Eisenbahn sich haben bereit finden lassen, die nach den Provinzen Pommern, Preußen und Posen bestimmten Lupinen zu 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Centner zu befördern. — Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn hat ferner die beanspruchte Frachtermäßigung dahin modificirt, daß pro Centner und Meile 1,5 Pf. erhoben und auf die Expeditionsgebühr verzichtet werden soll. — Von den übrigen Verwaltungen ist die Einführung der gedachten Frachtermäßigung entweder ohne Weiteres abgelehnt, oder an solche Bedingungen geknüpft worden, daß von weiteren Schritten ein günstigeres Ergebniß nicht zu erwarten ist. — Von den betreffenden Gesellschaftsvertretungen der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ist ein Widerspruch gegen die erwähnte Frachtermäßigung nicht erhoben worden.

Stralsund, den 20. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Betrifft die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuern.

(№ 319.) Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember pr. und der dazu ergangenen ministeriellen Anweisung vom 17. Januar cr. bestimmen wir hiermit, daß die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den ländlichen Gemeinden, resp. von uns gebildeten Grundsteuer-Erhebungsbezirken vorläufig und bis zur erfolgten vollständigen Durchführung der ländlichen Gemeinde-Verfassung überall von den Ortsvorständen bewirkt und letzteren für ihre Mühewaltung neben der ihnen gesetzlich zustehenden Hebegebühr von 3 % der Gebäudesteuer eine von den Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde resp. der Grundsteuerhebebezirke zu entrichtende Remuneration im Betrage von 3 % der Grundsteuer gewährt werde.

Stralsund, den 20. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 320.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten achtundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II № 15—16 vom 1. October 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit

die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der früher bereits ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der bei der 28. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe am 8. Mai er. gezogenen Nummern.

Litt A. zu 1000 Rthl. № 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383. 1570. 1831. 2368. 2446. 2683. 3403. 3444. 3912. 4083. 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Litt. B. zu 500 Rthl. № 131. 211. 339. 660. 770. 814. 852.

Litt. C. zu 100 Rthl. № 226. 1164. 1180. 1484. 1586. 1688. 1731. 1780. 1834. 2099. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060. 4303. 4415. 4420. 4442. 4585. 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683. 5809. 5861.

Litt. D. zu 25 Rthl. № 202. 500. 522. 575. 790. 975. 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559. 2889. 3210. 3303. 3306. 3329. 3443. 3870.

Litt. E. zu 10 Rthl. № 4934.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4934 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. zu 25 Rthl. № 134.

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 2832. Littr. E. zu 10 Rthl. № 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 290. Littr. D. zu 25 Rthl. № 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Rthl. № 88. 325. 1054. 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 1142. Littr. E. zu 10 Rthl. № 199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Rthl. № 3601. Littr. E. zu 10 Rthl. № 122. 159. 193. 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3832. 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 4550. Littr. E. zu 10 Rthl. № 135. 217. 233. 267. 823. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2873. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rthl. № 443. Littr. C. zu 100 Rthl. № 4336. Littr. D. zu 25 Rthl. № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rthl. № 176. 232. 234. 235. 921. 1286. 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420. 2468. 2655. 2907. 2938. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthl. № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rthl. № 2491. Littr. E. zu 10 Rthl. № 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3833. 4319. 4748. 4782. 4872.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthl. № 200. Littr. B. zu 500 Rthl. № 1187. Littr. C. zu 100 Rthl. № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rthl. № 159. 199. Littr. E. zu 10 Rthl. № 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Litt. C. zu 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2067. 2294. 2859. 3669. 3973. Litt. D. zu 25 Rthlr. № 3000. 3062.

Stettin, den 8. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 321.) Bei der im hiesigen Kreise üblich gewordenen Verengung der Communications-Wege besitzen dieselben vielfach nicht mehr die nothwendige und im Patent vom 13. Juli 1804 angeordnete Breite von 16 Fuß für bloße Communicationswege und von 22 Fuß für größere Fahrstraßen. Die Ortsvorstände und Dominien werden daher hiermit aufgefordert, die etwa durchaus nothwendig gewordenen Erweiterungen an denjenigen Stellen, an welchen die angrenzenden Ackerstücke nicht besäet worden sind, im Laufe des Sommers und dort, wo eine Bestellung stattgefunden hat, gleich nach der Erndte vornehmen zu lassen; desgleichen die im gedachten Patent vorgeschriebene Umfriedigung großer Brücken und nahe an den Wegen gelegener Gruben durch Geländer, kleinerer Brücken durch Prellsteine bewirken zu lassen. — Die bezügliche Revision wird im Anfange des Monats October stattfinden.

Grimmen, den 18. Mai 1865. Königl. Landraths-Amt. v. c. von Keffenbrinck.

(№ 322.) Es soll die Lieferung von 150 Stück vulcanisirten Gummiklappen für Luftpumpen, 70 Stück vulcanisirten Gummiklappen für Speise- und Leckpumpen, 100 Quadratfuß vulcanisirten Gummiplatten mit doppelter Leinen-Einlage, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt **bis zum 29sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,** im diesseitigen Büreau einreichen, woselbst auch die Proben anzusehen sind.

Stralsund, den 17. Mai 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 323.) Der hiesige Töpfermeister C. Krause beabsichtigt in dem hinter seinem Hause, Baustraße № 103 a. belegenen Garten ein massives Gebäude, und in demselben einen Ofen zum Betriebe des Töpfer-Gewerbes zu errichten. Dieses Verfahren wird gemäß §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Der Situationsplan, die Zeichnung und die Beschreibung der Anlage können in unserm Polizei-Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Wolgast, den 18. Mai 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 324.)

Jahresbericht
des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1864.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1864 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen		965
a. auf die chirurgische Abtheilung	556	
b. auf die medicinische Abtheilung	409	965
II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf		39001
Davon kommen		
a. auf die chirurgische Abtheilung	26360	
b. auf die medicinische Abtheilung	12641	39001
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war		106⅔
Der höchste Krankenbestand		135
III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde	900	
IV. Freitage wurden vergeben:		
a. ganze Freistellen	591	
b. halbe Freistellen	6	965

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.	
a. geheilt wurden	388
b. gebessert	62
c. ungeheilt sind entlassen	11
d. gestorben sind	33
e. in Behandlung blieben	62
Latus	556

Transport		556
2. Medicinische Abtheilung.		
a. geheilt wurden	237	
b. gebessert	82	
c. gestorben sind	51	
d. in Behandlung blieben	39	409
		965

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung . . . . 47 [illegible]
b. auf der medicinischen Abtheilung . . . . 30 [illegible]

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a. Verletzungen 51
b. Mißbildungen und Formfehler 23
c. Neubildungen 39
d. Krankheiten der Haut (excl. Syphilis) . . 50
e. Krankheiten des Bindegewebes 19
f. Krankheiten der Knochen 48
g. Krankheiten der Gelenke 72
h. Krankheiten der Schleimbeutel und Sehnenscheiden . . . 3
i. Krankheiten der Nerven und Muskeln . . . 6
k. Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen . . . 13
l. Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle . 4
m. Krankheiten der Augen 71
n. Krankheiten des Darmkanals 17
o. Krankheiten der Harn- u. Geschlechts-Organe (excl. Syphilis) 24
p. Syphilis 80
q. Unterschenkel- und Fußgeschwüre 36

B. Innere.

a. Krankheiten der Blutmischung 54
b. do. des Nervensystems 30
c. do. der Bewegungsorgane 41
d. do. der Respirationsorgane . . . 97
e. do. der Circulationsorgane . . . 20
f. do. der Digestionsorgane 52
g. do. der Uropoetisenorgane 15
h. do. der Geschlechtsorgane 10
i. do. der Haut 90

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht 726, von denen jedoch nur 249 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 11. Mai 1865. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 325.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	6.	11	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	6.	11	Weichholz- u. Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	daselbst.
	Buddenhagen	6.	11 U.	Buchen- und Eichen-Klafterholz und Weichholzreisig in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Elmenhorst Abtshagen Kronhorst Barnekow	9.	9½ U.	Eichen-Nutz-Enden, Fichten-, Kiefern- und Erlenstangen. Einige Klaftern Eichen- und Buchen-Nutzholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Abtshagen. Kronhorst Barnekow	12.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Bremerhagen	14.	9½ U.	einige Eichen-Nutzenden, Kiefern-Durchforstungs-Reiser.	
	Wittenhagen	14.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	14.	12	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen*)	Bussin, Hoheholz	2.	10 U.	30 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Buxholz	2.	10½ U.	ca. 88 Haufen Weichmengholz-Reiser	daselbst.
	Barenhagen, Stämmwiese u. Wolfshäger Rodefläche	14.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, kleineren Theils abgeborkt, und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und Kiefern-Reiser	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.

*) In diesen Terminen werden auch Gebote auf die in anderen Schutz-Bezirken verbliebenen Reste eingeschlagener Hölzer angenommen.

Stralsund, den 19. Mai 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 326.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocale Niederwallstraße № 39. hieselbst während der

gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 327.) Zu Wittower Posthaus ist am 15. Mai cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 15. Mai 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 328.) Zur Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzung im Forstreviere Abtshagen steht auf **Dienstag, den 6. Juni cr.,** Morgens 9½ Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen Termin an, zu welchem Pachtliebhaber sich einfinden wollen. Die Pachtstücke werden vor dem Termin von den betreffenden Begangsförstern auf Verlangen vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 18. Mai 1865. J. V. des Königlichen Oberförsters der Oberförster-Candidat. Balthasar.

(№ 329.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für den Wege-Commissarius der Kirchspiele Semlow und Tribohm Rittmeister von Wuthenau zu Forkenbeck, welcher seinen Wohnort verlegt hat, ist der Rittergutsbesitzer von Hertell auf Plennin zum Stellvertreter ernannt und bestätigt worden.

In Stelle des am 5. Mai 1865 verstorbenen Kreis-Secretairs Wille ist vom 1. Juli 1865 ab der bisherige Militair-Anwärter Theodor Wilken zum Kreis-Secretair in Greifswald ernannt.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Schiffs-Capitain Kraeft ist der Schiffs-Capitain Joachim Zaage zum Mitgliede des Curatoriums der Königlichen Navigations-Vorschule zu Prerow ernannt.

Bei der am 27sten, 28. und 29. März d. J. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten: 1) für höhere Töchterschulen: Anna Helene Elisabeth Huebner zu Alt-Damm, Gabriele Pauline Mathilde Ahlborn zu Greifswald, Anna Emilie Wilhelmine Müggenburg daselbst, Elwine Wilhelmine Auguste Streuber daselbst, Helene Hermine Friederike Theodore Wuthenow daselbst, Sophie Ottilie Hedwig Schulze zu Stralsund, Marie Henriette Servière daselbst, Marie Wilhelmine Caroline Klöpper daselbst, Hedwig Gustave Marie Ottilie von Gruber daselbst, Caroline Leopoldine Ferdinandine Röse daselbst, Friederike Caroline Henriette Ewert daselbst, Pauline Christiane Alexandrine Henriette Rathkens daselbst; 2) für Elementarschulen: Wilhelmine Thomas zu Altefähre.

Der Kaufmann J. C. Otte zu Greifswald ist zum Schiedsmann für den Steinbecker-Thor-Bezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Sommerwerck in Siegen ist zum Director des Kreisgerichts in Bergen a./R. vom 1. Juni 1865 ab Allerhöchst ernannt worden.

Der Diakonus Hartig, bisher in Falkenburg, ist zum Pastor in Carvin, Synode Coerlin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Müller, bisher in Steinhöfel, Synode Freienwalde, ist zum Pastor in Woltin, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Erich Haupt ist als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium in Colberg fest angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 330.) Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete, Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Beilage

zum 21. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

(№ 331.) Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen einer anderweilen Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57.) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1. die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2. Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4. Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1. December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahres-Einkommen gewähren.
   a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird. §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864) und
      β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26. ibidem.)
   b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen
      β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864.)
2. Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.
3. Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

   Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.
4. Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem

betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44. des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königl. Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29. des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.
6. Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45. des Regulativs.)
7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. 2. zu berücksichtigen. (§. 45. des Regulativs.) Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.
8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen rc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	v. Roon.	von Selchow.	Im Auftrage: von Klützow.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 14. Mai 1865. Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 1. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Mai d. Js. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6079. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865, unter

„ 6080. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865, unter

„ 6081. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen, unter

„ 6082. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin Vom 1. Mai 1865, und unter

„ 6083. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet **der deutsche Zollverein**, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs **Friedrich Wilhelm III.**, durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen **Handelsvertrag mit Frankreich** abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen, doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrechtzuerhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten

war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen **Zolleinigung** jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit **Belgien** sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf **England** in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit **Italien** würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischen treten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 332.) Die zu dem Domainen-Vorwerk Schwarbe auf Wittow im Kreise Rügen bisher gehörig gewesenen sogenannten Kathengärten in dem Dorfe Ronnevitz nebst einigen dazu gelegten Dorfstraßenparzellen sollen in 7 verschiedenen Theilen und zwar

Complex I. mit 1 Mrg. 42 □R., Complex IV. mit — Mrg. 59 □R., Complex VII. mit 1 Mrg. 66 □R
„ II. „ — „ 142 „ „ V. „ 1 „ 110 „
„ III. „ — „ 141 „ „ VI. „ 2 „ 124 „

im Wege des öffentlichen Aufgebots meistbietend veräußert werden. — Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Kaufgelder-Minima betragen für

Compler I. 155 Rthl., Compler II. 99 Rthl., Compler III. 99 Rthl., Compler IV. 42 Rthl., Compler V. 202 Rthl., Compler VI. 337 Rthl., Compler VII. 172 Rthl.

und sind außerdem die gesetzliche Grundsteuer sowie die sonstigen Lasten und Abgaben zu übernehmen.

Zu dem auf den **17. Juni** dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Schulzen zu Ronnevitz anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Veräußerungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 15. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 333.) Die Lieferung und Anfuhr von 2 Klaftern Kiefern-Klobenholz und 250 Mille Torf zur Heizung der Geschäftslocale der Königlichen Regierung ꝛc. hieselbst soll zur Submission gestellt werden und werden Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission wegen Lieferung von Holz und Torf“ spätestens bis zum **9. Juni**, Vormittags 10 Uhr, in unserer Registratur abzugeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen zur Einsicht bereit liegen.

Stralsund, den 23. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 334.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. Js. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Stralsund, den 27. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 335.) Am 1. October d. J. wird die bisher in Damgarten bestandene Gerichts-Kommission nach Barth verlegt, und als Gerichts-Kommission II. daselbst fungiren. Dieselbe wird für die Kirchspiele von Damgarten, Ahrenshagen, Pantlitz, Saal ohne Herrmannshagen-Hof und Heide und ohne Michelsdorf für Bartelshagen und Ahrenshoop a./D. jährlich sechs Gerichtstage zu Damgarten im Hause des Gastwirths Lemcke und zu Wieck a./D. jährlich vier Forstgerichtstage abhalten.

Greifswald, den 23. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 336.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthl.	über 50 bis 100 Rthl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthl. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthl. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 337.) In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{04} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{48} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am anderen Mittag 12^{48} Uhr,
„ in Stockholm am anderen Nachmittag 5^{44} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{13} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{30} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11^{30} Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{05} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.)
in Cöln 8^{15} früh, Fahrtdauer von Stockholm 50 Stunden,
„ Amsterdam 2^{5} Nm., „ „ „ 56 „
„ Brüssel 4^{22} Nm., „ „ „ 58 „
„ Paris 9 Abends, „ „ „ 63 „
„ London 4^{30} früh, „ „ „ 70 „

7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M., (München, Carlsruhe rc.)
in Frankfurt a./M. 9^{40} Vm., Fahrtdauer von Stockholm 51 Stunden,
„ München 9^{55} Abends, „ „ „ 64 „
„ Carlsruhe 2^{5} Nm., „ „ „ 56 „
„ Basel 7 Abends, „ „ „ 61 „

10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen, (Warschau rc.)
in Eydtkuhnen 5^{5} Nm., Fahrtdauer von Stockholm 59 Stunden,
„ Warschau 4 Nm., „ „ „ 58 „

11 Uhr Abends Courirzug nach Hamburg,
in Hamburg 5^{15} früh, Fahrtdauer von Stockholm 47 Stunden,

11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau, (Wien, Triest rc.)
in Breslau 6^{30} früh, Fahrtdauer von Stockholm 48 Stunden,
„ Wien 7^{27} Abends, „ „ „ 62 „
„ Triest 8^{15} Abends, „ „ „ 86 „

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Stralsund, den 25. Mai 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 338.) Vom 1. Juni cr. ab coursirt zwischen Loebnitz und Damgarten eine **Botenpost** mit **täglichem** Gange: aus Loebnitz um 3° 30′ früh, in Damgarten um 7° 25′ früh, aus Damgarten um 10° 10′ Vormittags, in Loebnitz um 2° 5′ Nachmittags.

Stralsund, den 28. Mai 1865. Der Ober-Post-Director **Brünnow**.

(№ 339.) Der §. 41. der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein [Willzettel, Fischzettel] bei sich führen und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. — Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. — Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. — Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 15. April 1862 — Extra-Beilagen zum Amtsblatt № 19. und 20. — ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine zum 1. Juni d. Js. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre vom 1 Juni 1865 bis 1868 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1. der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Oberfischmeister **Grunwaldt** zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular **B.** nachzusuchen.

A.

B.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1) In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c. der Grund der Berechtigung [Verleihung, Verjährung u. s. w.] wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welcher die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf.

2) Die unter № 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzen-Amte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter № 4. genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeihörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeachtung der vorstehend unter № 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4) Die unter № 1. und 2. gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1862 bis 1. Juni 1865 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1. und 2. gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistràte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andern zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

C.
D.

1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.

2) Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a enthalten sind.

3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter № I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter № I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von den Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1. derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 21. April 1865. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein A. № .....**

auf die Zeit vom ..ten .... 186. bis ..ten .... 186.

für den ....

zu .... zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke: ....

mit ....

Wollin, den ..ten .... 186..

Der Königlche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

(L. S.)

Legitimationsschein B. № ....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte

mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....

zu .... unter Beobachtung der Fischereiordnung

in dem Bezirke: ....

Wollin, den ..ten .... 186..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmet Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....

zu ....

zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischereibezirks; ....

2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: ....

.... den ..ten .... 186..

Vidi

Wollin, den ..ten .... 186..

№ ....

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1865 — 1. Juni 1868.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei

mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ..ten .... 186.. bis ..ten .... 186..

für den ....

zu ....

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: ....

.... den ..ten .... 186..

Vidi — Wollin, den ..ten .... 186..

№ .... — Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 340.) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Regierungs-Bezirk Stralsund findet an den nachstehend angegebenen Tagen statt:

1. Für den Kreis Greifswald

in Greifswald am 10. Juli, Morgens 7 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. des II. Bezirks,
„ 11. „ „ 7 „ Aushebung für den II. Bezirk,
„ 12. „ „ 7 „ Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. und Aushebung für den I. Bezirk.

2. Für den Kreis Grimmen

in Grimmen am 14. Juli, Morgens 7 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc.,
„ 15. „ „ 7 „ Aushebung.

3. Für den Kreis Franzburg

in Stralsund am 17. Juli, Morgens 7 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc.,
„ 18. „ „ 7 „ Aushebung.

4. Für den Kreis Rügen

in Bergen am 20. Juli, Morgens 7 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc.
„ 21. u. 22. Juli „ 7 „ Aushebung.

Stralsund, den 22. Mai 1865.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund).

(№ 341.) Es soll die Lieferung von 5500 lfd. ' $\frac{3}{4}$" kieferne Bretter, 15 Stück $1\frac{1}{4}$" kieferne Bretter à 24' = 360 lfd. ', 25 Stück 1" kieferne Bretter à 24' = 600 lfd. ' an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt bis zum **6. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.

Stralsund, den 22. Mai 1865. — Königliches Marine-Depot.

(№ 342.) Bei der Telegraphen-Station zu Stralsund im Regierungsbezirk gleichen Namens wird am 1. Juni c. Nachtdienst (cfr §. 4. des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 343.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzung in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jägerhof habe ich einen Termin auf den **12. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. Die einzelnen Loose werden die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 16. Mai 1865. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 344.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Mickrow, Synode Colziglow, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Der Pastor Schmidt, bisher in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, ist zum Pastor in Steinhöfel, Synode Freienwalde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 345.) Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 346.) Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 347.) Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent
auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 348.) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 1. Juni 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Schulze und Eigenthümer Johann Melms aus Zarrendorf und der Bürger und Vorstädter Carl Stielow von hier haben von den gemeinschaftlich mittelst Contracts vom 23sten Februar 1864 von Cohn und Algenstaedt erkauften zu Alt-Zarrendorf belegenen Grundstücken:

1) von der Ackerparcele № 8 ein 1¼ Morgen Preuß. Maaßes enthaltendes, und zwar das an der Wendorfer Scheide belegene Stück,
2) die ganze Ackerparcele № 7 von 2¼ Morgen,
3) die ganze Wiesenparcele № 8 von 2½ Morgen,

durch Contract vom 23sten Februar cr. an den Eigenthümer Johann Mützel zu Zarrendorf verkauft. — Auf des letztern Antrag werden Alle, welche an die gedachten 3 Parcelen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten Juli, 5ten und 19ten September 1865, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch ist von dieser Verpflichtung der Gläubiger entbunden, dessen Forderung auf dem ihm vorzulegenden Postenzettel verzeichnet steht.

Stralsund, den 19. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Stadt Stralsund hat von dem Vorstädter Sandhagen mittelst Vertrages vom 14. März 1865 einen Theil seines in der hiesigen Frankenfeldmark belegenen im Flurregister derselben vom Jahre 1854 sub № 255. verzeichneten Ackerstücks, welches auf 74,5 □Ruthen vermessen ist, erkauft und übergeben erhalten. Auf den Antrag der Käuferin werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Parcelle Forderungen und Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 13ten und 27sten Juni, sowie 11ten Juli cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 18. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Kanzlisten August Matthie hier, durch Vertrag vom 18. April cr. an den Gastwirth Friedrich Biedenweg hierselbst verkaufte, an der Knopfstraße sub № 3 hierorts belegene Wohnhaus mit Hintergebäuden, Hof, Garten und allen sonstigen Zubehörungen aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten Mai, 30sten Mai und 13ten Juni dies. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 21. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns W. C. Dehnell hierselbst unter Sistirung der Executionen und Specialprocesse unter dem heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Dehnell oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Mai, 14ten und 28sten Juni, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse. Im ersten

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 8. Juni 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause **abgelehnt** worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen **„Nein"** geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident **von Bismarck** in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden soviel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Warscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der **Flottenfrage** selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die lieberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen; Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist

jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, **Kiel** dauernd für Preußen zu erwerben sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern **mehr als Kiel;** wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist **das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.**

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. **Herzog** von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa **dadurch** Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als **das Höchste,** was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung **das Allermindeste,** was erreicht werden soll und muß. **Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen** unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue

Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

(№ 349.) In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5³⁰ Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7⁴⁵ " Abends,
in Stralsund Ankunft 11⁵⁷ Uhr Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12⁴⁵ Uhr,
" " Stockholm am andern Nachmittag 5⁴⁵ Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁰ Uhr früh,
" Gothenburg " " 11¹² Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1²⁵ Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags. — (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln, (Paris, London ꝛc.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M., (Carlsruhe ꝛc.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau, (Leipzig, München ꝛc.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen, (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau, (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 350.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 № 3256. der Gesetz-Sammlung, wird hiermit Nachstehendes verordnet. Zum Zweck einer telegraphischen Verbindung zwischen Preußen und Schweden ist von Arcona nach Trelleborg ein unterseeisches Telegraphen-Kabel gelegt worden. Zur Bezeichnung der Lage des Kabels sind etwa 300 Ruthen westlich vom Leuchtthurm zu Arcona an der

sogenannten Tribsower-Lietz, auf dem Acker des Bauergutsbesitzers M. Nagel zu Puttgarten, zwei Baaken aufgestellt, welche bei ihrer Deckung ziemlich genau die Lage und die Richtung des Kabels nach Norden angeben. Zur Sicherung des Kabels gegen Beschädigungen wird das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb funfzig Ruthen an beiden Seiten des Kabels bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern hiermit verboten. Stralsund, den 25. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 331.) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung die Anordnung getroffen ist, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr und für die Legalisation einer Urkunde 1 Rthl zu entrichten ist. Stralsund, den 27. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 332.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat die Anlegung einer Apotheke in der zum Kreise Franzburg gehörenden Stadt Richtenberg genehmigt. In Folge dessen fordern wir qualificirte Apotheker, welche sich um die Concession zur Anlegung und Führung dieser Apotheke bewerben wollen, hierdurch auf, bei uns bis zum 24. Juli cr. ihr Bewerbungsgesuch einzureichen und demselben beizufügen: 1) ihre Approbation als Apotheker, 2) ihr vollständiges Curriculum vitae, 3) die Zeugnisse über ihre Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, 4) einen Nachweis über ihre Beschäftigung und über ihre Führung nach erlangter Approbation, 5) den genügenden Ausweis darüber, ob sie auch die zur Errichtung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Geldmittel besitzen, 6) die Angabe ob sie bereits eine Apotheke besessen haben und wodurch sie den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sind, und 7) die Angabe, ob Umstände, eventualiter was für Umstände vorhanden sind, durch welche sie einen besondern Anspruch auf Gewährung ihres Gesuches glauben begründen zu können.

Stralsund, den 29. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 333.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840, die Art der Publication kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 32.), und des §. 5. alin. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.), wird hierdurch unter Abänderung der Bestimmungen sub A. II. und sub B. a. unserer Verfügung vom 31. März 1846 (Amtsblatt Stück 14. № 96.) und Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 3. Februar 1847 (Amtsblatt Stück 6. № 38.) bestimmt, daß im Kreise Grimmen die Publication: 1) kreisamtlicher Bekanntmachungen, soweit nicht für einzelne Arten derselben — wie z. B. für die Ansage eines Kreistages — eine besondere Publicationsform vorgeschrieben ist, und 2) ortspolizeilicher Vorschriften auf dem platten Lande fortan durch einmaligen Abdruck in dem in Greifswald erscheinenden „Kreis-Anzeiger für die Kreise Greifswald und Grimmen“ erfolgen soll.

Stralsund, den 31. Mai 1865. Königliche Regierung.

(№ 334.) Am 15. Juni d. Js. wird in Riga Seitens der Kaiserlich Livländischen ökonomischen Societät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden. Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird — bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt — die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als Wieder-Eingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. — Höherer Anordnung gemäß wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Mai 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. J. B. Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 335.) Die nachstehende Verhandlung

Verhandelt Stettin, den 8. Mai 1865. Bei Gelegenheit der heutigen acht und zwanzigsten öffentlichen Verloosung pommerscher Rentenbriefe übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister, Rechnungs-Rath Stark, Behufs der in den §§. 46 und 48

des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. — Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorstehers L. Saunier von hier und Geheimen Regierungs-Raths v. Ramin auf Günnitz, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths von Dewitz von hier, wurden durch Feuer vernichtet

43 Stück	Rentenbriefe	Littr. A	zu 1000 Rthlr.	über	43000 Rthlr.
12 „	„	„ B	„ 500 Rthlr.	„	6000 Rthlr.
30 „	„	„ C	„ 100 Rthlr.	„	3000 Rthlr.
32 „	„	„ D	„ 25 Rthlr.	„	800 Rthlr.
81 „	„	„ E	„ 10 Rthlr.	„	810 Rthlr.

198 Stück Rentenbriefe, geschrieben ein Hundert acht und neunzig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von .... 53610 Rthlr. drei und funfzig Tausend sechs Hundert und zehn Thaler mit 1555, ein Tausend fünf Hundert fünf und funfzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen. — v. g. u. — (gez.) Stark. Leon Saunier. D. v. Ramin. v. Dewitz. — a. u. s. — (gez.) Woltersdorff.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Stettin, den 8. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 356.) Das Betreten der Saatfelder und der widerrechtlich angelegten Fußsteige auf der Feldmark Neu-Elmenhorst wird hierdurch verboten und sollen Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 Rthlr. ev. verhältnißmäßiger Gefängnißhaft geahndet werden.

Grimmen, den 28. Mai 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 357.) Auf dem Wege von Vorland nach Siemertshagen ist der Neubau der Brücke in den Kl. Barnekower Wiesen erforderlich und die Passage dort in der Zeit vom 13ten bis 17ten d. Mts. gesperrt.

Grimmen, den 3. Juni 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 358.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Breuhan zu Gr. Ernsthof Dorf ist dessen Sohn J. Breuhan zum Schulzen daselbst ernannt worden.

In Stelle des bisherigen Armenpflegers des Kirchspiels Semlow, Rittmeister von Wuthenau zu Zarrenbeck, welcher seinen Wohnort verlegt hat, ist der Wirthschafts-Inspector Pogge zu Semlow zum Armenpfleger des genannten Kirchspiels ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Struck in Stralsund ist für den I. Wahlbezirk, der Kaufmann Marquardt daselbst für den III. Wahlbezirk, der Schuhmachermeister Engelbrecht daselbst für den IV. Wahlbezirk, der Vorstädter Luhde daselbst für den V. Wahlbezirk der Stadt Stralsund zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Paul Wilhelm Heinrich Langemak ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald mit der Function an der Gerichts-Commission in Lassan vom 1. Juli cr. ab ernannt worden.

An die Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Schulzen Büttner zu Sasnevitz ist der Pfarrpächter Ahrens daselbst als Schulze für die Ortschaft Sasnevitz ernannt und bestätigt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der mit der Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle in Stralsund beauftragte bisherige Kasernen-Inspector Hübner ist mittelst Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 16. d. Mts. zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Der Hülfsprediger Balfanz bisher in Stolp, ist zum Pastor adj. in Sageritz, Synode Altstadt Stolp, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 8. Juni 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Regierungs-Hauptkassen-Diätars Carl Benz hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rentier Albert Schmidt verkaufte, in der hiesigen Tribseer-Vorstadt sub № 19. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und Gartenwesen nebst Zubehör; Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten Juni cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Carl Seiffert werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schneidermeister Carl Graue verkaufte, hieselbst in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 102. belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Mai, 9ten und 23sten Juni 1865, jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Reifermeisters Wilhelm Magnus Gau hieselbst werden alle Diejenigen, welche an die ihm von dem Reifer-Altermann Joach. Christoph Lehl verkaufte, in der hiesigen Franken-Vorstadt zwischen den Bahnen des Reifermeisters Schümann und des Reifermeisters Harder belegene Reiferbahn nebst der dazu gehörigen Reiferbude c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten Juni cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 2. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Conditor Fr. Biener werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Haakenaltermann C. Fr. Westphal verkaufte, hierselbst in der Kleinschmiedstraße sub Litt. A. № 215 belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten Juni cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 8. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 19. Mai 1865.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Meier hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Arbeitsmann Friedrich Harder durch Vertrag vom 13. Mai cr. verkaufte, zu Neu-Zarrendorf an der Landstraße belegene von den Grundstücken der Büdner Schoof und Rahn begrenzte Büdner-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 15. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. Juni d. Js. ausgegebene 21ste und 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6084. den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862; unter

" 6085. den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862; unter

" 6086. die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2ten August 1862; unter

" 6087. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862; unter

" 6088. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé und Michel Thiery sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn; unter

" 6089. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßreguliruugen. Vom 1. Mai 1865; unter

" 6090. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam; unter

" 6091. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865; unter

" 6092. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865, und unter

" 6093. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18. des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben; — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2\frac{1}{4}$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen **nicht** widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur **die Vorwände** bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

(№ 359.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Juli	in Garz auf Rügen,	den 7. August in Demmin,
„ 28. „	„ Bergen,	„ 9. „ „ Treptow a./T.,
„ 1. August	„ Carnin,	„ 11. „ „ Anclam,
„ 3. „	„ Grimmen,	„ 14. „ „ Ferdinandshof.
„ 5. „	„ Greifswald,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hansene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(№ 360.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 361.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94., schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin.

(№ 362.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin abgehalten wird, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October cr. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 2. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 363.) Das Allerhöchst bestätigte Allgemeine Flaggen- und Salut-Regiement vom 6. Juli 1863 enthält die Vorschrift, daß alle Preußischen Handelsschiffe verpflichtet sind, ihre Flagge zu hissen, sobald sie in Kriegshäfen einlaufen oder Küstenforts passiren, sofern letztere die Kriegsflagge zeigen. Das Schifffahrt treibende Publikum wird auf diese Vorschrift zur Beachtung hiermit aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 7. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 364.) Vom 1. Juni cr. ab ist die Personenpost zwischen Gröslin und Wolgast aufgehoben und

dafür eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Packet- und Geldsendungen und mit dem nachstehend bezeichneten Gange eingerichtet worden:
aus Wolgast 4 Uhr früh, in Gröslin 5⁴⁵ Uhr früh, aus Gröslin 9 Uhr früh, in Wolgast 10⁴⁵ Uhr früh.
Stralsund, den 7. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 365.) Nachdem durch den Befund des Kreis-Thierarztes festgestellt worden, daß die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Försterhof im Kirchspiele Voigdehagen nunmehr vollständig erloschen und eine Gefahr der Ansteckung nicht mehr zu befürchten sei, und nachdem auch die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln ausgeführt worden sind, wird die durch meine Verfügung vom 14. December v. J. in Betreff der Pferde zu Försterhof angeordnete Sperre (Amtsblatt 1864 Stück 51. № 790.) hierdurch aufgehoben.
Franzburg, den 7. Juni 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 366.) Den Interessenten unserer Anstalt und der von uns mit verwalteten Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse wird hiermit bekannt gemacht, daß unser Commissarius, der Kaufmann Rosenthal zu Greifswald, auf seinen Antrag von dieser Stellung und von den Geschäften für beide Institute entbunden worden ist. Diejenigen Personen, die in ihren Wittwenkassen-Angelegenheiten sich bisher seiner Vermittelung bedient haben oder bestimmungsmäßig in Zukunft eine Vermittelung werden in Anspruch nehmen müssen, haben sich daher von jetzt ab an unsern hiesigen Commissarius, Geheimen Rechnungs-Rath Foß, Neanderstraße № 26. zu wenden. Berlin, den 3. Juni 1865.
General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. J. V.: Kohlmeyer.

(№ 367.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Ewald Carl Johann Helm, zur Zeit in Paetschow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Jacob Dillow, zur Zeit in Quitzin, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Den Domänenpächtern: Brunst zu Endingen, Bauer zu Zipke, Dursteler zu Gruel, Schultz zu Vorland und Harder zu Barkow ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben dem bisherigen Förster Wasmuß zu Gladrow in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den Character des Königlichen Hegemeisters verliehen.

Der Lazareth-Inspector Haffner zu Stralsund ist auf seinen Antrag mit der verdienten Pension zum 1. Juli c. in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem Lazareth-Inspector Ziele, bisher in Magdeburg, verliehen worden.

Der Prediger Fischer, bisher in Schermeisel, ist zum Pastor in Levenhagen und Creutzmannshagen, Landsynode Greifswald, ernannt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Wahlstab, bisher in Tempelburg, ist zum Pastor adj. in Schmolsin, Synode Altstadt Stolp, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Hohenmocker, Synode Treptow a./T., Privatpatronats, mit 3 Kirchen und mehreren Schulen kommt zum 1. October d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer am Dom-Gymnasium in Güstrow Dr. A. Dräger ist zum Oberlehrer an dem Königlichen Pädagogium in Putbus berufen worden.

Neu angestellt sind: Der Steuer-Supernumerar Ascher zu Stettin als berittener Grenzaufseher in Damgarten und der invalide Unteroffizier Winter als Neben-Zoll-Amtsdiener in Greifswald, in Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Lambrecht. Versetzt sind: Der berittene Grenz-Aufseher Schwerin in gleicher Eigenschaft von Damgarten nach Wolgast, in Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Stolp versetzten Gischkow, und der Grenz-Aufseher Henning in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 368.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Extra-Beilage
zum 24. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

(№ 369.) Se. Majestät der König haben mir gestern bei Allerhöchst Ihrer Abreise aus unserem Bezirk huldreichst auszusprechen geruht:

daß die vielen Beweise von Dankbarkeit, Treue und Verehrung, welche Se. Majestät während Ihres Aufenthalts in unserer Mitte überall entgegen genommen, Ihrem Herzen sehr wohl gethan hätten und Allerhöchst Dieselben hierfür allen Betheiligten Ihren Königlichen Dank sagten.

Indem ich diese Königlichen Worte mit innigster Freude zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich die zuversichtliche Hoffnung aus, daß dieser neue Beweis landesväterlicher Huld in unser aller Herzen den Entschluß befestigen werde, die Gefühle ungeheuchelter Treue gegen unsern König und Herrn allezeit durch die That zu beweisen.

Stralsund, den 12. Juni 1865.

Der Regierungs-Präsident
Graf von Krassow.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 22. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. Juni d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6094. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864; unter

„ 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 28. Juni 1864; unter

„ 6096. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864; unter

„ 6097. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864; unter

„ 6098. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864; unter

„ 6099. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Würltenberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. October 1864; unter

„ 6100. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. October 1864; und unter

„ 6101. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Berlin, 17. Juni. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 370.) **Bekanntmachung,**
betreffend die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in

den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind. Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. Januar 1866 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 14. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 371.) Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. — Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem **kürzesten Seewege** über Stralsund und Malmoe.

(№ 372.) In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{55} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{48} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
" " Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{5} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags. — (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{60} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} **Uhr Abends Courierzug nach Cöln,** (Paris, London ꝛc.)
7^{45} **Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M.,** (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} **Uhr Abends Courierzug nach Lindau,** (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} **Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen,** (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} **Uhr Abends Schnellzug nach Breslau,** (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 373.) Die in unmittelbarer Nähe der Stadt Garz belegene Domanial-Bauerstelle zu Kl. Wendorf soll im Verein mit der gleichfalls daselbst befindlichen fiscalischen Büdnerstelle auf 12 Jahre vom 1sten October 1865 bis dahin 1877, in Parzellen von 2 bis 5 Morgen Größe getheilt, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf den 4. Juli d. J. und event. die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Garz eingesehen werden können.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 374.) Die auf der Domanial-Bauerstelle zu Klein Wendorf bei Garz befindlichen Gebäude und Baulichkeiten, bestehend: 1) in dem Wohnhause von 41 Fuß Länge, 28 Fuß Tiefe von Ziegelfachwerk mit Strohdach, 2) in der Scheune von 52½ Fuß Länge, 42½ Fuß Tiefe von Lehmfachwerk mit Strohdach, 3) in dem Stall von 64 Fuß Länge, 20½ Fuß Tiefe von gleicher Bauart, 4) in einem Abtritt von 4 Fuß

Länge und 4 Fuß Breite, 5) in 52 Ruthen Flechtzaun, 6) in 198 Fuß Staketenbefriedigung, sollen öffentlich meistbietend zum Abbruch verkauft werden. Zu dem auf den 5. Juli cr., Nachmittags 4 Uhr, im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen sowie die Regeln der Licitation mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Garz eingesehen werden können.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 375.) Da wir beabsichtigen, die Domanial-Bauerstelle zu Kl. Wendorf bei Garz, welche bereits Johannis dieses Jahres aus der Pacht fällt, vom 1. October cr. ab in Parzellen anderweit zu verpachten, so soll die diesjährige Erndte von derselben auf dem Halme öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung mit der Bedingung verkauft werden, daß die Aberndtung der gewachsenen Früchte bis spätestens zum 1sten October cr. ausgeführt sein muß. Zu dem auf den 6. Juli cr., Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige hierdurch ein.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 376.) Polizei-Verordnung.

In Anschluß an unsere Polizei-Verordnungen vom 1sten und vom 18. März d. Js., Maaßregeln gegen die Hundswuth betreffend (Amtsblatt Jahrg. 1865 Stück 10, № 137 und Stück 12, № 172), erlassen wir für die Kreise Franzburg, Grimmen und Rügen, da in denselben jene Krankheit noch immer nicht für erloschen zu erachten ist, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch die nachstehenden Polizei-Vorschriften:

§. 1. Für die Zeit von jetzt bis zum 1. November d. Js. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. — Ausnahmen hiervon finden nur Statt, erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. — Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus derselben losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern, auch sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen.

Stralsund, den 19. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 377.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für contractliche Diener erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 14. Juni 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 378.) Am Sonnabend, den 24. Juni cr., von 10 Uhr Vormittags ab, sollen auf dem Boden der Ober-Post-Direction einige Centner altes Papier und alte Inventarien-Gegenstände verauctionirt werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Stralsund, den 17. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 379.) Am Sonnabend, den 24. Juni cr., von 9 Uhr ab, sollen auf dem Boden der Ober-Post-Direction verschiedene herrenlose Passagier-Effecten verauctionirt werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Stralsund, den 17. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 380.) Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli cr. an gültigen Vereins-Zolltarif erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin, zu dem Preise von 20 Sgr für das Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 11. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 381.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt:

A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Ornshagen, Borkenschen Kreises, № 52 à 25 Rthlr und № 54 à 25 Rthlr;
Schillersdorff, Randower Kreises, № 157 à 25 Rthlr;
Sanzkow, Demminer Kreises, № 51 à 25 Rthlr, № 60 à 25 Rthlr, № 61 à 25 Rthlr, № 65 à 100 Rthlr, № 70 à 25 Rthlr und № 121 à 300 Rthlr;
gegen Baarzahlung des Normalbetrages;

B. Gersdorff, Bütower Kreises, № 1 à 1000 Rthlr, № 2 à 1000 Rthlr, № 3 à 800 Rthlr, № 4 à 800 Rthlr, № 5 à 800 Rthlr, № 6 à 600 Rthlr;
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VI № 10 nebst Talons, in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A.** nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B.** bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der Pfandbriefe **ad A.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 382.) Den Lämmern zu Zitterpenningshagen, Gr.-Kedingshagen, Oldendorf, Pantelitz, Zimckendorf, Gr.-Lüdershagen, Zansebuhr, Langendorf, Martensdorf, Niepars sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 16. Juni 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 383.) Es soll die Lieferung von 23 Ctr. westphälisches Rundeisen, 22 Ctr. westphälisches Quadrateisen, 20 Ctr. westphälisches Flacheisen, 2 Ctr. westphälisches Eckeisen, 4 Ctr. westphälisches Bandeisen, 12 Ctr. Eisenblech und 7 Ctr. Schwarzblech von verschiedenen Dimensionen an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst versiegelt mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 26. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im diesseitigen Büreau einreichen, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 384.) Der Neubau einer hölzernen Brücke über den Hohenbrückengraben auf dem Endingen-Richtenberger Kommunicationswege, innerhalb der Königl. Forst, soll im Mindestgebot öffentlich verdungen werden, wozu ich Termin **auf den 27. d. Mts., Morgens 10 Uhr in hiesiger Amtsstube** angesetzt habe. Die Bedingungen und Kosten-Anschlag werden im Termine bekannt gemacht werden, können aber, wie auch

die Zeichnung hier zuvor eingesehen werden und wird nachrichtlich bemerkt, daß die Anschlagssumme, excl. des Holzmaterials, welches aus der Königlichen Forst unentgeldlich abgegeben wird, 166 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. beträgt. Schuenhagen, den 13. Juni 1865. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 385.) Behufs Verpachtung der im Jagen 14g. des Forstbegangs Buddenhagen, Forstreviers Jaegerhof, gelegenen 2 Morgen 15 □R. großen ehemaligen Försterdienstwiese auf die Zeit vom 1. October 1865 bis dahin 1871 habe ich einen Termin auf den **12. Juli cr.**, Vormittags 10 Uhr, in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jaegerhof, den 16. Juni 1865. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 386.) Die hohe und niedere Wasserjagd auf einem Theile des Peene-Stromes und der sogenannten Wieck in folgender Begrenzung:

1) nach Norden durch einen Querschnitt von der Peenemünder Schanze nach dem gegenüberliegenden Ufer;
2) nach Süden durch eine Visirlinie vom Mövenort auf der Halbinsel Gnitz nach dem Kirchthurm in Lassan;
3) nach Osten durch das rechte Ufer der Peene und der Wieck und
4) nach Westen durch das linke Ufer der Peene

soll vom 1. Juni cr. ab auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. — Hierzu steht ein Termin auf Montag, den 3. Juli cr., Mittags 12 Uhr, in dem Bartel'schen Gasthause zu Zinnowitz auf der Insel Usedom an, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen auf dem Termine bekannt gemacht werden, auch zuvor in hiesiger Oberförsterei zur Einsicht bereit liegen, sowie daß der Verpachtungstermin um 2 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird.

Neu Pudagla, den 9. Juni 1865. Der Oberförster Brandt.

(№ 387.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	Eichen- und Buchen-Klasterholz und einige Haufen Weichholz-Reisig	Jagdkrug.
	Jägerhof	5.	11	Kiefern- und etwas Espen-Brennholz in Klaftern	daselbst.
	Gr. Ernsthof	5.	11	Kiefern-Reisig	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	7.	9½	Eichen-Nutz-Enden	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen	7.	10	desgl. und 1 Buchen-Nutzende und etwas Brennholz	
	Elmenhorst	7.	11	Eichen-Nutzenden	
	Abtshagen	7.	12	Eichen-Nutzenden und Reste von Brennholz	
	Kronhorst	10.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Barnekow	10.	11	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weich-Brennholz	
Schuenhagen*)	Pavenhagen, Wolfshäger Rodefläche und Totalität	6.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Derb-Brennholz, und Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.

*) In diesem Termine werden auch Gebote auf die in anderen Schutz-Bezirken verbliebenen Reste eingeschlagener Hölzer angenommen.

Stralsund, den 19. Juni 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 388.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Jungfrau Auguste Buchow in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Christiane Hölting zu Greifswald ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Reinhold Richter zu Passow im Kreise Grimmen ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Rudolf Theodor Kleine und der Thierarzt zweiter Klasse Christoph Ludwig Adolf Tiedemann haben sich in Stralsund niedergelassen.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Dahse zu Campe ist der Gutspächter Siemerling zu Ruschvitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bobbin gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von dem Amte eines Armenpflegers des Kirchspiels Ummanz zurückgetretenen Bauerhofspächters Burwitz zu Wusse ist der Bauerhofspächter Laack zu Tantow als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Messerschmidt zu Gützkow ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Greifswald mit Belassung seines Wohnsitzes in Gützkow ernannt worden.

Dem Post-Secretair Beyer in Greifswald ist das Prädicat als Post-Commissarius verliehen worden.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Brucks von Greifswald nach Bergen und der Post-Expedient Witzel von Bergen nach Greifswald.

Am Gymnasium zu Stolp ist der ordentliche Lehrer Albert Heintze zum Oberlehrer befördert.

Vermischte Nachrichten.

(№ 389.) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 390.) Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 391.) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 392.) Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 393.) Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni cr. ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 394.) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 29. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. Juni d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalt für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen“ Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

die Regierung möge die **Ausgaben**, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staats**einnahmen** für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird.“

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment" all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh** sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende **Veröffentlichung** eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, **daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt**, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(*№* 393.) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 186. ff) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: **bei Büchern und musikalischen Werken**: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts; **bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien**: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats. — Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. Den **Preußischen** Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer **Ortspolizeibehörde** anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn. Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde. Was

die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen. Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten. Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung. In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Mühler.

(№ 396.) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. — Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

(№ 397.) In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5³⁰ Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7⁴⁸ " Abends,
in Stralsund Ankunft 11¹⁷ Uhr Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12⁴⁵ Uhr,
„ „ Stockholm am andern Nachmittag 5⁴⁵ Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁰ Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11¹² Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1³⁰ Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4⁵⁵ Uhr Nachmittags. — (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6⁴⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln, (Paris, London rc.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M., (Carlsruhe rc.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau, (Leipzig, München rc.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen, (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11³ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau, (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mitteist deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 398.) Sendungen mit **Waarenproben oder Mustern** werden zur Beförderung mit der **Briefpost** über Ostende und England nach **Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien** (excl. **Queensland**), **Liberia** und **Hayti** unter nachfolgenden Bedingungen angenommen: 1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. 2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach: Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra

Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige, für Sendungen nach: Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 399.) Die in unmittelbarer Nähe der Stadt Garz belegene Domanial-Bauerstelle zu Kl. Wendorf soll im Verein mit der gleichfalls daselbst befindlichen fiscalischen Büdnerstelle auf 12 Jahre vom 1sten October 1865 bis dahin 1877, in Parzellen von 2 bis 5 Morgen Größe getheilt, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf den 4. Juli d. J. und event. die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wie Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Garz eingesehen werden können.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 400.) Die auf der Domanial-Bauerstelle zu Klein Wendorf bei Garz befindlichen Gebäude und Baulichkeiten, bestehend: 1) in dem Wohnhause von 41 Fuß Länge, 28 Fuß Tiefe von Ziegelfachwerk mit Strohdach, 2) in der Scheune von 52½ Fuß Länge, 42½ Fuß Tiefe von Lehmfachwerk mit Strohdach, 3) in dem Stall von 64 Fuß Länge, 20½ Fuß Tiefe von gleicher Bauart, 4) in einem Abtritt von 4 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, 5) in 52 Ruthen Flechtzaun, 6) in 198 Fuß Stakentenbefriedigung, sollen öffentlich meistbietend zum Abbruch verkauft werden. Zu dem auf den 5. Juli cr, Nachmittags 4 Uhr, im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen sowie die Regeln der Licitation mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Garz eingesehen werden können.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 401.) Da wir beabsichtigen, die Domanial-Bauerstelle zu Kl. Wendorf bei Garz, welche bereits Johannis dieses Jahres aus der Pacht fällt, vom 1. October cr. ab in Parzellen anderweit zu verpachten, so soll die diesjährige Erndte von derselben auf dem Halme öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung mit der Bedingung verkauft werden, daß die Aberndtung der gewachsenen Früchte bis spätestens zum 1sten October cr. ausgeführt sein muß. Zu dem auf den 6. Juli cr., Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Garz vor unserem Commissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Kauflustige hierdurch ein.

Stralsund, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Geschäftstage und Dienststunden der Fortschreibungs-Beamten und die Ausführung der Fortschreibungs-Geschäfte für die Grund- und Gebäudesteuer im Kreise Franzburg.

(№ 402.) Mit Bezug auf unsere im 16. Stück des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 13ten April cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für sämmtliche Fortschreibungsbeamte unseres Regierungsbezirks die Geschäftstage und Dienststunden derselben auf jeden Sonnabend von 10 bis 12 Uhr zur Entgegennahme von mündlichen Veränderungsanmeldungen in Bezug auf die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer festgesetzt haben. Die Grundeigenthümer unseres Regierungsbezirks werden deshalb hierdurch aufgefordert, ihre mündlichen Veränderungsanträge in der Regel nur in der von uns festgesetzten Zeit bei den Herren Fortschreibungs-Beamten anzubringen. Hierbei bemerken wie zugleich, daß letztere von uns angewiesen sind, in besonderen Fällen auch an andern Tagen im Falle ihrer Anwesenheit derartige Anträge entgegen zu nehmen und dem Publikum bereitwilligst Auskunft in Bezug auf das Grund- und Gebäudesteuer-Wesen zu ertheilen.

Die von unserm Grundsteuer-Büreau auszuführenden Fortschreibungsgeschäfte für die Grund- und Gebäudesteuer im Kreise Franzburg sind von uns unter die Beamten dieses Büreaus in nachstehender Weise vertheilt worden:

1) Herr Obergeometer Meinhard übernimmt die Fortschreibungsgeschäfte für die Grund- und Gebäudesteuer in den Städten und resp. Kirchspielen Stralsund, Franzburg, Richtenberg, Ahrenshagen, Eixen, Drechow, Leplow, Langenhanshagen, Pantlitz, Pütte, Semlow, Schlemmin, Starkow, Steinhagen, Tribohm, Velgast, Voigdehagen und Wolfsdorf.
2) Herr Regierungs-Secretair Arndt übernimmt die Fortschreibungsgeschäfte für die Grund- und Gebäudesteuer in den Städten resp. Kirchspielen Barth, Damgarten, Bodstedt, Flemendorf, Kenz, Lüdershagen, Rohrdorf, Niepars, Prerow, Prohn, Saal, Zingst.

Die Grundeigenthümer des Franzburger Kreises werden deshalb hierdurch aufgefordert, alle auf das Fortschreibungswesen bezügliche Anträge resp. Eingaben an das Grund- und Gebäudesteuer-Büreau (Badenstraße A. № 256.) zu richten. Stralsund, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 403.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli d. Js. und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen und die der §. 8. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige“ Sachen bezeichnet hat. Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Greifswald, den 19. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 404.) Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Gesetzes vom 17ten d. M. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher gegenwärtig im Druck erschienen ist. Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der besagte Nachtrag nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2 Sgr für das Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 24. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung Bon

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 405.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt:

A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Ornshagen, Borkenschen Kreises, № 52 à 25 Rthl und № 54 à 25 Rthl;
Schillersdorff, Randower Kreises, № 157 à 25 Rthl;
Sanzkow, Demminer Kreises, № 51 à 25 Rthl, № 60 à 25 Rthl, № 61 à 25 Rthl, № 65 à 100 Rthl, № 70 à 25 Rthl und № 121 à 300 Rthl;
gegen Baarzahlung des Normalbetrages;

B. Gersdorff, Bütower Kreises, № 1 à 1000 Rthl, № 2 à 1000 Rthl, № 3 à 800 Rthl, № 4 à 800 Rthl, № 5 à 800 Rthl, № 6 à 600 Rthl;
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI № 10 nebst Talons, in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A.** nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B.** bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der Pfandbriefe **ad A.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetra-

ges resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 406.) Unter den Schaafen des Bauerhofspächters Peplow in Markow sind die Pocken ausgebrochen und hat die Nachimpfung bereits stattgefunden.

Bergen, den 18. Juni 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 407.) Den Lämmern auf den Gütern Griebenow, Creutzmannshagen, Willershusen, Neu Elmenhorst, Wüstenfelde, Schönhof, Brinkhof, Neuhof, Clevenow, Gerdeswalde, Leyerhof, Wend.-Baggendorf und Vorland sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 18. Juni 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 408.) Die hiesige Stadt- und Polizei-Secretairstelle, mit welcher ein fixirtes jährliches Gehalt von 240 Rthlr verbunden ist, soll sofort anderweitig besetzt werden. Qualificirte und versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Uebernahme der gedachten Stelle sich bereit finden, fordern wir hiermit auf sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 8 Tagen bei uns zu melden.

Garz a/R., den 20. Juni 1865. Der Magistrat.

(№ 409.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Jungfrau Anna Carolina Sophia Rietz, zur Zeit in Goldberg, im Kreise Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Privat-Secretair Meincke in Loitz ist in Stelle des verstorbenen Rathsdieners Most zum außergerichtlichen Auctionator für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Loitz bestellt worden.

In Stelle des Eigenthümers Krüger zu Gladrow, welcher das bisher von ihm verwaltete Schulzen-Amt daselbst niedergelegt hat, ist dessen Sohn der jetzige Eigenthümer Krüger in Gladrow mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes daselbst beauftragt und diese Wahl bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 410.) Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 411.) Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 29. Juni 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlaß des Büdners Pfeil gehörige, in Neu-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit den darauf befindlichen Baulichkeiten

am 12ten Juli, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle (Zimmer № 16) meistbietend öffentlich verkauft, und der dazu gehörige Bachtacker von ungefähr 8 Morgen Größe Pomm. Maß. unter Vorbehalt der grundherrschaftlichen Genehmigung abgestanden werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 12. Juni 1865. Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann und hiesige Bürger Johann Heinrich Elias Hoffmann und dessen Ehefrau Johanne Dorothea Marie Hoffmann, geb. Wenzei, cum curatore haben durch gerichtlichen Vertrag vom heutigen Tage die für Eheleute ihres Standes hier geltende Gütergemeinschaft des lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 24. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hiesige Schlächtermeister Rudolph Adolph Hermann Koch und seine Braut Wilhelmine Dorothea Friederike Hoffmann haben für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gütergemeinschaft des lübischen Rechts, welche für Eheleute ihres Standes hier gilt, durch gerichtlichen Vertrag vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Greifswald, den 24. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Fräulein Louise Mohns zu Swinemünde durch Vertrag vom 17. November 1864 an den Senator Dr. R. Schultze hier verkauften, vor dem Fleischerthore hierselbst im ersten Gartengange, jetzt Wilhelmsstraße, zwischen den Grundstücken des Senator Hinrichs und des Zimmermeisters Chr. Dust belegenen Garten, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 20sten Juni, 4ten Juli und 18ten Juli dies. Jahres, jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 3. Juni 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten von der Stadt Greifswald acquirirten Grundstücke:

1) das auf dem hiesigen Stadtfelde im 3ten Schlage westwärts belegene vom Schlächteraltermann Fr. W. Schütze hier durch Vertrag vom 22. Mai cr. an die Stadt Greifswald verkaufte Ackerstück № 26.,
2) die vom Ackerbürger Christoph Prüß hier durch die Verträge vom 22. Mai und 5. Juni cr. an dieselbe verkauften im 3ten Schlage des hiesigen Stadtfeldes westwärts sub № 27. und im 1sten Schlage daselbst westwärts sub № 98. belegenen Ackerstücke,
3) die von dem Müllermeister Warnke hier durch Vertrag vom 24. Mai d. Js. von seinem an der Brinckstraße hierselbst sub № 19. belegenen Grundstücke an die hiesige Stadt verkauften Parcellen, nämlich:

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 6. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. Juni d. Js. ausgegebene 25ste und 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6107. den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865; unter

„ 6108. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser; unter

„ 6109. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen Vom 5. Juni 1865; unter

„ 6110. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865; unter

„ 6111. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungs-Bezirk Posen; unter

„ 6112. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865; unter

„ 6113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865; unter

„ 6114. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders, und unter

„ 6115. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie

früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, **wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.**

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„**Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich.**"

Dies gilt mithin auch für das **Staatshaushalts-Gesetz.**

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch **für sich allein** in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident **von Bismarck** über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern **eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung.** Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62. der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich **ausgenommen** sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht **allein** dem **Hause der Abgeordneten** zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch **diese** Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

„**Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die**

Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen: **mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 412.) **Nachtrag**

zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen. Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter Nr. 12. bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen. Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13) A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr. Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr. b) Für eine nach der besten Methode mitteist Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controllmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr. Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermitteiung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr. c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr. b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge $2\frac{1}{2}$ Sgr. c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien $2\frac{1}{2}$ Sgr. Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt. 14) Beim Gebrauch des Stativ-

Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter Nr. 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze. Eine Erhöhung auf das $1\frac{1}{2}$fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird. 15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr., wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, $1\frac{1}{4}$ Sgr. vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. — Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird. Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G.-S. S. 425.) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

(№ 413.) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. — Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. — An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. — Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. — Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigem Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. — Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(№ 414.) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

Zu Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5\frac{1}{12}$ Zoll lang und $4\frac{1}{12}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **THLR** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**" enthält. — Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift **K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten**, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**" „**hundert**" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „**Preussische Banknote**", in der Mitte mit einer großen „**100**" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: **Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.** Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen. — Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl **C (centum)** in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben **I. litt.: A. (B. C.** oder **D)** und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort **ausgefertigt** und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten. — Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 415.**) Die unverehelichte Friederike Bierck aus Giesendorf im Kreise Rügen hat am 24sten April c. aus dem brennenden Gehöfte des Schulzen Bierck zu Gurvitz die beiden resp. 4 und 2 Jahre alten Kinder desselben mit großer Entschlossenheit gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stralsund, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung.

(**№ 416.**) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Schaum zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 24. Juni 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 417.**) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt:

A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe;
Ornshagen, Borkenschen Kreises, № 52 à 25 Rthlr und № 54 à 25 Rthlr;
Schillersdorff, Randower Kreises, № 157 à 25 Rthlr;
Sanzkow, Demminer Kreises, № 51 à 25 Rthlr, № 60 à 25 Rthlr, № 61 à 25 Rthlr, № 65 à 100 Rthlr, № 70 à 25 Rthlr und № 121 à 300 Rthlr;
gegen Baarzahlung des Normalbetrages;

B. Gersdorff, Bütower Kreises, № 1 à 1000 Rthlr, № 2 à 1000 Rthlr, № 3 à 800 Rthlr, № 4 à 800 Rthlr, № 5 à 800 Rthlr, № 6 à 600 Rthlr;
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-

Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VI № 10 nebst Talons, in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp

gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad A.** nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe **ad B.** bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der Pfandbriefe **ad A.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 418.) Seitens des Dominiums zu Neu-Elmenhorst und mehrerer Bübnerei-Besitzer zu Dorf Elmenhorst ist das polizeiliche Verbot der öffentlichen Benutzung der drei von den Elmenhorster Bübnerwiesen aus nach dem Elmenhorst-Ahrendseer Landwege hin führenden Fußsteige beantragt worden. Etwa vorhandene Widersprüche gegen die beabsichtigte Legung dieser Fußsteige sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier auf dem Landraths-Amte anzumelden.

Grimmen, den 26. Juni 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 419.) Der Schneider Martin Christian Jacob Richard aus Brandshagen hat sich der Polizei-Aufsicht entzogen und treibt sich umher. Es wird ersucht, denselben nach seinem Wohnort zurück zu weisen. Alter: 67 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: weißgrau, Augen: blau. Hört etwas schwer.

Grimmen, den 26. Juni 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 420.) Den Lämmern in den Ortschaften Bartmannshagen, Kl. Behnkenhagen, Brönkow, Caschow, Dönnie, Düvier, Glashagen, Hohenwarth, Kakernehl, Gr. und Kl. Lehmhagen, Nielitz, Sievertshagen, Stoltenhagen, Segebadenhau Dorf, Strelow, Gr. Rakow, Turow, Voigtsdorf, Willerswalde, Wilmshagen, Altenhagen und Wüsteney sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 30. Juni 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

Vermischte Nachrichten.

(№ 421.) Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 422.) Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 13. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 7. Juli d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6116. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865; unter

" 6117. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze; unter

" 6118. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg, und unter

" 6119. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Das am 8. Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6120. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865, und unter

" 6121. das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31sten Mai 1865.

Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt **die gewissenhafte und treue Rechtspflege** eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in **einer** Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals **Götze**, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, **wohin soll das führen?** Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen —, ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. **Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen.** Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, **an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt.** Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — **Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden.** Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, feststehen wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten **Standpunkte wiederfindet.**"

(№ 423.) Für die vielfachen Beweise von Liebe und Anhänglichkeit, welche Mir, während der so eben beendigten Bereisung der Provinz zur Truppenbesichtigung, nicht selten in wahrhaft rührender Weise, besonders in den bisher von Mir nicht betretenen Landestheilen entgegengebracht wurden, fühle Ich Mich zu herzlichem Dank verpflichtet. Ich beauftrage Sie, dieses den Betheiligten bekannt zu machen.

Neues Palais, den 3. Juli 1865. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach Excellenz, Stettin.

Vorstehende huldreiche Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, unseres Erlauchten Statthalters und commandirenden Generals, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Provinz.

Stettin, den 7. Juli 1865. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

(№ 424.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Juli	in Garz auf Rügen,	den 7. August	in Demmin,
„ [illegible]. „	„ Bergen,	„ 9. „	„ Treptow a./T.,
„ 1. August	„ Carnin,	„ 11. „	„ Anclam,
„ 3. „	„ Grimmen,	„ 14. „	„ Ferdinandshof.
„ [illegible]. „	„ Greifswald,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem **kürzesten Seewege** über Stralsund und Malmoe.

(№ 425.) In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{48} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
„ „ Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{13} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags. — (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln, (Paris, London rc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M., (Carlsruhe rc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau, (Leipzig, München rc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen, (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau, (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 426.) Correcte Zeichner, sowie Colorirer und Schreiber mit schöner Handschrift finden im Grund- und Gebäudesteuer-Bureau zu Stralsund (Badenstraße A. 256.) auf längere Zeit Beschäftigung. Die Anmeldung erfolgt im genannten Bureau beim Ober-Geometer Meinhardt.

Stralsund, den 30. Juni 1865. Königliche Regierung.

(№ 427.) Der nach den diesjährigen Kalendern auf den 1. August angesetzte Krammarkt zu Tribsees wird am **Montage, den 31sten d. M.** abgehalten werden.

Stralsund, den 5. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 428.) Im Verlage der Enslinschen Buchhandlung zu Berlin (Friedrichsstraße № 70.) ist eine von dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller im Auftrage des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin herausgegebene Schrift „die Behandlung der Verunglückten" erschienen. Mit Rücksicht auf die in ihr enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe finden wir uns veranlaßt, das Publikum so wie die Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirkes hiedurch auf diese Schrift aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen. Was die Bezugs-Bedingungen betrifft, so bemerken wir daß bei einzelnen Exemplaren das Stück 6 Sgr., bei 24 Exemplaren 5 Sgr., bei 50 Exemplaren und darüber 4 Sgr. kostet und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt.

Stralsund, den 6. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 429.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September 1862 der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 7. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 430.) Im II. Quartale 1865 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht in Greifswald gegen
   1) den Arbeiter Christian Kasdorf aus Wolgast am 21. Juni 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht in Stralsund gegen
   1) die verehelichte Briefträger Hoppenrath, Auguste geb. Peters aus Stralsund, am 10. April 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,

2) den Hofgänger Carl Johann Magnus Kubbernuß aus Cammin am 18. Mai 1865 wegen Nothzucht zu zwei Jahren Zuchthaus,

3) den Schneiderburschen Friedrich Emanuel Ziganke aus Stralsund am 19. Mai 1865 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,

4) den Einlieger Carl Friedrich Christian Lembke aus Sehlen am 22. Mai 1865 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde und Unzucht mit seiner leiblichen Tochter zu drei Jahren Zuchthaus,

5) a. den Arbeiter Johann Carl Ziercke aus Neu-Jarrendorf,
b. den Arbeiter Johann Christian Fanter aus Alt-Jarrendorf, und
c. den Arbeiter Johann Friedrich Christian Goetz aus Alt-Jarrendorf,
am 23. Mai 1865 wegen Aufruhrs, vorsätzlicher und erheblicher Körperverletzung eines Beamten zu zwei Jahren Zuchthaus,

6) den Schiffskapitain Heinrich Parow aus Wieck am 24. Mai 1865 wegen wissentlichen Meineids zu zwei Jahren Zuchthaus,

7) den Büdner Joachim Hermann Niemann aus Wieck am 26. Mai 1865 wegen wissentlichen Meineids zu zwei Jahren Zuchthaus.

Greifswald, den 6. Juli 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 431.) Die im hiesigen Bezirke erforderlichen Neubauten Königlicher Postwagen sollen im Wege der Submission vergeben werden. Qualificirte Wagenbauer werden zur Theilnahme an der Submission mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die Submissions-Bedingungen im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen sind, auf Verlangen auch schriftlich, gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten, diesseits mitgetheilt werden, sowie daß die Preis-Offerten bis zum 20. Juli d. J., an welchem Tage deren Eröffnung um 10 Uhr Vormittags hierselbst erfolgen wird, schriftlich und versiegelt einzureichen sind. Den Submittenten bleibt es überlassen, bei Eröffnung der Offerten anwesend zu sein.

Stralsund, den 5. Juli 1865. Der Ober-Post-Director Brunnow.

(№ 432.) Vom 15ten d. Mts. ab ist zu Chausseehaus Tribsees auf der Strecke zwischen Richtenberg und Tribsees eine Haltestelle, an welcher sich Personen zur Mitreise mit den durchgehenden Posten melden können, eingerichtet worden. Die postmäßige Entfernung beträgt: zwischen Chausseehaus Tribsees und Richtenberg 1¼ Ml., zwischen Chausseehaus Tribsees und Tribsees ½ Ml.

Stralsund, den 7. Juli 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 433.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten achtundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 15–16 vom 1. October 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der früher bereits ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der bei der 28. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe am 8. Mai cr. gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383. 1570. 1831. 2368. 2446. 2683. 3403. 3444. 3912. 4033. 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 131. 211. 339. 660. 770. 814. 852.

Litt. C. zu 100 Rthlr. № 226. 1164. 1180. 1484. 1566. 1688. 1731. 1780. 1834. 2099. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060. 4303. 4415. 4420. 4442. 4555. 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683. 5809. 5861.
Litt. D. zu 25 Rthlr. № 202. 500. 522. 575. 790. 975. 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559. 2889. 3210. 3303. 3306. 3329. 3443. 3870.
Litt. E. zu 10 Rthlr. № 4934.
Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4934 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 134.
1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 2832. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 34. 87. 1381. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.
1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1635. 2987. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 88. 826. 1054. 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513.
1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1142. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1822. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.
1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3601. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 122. 159. 193. 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1028. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3882. 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.
1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4550. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 135. 217. 283. 267. 328. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2878. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.
1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 443. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4836. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 176. 232. 234. 235. 921. 1286. 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420. 2468. 2685. 2907. 2938. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4088. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.
1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 2491. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 3. 86. 98. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3883. 4319. 4748. 4782. 4872.
1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 200. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 159. 199. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 4883.
1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3978. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3000. 3088.

Stettin, den 8. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 434.) Am Dienstag, den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die 14. Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und die 4. Verloosung von 2,600 Rthlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5. Juli 1865. Der Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(№ 435.) Unter den Pferden des Königlichen Domainenpächters Sternberg zu Upatel ist die Wurmkrankheit ausgebrochen.

Greifswald, den 6. Juli 1865. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 436.) Der Rittergutsbesitzer Herr von Wackenitz beabsichtigt den von Stilow über die Feldmark Rappenhagen nach Remnitz führenden, sogenannten Unterweg, von da ab, wo er sich von dem Wege nach Rappenhagen trennt, bis zur Remnitzer Grenze zu legen, welches mit der Aufforderung, etwanige Ein-

wendungen gegen die Legung dieses Weges binnen vier Wochen präclusivischer Frist beim unterzeichneten Landraths-Amte anzumelden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 8. Juli 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 437.) Den Lämmern zu Parow, Alten-Pleen, Preetz, Zandershagen, Neu-Bauhof, Hohendorf, Saatel, Carnin, Grummenhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 5. Juli 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 438.) Submission.

Die Lieferung von 100 Klafter à 108 Cbfß. fichten Klobenholz und 75 Last New-Castler Steinkohlen soll an den Mindestfordernden vergeben werden. — Die Ablieferung erfolgt frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots und sind die Bedingungen im Büreau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen **bis zum 26. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,** im diesseitigen Bureau einreichen.

Stralsund, den 4. Juli 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 439.) Der Neubau eines Laboratoriums und eines Gießhauses nebst Gießofen auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. — Unternehmer wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **24. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,** im Büreau des unterzeichneten Depots abreichen. — Kostenanschläge, Zeichnungen und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen.

Stralsund, den 10. Juli 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 440.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Damgarten, Franzburg und Tribsees die Sommerferien am 21. Juli beginnen und bis zum 1. September währen. — Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichtseingesessenen und die sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen. — Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist. — Auch die protocollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 441.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst am 20. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 442.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Birnbaum zu Grabow ist der Gutspächter Wienkoop zu Klein-Schoritz zum Armenpfleger des Kirchspiels Zudar ernannt und bestätigt worden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Wegener zu Heilgeisthof und Hofpächters Modrow zu Alt-Ungnade sind der Pächter Weißenborn zu Boltenhagen und der Pächter Schlief zu Alt-Ungnade zu Armenpflegern des Kirchspiels Levenhagen erwählt und bestätigt worden.

In die Stelle des zurückgetretenen Bauerhofspächters Mau zu Preetz ist der Schulze Fritz Richert zu Sellin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lancken gewählt und bestätigt worden.

Dem Privatlehrer August Friedrich Conrad Bendschneider in Zingst ist die Concession ertheilt worden, daselbst eine Privatschule einrichten zu dürfen.

Die Candidaten der Theologie Gaebelein und Rebelin sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu Lehrern an einer allgemeinen Stadtschule erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 443.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 13. Juli 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die dem Büdner Rich. Markward zu Alt-Pansow gehörig gewesene und ebendaselbst belegene, von diesem durch Vertrag vom 9. Mai d. Js. an den Schäfermeister Christian Sengbusch in Dambeck verkaufte Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Ställen, dem Gartenplatz beim Hause, dem Weideabfindungslande nebst der an dieses angrenzenden sog. Lehmgrube, sowie an das dem Käufer cedirte, noch bis Trinitatis 1870 dauernde Pachtrecht an drei der Königl. academischen Administration hieselbst gehörigen Morgen Magdeburgisch aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 11ten und 25sten Juli und 6ten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 15. Juni 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten von der Stadt Greifswald acquirirten Grundstücke:

1) das auf dem hiesigen Stadtfelde im 3ten Schlage westwärts belegene vom Schlächteraltermann Fr. W. Schütze hier durch Vertrag vom 22. Mai cr. an die Stadt Greifswald verkaufte Ackerstück № 26.,
2) die vom Ackerbürger Christoph Prüß hier durch die Verträge vom 22. Mai und 5. Juni cr. an dieselbe verkauften im 3ten Schlage des hiesigen Stadtfeldes westwärts sub № 27. und im 1sten Schlage daselbst westwärts sub № 98. belegenen Ackerstücke,
3) die von dem Müllermeister Warnke hier durch Vertrag vom 24. Mai d. Js. von seinem an der Brinckstraße hierselbst sub № 19. belegenen Grundstücke an die hiesige Stadt verkauften Parcellen, nämlich:
   a. eine gegen Süden und Osten sich erstreckende Fläche von 80,₁₁ □R.,
   b. ein Terrain in der Breite vom 12 Fuß an der ganzen Westseite des gedachten Grundstücks neben dem nach dem 3ten Schlage führenden Wege,
   c. ein Terrain an der Brinckstraße längs des Grundstücks von 80,₁₁ □R.,
4) das den Erben der verstorbenen Ehefrau des Klempnermeisters Haupt gehörig gewesene, von diesen durch Vertrag vom 21. April cr. an die hiesige Stadt verkaufte, an der Buchstraße hierselbst sub № 26. belegene Wohnhaus cum pert.,

aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 4ten und 18ten Juli und 6ten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termin in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 15. Juni 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister C. Kurth zu Gr. Bisdorf durch Vertrag vom 17. Mai d. Js. an den Kaufmann Carl Lobeck in Demmin und den Eigenthümer Wilhelm Beyer zu Bannemin verkaufte, in Gr. Bisdorf belegene Halbbüdnerwesen № 3., bestehend aus einem Wohnhause mit der daran befindlichen Scheune, einem Stall, einer Schmiede, einem an der Grenze von Creuzmannshagen belegenen Ackerstücke und der in der sog. Brandhorst belegenen Wiese cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 20. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. Juli d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6122. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne; unter

„ 6123. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Klaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865, und unter

„ 6124. die Bekanntmachung betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 444.) Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(№ 445.) **Vorläufiger Gebührentarif**
zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1. zu a. bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind, — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5. bis 9. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt 1 Sgr., 4) von 20 bis 30 Morgen Flächeninhalt 4 Sgr.,
2) von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt 2 „ 5) „ 30 „ 40 „ „ 5 „
3) „ 10 „ 20 „ „ 3 „ 6) „ 40 „ 50 „ „ 6 „
7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8. № 2. zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9. der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6. a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5. im §. 6. a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (№ 8. im §. 8. a. a. O.), für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19. a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementkarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt	. . . .	5 Sgr.,
2) „ „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt	. . . .	7½ „
3) „ „ „ 10 Morgen Flächeninhalt und mehr	. . . . . .	10 „

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1. zu b. bis g. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . 5 „

II. für je 100 Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I. A. . . . . 30 „

B. in dem Falle zu I. B. . . . . 10 „

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a. beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte, oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2. bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . 5 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2. zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5. a) Die Sätze der §§. 2. bis 4. finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung rc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2. zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4. ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen. (Vergl. §. 2. zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2. zu a. II. A., beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2. und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden. Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein. Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens $1\frac{1}{3}$ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher rc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 446.) Nach gesetzlicher Vorschrift mache ich hierdurch bekannt, daß der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare hiesiger Provinz, nach der vorgeschriebenen Ersatzwahl, aus folgenden Rechtsanwalten und Notaren besteht: Justizrath Dr. Gutjahr hier, Vorsitzender, Dr. Lenz hier, Justizrath Voß, Justizrath Scheven, Justizrath Wagener, Rechtsanwalt Schwing, alle in Stralsund. — Stellvertreter sind die Rechtsanwalte und Notare Fabricius in Stralsund, Kirchhoff in Bergen, Justizrath Langemak in Stralsund, von Kienitz hier.

Greifswald, den 13. Juli 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 447.) In der Nähe der Insel Ruden ist ein kleines Schiffsanker, etwa zwei Centner schwer, mit ungefähr zwanzig Faden altem Tau, geborgen worden. Der Eigner kann solches gegen Erstattung der Kosten nach vorheriger Meldung bei der Ortsbehörde zu Cröslin, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist in Empfang nehmen.

Greifswald, den 10. Juli 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 448.) Der Besitzer von Tempel beabsichtigt den von Behrenshagen nach Damgarten führenden Weg in der Art zu verlegen, wie der Situationsplan ausweist, welcher in meinem Geschäftsbüreau und auch auf dem Gutshofe zu Behrenshagen eingesehen werden kann. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Franzburg, den 6. Juli 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 449.) Der Schulze Ewert zu Lüdershagen bei Damgarten beabsichtigt den Fußsteig, welcher über seine Bauerstelle № 6. daselbst von dem Gehöfte des Müllers Woest zu des letzteren Mühle führt, in der Art zu verlegen, wie der Situationsplan ausweist, welcher im landräthlichen Büreau zu Franzburg öffentlich ausliegt. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die Verlegung des Weges binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzumelden. Die bereits angemeldeten Widersprüche bedürfen indessen keiner erneuerten Anmeldung.

Franzburg, den 12. Juli 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 450.) Submission.

Die Lieferung von 100 Klafter à 108 Cbfß. fichten Klobenholz und 75 Last New-Castler Steinkohlen soll an den Mindestfordernden vergeben werden. — Die Ablieferung erfolgt frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots und sind die Bedingungen im Büreau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen **bis zum 26. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,** im diesseitigen Bureau einreichen.

Stralsund, den 4. Juli 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 451.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11 U.	Eichen- und Buchen-Klasterholz und einige Haufen Weichholz-Reisig	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	4.	11	Kiefern-Brennholz-Reisig	daselbst.
	Warsin	11.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
Abtshagen	Wittenhagen	12.	9½	Eichen-Nutz-Enden und Eichen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	12.	10	Eichen-Nutzenden	
	Abtshagen	12.	11 U.	Desgl. und Eschen- und Rüstern-Nutzenden, geputzte Eichen-Reiser	
	Kronherst	12.	12 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, etwas Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	12.	1	Eichen-Nutzenden	
Schuenhagen*)	Parenhagen, Wolfshäger Rodefläche und Totalität	4.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Kloben und Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.

*) In diesem Termine werden auch Gebote auf die in anderen Schutz-Bezirken verbliebenen Reste eingeschlagener Hölzer angenommen.

Stralsund, den 15. Juli 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 452.) Behufs Verpachtung der Wiesennutzung auf 2 Morgen 15 □Rth. im Jagen 14. g. Forstbegangs Buddenhagen, Forstreviers Jägerhof, auf 6 resp. 3 Jahre, habe ich, da in dem heute abgehaltenen Termine kein genügendes Gebot abgegeben ist, einen anderweitigen Termin auf den **7. August cr., Vormittags 10 Uhr,** in meiner Registratur hierselbst anberaumt.

Jägerhof, den 12. Juli 1865. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 453.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder

irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thaler nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben

sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 434.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des von Neu-Lüdershagen verzogenen Inspectors Harder ist der Inspector Zersch zu Voigdehagen zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Voigdehagen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle der verzogenen Pächter Ohlrich zu Derselow und Schlief zu Friedrichsfelde sind die Pächter Hilgendorff zu Derselow und Wolter zu Friedrichsfelde zu Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Derselow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Gutsbesitzers Laug ist der Rittergutsbesitzer von Homeyer auf Wrangelsburg zum Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Zarnekow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Kirchspiels-Armenpflegers der Loitzer Landgemeinde, welcher seine Entlassung als solcher nachgesucht hat, ist der Gutspächter Grönlund zu Drosedow für das gedachte Amt gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Otto Richard Bornmüller zu Greifswald ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

Dem Candidaten der Theologie, Max Deutschmann, zur Zeit in Lanken a./Wittow, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im Verwaltungs-Bezirke der hiesigen Regierung als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Hellmuth Wiesener, zur Zeit in Ahrendsee, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Bertha Knoll, zur Zeit in Zarnekow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Post-Expediteur Brandt in Middelhagen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Die Post-Expedition II. Klasse daselbst hat der Post-Expediteur Busch als Vorsteher zu verwalten.

Die Pfarrstelle in Zernin, Synode Colberg, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April f. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Werben, Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und mehreren Schulen, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung. Mit dem Pfarramte ist die Verwaltung der aus 16 Parochieen bestehenden Superintendentur Werben verbunden.

Der bisherige Hülfsprediger Rebenwaldt in Berlin ist zum Pastor in Gr. Grunow, Synode Dramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Pollnow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. October d. Js. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der zum Diakonus in Reetz berufene Prediger Plinzner, bisher in Wittstock, ist zugleich zum Pastor für die Gemeinden Ziegenhagen und Falkenwalde, Synode Jacobshagen, erwählt und in diese Stelle eingeführt worden.

Am Gymnasium in Anclam ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Wilhelm Hanow als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der Grenz-Aufseher Kaebisch ist in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Tribsees übergeführt worden.

Der Domainenpächter Fielitz zu Camitz ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Semlow und Tribohm gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 435.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 436.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 437.) Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent
auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.
6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

   So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Ausloosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.
7) Die Abschreibung für **jedes** der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.
8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.
9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 41 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5% pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5% Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres zugeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3%, für die nicht volleingezahlten 6% des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10% des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Ausloosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht volleingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungiltig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Execution-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 53 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz.

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrages (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrathe die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder Generalversammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Ryhiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Girlini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ²/₃ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitgliedes nicht, so sind demselben seine Einlagen 2c. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen werden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10 % des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten

C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat einmal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71), als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäftsbericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit.

N. *) Die Direction. N. **)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen), sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in deßfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch ⅓ zu, während ⅔ des Nettogewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen, nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die Generalversammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit** unterm 26. Juli l. J. vorgelegten **revidirten Statuten** und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
Der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein litt. .... Nr. .... der **Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit** (Nominalwerth: ....) 33⅓ % mit .... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von .... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

.... den .... ten .... 18 ....

.... *)

(Unterschrift)

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl .... kr" oder „Gut für Thlr .... Sgr"

Anlage 2a.
(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.
Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baar-Einzahlung von
und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über
am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12 – 29, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol.

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.
(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.
Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividendenschein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr.
des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.
Lit. Nr.

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON
zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit
Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verjährt mit Ablauf des (5 Jahre) Jahres 18

Zins-Coupon Nr.
des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.
Lit. No.

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON
zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.
Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 103

Druck von J. Schneider in Mannheim

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 27. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. Juli d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6125. das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 600,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . 1,303,410 Rthl.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . 511,788 „
ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . 791,622 Rthl.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . . . 547,000 „
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . 230,000 „
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . 76,410 „

Sind wie oben . . . 1,303,41[illegible]

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit . . . . 70,000 Rt.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit . . . . 420,357 „
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit . . . . 21,431 „

Sind wie oben . . . 511,788 Rt.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thalern erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . 7,760,281 Rthlr.
und im Extraordinarium um . . . . 140,205 „
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . . . 1,100,000 „
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Rthlr., wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Rthlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Rthlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Rthlr. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Rthlr. ist von den sachlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Rthlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation . . . . 6,892,725 Rthlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . . . . 66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse) . . . . 300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . . . . 6,558 „
und e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . . . . 116,972 „

Sind wie vor 7,382,255 Rthlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0,_{85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Rthlr. dieser, 300,000 Rthlr., also noch nicht $0,_{20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und

als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für **alle** Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Rthlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3. wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. **Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.**

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Rthlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Rthlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Rthlr.
" " " " Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" " " " Justiz-Ministeriums mit	900	"
" " " " Ministeriums des Innern	4,508	"
" " " " Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten	2,100	"
" " " " Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" " " " Marine-Ministeriums	704	"
Sind wie vor	54,867	Rthlr.

Die übrigen 62,106 Rthlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den **Ausgaben im Extraordinarium** übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . 43,712 Rthlr.
und des Kriegsministeriums . . . . 96,493 "
Sind 140,205 Rthlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Rthlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . 30,000 Rthlr.
und zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 Rthlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,484 Rthlr., bestehend in

9,000 Rthlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 „ zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglingen und
25,493 „ als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . 150,714,031 Rthlr.
die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Rthlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
	zusammen	150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . 114,867 Rthlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Rthlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 „ zur Beschaffung einer Panzerfregatte und
300,000 „ zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Rthlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thaler ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Rthlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft

mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staats-Ministerium.
(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 458.) Im Verfolg des Circularerlasses vom 19. v. Mts. (12547 U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung 1865, S. 486 ff.) veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30sten v. Mts. in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notammant les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Art. 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les l braires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces repro-

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser

ductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1. du present règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2. pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraitre ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage de volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithogra-

Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und umgestempelte Abdruck als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuches enthalten sind.

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862. vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Ausdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien,

phies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois au planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemends qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire

sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhängenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle litterarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen

et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur
La Valette.

litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern
La Valette.

(№ 459.) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 460.) Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen a./Rh. domicilirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Geschäftsbetrieb in den Königl. Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll und daß der Dr. Hensel in Berlin Friedrichsstraße № 168. zum Generalbevollmächtigten bestellt worden ist.

Stralsund, den 20. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 461.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 462.) Von dem Pferdebestande des Rittergutsbesitzers Baron von Kirchbach auf Hohensee sind zwei der Rotzkrankheit sehr verdächtige Pferde getödtet und befinden sich unter den verbliebenen Pferden nach dem Gutachten des Departements-Thierarztes noch weitere zwei Pferde, hinsichtlich deren der Verdacht der Rotzkrankheit besteht.

Greifswald, den 17. Juli 1865. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 463.) Auf dem Hofe zu Maitzien sind drei für rotzig erkannte Pferde getödtet worden, ein viertes als verdächtig unter Beobachtung gestellt. Die übrigen Pferde sind augenblicklich gesund, doch ist jeder Verkehr mit denselben außerhalb der Maltziener Feldmark untersagt, während die Benutzung der von obigen vollständig getrennten drei Kutsch- und eines Reitpferdes, außerhalb unter der Beschränkung gestattet worden, daß letztere nicht in auswärtige Ställe gezogen und mit fremden Pferden in Berührung gebracht werden.

Bergen, den 22. Juli 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 464.) Den Lämmern zu Abtshagen, Kirch-Baggendorf, Bretwisch Dorf, Grellenberg, Holthof, Hoikenhagen, Jahnkow, Müggenwalde, Papenhagen und Wüst-Eldenow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 17. Juli 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Kessenbrinck.

(№ 465.) Am 21. August d. Js. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 19. August d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission im Navigations-Schulgebäude hieselbst angenommen. — Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er 1) das 20ste Lebensjahr vollendet, 2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, 3) sich untadelhaft aufgeführt habe. Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. — Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. — Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. — Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 24. Juli 1865.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 466.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Hauffschild in Zanow ist zum Pastor in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 467.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 3. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 468.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, **mit Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.** Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen **geschrieben** oder **auf andere Weise** bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch **Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden** einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, **mit der äußeren übereinstimmende Adresse**, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein und demselben Absender herrühren**, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem **kürzesten Seewege** über Stralsund und Malmoe.

(№ 469.) In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5⁰⁰ Uhr Nachmittags,
" Stettin " 7⁴⁰ " Abends,
in Stralsund Ankunft 11¹⁷ Uhr Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{44} Uhr,
" " Stockholm am andern Nachmittag 5^{44} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland:

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{30} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{44} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{28} Uhr Nachmittags. — (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{50} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{44} Uhr Abends Courierzug nach Cöln, (Paris, London rc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M., (Carlsruhe rc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau, (Leipzig, München rc.)
10^{44} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen, (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau, (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von **Kopenhagen** verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 6 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 19. Juli 1865. General-Post-Amt. Wiebe.

(**№ 470.**) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich **Dänischen** Staats-Regierung ein neuer **Postvertrag** abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. — Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und **Dänemark** erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe, b) auf dem Wege über Lübeck, c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. — Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. — Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen **Deutschen Postvereins-Gebiete,** soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. — Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. — Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — **Recommandirte** Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit **Waarenproben** und **Mustern** unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im **internen** Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: ½ **Sgr. für je 2½ Loth** incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte **Gegenstände unter Band** müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: ½ **Sgr für je 2½ Loth** incl. — **Expreßbriefe** sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu

entrichten. Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden **Briefe** mit **declarirtem Werthe**, sowie **Packet- und Geldsendungen** angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können **Postvorschüsse** bis zur Höhe von 50 Rthlr. entnommen werden. — Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. — Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. — In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:		im Sommer,	im Winter
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Sa.	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Sa.	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 471.) Es kommt in neuerer Zeit sehr häufig vor, daß diesseitige Staatsangehörige mit unzureichenden Legitimationspapieren die Oesterreichische Grenze, namentlich bei Bodenbach, zu passiren versuchen, dort aber zurückgewiesen werden und in Folge dessen genöthigt sind, mit Aufwand von Zeit und Kosten sich nachträglich die erforderlichen Legitimationsmittel zu beschaffen. Das betheiligte Publikum wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es zum Eintritt in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten unter allen Umständen entweder eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und ausdrücklich auf die Reise nach Oesterreich lautenden Passes oder einer Paßkarte bedarf. Eine Visirung der Pässe Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft ist dagegen nicht erforderlich.

Stralsund, den 24. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 472.) Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kirche zu Pinnow am 27. Juni cr. von einem früheren Gemeindegliede mit einem Kapitale von Einhundert Thalern beschenkt worden ist.

Stralsund, den 25. Juli 1865. Königliche Regierung.

(№ 473.) Das Domainen-Vorwerk **Burow**, im Kreise Demmin, resp. 3 und 4 Meilen von den Städten Demmin und Anclam entfernt und an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1904 Morgen 62 □Ruthen, worunter circa 1645 Morgen Acker und 160 Morgen Wiesen, soll auf den Zeitraum von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6300 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 2100 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **13. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn **Wüstenberg** in Burow, welcher die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 474.) Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Parow bereits seit Juni v. Js. erloschen war, ist das Desinfectionsverfahren am 14. Juli d. Js. unter Aufsicht des Kreisthierarztes bewerkstelligt, auch allem daselbst vorhandenen Rindvieh das vorgeschriebene Brandzeichen L. K. aufgedrückt worden. Jede Gefahr der Ansteckung ist nach dem Gutachten des Kreisthierarztes jetzt als beseitigt anzusehen. Auf Grund dessen wird die unter dem 26. März 1864 (Amtsblatt Stück 13. № 204.) angeordnete Sperre hierdurch mit der Maßgabe aufgehoben, daß der Verkauf des Rindviehs aus Parow gemäß §. 149. des Allerhöchsten Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 noch bis zum 11. August d. Js. inclusive untersagt bleibt.

Franzburg, den 24. Juli 1865. Der Landrath. J. V: Wossidlo, Kreis-Secretair.

(№ 475.) Den Lämmern der Gehöftsbesitzer Grubert, Gehöft IX. und Joh. Lemcke, Gehöft VII hier sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 26. Juli 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 476.) In der ersten Woche des Monats August d. J. soll im Kirchspiele Zirckow, auf der Schmalenheide, Heidekraut abgebrannt werden.

Putbus, den 26. Juli 1865. Fürstl. Polizei-Amt.

(№ 477.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Ina Bunge, gegenwärtig in Windebrack, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Gutspächter Luhde zu Kloster und der Ortsvorstand Jahnke zu Neuendorf, sind als Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Hiddensee gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verzogenen Inspectors Müller zu Groß-Kiesow ist der Pächter Schröder zu Schlagtow als Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Groß-Kiesow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Alt-Regentin verzogenen Pächters Hecht ist der Pächter Jahnke zu Alt-Regentin als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Behrenhof gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Groß-Kiesow verzogenen Inspectors Müller ist der Pächter Schröder zu Schlagtow als Armenpfleger für das Kirchspiel Groß-Kiesow gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ryan ist zum Diakonus und Rector in Bärwalde ernannt und in seine Aemter eingeführt.

Der Prediger Rietz, bisher in Sehlen auf Rügen, ist zum Diakonus an St. Marien in Greifswald ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 478.) Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 479.) Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 10. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. Juli d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6126. das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865, unter

„ 6127. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865, unter

„ 6128. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlr. Vom 31. Mai 1865, unter

„ 6129. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern, unter

„ 6130. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865, und unter

„ 6131. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Das am 28. Juli d. Js. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6132. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865; unter

„ 6133. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865, und unter

„ 6134. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 480.) Unterm 21 Juni d. J. ist mit der Königlich **Dänischen** Staats-Regierung ein neuer **Postvertrag** abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. — Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und **Dänemark** erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe, b) auf dem Wege über Lübeck, c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. — Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. — Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen **Deutschen Postvereins-Gebiete,** soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. — Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. — Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — **Recommandirte** Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit **Waarenproben** und **Mustern** unterliegen dem Frankirungszwange.

Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im **internen** Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: **⅓ Sgr. für je 2½ Loth** incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte **Gegenstände unter Band** müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: **⅓ Sgr für je 2½ Loth incl.** — **Expreßbriefe** sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden **Briefe** mit **declarirtem Werthe,** sowie **Packet-** und **Geldsendungen** angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können **Postvorschüsse** bis zur Höhe von 50 Rthlr entnommen werden. — Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Straisund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. — Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. — In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen,** welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:		im Sommer,	im Winter
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr	7½ Sgr
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr	8½ Sgr
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	⅓ Sgr	⅓ Sgr
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr	4½ Sgr
	in Sa.	4⅓ Sgr	5⅙ Sgr
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	⅓ Sgr	⅓ Sgr
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr	1 Sgr
	in Sa.	1⅓ Sgr	1⅓ Sgr

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer.

(№ 481.) Nach den bisherigen Wahrnehmungen werden die eingetretenen Veränderungen rücksichtlich der Liegenschaften und Gebäude von den nach den Bestimmungen der durch das Amtsblatt veröffentlichten vorläufigen Anweisung des Herrn Finanz-Ministers für das Fortschreibungs-Verfahren vom 17. Januar cr. dazu verpflichteten Grundbesitzern überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig und vollständig bei den Fortschreibungsbeamten angemeldet. Den für die Grundbesitzer hieraus entstehenden Weiterungen und sogar pecuniairen Nachtheilen wird dadurch erheblicher Vorschub geleistet, daß die einzelnen Ortssteuer-Erheber der ausdrücklichen Vorschrift im §. 19. der Anweisung IV. vom 17. Januar cr. betreffend das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, entgegen die Steuer nicht ausschließlich von denjenigen einziehen, welche in der Heberolle und der darnach gefertigten Hebeliste als die zur Steuer Verpflichteten angeben, oder in den im Laufe des Jahres den Ortserhebern Seitens der Fortschreibungsbeamten zugehenden Nachweisungen als die neu hinzugekommenen Steuerzahler bezeichnet sind. Die Ortserheber werden deshalb von Neuem auf jene Vorschrift aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung hierdurch angewiesen. Der bessern Uebersicht wegen lassen wir diejenigen am häufigsten vorkommenden Veränderungen rücksichtich der Grund- und Gebäudesteuer folgen, welche bei den Fortschreibungsbeamten entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll angemeldet werden müssen.

A. In Betreff der Grundsteuer.

1) Jeder Eigenthumswechsel, sei es, daß ganze Besitzungen oder Höfe oder nur einzelne Theile derselben

einen andern Eigenthümer statt desjenigen erhalten, welcher in der Grundsteuer-Mutterrolle und in der Grundsteuerheberolle aufgeführt steht. Die eingetretene Veränderung kann sowohl von dem Erwerber als von dem Veräußerer angemeldet werden (§. 13. und 16. der Anweisung I. vom 17. Januar d. J.) Unterbleibt die Anmeldung, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Grundsteuer-Mutterrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt. 2) Wenn bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen übergehen, oder umgekehrt. Im ersteren Falle beginnt die Steuerzahlung mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Grundstücke die die Heranziehung der Grundsteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben, und es wird von da ab die neue Steuer mit dem veranlagten Betrage nacherhoben, wenn die rechtzeitige Anmeldung der eingetretenen Aenderung unterlassen ist. Wird dagegen ein bisher grundsteuerpflichtiges Grundstück steuerfrei, so muß die veranlagt gewesene Grundsteuer bis für den Monat einschließlich gezahlt werden, in welchem die Anzeige der eingetretenen Aenderung erfolgte. 3) Das Letztere tritt auch ein, wenn bereits besteuerte Ländereien vorübergehend oder bleibend ertragsunfähig werden.

B. In Betreff der Gebäudesteuer.

1) Jeder Eigenthums-Wechsel. Unterbleibt die Anzeige, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Gebäudesteuerrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt. 2) Wenn bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien treten, so wird die veranlagt gewesene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. 3) Wenn bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen treten, z. B. aus einem zur Benutzung für die Landwirthschaft bestimmten Stallgebäude ein Wohnhaus gemacht wird, so ist die zu veranlagende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats zu entrichten, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben. Unterbleibt die Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Strafe. 4) Wenn gemäß §. 5. № 2. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1864 mit 2 Procent des Nutzungswerthes zur Steuer veranlagte Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung in die Klasse der mit Vier vom Hundert des Nutzungswerths zu besteuernden Gebäude treten, so ist die Aenderung binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist, und es beginnt die neue Steuer mit dem 1. April desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes eingetreten ist. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße; in den übrigen Fällen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis fünf Thaler. 5) Wenn umgekehrt Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der Klasse der mit Vier vom Hundert des Nutzungswerths besteuerten Gebäude in die Klasse der mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerths zu besteuernden Gebäude treten, so wird die bisherige höhere Steuer bis zum ersten Tage desjenigen Monats fortentrichtet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung als eingetreten **angemeldet** worden. 6) Wenn **besteuerte** Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerkes oder durch Anbauen eines Gebäudetheiles, ferner durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder endlich wenn Gebäude neu entstehen oder von Grunde aus wieder aufgebaut werden, so muß die Anmeldung bei Vermeidung der sub № 4. vorstehend angegebenen Geldbuße spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahr, vom letzten Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, erfolgen, in welchem die Verbesserung vollendet worden, beziehungsweise die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten stattgefunden hat, oder die neu erbauten oder von Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind. 7) Wenn **besteuerte** Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheiles, ferner durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren, so tritt eine Ermäßigung der Steuer erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten **angemeldet** werden. 8) Wenn Gebäude gänzlich eingehen, so kommt die davon zu entrichtende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem das betreffende Gebäude vollständig zerstört, oder gänzlich abgebrochen worden ist, in Wegfall, **sofern** die Anmeldung **rechtzeitig** d. h. noch im Laufe desselben Monats erfolgt. Geschieht letzteres nicht, so tritt die Abgangsstellung erst mit

dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angezeigt worden ist. — Bei den Anmeldungen der im Eigenthumsverhältniß der Liegenschaften sowohl als der Gebäude eingetretenen Veränderungen sind die Erwerbs-Documente resp. diejenigen Urkunden zur Stelle zu bringen, auf welche sich der Eigenthumswechsel begründet; schriftlichen Anmeldungen sind die betreffenden Documente beizufügen. Bei den Anmeldungen der unter № 8. vorstehend gedachten Veränderungen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude vollständig zerstört, beziehungsweise der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen **Zweck** die Baustelle verwendet wird oder verwendet werden soll, ob also auf derselben Baustelle Gebäude wieder aufgerichtet werden, oder ob dieselbe zur Landwirthschaft benutzt werden soll. (§. 9. der Anweisung III. vom 17. Januar cr. für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.) — Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen erwarten wir, daß die betheiligten Grundbesitzer der rechtzeitigen Anmeldung der eingetretenen Veränderungen fortan eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden werden.

Stralsund, den 3. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 482.) Durch Reskript der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 15. Juli d. Js. ist angeordnet worden, daß die im Herbste zur Reserve entlassenen Mannschaften, welche auf Zurückstellung vom Militairdienst für den Fall eintretender Mobilmachung resp. außerordentlicher Truppenzusammenziehungen Anspruch machen, **innerhalb 14 Tagen nach ihrem Eintreffen in der Heimath**, bei der Ortsbehörde ihre Zurückstellung zu beantragen haben. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Stralsund, den 4. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 483.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer **Dr. Ludwig Gustav Wilhelm Sommer** hat sich in Garz niedergelassen.

Stralsund, den 4. August 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 484.) Die Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. wird dahin berichtigt, daß die beiden zu Hohensee getödteten Pferde nicht der Rotzkrankheit verdächtig, vielmehr alt und arbeitsunfähig gewesen sind.

Greifswald, den 5. August 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 485.) Den Lämmern zu Gademow (Underborg), Gagern und Barsnevitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 29. Juli 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 486.) Zwei dem Eigenthümer Perleberg in Saiser gehörige Pferde sind für rotzverdächtig erkannt und deshalb sämmtliche Pferde des genannten Besitzers vom öffentlichen Verkehr abgesperrt worden.

Bergen, den 2. August 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 487.) Den Lämmern auf den Gütern Drechow, Katzenow, Debelitz, Hövet, Altenhagen, Belgast, Tribohm, Zornow, Todenhagen, Ahrenshagen, Eixen, Spiekersdorf, Leplow und Forckenbeck sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 1. August 1865.

Königliches Landraths-Amt. Der Kreis-Deputirte von Hagemeister.

(№ 488.) **Am Montag den 11. September d. J.** von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die **Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste** abhalten. Die **Anmeldungen** zu diesem Termine, sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens **bis zum 1. September cr.** erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche **auf einem ganzen Bogen** geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) der Geburtsschein, 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant Preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, 4) ein Attest über die moralische Qualification in welchem, gemäß Schlußpassus im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruction, bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen rc) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen, 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht, 6) ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. — Die An-

meldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. **Sämmtliche** Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden.

Stralsund, den 2. August 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 189.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1865/66 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1865.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Encyklopädische Einleitung in's theologische Studium trägt Prof. Vogt, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich vor. Geschichte des Volkes Israël, Prof. Diestel, fünfmal von 12—1, priv. Erklärung des Jesaias, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim. Erklärung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, priv. Biblische Theologie des Neuen Testaments, derselbe, viermal von 12—1, privatim. Der Kirchengeschichte dritten Theil, Prof. Reuter, sechsmal von 9—10, priv. Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom elften Jahrhundert an, ders., Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Die christliche Glaubenslehre, für Zuhörer aller Facultäten, Prof. Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich. Die christliche Ethik, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim. Der praktischen Theologie ersten Theil, Prof. Hanne, fünfmal von 12—1, privatim. Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter Montags von 6—8. In dem theologisch-practischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Professor Vogt Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne, Mittwochs von 2—3 und Abends von 6—8 halten.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 11—12, priv. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich, von 12—1, privatim. Examinatorien über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Römischen Civilprozeß, Prof. Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, derselbe, viermal wöchentlich von 10—12, priv. Römisches Erbrecht, derselbe, Mittwochs von 10—11 und Sonnabends von 10—12, priv. Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—12, priv. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, priv. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—12, priv. Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. Ueber Geschworenengerichte, derselbe, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, öffentlich. Criminalproceß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, priv. Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 4—5, priv. Gemeinen und Preußischen bürgerlichen Proceß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, priv. Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Eherecht, derselbe, zu gelegener Stunde, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Professor Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Professor Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Processualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Mittwochs von 11—1, privatim.

Medicin. Die gesammte Anatomie, viermal von 8½—9 und sechsmal von 10—11, Professor Budge, priv. Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. Anatomie des Gehirns und Rückenmarkes, Freitags von 9—10, derselbe, öffentlich. Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, priv. Repetitorium der systematischen Anatomie, an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, Dr. Landois, priv. Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Mittwochs von 5—6, derselbe, priv. Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, Dr. Hertz, priv. Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Arznei-Verordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. Repetitorium über specielle

Arzneimittellehre, Mittwochs u Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentl. Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, priv. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 9—10, derselbe, priv. Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, Professor Grohe, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, priv. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, priv. Ueber die angeborenen Krankheiten (Mißbildungen), einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, Dr. Hertz, öffentlich. Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. Orthopädische Krankheiten, mit klinischen Demonstrationen, Donnerstags und Freitags von 3—4, Dr. Eulenburg, priv. Allgemeine und specielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, priv. Akiurgie, Montags u. Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. Repetitorium der Akiurgie und Chirurgie, Montags bis Freitags v. 5—6, Dr. Eulenburg, privatissime. Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Donnerstags u. Freitags v. 5—6, Dr. Schirmer, priv. Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, priv. Demonstrationen der vorkommenden Fälle von Hautkrankheiten und Syphilis, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil, (Krankheiten der Unterleibsorgane, sowie Allgemeine Krankheiten) Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, priv. Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, priv. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs v. 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Ueber Geburtshülfliche Operationen, Montags u. Donnerstags von 2—3, derselbe, priv. Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs u. Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Grundriß der Geschichte der Medicin, Sonnabends v. 5—6, Dr. Eulenburg öffentlich. Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Mosler, öffentlich. Medicinische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, priv. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, priv. Psychologie und Anthropologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 5—6, priv. Aesthetik, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, priv. Ueber die Principien des Protestantismus und des Katholicismus, derselbe, zweimal wöchentlich Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Geschichte der Philosophie, Prof. George, in den fünf ersten Tagen der Woche von 8—9, priv. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Professor Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Analytische Theorie der Linien der zweiten Ordnung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, priv. Höhere Algebra (Theorie der Gleichungen), Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Theorie der elliptischen Funktionen, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, priv. Uebungen im mathematischen Seminar, Professor Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Montags von 5—7, öffentlich. Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12, priv. Ueber Beziehungen zwischen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Körper, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, priv. Organische Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 2—3, priv. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, priv. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, priv. Analytische Chemie, Prof. Schwanert, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs v. 4—5, öffentlich. Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Ueber Ausmittelung der Gifte für forensische Zwecke, Dr. Otto, in der ersten Hälfte des Semesters Montags von 4—6, öffentlich. Repetitorium der anorganischen und organischen Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, priv. Ueber Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung der Nahrungsmittel, derselbe, einmal in der Woche, öffentlich. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Professor Hünefeld, Montags und Dienstags 12—1, öffentlich.

Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil) derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, priv. Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, priv. Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Professor Münter, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6, priv. Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich Sonnabends von 5—7, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, dreimal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich von 6—7, priv. Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, priv. Ueber Kryptogamen mit Demonstrationen, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, priv. Geschichte der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Die Geschichte Deutschlands, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, priv. Ueber den Zustand Europas vor der französischen Revolution, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich. Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch und Prof. Usinger, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Historische Uebungen wird Prof. Usinger, wie bisher Freitags um 5 Uhr öffentlich leiten. Preußische Geschichte, Dr. Pertz, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden, priv. Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, dreimal wöchentlich Montags, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, priv. Paläographische Uebungen wird derselbe einmal wöchentlich veranstalten zu noch zu bestimmender Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Ueber die Mittel zur Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen und über öffentliche Armenpflege, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Gnomen des Theognis erklärt Professor Schömann im philolog. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt Prof. Susemihl, Sonnabends von 8—11 öffentlich. Griechische Litteraturgeschichte, zweiter Theil, derselbe, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv. Römische Staatsalterthümer, Prof. Schömann, wöchentlich sechsmal von 10—11, priv. Plautus' Pseudulus erklärt Prof Usener, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, priv. Plautinische Metrik und Prosodie, derselbe, Mittwochs von 9—10, öffentlich. Im philologischen Seminar wird derselbe das 1. Buch des Lucrez erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, priv., aber unentgeltlich. Angelsächsische Grammatik und ausgewählte Abschnitte des Beowulf, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, priv. Den Gregorius Hartmanns von Aue erklärt derselbe nach Lachmann's Ausgabe, Dienstags und Freitags von 12—1, priv. Sanskrit lehrt mit Vergleichung der verwandten Sprachen, derselbe, zweimal von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt Professor Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Hebräische Grammatik für Anfänger trägt derselbe vor, Montags und Donnerstags von 2—3, priv. Den Propheten Hoseas erklärt derselbe Montags und Donnerstags von 3—4, priv. Anfangsgründe des Persischen, derselbe, zweistündig, privatim.

Neuere Sprachen. Einleitung in das Studium der neueren Sprachen, nach seinem Lehrbuche: „Encyclopädie des philologischen Studiums" ꝛc., Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, priv. Voltaire's Siècle de Louis XIV. (éd. Bry) derselbe, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Englische Syntax nach seiner Grammatik (3. Aufl.), in Verbindung mit Lectüre aus seinem Lesebuche (2. Aufl.), derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. Ueber die Formen der Instrumentalmusik, derselbe, zweimal, priv. Gesangunterricht, ertheilt derselbe, priv. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden

Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg. Dr. Reschop. — Unterärzte: Lohmer und Sauerwald. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Professor Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Heineke. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assistent-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Dr. Piper. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Freiherr v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. Maercker. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. Historisches Seminar. Geleitet von Prof. Hirsch und Professor Usinger. Akademische Kunstsammlung. Vorsteher z. Z. Prof. Usener. Sammlungen vaterländischer Alterthümer. Vorsteher z. Z. derselbe. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landesculturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 6—7. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe, Donnerstags von 8—10. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs v. 3—4. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Jarnack, Donnerstags von 2—4 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, Assistent, Dienstags und Freitags von 2—6. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sömereien, insbesondere der Gräser, derselbe, Mittwochs von 10—11. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, priv., in zu bestimmenden Stunden. 27) Analytische Chemie, derselbe, Montags von 4—6, priv. 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, priv. 29) Außerdem wird Herr Dr. Be-

heim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs u. Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Das akad. Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

(№ 490.) Das Wintersemester an der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 491.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern ist: 1) der Oeconomie-Kommissarius Wellmann von Bublitz nach Neustettin versetzt; 2) der Feldmesser Schubbert in Gollnow gestorben, und 3) der Vermessungs-Revisor Schmidt sowie der Kanzlei-Diener Knop beide in Stargard mit Pension in den Ruhestand gesetzt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 492.) Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

(№ 493.) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32. Stralsund, den 10. August 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Werkmeister bei der Kalkbrennerei zu Franzenshöhe und hiesiger Bürger Joachim Andreas Below hat mittelst Contracts vom 6. März 1864 das hieselbst in Mattenhagen sub Litt. B. № 157. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere dem hinter dem Wohnhause belegenen Hofraum, Stall und Apartement, an den Fabrikarbeiter und hiesigen Bürger Carl Gustav Kohrt verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25ften August und 8. September d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. Juni 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 27. Juli 1865.

Der Eigenthümer Martin Schmietendorf hat mittelst Vertrages vom 24. Juni cr. sein zu Alt-Zarrendorf belegenes Grundstück, welches er durch Vertrag vom 10. März 1863 von den Kaufleuten Cohn und Algenstädt erkauft hat, an den Arbeitsmann Carl Mensel zu Neu-Miltzow verkauft. Auf den Antrag der Contrahenten werden alle, welche an das gedachte aus circa 5 Magdeburger Morgen Ackers und Wiesen bestehende Grundstück c. pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten, 17ten und 31sten October cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister C. Kurth zu Gr. Bisdorf durch Vertrag vom 17. Mai d. Js. an den Kaufmann Carl Lobeck in Demmin und den Eigenthümer Wilhelm Beyer zu Bannemin verkaufte, in Gr. Bisdorf belegene Halbbüdnerwesen № 3., bestehend aus einem Wohnhause mit der daran befindlichen Scheune, einem Stall, einer Schmiede, einem an der Grenze von Creuzmannshagen belegenen Ackerstücke und der in der sog. Brandhorst belegenen Wiese cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 25sten Juli, 8ten und 22sten August d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präklusion.

Greifswald, den 1. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

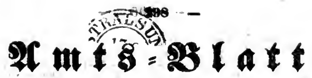
Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Joachim Friedrich Wilhelm Bartels und seine Ehefrau Marie Bartels geborne Reimer, beide in Alt-Pansow, haben durch gerichtlichen Vertrag von heute die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Greifswald, den 4. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Polizeisecretairs Wiesenthal werden alle Diejenigen, welche an das von den Milchhändler C. Conrad'schen Eheleuten an ihn und seine Ehefrau verkaufte in der Kapaunenstraße sub № 8 hieselbst belegene Grundstück, bestehend in Haus, Hof, Flügel- und Stallgebäude, Garten mit Um-



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 17. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. August d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6135. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft; unter

„ 6136. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865; unter

„ 6137. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chaussee-bau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865; und unter

„ 6138. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Die Resultate des im Laufe des vorigen Monats stattgefundenen Departements-Ersatz-Geschäftes im Regierungs-Bezirk Stralsund sind, wie in früheren Jahren, so auch jetzt wieder, als recht günstige zu bezeichnen. Die zur Aushebung vorgestellten Mannschaften zeichnen sich im Allgemeinen durch großen und kräftigen Körperbau aus.

Die Musterung geschieht dessen ungeachtet mit äußerster Vorsicht, so daß nur solche Personen ausgehoben werden, welche nach ärztlichem Gutachten den militairischen Strapazen ganz unbedenklich gewachsen sind. So geschieht es, daß die Zahl der jährlich für brauchbar erklärten Mannschaften 10⅔ der überhaupt vorhandenen ersatzpflichtigen Jugend nicht leicht erreicht und nur ausnahmsweise übersteigt. In diesem Jahre wurden im Ganzen 667 Mann für brauchbar befunden. Von diesen hatten mehr als die Hälfte, nämlich 387 Mann eine Körpergröße von 5 Fuß 5 Zoll und darüber, und da dieselben fast durchweg entsprechend kräftig und entwickelt waren, so lieferte der Regierungs-Bezirk einen sehr geeigneten Ersatz namentlich für die Garde, Artillerie und Kürassiere.

Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich diese größeren Leute wie folgt:

	Es übersteigen das Maß von 5 Fuß um							
	5 Zoll und darüber	6 Zoll und darüber	7 Zoll und darüber	8 Zoll und darüber	9 Zoll und darüber	10 Zoll und darüber	12 Zoll	
im Kreise Greifswald	111	73	42	22	8	1	—	Mann.
„ „ Rügen	102	66	35	18	4	—	—	
„ „ Grimmen	97	69	37	16	9	6	1	
„ „ Franzburg	77	43	25	9	5	2	—	
zusammen	387	251	139	65	26	9	1	

Der Kreis Franzburg stand mithin in dieser Beziehung erheblich hinter den übrigen Kreisen zurück, und dieser Rückstand, nur zum Theil erklärt durch die größere Anzahl städtischer Bevölkerung, wird noch bedeutender, wenn man in Betracht zieht, daß der Kreis Franzburg der volkreichste des Regierungs-Bezirks ist, und daß von den aus diesem Kreise der Departements-Ersatz-Kommission präsentirten 309 Mann nur 160 zum Militairdienste ausgehoben werden konnten, während derselbe mit Rücksicht auf seine Volkszahl und im Verhältniß zu den übrigen Kreisen 206 Mann zu stellen gehabt hätte. Der gesetzlichen Bestimmung ge-

mäß mußte der Ausfall durch die 3 anderen Kreise gedeckt werden, und es blieben demnächst noch in diesen 57 Mann disponibel. Dagegen hat der Kreis Franzburg die meisten Seedienstpflichtigen, d. h. solche junge Leute, welche den Nachweis führen, daß sie vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter bereits 2 volle Jahre als Jungmann, Halbmann oder Matrose auf Preußischen Seeschiffen gefahren haben, und mit Rücksicht hierauf von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden werden, geliefert, nämlich 20, während aus dem Kreise Rügen nur 7, und aus dem Kreise Greifswald nur 5 Seefahrern diese Vergünstigung zu Theil werden konnte. Ein Seefahrer aus dem Kreise Grimmen wies gleichfalls die gesetzliche Fahrzeit nach, ward aber bei der ärztlichen Untersuchung als untauglich für jeden Militairdienst befunden.

In den letzten 10 Jahren sind überhaupt und mit Bezug auf die einzelnen Waffengattungen zum Militairdienste ausgehoben worden:

	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
für die Garde	48	47	48	123	106	52	63	72	39	57
„ „ Linie	377	387	390	825	553	500	568	543	616	459
„ „ Marine	10	12	17	45	9	35	28	17	3	57
Oekon.-Handwerker	—	—	—	—	26	24	28	17	20	18
Trainsoldaten	19	19	19	41	40	41	19	19	20	19
Krankenwärter	2	2	2	4	—	1	2	2	—	—
zusammen	456	466	476	1038	734	653	708	670	698	610
Procent-Verhältniß zur männlichen Civil-Bevölkerung	0,49	0,50	0,50	1,06	0,76	0,60	0,69	0,67	0,69	0,60
Prozent-Verhältniß zur ersatzpflichtigen Mannschaft.	7,60	7,50	7,60	17,76	11,60	9,40	9,75	9,26	9,30	8,90

Die Jahre 1859 und 1860 sind die Uebergangsjahre zur Heeresreorganisation. Sie weisen als solche und in Folge der partiellen Mobilmachung im Jahre 1859 einen ungewöhnlich starken Ersatz nach, und müssen folgerichtlich bei einer Vergleichung des vor, und des seit der Reorganisation jährlich im Durchschnitt gestellten Ersatzes außer Betracht bleiben.

Aus obiger Tabelle ergiebt sich aber, daß ausgehoben sind:

		im Durchschnitt der Jahre 1856—58.	im Durchschnitt der Jahre 1861—65.	mithin seit der Reorganisation jährlich nur mehr
Prozent	der männlichen Civil-Bevölkerung	0,50	0,64	0,14
	der vorhandenen ersatzpflichtigen Mannschaft	7,60	9,14	1,54

Die im laufenden Jahre ausgehobenen 610 Mann endlich repräsentiren 0,20 % der gesammten Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

(№ 494.) Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps)*) namentliche Listen erhalten:

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben; b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener; c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben; d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung erhalten haben. Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen. — Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem **Kreise** resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende. — Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. — Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen.

Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (— Militair-Wochenblatt № 4 vom 28. Januar 1865 —) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge 2c. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Rthlr monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden. — Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil **gänzlich** oder **größtentheils** erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden. — Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, **welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes** verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab **nur** an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar **unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten.** Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. **Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.**

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: von Gliszczinski.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N., Invaliden aus dem Feldzuge von 1864. n tes Bataillon (N. N). n ten N. N. Landwehr-Regiments № ...... Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Gewerbe rc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen rc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.	Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als:				Bemerkungen.
							A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N., Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten. n tes Bataillon (N. N.). n ten N. N. Landwehr-Regiments № .... Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				10.
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum des Todes. d) Ursache	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter u. Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.	Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder rc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als:				Bemerkungen.
								A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	

(№ 495.) **Bekanntmachung,**

betr. die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32. Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden: 1) den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten **Invaliden,** welche bisher die Pension I. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebeln), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren) und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu. Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. **Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.** 2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren. **Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden,** damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. **Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.** 3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. **Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.** 4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, **ohne einen Krieg mitgemacht zu haben,** nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden. 5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 № 7. Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. **Auf Invaliden-Pension** haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen: a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden, (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.) b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind, c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie **im Kriege** erlitten worden ist. — **Im Frieden** erlittene

Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden. 6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten. 7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, **daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind.** Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden. Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein. Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Gliscziński.

(**№ 496.**) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten. Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können. Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint. Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Resultate der im Jahre 1865 im Regierungs-Bezirk Stralsund abgehaltenen Remonte-Märkte.

(№ 497.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des Regierungs-Bezirks Stralsund in Vergleichung mit dem Ergebnisse der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1865 z. Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1865 Stück	1864 Stück	Mithin 1865 gegen 1864 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnittspreis von Rtl.	Höchster Preis Rtl.	Niedrigster Preis Rtl.	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. 1865 Rtl.	1864 Rtl.	1865 gegen 1864 plus Rtl.	minus Rtl.
1	Franzburg	81	Carnin	8	12	—	4	$142\frac{1}{2}$	180	115	1180	1725	—	545
2	Greifswald	49	Greifswald	4	15	—	11	145	160	135	580	2365	—	1785
3	Grimmen	36	Grimmen	6	6	—	1	133	150	110	665	985	—	320
4	Rügen	26	Garz	8	6	2	—	$147\frac{1}{2}$	175	125	1180	890	290	—
		54	Bergen	12	16	—	4	$138\frac{1}{3}$	165	110	1660	2320	—	660
	Summa	246	—	37	55	2	20	$142\frac{1}{3}\frac{1}{6}$	166	119	5265	8285	290	3310
						ab	2						ab	290
						bleiben	18						bleiben	3020

Stralsund, den 8. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 498.) Am 1. October d. J. wird die bisher in Damgarten bestandene Gerichts-Kommission nach Barth verlegt, und als Gerichts-Kommission II. daselbst fungiren. Dieselbe wird für die Kirchspiele von Damgarten, Ahrenshagen, Pantlitz, Saal ohne Herrmannshagen-Hof und Heide und ohne Michelsdorf, für Bartelshagen und Ahrenshoop a./D. jährlich sechs Gerichtstage zu Damgarten im Hause des Gastwirths Lemcke und zu Wieck a./D. jährlich vier Forstgerichtstage abhalten.

Greifswald, den 23. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 499.) Das Domainen-Vorwerk Burow, im Kreise Demmin, resp. 3 und 4 Meilen von den Städten Demmin und Anclam entfernt und an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1904 Morgen 62 □Ruthen, worunter circa 1645 Morgen Acker und 160 Morgen Wiesen, soll auf den Zeitraum von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6300 Rtl. und die Pacht-Caution auf 2100 Rtl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Rtl. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **13. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn Wüstenberg in Burow, welcher die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 500.) Das Domainen-Vorwerk Colbatz im Kreise Greifenhagen, resp. $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 3,663 Morgen $55\frac{1}{2}$ □Ruthen, worunter circa 1951 Morgen Acker, 621 Morgen Wiesen, 446 Morgen Hütung und 483 Morgen Wasserfläche, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7,600 Rtl. und die Pacht-Caution auf 2,550 Rtl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 Rtl. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **20. September d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Amtsrathe Herrn Krause in Colbatz, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 28. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 501.) Das Domainen-Vorwerk Hofdamm im Kreise Greifenhagen, resp. circa 3 und 4 Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 3,420 Morgen 125 □Ruthen, worunter circa 2191 Morgen Acker, 510 Morgen Wiesen und 561 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf

8,000 ℛ℘ und die Pacht-Caution auf 2,700 ℛ℘ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40,000 Thalern erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **4. Oktober d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Herrn Krause in Hofdamm, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 502.**) Das Domainen-Vorwerk Heidchen im Kreise Greifenhagen, resp. $2\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 1963 Morgen 130 □Rth., worunter circa 1480 Morgen Acker und 322 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3,350 ℛ℘ und die Pacht-Caution auf 1150 ℛ℘ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,400 ℛ℘ erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **18. Oktober d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem zeitigen Pächter, dem Königlichen Amtsrath Herrn Krause zu Colbatz, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 31. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 503.**) Den Lämmern in Gademow, Güstin, Dolgemost, Pastitz und Schweikvitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 8. August 1865. Der Landrath von Platen.

(**№ 504.**) Den Lämmern zu Neubauhof, Zandershagen, Berthke, Rienhagen und Rienhäfen sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 8. August 1865.

Der Landrath. J. V.: Der Kreis-Deputirte v. Hagemeister.

(**№ 505.**) Polizei-Verordnung.

für die Gemeinden Wieck mit Bliesenrade und Born auf dem Darß.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265.) verordne ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1817 (abgedruckt in Sonnenschmidts Sammlung II. S. 485.) für die Gemeinden Wieck mit Bliesenrade und Born auf dem Darß was folgt: Bolte und kleine Boote, welche weniger als 50 Schritte vom Ufer entfernt im offenen Binnenwasser liegen, müssen stets angeschlossen sein. Zuwiderhandlungen werden bestraft mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern.

Franzburg, den 21. Juli 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(**№ 506.**) Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird der, von der Zehnmorgener nach der Wreechen-Casnevitzer-Allee führende, unbefugter Weise angelegte Fußsteig, hiermit gelegt, und die fernere Benutzung desselben, bei einer Geldstrafe bis zu 1 ℛ℘ untersagt.

Putbus, den 5. August 1865. Fürstliches Polizei-Amt.

(**№ 507.**) Die Steuermanns-Prüfung an der hiesigen Navigationsschule findet am 31. August cr. und an den folgenden Tagen statt. Meldungen dazu werden von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, bis zum 29. ejd. angenommen. Die Prüfungs-Candidaten haben nachzuweisen, daß sie das 20ste Lebensjahr vollendet, mindesten 45 Monate — 18 davon als vollbefahrene Matrosen — zur See gefahren und sich untadelhaft geführt haben. Die auf See in der Königl. Marine geleisteten Dienste werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet, in die 18monatliche Fahrzeit des vollbefahrenen Matrosen aber nur insoweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangszeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Mit den erforderlichen Attesten haben die Prüfungs-Candidaten bei der Meldung ihren von ihnen selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf zu überreichen. In den Attesten über die Fahrzeit muß die Dauer der letzteren in Buchstaben angegeben, die Unterschriften der Schiffsführer von der Handelsmarine aber müssen von deren Polizeiobrigkeiten beglaubigt sein.

Barth, am 5. August 1865. Das Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 508.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Heinzelmann zu Benz ist der Gutspächter Dörschlag zu Benzvitz als Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Poseritz gewählt und bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Tiedemann zu Swantow ist als zweiter Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Swantow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Schulzen Hochrath zu Rothenkirchen ist der Gutspächter von Warnin zu Ratzevitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rambin erwählt und bestätigt worden.

Als Post-Expedienten sind bestätigt resp. angestellt worden: Die Post-Expedienten-Anwärter Ludwig, Schmeling und Kothe in Stralsund und Schmidt in Züssow.

Die Pfarrstelle in Torgelow, Synode Pasewalk, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. Januar k. J. durch Versetzung zur Erledigung.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Collaborator Dr. Pauli zum ordentlichen Lehrer befördert.

Der Matrose Sandt ist als Zollbootsmann in Born angestellt. Der Reserve-Grenz-Aufseher Strutz im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees ist zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund ernannt, in Stelle des als Grenzaufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin übergeführten Zybell. Die Grenz-Aufseher Berndt aus Kulm im Haupt-Amts-Bezirke Anclam sind in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees und der Zollbootsmann Koos zu Born in Stelle des entlassenen Elmhorst in gleicher Eigenschaft nach Stralsund übergeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 509.) Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4ten August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 510.) Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 511.) Dem C. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 24. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. August d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865; unter

„ 6140. das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865; und unter

„ 6141. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

Der Obstbau

hat im Allgemeinen, und insbesondere auch in Neu-Vor-Pommern und Rügen, noch bei Weitem nicht die Beachtung gefunden, welche mit Rücksicht auf den mannigfachen und reichlichen Nutzen desselben zu wünschen wäre. Zunächst ist die Ursache dieser Erscheinung wohl darin zu suchen, daß die Vortheile, welche der Obstbau zu gewähren im Stande ist, nicht ausreichend gewürdigt werden. Daß gutes Obst, sowohl in frischem Zustande, wie auch auf mehrfache Weise zu dauernden Nahrungsmitteln bereitet, eine billige, gesunde und angenehme Speise, für Kranke oft eine wahre Erquickung sei, ist allseitig anerkannt; es ist aber auch in Gegenden, wo es reichlicher gebaut wird, eine nicht unbedeutende Aushülfe für die ärmere Volksklasse, da es sogar bei Bereitung des Brodes mit Vortheil benutzt werden kann. Der aus dem Obst bereitete Wein bietet dem Bürger und Landmann ein gesundes, erquickendes und dabei billiges Getränk, welches in Ländern, wo es bereits in hinreichender Menge fabricirt wird, wie z. B. in Würtemberg und am Rhein, von dem unglückseligen Genuße des Branntweins abhält und so diesen schon recht merklich verdrängt hat. In sanitätischer und klimatischer Hinsicht gewährt der Obstbau, besonders in baumleeren Gegenden, deren wir leider so viele haben, großen Nutzen, und die Erfahrung bestätigt, daß ein ausgedehnter und geregelter Obstbau selbst einen wohlthätigen moralischen Einfluß auf die Bewohner der Gegend, in welcher er betrieben wird, ausübt, denn eine gewisse Ordnung wirkt sittlich auch auf den rohsten Menschen, ihm fast unbewußt, und man findet, daß der Baumfrevler ordnungsmäßig angelegte und gut gepflegte Obstanpflanzungen viel weniger angreift, als die aus schlecht gezogenen und vernachlässigten Bäumen bestehenden. Auch daß der Obstbau einträglich sei, wird im Allgemeinen wohl anerkannt, aber, wie hoch sich die baaren Einnahmen belaufen können, davon werden Viele kaum eine Ahnung haben. In Würtemberg z. B., wo die Obstkultur auf hoher Stufe steht, giebt eine durchschnittliche jährliche Obsterndte über 3,256,000 Scheffel, d. h. per Kopf der Bevölkerung circa 30 Metzen, und die Erndte der Stadt Reutlingen in Würtemberg betrug im Jahre 1860 von einem circa 1850 M. M. großen Baumfelde 137,000 Scheffel Obst, welches (zu den Durchschnittspreisen von 12½ Sgr für Aepfel, 8½ Sgr für Birnen und 17½ Sgr für Pflaumen pro Scheffel) einen Ertrag von mehr als 51,000 Thlr gewährte.

Von sonst betriebsamen Leuten erhält man oft auf die Frage, „warum sie keinen Obstbau treiben“, die kurze Antwort: „in hiesiger Gegend gedeihe kein Obst.“ Es ist allerdings wahr, daß unser Klima dem Obstbau weniger günstig ist, wie das des südlichen Deutschlands, und daß manche Versuche, Obstbäume zu erziehen und anzupflanzen, sehr geringen oder gar keinen Erfolg gehabt haben; dies hat aber gewiß in vielen Fällen nicht an dem überhaupt zur Obstzucht unpassenden Boden oder Klima, sondern daran gelegen, daß die Bäume entweder fehlerhaft erzogen, gepflanzt und gepflegt, oder nicht für die Oertlichkeit geeignete Sorten gewählt wurden. Mit Ausnahme derjenigen Stellen, an welchen auch Forstbäume nicht gedeihen würden, wird es in Deutschland wenige Orte geben, wo nicht, bei richtiger Auswahl der Sorten, Obstbäume mit Vortheil gepflanzt werden könnten. Dies haben die Ausstellungen in Naumburg a./S., Gotha, Berlin und Görlitz bewiesen, wo nicht allein aus allen, auch den nördlichsten Theilen Deutschlands, sondern sogar aus Schweden und

Norwegen werthvolle Obstsorten vorgelegen haben, und daß namentlich auch die hiesige Gegend sich sehr wohl zur Obstkultur eignet, beweisen die von einigen Grundbesitzern, welche sich mit Vorliebe der Erzielung feiner Obstsorten in ordnungsmäßig kultivirten Plantagen zuwenden, gewonnenen sehr günstigen Resultate.

Ist nur das nöthige Interesse für den Obstbau geweckt, so ist von unserm Klima und der Beschaffenheit unseres Bodens ein Mißlingen der auf denselben gerichteten Bemühungen nicht zu befürchten. Dies Interesse insbesondere bei der Schuljugend zu wecken und zu fördern, kann gewiß einen segensreichen Theil der außerdienstlichen Wirksamkeit unserer Volksschullehrer bilden, vorausgesetzt, daß sie selbst nicht nur von diesem Interesse beseelt sind und sich mit Vorliebe der Obstkultur widmen, sondern auch die dazu nöthige technische Fertigkeit und Kenntniß besitzen.

Von dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist dieser Gegenstand neuerdings in sehr ermunternder Weise angeregt worden, und es steht wohl zu erwarten, daß diese Anregung nicht ohne Früchte für unsere Obstkultur bleiben wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 512.) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehr-Zeitung auf Grund des §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 513.) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer **Schleswig-Holstein** und **Lauenburg** getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August cr. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet, resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. — Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr. — Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. — Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — **Recommandirte** Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit **Waarenproben** und **Mustern** müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung &c. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im **internen** Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern **kein Brief** beigefügt sein. Die Taxe beträgt: ½ Sgr. **für je 2½ Loth incl.** — **Zeitungen, Preis-Courante,** Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte **Gegenstände unter Band** sind ebenfalls zu frankiren. Die Taxe beträgt: ½ Sgr. **für je 2½ Loth incl.** — **Expreßbriefe** müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt: a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr., b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten. — Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den **Taxbestimmungen** für die **Fahrpostsendungen** nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein. — Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der **Post-Anweisung** für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 514.) Polizei-Verordnung.

Zur Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 9. August 1862 — Amtsblatt pro 1862 Stück 33.

№ 461, — betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln zu vorübergehenden Zwecken, verordnen wir hiermit, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wie folgt: 1) Jede in Betrieb stehende Lokomobile muß mit wirksamen Vorrichtungen zur Verhütung des Auswerfens von Funken versehen sein. 2) Lokomobilen dürfen nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt werden. 3) In Betrieb befindliche Lokomobilen müssen unter Befolgung der Vorschrift ad 5 unserer Verordnung vom 9. August 1862 von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung mindestens hundert Fuß entfernt aufgestellt sein. 4) Wenn die Lokomobile mit Coaks geheizt und der nöthige Zug durch Einblasen von Dampf in den Schornstein bewirkt ist, so daß eine Belästigung durch Rauch in den benachbarten Wohnhäusern nicht stattfindet, kann von der unter № 5. unserer Verordnung vom 9. August 1862 vorgeschriebenen Höhe des Schornsteins abgesehen werden. 5) Die unter № 6. unserer Verordnung vom 9. August 1862 den Landräthen übertragene Controlle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Lokomobilen auf dem platten Lande, ist fortan von den Orts-Polizei-Obrigkeiten, an deren Stelle aber, wenn persönliche Interessen collidiren, von den Kreis-Landräthen auszuüben. 6) Uebertretungen dieser Vorschrift werden, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuches Platz greifen, mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern geahndet.

Stralsund, den 10. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 515.) Mit Bezugnahme auf die in Stück 31. des diesjährigen Amtsblatts unter № 474. enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Landraths-Amtes zu Franzburg vom 24sten v. M., durch welche die über Barow wegen dort ausgebrochener Lungenseuche verhängte Sperre wieder aufgehoben ist, machen wir hiedurch bekannt, daß jetzt in dem gesammten diesseitigen Regierungsbezirk das Rindvieh von der Lungenseuche frei ist. Stralsund, den 14. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 516.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6. ad b., 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 bis 267 pro 1850) wird hiermit im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Gewässern Nachstehendes für den ganzen Umfang unseres Bezirks bestimmt: Ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung, welche durch Vermittelung der betreffenden Orts-Polizei-Behörde einzuholen ist, ist es verboten, in oder auf den öffentlichen Gewässern Anlagen irgend einer Art zu machen, vorhandene Anlagen zu verändern oder überhaupt Veränderungen in dem bestehenden Zustande vorzunehmen, und wird jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thlr. bestraft.

Stralsund, den 16. August 1865. Königliche Regierung.

(№ 517.) Mit dem 15. August c., dem Tage der Einführung eines neuen Fahrplanes für die Vorpommersche Eisenbahn, wird der Gang der nachbezeichneten Posten, wie folgt, geändert:

Personen-Post zwischen Bergen und Miltzow:

Aus Bergen	um 11° Vorm.	Aus Miltzow	um 2° 35' Nachm.
in Miltzow	um 4° 20' Nachm.	nach Ankunft des Eilzuges von Berlin.	
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin.		in Bergen	um 7°50' Abends.

I. Personen-Post zwischen Barth und Stralsund.

Aus Barth	um 1° früh,	Aus Stralsund „Stadt"	um 12° 30' früh,
in Stralsund „Bahnhof"	um 4° 25' früh,	aus Stralsund „Bahnhof"	um 12° 45' früh,
zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin,		nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,	
in Stralsund „Stadt"	um 4° 40' früh.	in Barth	um 4° 10' früh.

II. Personen-Post zwischen Barth und Stralsund.

Aus Barth	um 12° 30' Nachm.	Aus Stralsund „Stadt"	um 2° 45' Nachm.
in Stralsund „Bahnhof"	um 3° 55' Nachm.	aus Stralsund „Bahnhof"	um 3° Nachm.
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,		nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,	
in Stralsund „Stadt"	um 4° 10' Nachm.	in Löbnitz	um 5° 30' Nachm.
		(Anschluß von Rostock)	
		in Barth	um 6° 25' Nachm.

I. Personen-Post zwischen Barth und Löbnitz.

Aus Barth	um 10° 30' Vorm.	Aus Löbnitz	um 12° Mittags,
in Löbnitz	um 11° 15' Vorm.	nach Ankunft der Personenpost von Stralsund,	
zum Anschluß nach Rostock.		in Barth	um 12° 45' Nachm.

II. Personen-Post zwischen Barth und Löbnitz.

Aus Barth um 8° 40' Abends,
in Löbnitz um 9° 25' Abends,
zum Anschluß nach Rostock und Stralsund,

Aus Löbnitz um 11° 30' Abends,
nach Ankunft der Posten von Rostock und Stralsund,
in Barth um 12° 15' früh.

Botenpost zwischen Löbnitz und Damgarten.

Aus Löbnitz um 3° 30' früh,
nach Ankunft der ersten Stralsund-Barther Personenpost,
in Damgarten um 7° 25' früh.

Aus Damgarten um 9° 5' Vorm.
in Löbnitz um 1° Nachm.
zum Anschluß an die zweite Barth-Stralsunder Personenpost.

Personen-Post zwischen Stralsund und Tribsees.

Aus Stralsund „Stadt“ um 3° Nachm.
aus Stralsund „Bahnhof“ um 3° 15' Nachm.
nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,
in Richtenberg um 5° 10' Nachm.
(Anschluß nach Franzburg)
in Tribsees um 6° 55' Nachm.

Aus Tribsees um 12° 15' Nachm.
in Richtenberg um 1° 50' Nachm.
nach Ankunft der Personenpost von Franzburg,
in Stralsund „Bahnhof“ um 3° 55' Nachm.
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,
in Stralsund „Stadt“ um 4° 10' Nachm.

II. Personen-Post zwischen Franzburg und Richtenberg.

Aus Franzburg um 1° 15' Nachm.
in Richtenberg um 1° 35' Nachm.
zum Anschluß an die Personenpost von Tribsees nach Stralsund.

Aus Richtenberg um 5° 30' Nachm.
nach Ankunft der Personenpost von Stralsund nach Tribsees,
in Franzburg um 5° 50' Nachm.

Personen-Post zwischen Grimmen und Greifswald.

Aus Grimmen um 2° Nachm.
in Greifswald „Bahnhof“ um 4° 40' Nachm.
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,
in Greifswald „Stadt“ um 4° 55' Nachm.

Aus Greifswald „Stadt“ um 2° Nachm.
aus Greifswald „Bahnhof“ um 2° 15' Nachm.
nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und des gemischten Zuges von Stralsund,
in Grimmen um 4° 55' Nachm.

Personen-Post zwischen Greifswald und Poggendorf.

Aus Greifswald „Stadt“ um 4° 15' Nachm.
in Poggendorf um 6° Abends,
zum Anschluß an die erste Stralsund-Demminer und an die zweite Demmin-Stralsunder Personenpost.

Aus Poggendorf um 4° 15' früh,
nach Ankunft der Personenpost von Loitz und der 2ten Stralsund-Demminer Personenpost,
in Greifswald „Bahnhof“ um 5° 55' früh,
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,
in Greifswald „Stadt“ um 6° 10' früh.

Personen-Post zwischen Poggendorf und Loitz.

Aus Poggendorf um 4° 15' Nachm.
nach Ankunft der Greifswald-Grimmer Personenpost,
in Loitz um 5° 15' Nachm.

Aus Loitz um 2° 50' früh,
in Poggendorf um 3° 50' früh,
zum Anschluß nach Greifswald.

Personenpost zwischen Anclam und Lassan.

Aus Anclam um 1° 30' Nachm.
nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,
in Lassan um 4° Nachmittags.

Aus Lassan um 3° 45' früh,
in Anclam um 6° 15' früh,
zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin und den gemischten Zug nach Stralsund.

Botenpost zwischen Anclam und Lassan.

Aus Anclam um 3° früh,
nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,
in Lassan um 6° 30' früh.

Aus Lassan um 2° Nachm.
in Anclam um 5° 30' Nachm.
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

I. Personenpost zwischen Demmin und Züssow.

Aus Demmin um 2° früh,
in Jarmen um 4° früh,

Aus Züssow um 1° 40' Nachm.
nach Ankunft des Eilzuges von Berlin

in Züssow um 6° früh, in Jarmen um 3° 30′ Nachm.
zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin in Demmin um 5° 40′ Nachm.
und den gemischten Zug nach Stralsund.

II. Personenpost zwischen Demmin und Züssow.

Aus Demmin um 1° Nachm. Aus Züssow um 11° 30′ Abends,
in Jarmen um 3° Nachm. nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,
in Züssow um 5° Nachm. in Jarmen um 1° 20′ früh,
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin. in Demmin um 3° 30′ früh,

Stralsund, den 13. August 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 518.) Die Lieferung des zur Heizung der Büreaus der Ober-Post-Direction und des hiesigen Postamts für das Wintersemester 1865/66 erforderlichen Bedarfs an Buchenklobenholz, welcher annähernd auf 26 bis 30 Klafter anzunehmen ist, soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige, welche von den Bedingungen für die Lieferung in der Ober-Post-Direction, — während der gewöhnlichen Büreaustunden, — Kenntniß nehmen können, wollen ihre Offerten in verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Bezeichnung zu versehen sind, bis Montag, den **28. August**, Morgens 11 Uhr, — zu welcher Zeit die Eröffnung stattfinden soll, an die Ober-Post-Direction einreichen.

Stralsund, den 17. August 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 519.) Den Lämmern zu Carzitz, Capelle (G.), Gurtitz, Semper und Vorwerk sind die Pocken geimpft worden. Bergen, den 14. August 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 520.) Den Lämmern zu Wüstenhagen, Lassentin, Buschenhagen, Sommerfeld, Clausdorf und Camitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 14. August 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 521.) Den Lämmern auf den Gütern Groß-Behnkenhagen und Engelswacht sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 18. August 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 522.) **Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.**

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener. — II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. — VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. — VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. — VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Dürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

(№ 523.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1865/66.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters.

Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel. — III. Volkswirthschaftslehre, Regierungsassessor Beutner. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Administrator Leisewitz. 6) Wiesenbau, Administrator Leisewitz. 7) Spezieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Leisewitz und Dr Blomeyer. 11) Allgemeine Thierproductionslehre, Dr. Blomeyer. 12) Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Director Settegast. 14) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht, Dr. Dammann. 16) Schweinezucht, Dr. Dammann. 17) Hufbeschlagkunde, Dr. Dammann. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Physik und Meteorologie, Professor Dr. Krocker. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, privatim, Dr. Dietrich. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann. 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil (Wirbelthiere), Dr. Hartmann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers, Dr. Hartmann. 10) Mineralogie, Dr. Hartmann. — VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Dammann. — VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre, Baumeister Engel.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(№ 524.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Anna Peemüller zu Greifswald ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Bürgermeister Grafe zu Anclam ist vom 1. September d. J. ab zum Polizei-Anwalt für den Anclamer Peenedamm-Bezirk bestellt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Zabel hat sich in Greifswald niedergelassen.

In Stelle des verzogenen Rittmeisters Baron von Barnekow zu Jarnitz ist der Gutspächter Lahl zu Siggermow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Bergen gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 525.) Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 526.) Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August cr. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 527.) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 528.) Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 84.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 31. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. August d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6142. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regiements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Das am 17. August d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6143. die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864; unter

„ 6144. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

„ 6145. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865; und unter

„ 6146. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

Das am 23. August d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6147. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865; unter

„ 6148. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865; und unter

„ 6149. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Das am 25. August d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6150. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865; unter

„ 6151. das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865; unter

„ 6152. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865; unter

„ 6153. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau“ zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865; unter

„ 6154. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. August 1865; und unter

„ 6155. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft“ zu Gladbach. Vom 18. August 1865.

Das Elementarschulwesen

hat in Neu-Vorpommern und Rügen, seitdem diese Landestheile mit dem Preußischen Staate vereinigt sind, einen außerordentlichen Aufschwung genommen, sowohl auf dem platten Lande als auch in den Städten. Wer sich von den Fortschritten des Elementarschulwesens in unserm Regierungs-Bezirk nähere Kenntniß verschaffen will, den verweisen wir auf die „Beiträge zur Kunde Neu-Vor-Pommerns und Rügens vor 50 Jahren und jetzt, von Graf von Krassow". Hier wollen wir beispielsweise nur hervorheben, daß es 1815 außer den 97 Küsterschulen keine öffentlichen Landschulen gab; die außerdem damals noch vorhandenen 158 Nebenschulen waren Privatschulen, die Lehrer an denselben waren größtentheils gar nicht für das Schulamt vorbereitet und theilweise zu demselben ganz ungeschickt. Gegenwärtig giebt es in Neu-Vorpommern und Rügen außer 100 Küsterschulen noch 237 öffentliche Landschulen, deren Lehrer für das Schulamt vorgebildet, geprüft und unter der Autorität des Staats angestellt sind. Während 1815 von 14684 schulpflichtigen Kindern 7279, also ca. die Hälfte, gar keinen Schulunterricht genossen, sind 1864 von den 23152 Schulkindern auf dem Lande nur 54 ganz ohne Schulunterricht geblieben.

Je mehr wir uns der Fortschritte unsers Volksschulwesens freuen, desto weniger dürfen wir die Augen verschließen vor den Mängeln, an denen dasselbe auch jetzt noch bei uns leidet. Wir heben heute nur einen Nothstand hervor, die drückende äußere Lage vieler Lehrer, namentlich auf dem Lande. Als auf Grund des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 29. August 1831 das Elementarschulwesen auf dem Lande geregelt und eine große Anzahl von Landschulstellen eingerichtet wurde, konnten viele derselben nur nothdürftig dotirt werden; man wollte die Schulgemeinden nicht zu schwer belasten, um sie nicht von vorn herein gegen die neue Einrichtung einzunehmen; zugleich rechnete man darauf, daß die Lehrer durch Betrieb eines Handwerks sich Nebenverdienst verschaffen sollten. Im Laufe der Zeit haben die Zustände sich wesentlich geändert. Die Preise aller Lebensbedürfnisse sind um das Doppelte gestiegen, so daß eine Besoldung, welche vor 30 Jahren zum Unterhalte einer Lehrerfamilie nothdürftig ausreichte, jetzt durchaus nicht mehr genügt, sie vor drückender Noth, Sorge und bitterm Mangel zu schützen. Die Anforderungen, welche an die Schule und die Lehrer gemacht werden, sind gegenwärtig viel größer als vormals; die Vorbereitung für das Amt ist schwieriger und kostspieliger; die amtliche Thätigkeit erfordert mehr Zeit und Kraft, so daß der Betrieb eines Handwerks dem Lehrer, auch wenn er es versteht und sich ihm Gelegenheit zur Ausübung desselben darbietet, fast unmöglich ist, wenn er nicht sein Amt und seine geistige Fortbildung darüber vernachlässigen will. Daher kommt es, daß viele Lehrer ein geringeres Einkommen haben, als manche Tagelöhner, während doch ihre geistige Bildung und ihre sociale Stellung ihnen einen Anspruch auf eine bessere äußere Lage zu gewähren scheint. Ist es zu verwundern, wenn mancher Lehrer im Kampf mit der Noth des Lebens die Freudigkeit für seinen Beruf verliert, und wohl gar Unzufriedenheit und eine gewisse Bitterkeit sich seiner bemächtigt? Ist es zu verwundern, wenn junge Leute von guten Fähigkeiten immer seltener sich dem Lehrerberufe widmen, und lieber einen andern Beruf erwählen, in welchem sie eine lohnendere Thätigkeit und eine gesichertere Lebensstellung finden? Daher der Mangel an Lehrern, der immer fühlbarer wird, zumal da die Lehrer, aus deren Söhnen sich sonst der Lehrerstand vorzugsweise zu recrutiren pflegte, oft nicht die Mittel haben, um ihren Söhnen die für das Lehramt erforderliche Ausbildung verschaffen zu können. Hier ist Abhülfe dringend nothwendig, wenn nicht die Entwicklung unsers Elementarschulwesens eine Hemmung, ja wohl gar einen Rückschritt erfahren soll.

Wie kann aber Abhülfe geschafft werden? Diese Frage wollen wir in einem zweiten Artikel besprechen.

Für Auswanderer

nach Nordamerika ist folgende Stelle aus einem Schreiben des preußischen Konsuls in Chicago der aufmerksamsten Beachtung zu empfehlen. Es heißt dort: „Man gab sich der allgemeinen Annahme hin, daß nach Beendigung des amerikanischen Krieges eine massenhafte Auswanderung von den nördlichen nach den südlichen Staaten eintreten würde; statt dessen zeigt sich jetzt gerade das Gegentheil, indem sehr viele Bewohner aus dem Süden ihre verwüsteten Gegenden verlassen und sich nach dem Norden wenden. Es möchte sich hiernach herausstellen, daß für die nächstkommende Zeit **in Nordamerika mehr Arbeitskräfte als Arbeit** zu finden sein werden."

Von anderer Seite erfährt man, daß auch die Kapitalisten es bei der noch obwaltenden Unsicherheit der dortigen Zustände vorziehen, ihre Kapitalien nicht industriellen Unternehmungen, sondern der Spekulation auf Goldagio und auf Petroleum zuzuwenden. Hierdurch wird die Noth der dortigen Arbeiter noch vermehrt, und man findet denn auch, daß mehrere New-Yorker Journale in ihren Leitartikeln bereits mehrere

geschehene Selbstmorde von Arbeitern behandeln, welche aus Verzweiflung darüber, keine Arbeit zu finden, einen freiwilligen Tod dem Hungertode vorgezogen hätten.

Auswanderungslustigen Einwohnern Neu-Vor-Pommerns und Rügens können wir daher nur zur größten Vorsicht rathen, ehe sie sich entschließen, ihr Vaterland zu verlassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 529.) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer **Schleswig-Holstein** und **Lauenburg** getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August cr. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet, resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. — Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr. — Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. — Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — **Recommandirte** Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit **Waarenproben** und **Mustern** müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung &c. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im **internen** Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern **kein Brief** beigefügt sein. Die Taxe beträgt: **½ Sgr. für je 2½ Loth incl.** — **Zeitungen, Preis-Courante,** Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte **Gegenstände unter Band** sind ebenfalls zu frankiren. Die Taxe beträgt **½ Sgr. für je 2½ Loth incl.** — **Expreßbriefe** müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt: a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr., b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten. — Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den **Taxbestimmungen** für die **Fahrpostsendungen** nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein. — Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der **Post-Anweisung** für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 530.) Das Domainen-Vorwerk **Burow**, im Kreise Demmin, resp. 3 und 4 Meilen von den Städten Demmin und Anclam entfernt und an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1904 Morgen 62 □Ruthen, worunter circa 1645 Morgen Acker und 160 Morgen Wiesen, soll auf den Zeitraum von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6300 Thlr. und die Pacht-Caution auf 2100 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **13. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn **Wüstenberg** in Burow, welcher die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 531.) Das Domainen-Vorwerk Colbatz im Kreise Greifenhagen, resp. 2½ und 2¼ Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 3,663 Morgen 53½ □Ruthen, worunter circa 1951 Morgen Acker, 621 Morgen Wiesen, 446 Morgen Hütung und 483 Morgen Wasserfläche, soll

auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7,600 Rthlr und die Pacht-Caution auf 2,550 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **20. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Amtsrathe Herrn Krause in Coibatz, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 28. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 532.**) Bei der heute stattgehabten vierzehnten Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und vierten Verloosung von 2,600 Rthlr dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 54. 85. 101. 166. 203. 205. 209. 229. 254. 285. 342. 409. 416. 451. 466. 481. 488. 494. 548. 560. 603. 623. 647. 648. 715. 716. 738. 826. 862. 909. 965. 968. 993. 1010. 1037. 1047. 1074. 1105. 1117. 1119. 1183. 1170. 1179. 1195. 1230. 1261. 1281. 1331. 1362. 1407. 1412. 1443. 1481. 1491. 1514. 1544. 1549. 1591. 1595. 1650. 1655. 1678. 1686. 1708. 1712. 1833. 1913. 1924. 1988. 2032. 2036. 2040. 2041. 2047. 2075. 2121. 2226. 2246. 2342. 2354. 2389. 2405. 2442. 2459. 2465. 2466. 2498. 2506. 2596. 2668. 2677. 2693. 2700. 2726. 2776. 2777. 2882. 2952. 2954. 2989.

zusammen 100 Stück à 100 Rthlr . . . 10,000 Rthlr

II. Emission.

№ 11. à . . . . 1,000 Rthlr
104. à . . . . 400 Rthlr
84. 190. 314. 338. 443. 496. zusammen 6 Stück à 200 Rthlr 1,200 Rthlr — 2,600 Rthlr

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1865 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 und 1864 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der **I.** Emission № 1619. à 100 Rthlr, b) der **II.** Emission № 320. à 200 Rthlr

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 22. August 1865. Der Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(**№ 533.**) Unter den Pferden des Bauerhofbesitzers Pieritz zu Grummenhagen ist nach kreisthierärztlichem Befunde der Rotz ausgebrochen. Sämmtliche Pferde des ꝛc. Pieritz sind daher unter Sperre gestellt und dürfen vor deren Aufhebung die Grenzen der Feldmark desselben nicht überschreiten.

Franzburg, den 21. August 1865. Der Landrath. J. V.: Wossidlo, Kreis-Secretair.

(**№ 534.**) Den Lämmern zu Neumühl, Pantlitz, Hugoldsdorf, Behrenwalde, Arbshagen, Nieder-Mützkow, Steinfeld, Rönkendorf, Wulfshagen, Koitenhagen, Gäthkenhagen und Langenhanshagen Gr.-Hof und Neuhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 21. August 1865. Der Landrath. J. V.: Wossidlo, Kreis-Secretair.

(**№ 535.**) Das Pferd mit Füllen des Büdners und Schuhmachers Kasten zu Steinhagen leidet nach kreisthierärztlichem Befunde an verdächtiger Druse. Pferd und Füllen sind daher unter Sperre gestellt.

Franzburg, den 26. August 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(**№ 536.**) Den Lämmern auf den Gütern Bassendorf, Bauersdorf, Casbohm, Dejelsdorf, Landsdorf, Rehringen, Pöglitz, Rekentin, Siemersdorf und Techlin sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 20. August 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 537.) Es soll die Lieferung von 36,000 Stück Kupfernägel, ¾", 24,000 Stück Schmarting-nägel, eis., 2,000 Stück Nägel, eiserne, verzinnte, 2", 2,000 Stück Nägel, eiserne, verzinnte, 2½", 2,000 Stück Nägel, eiserne, verzinnte, 3", 6 Groß Holzschrauben, eiserne, 1¼", 2 Groß Holzschrauben, eiserne, 1¾", 2 Groß Holzschrauben, messing., 1", 3 Groß Holzschrauben, messing., 1½", an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten gefälligst bis zum **Montag, den 4. September cr.,** Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.

Stralsund, den 28. August 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 538.) Die Fürstl. Putbussche Grundherrschaft beabsichtigt: den von Hagen kommenden, durch die Darzer Feldmark, bis zur Jasmunder Landstraße führenden Weg eingehen zu lassen. Alle Diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Legung des vorgedachten Weges, Widerspruch zu erheben haben, werden hiermit aufgefordert binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, solchen auf dem unterzeichneten Amte anzubringen, wobei bemerkt wird, daß auf spätere Reclamationen keine Rücksicht genommen wird.

Putbus, den 20. August 1865. Fürstl. Polizei-Amt.

(№ 539.) Zum 1. October d. J. soll an der hiesigen Wilhelmsschule die vorläufig mit 350 Rthlr dotirte Stelle eines Hülfslehrers mit einem Theologen, der mindestens die erste Prüfung absolvirt haben muß, besetzt werden. Die Anstellung erfolgt gegen beiderseits freistehende sechswöchentliche Kündigung. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen schleunigst an uns einsenden.

Wolgast, den 22. August 1865. Der Magistrat.

(№ 540.) Die hiesige Polizeidienerstelle mit einem festen jährlichen Gehalt von 86 Rthlr soll baldigst besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militärpersonen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar persönlich bei uns um die qu. Stelle zu bewerben.

Franzburg, den 22. August 1865. Der Magistrat.

(№ 541.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	12.	9½	Eichen-Nutzenden	Gasthof zu Abtshagen.
	Barnekow	12.	10	Eichen-Nutz-Enden und Weich-Brennholz-Reiser	
Schuenhagen	Parenhagen, Wolfshäger Rodefläche und Totalität	12.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Kloben in Klaftern und Kiefern-Reiser in Haufen, wie einige geringe Reste eingeschlagener Hölzer anderer Schutzbezirke	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
Darß	Ahrenshoop, Totalität	9.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthof zu Born.
	West-Prerow, Totalität	9.	10½ U.	Desgleichen	daselbst.

Stralsund, den 26. August 1865. Der Ober-Forstmeister. J. A.: von Barendorff.

(№ 542.) **Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20 October.

Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.** Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen

parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b) **In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.** Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen. Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbelin.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865. — Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 543.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli cr. den Major z. D. und Rittergutsbesitzer von Wedell auf Menzlin zum Landrath des Kreises Greifswald zu ernennen geruhet.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Eigenthümers Kagelmacher zu Gudderitz ist der Eigenthümer Bruhn daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Altenkirchen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Büdners Westphal zu Thlessow ist der Büdner Martin Brandt zu Gager als Armenpfleger für das Kirchspiel Gr. Zicker gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Spalding zu Zirmoissel ist der Gutspächter von Harder daselbst als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rappin gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Ganschvitz verzogenen Gutspächters Tiedt ist der Rittergutsbesitzer Ewert zu Freesen als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Trent gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Amte eines Wege-Commissarius für das Kirchspiel Gingst entlassenen Gutspächters Möller zu Rattelvitz ist der Gutspächter Sternberg zu Neuendorf als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer an der Realschule in Posen Dr. Hartmann ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Neustettin berufen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 544.) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 7. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. August d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6156. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau; unter

„ 6157. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865; unter

„ 6158. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz; unter

„ 6159. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien; und unter

„ 6160. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Jerkow im Kreise Wreschen.

Das Elementarschulwesen.

II.

Wir haben neulich auf die **Noth der Lehrer** und die damit zusammenhängende **Noth an Lehrern** hingewiesen und zuletzt die Frage aufgeworfen: Wie kann hier Hülfe geschafft werden?

Diese Frage beschäftigt Männer aller politischen und kirchlichen Parteien. Daß die Noth mehrfach vorhanden ist, daß sie einer Abhülfe bedarf, darüber ist man auf allen Standpunkten einig; aber über die Mittel und Wege, wie zu helfen sei, herrschen die verschiedensten Ansichten. Einige machen der Regierung bittre Vorwürfe, daß sie für das Uebel kein wachsames Auge, für die Noth der Lehrer kein Herz habe, und für die Beseitigung des Schadens keine kräftige Fürsorge treffe. Allein einerseits ist dieser Vorwurf unbegründet; wer mit den Verhältnissen bekannt ist, der weiß, wie ernstlich die Regierung auf die Verbesserung der äußern Lage des Lehrerstandes bedacht, und wie viel in dieser Beziehung von ihrer Seite bereits geschehen ist. Andererseits hat leider die Erfahrung gelehrt, daß Manche von denen, welche am lautesten über die Lehrernoth geschrieen haben, der Regierung den größesten Widerstand entgegensetzen, wenn sie von derselben aufgefordert werden, etwas zur Linderung dieser Noth zu thun.

Eine weit verbreitete Ansicht ist die, daß der Staat allein die Besoldung der Lehrer übernehmen und ihnen ein auskömmliches Gehalt gewähren müsse. Hiebei wird zu wenig bedacht, daß dadurch dem Staate eine Ausgabe erwachsen würde, welche eine nicht unbedeutende Erhöhung der Steuern zur Folge haben müßte, und wenn schon jetzt, wiewohl mit Unrecht über eine zu große Steuerlast geklagt wird, so würden diese Klagen und die Unzufriedenheit ohne Zweifel sich mehren, wenn die empfohlene Einrichtung getroffen würde; ja vielleicht würden diejenigen, welche sie empfehlen, dann wieder am lautesten über Steuerdruck klagen. Ueberhaupt aber kann es auch nicht angemessen erscheinen, dem Staate die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend allein aufzubürden. Es führt das zu einer Art von Communismus, der in hohem Grade bedenklich sein würde. Die Pflicht, für Erziehung und Unterricht der Kinder zu sorgen, liegt

(№ 335.) Die zum 1. October d. J. an der hiesigen Stadtschule vakant werdende fünfte Lehrerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr verbunden ist, soll sofort anderweitig besetzt werden, und fordern wir qualificirte Seminaristen auf, sich mittelst portofreier selbstgeschriebener Eingaben unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. September cr. bei uns zu melden. Bemerkt wird, daß der anzustellende Lehrer die Leitung des Turnunterrichts gegen eine jährliche Remuneration von 30 Rthlr zu übernehmen hat.
Gützkow, den 31. August 1865. Der Magistrat. Ritter.

(№ 336.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.
Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

(№ 337.) Proclama.

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:
im Kreise Rügen

a) die Ablösung resp. Umwandlung der von dem zum Fürstlich zu Putbus'schen Familien-Fideicommiß gehörigen Bauerhof Heidehof an die Pfarre und Küsterei in Zirkow zu entrichtenden Reallasten,
b) die Ablösung resp. Umwandlung der von den Ortschaften Darsband mit Grebshagen, Dolgemost, Freez, Lauterbach, Lonvitz, Nadelitz mit Posewald und Vierkenhof, Alt- und Neu-Pastitz, Putbus, Groß Stresow, Vilmnitz, Wreechen, Neuendorf und Wobbanz an die Pfarre und Küsterei in Vilmnitz, ferner von den Ortschaften Garftitz, Bliesch̄ow, Klein Stresow, Gobbin, Sülitz, Gränitz, Altensien, Neuensien, Sellin, Lanken, Preetz und Burtevitz an die Pfarre und Küsterei in Lanken zu entrichtenden Natural-Abgaben,
c) die Ablösung resp. Umwandlung der der Küsterei in Trent von den Gütern Zubzow, Ganschvitz, Breetz, Tribkevitz und mehreren Bauerhöfen zu Trent und Zaase sowie dem Mühlenwesen zu Zessin zuständigen Naturalien in Roggenrente,
d) die Ablösung resp. Umwandlung des dem adeligen Jungfrauen-Kloster zu Bergen a./R. vom Rittergute Klein Kubbelkow zustehenden Gänsezehnts,
e) die Ablösung der Holzfuhren des Gutes Platvitz an das Kloster adeliger Jungfrauen zu Bergen,
f) die Ablösung der Holzberechtigung, welche den Grundbesitzern zu Schmantevitz im Königl. Forstreviere Stubbnitz zustehen.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem am **21. October cr.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Oeconomie-Commissarius Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche:

1) in der Sache betreffend die Ablösung der dem Rittergute Bohlendorf auf Wittow c. p. in dem Königl. Forstreviere Stubbnitz auf der Halbinsel Jasmund, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigung auf das für den Freiherrn v. Bohlen, als Besitzer des Ritterguts Bohlendorf mit den dazu gehörigen Einliegerwohnungen in Bohlendorf und des Antheils an Wiek auf Wittow, vergleichsweise festgestellte Abfindungskapital zum Betrage von 1419 Rthlr 11 Sgr 8 Pf,
2) in der Sache betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Altenkirchen auf Wittow in dem Königl. Forstreviere Stubbnitz auf der Halbinsel Jasmund, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigung auf das für den Schuhmacher-Altermann Karl Boege in Altenkirchen als Besitzer der Häuslerstelle № 48. daselbst festgestellte Abfindungscapital im Betrage von 27 Rthlr 20 Sgr,
3) in der Sache betreffend die Ablösung der Holzberechtigung, welche den Grundbesitzern zu Schmantevitz im Königlichen Forstreviere Stubbnitz, Kreis Rügen, zustehen, auf das für die Wittwe Klejahr, geb. Kipp als Besitzerin einer Häuslerstelle zu Cammin bei Schmantevitz auf Wittow festgestellte Abfindungs-Kapital im Betrage von 34 Rthlr,
4) in der Sache betreffend die Ablösung der Weide- und Torfberechtigung der Häusler zu Grieben auf Grundstücken des Gutes Kloster — Insel Hiddensee, Kreis Rügen, — auf die für:

a) Karsten Gau, Haus № 3., b) Wittwe Bantow, Karoline geb. Hübner und deren Tochter Friederike Bantow, Haus № 4., c) Wittwe Gau, Marie Friederike geb. Gau, Haus № 5., d) Johann Joachim Riemann, Haus № 6., e) Joachim Bernhard Gau, Haus № 7., f) Wittwe Hoeppner, Sophie geb. Tode, verwittwet gewesene Hansen, Haus № 8., g) Friedrich Thürke, Haus № 9., h) Johann Striesow, Haus № 10., i) Jacob Gottschalk, Haus № 11., k) Joachim Striesow, Haus № 12, l) Ferdinand Rehls, Haus № 13., m) Johann Joachim Kollwitz, Haus № 14., n) Wittwe Striesow, Wilhelmine geb. Fröhlich, Haus № 16., o) Johann Hübner, Haus № 17.

für die Ablösung ihrer Torfberechtigung festgestellten Abfindungscapitalien von je 58 Rthlr 10 Sgr, ferner auf das

p) für den Thurow Hübner, Haus № 15a.,

für Aufgabe seiner Torfberechtigung festgestellte Abfindungscapital von 29 Rthlr 5 Sgr

Anspruch erheben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in obigem Termine mit ihren eventuellen Ansprüchen bei uns zu melden, widrigenfalls sie gemäß §§. 460. seq. Tit. 20. Theil I. A. L.-R. ihres Pfandrechts an den oben spezifizirten Ablösungs-Kapitalien verlustig werden.

Stargard, den 19. August 1865. Königl. General-Kommission für Pommern.

(№ 358.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Jungfrau Maria Caroline Wilhelmine Beu in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Thierarzt erster Klasse Julius Bernhard Theodor Ollmann hat seinen Wohnsitz von Grimmen nach Barth verlegt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 359.) Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 360.) Dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 361.) Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 362.) Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

(№ 363.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

(№ 364.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

(№ 365.) Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 7. September 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

In Folge des von dem Maurermeister Samuel Weidner zu Gützkow als Käufer mit dem Schuhmacheraltermann Carl Schröder daselbst als Verkäufer über die dem Wohnhause des letzteren № 122. zu Gützkow beigelegte Weideabfindung groß 1 Morgen 30 □Ruthen, geschlossenen Kauf- und Trennvertrages werden auf den Antrag des Käufers alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Wohnhaus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten August, 6ten und 20sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 1. August 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Pächters Conrad Möller zu Broock werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gutspächter v. Blessing mittelst Contracts vom 5. Mai d. Js. cedirte, bis Trinitatis 1874 laufende Pachtrecht von Broock, den mitcedirten Pachtvorschuß und die mit abgetretenen Legegelder bei den Assecuranz-Gesellschaften, sowie an das mitverkaufte gesammte lebende und todte Inventarium nebst Saaten, Ackerarbeiten, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräth dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten August, 6ten und 20sten September 1865, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 2. August 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das dem Müllermeister Carl Holz zu Brüssow gehörige daselbst belegene Mühlengehöft aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden in Folge des geschehenen Verkaufs einzelner Theile des zu diesem Mühlengehöft gehörigen Ackerlandes an den Arbeitsmann Hilgendorff und Handelsmann Schumacher zu Lühmannsdorf, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten August, 6ten und 19ten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 3. August 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffsarbeitsmanns Heinrich Selbier hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Eigenthümer und Schiffszimmermann August Haß hier verkaufte, an der Roßmühlenstraße sub № 15. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Stall, Hofplatz nebst sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten August, 6ten und 19ten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 5. August 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Proclama des unterzeichneten Gerichts vom 13. vor. Mts., betreffend das im hiesigen Kreise belegene als Rittergut bezeichnete Gut Moeckow, wird hierdurch in Folge Benachrichtigung des Königl. Landraths hierselbst dahin berichtigt, daß gedachtes Gut nicht Rittergut ist. Es werden demnach alle Diejenigen,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 14. September 1865.

Schonung nützlicher Thiere.

Die Kenntniß der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Thiere ist leider noch nicht so verbreitet, wie es der große Nutzen, den dieselben im Haushalte der Natur und für den Menschen hervorbringen, erfordert. Fast täglich sieht man es noch, wie eine große Menge von solchen Thieren, deren Verminderung oder Ausrottung mit dem empfindlichsten Schaden verbunden ist, aus Unkenntniß ihrer Lebensweise oder aus Muthwillen gefangen, getödtet und in ihren Aufenthaltsorten beunruhigt werden.

In Nachstehendem sollen nun einige der am häufigsten vorkommenden Arten rücksichtlich des Nutzens, welchen sie dem Menschen gewähren, kurz besprochen werden.

Unter den Säugethieren sind als besonders nützlich zu nennen: die Fledermäuse, der Maulwurf, der Igel, das Wiesel und der Iltis.

Die **Fledermäuse**, deren es bei uns etwa 18—20 verschiedene Arten gibt, nähren sich nur von Insecten und zwar namentlich von denen, die in der Dämmerung und in der Nachtzeit umherfliegen, bei Tage aber wohlverborgen still sitzen und mithin den insectenfressenden Vögeln meist entgehen. Insbesondere sind es die schädlichen Dämmerungs- und Nachtschmetterlinge, die Maikäfer und andere schädliche Insecten, denen sie nachstellen und von denen sie, in Folge ihrer großen Gefräßigkeit, welche allen Insecten fressenden Thieren eigen ist, eine sehr bedeutende Menge vertilgen und hierdurch in hohem Grade nützlich werden.

Sie halten sich bei Tage und zur Winterszeit vorzüglich in Gebäuden, auf Böden und in hohlen Bäumen auf, und es kann nicht genug empfohlen werden, sie hier zu schonen und möglichst wenig zu beunruhigen, und alte hohle Bäume, welche doch nur eine geringe und wenig werthvolle Holzmasse liefern, sorgfältig zu conserviren.

Der **Maulwurf** nährt sich nur von den unter der Erde lebenden Thieren, insbesondere von Engerlingen (Maikäferlarven), Regenwürmern, Rietwürmern 2c. Der große Schaden, den diese letzteren auf Wiesen, Feldern und in Waldschonungen durch Abfressen und Verbeißen der Wurzeln anrichten, ist so bekannt, daß es kaum nöthig ist, näher auf denselben einzugehen. Das sicherste Mittel, welches den Menschen gegen diese Feinde zu Gebote steht, ist die Schonung der Maulwürfe. Es ist durch Versuche nachgewiesen, daß ein Maulwurf zu seinem Lebensunterhalte täglich wenigstens 3—4 mal so viel Engerlinge 2c. gebraucht, als er selbst schwer ist. Erwägt man hiernach die ungeheure Menge von schädlichen Thieren, die er das Jahr über vertilgt, so läßt sich danach auch der Nutzen, den er stiftet, ermessen; und jeder Landwirth sollte es sich angelegen sein lassen, einer Vertilgung der Maulwürfe, die leider so häufig noch stattfindet, entgegen zu treten, zumal der geringe Schaden, der durch das Aufwerfen der Erdhaufen geschieht, gegen den Nutzen nicht in Betracht kömmt und die Erdhaufen mit leichter Mühe geebnet werden können. Es ist sogar ein sicheres Zeichen, daß dort, wo die Maulwürfe sehr stark wühlen, eine große Menge schädlicher Larven im Boden steckt, und es liegt hier mithin um so mehr Veranlassung zu ihrer Schonung vor.

Der **Igel** lebt sowohl von Insecten, Larven, Schnecken, Würmern, als von Mäusen und besonders von giftigen Schlangen (Vipern oder Kreuzottern), gegen deren Biß er gänzlich unempfindlich ist. Er wird hierdurch für den Menschen sehr nützlich, da er ihn von einer Menge Feinden befreit, und verdient, weil er gar keinen Schaden verursacht, die vollste Schonung.

Der **Iltis** mit seinen kleineren Gattungsverwandten **Hermelin** und **Wiesel** frißt zwar hin und wieder kleinere Vögel oder Hausgeflügel, nährt sich jedoch hauptsächlich von Mäusen, Ratten, besonders Wasser- und Wanderratten, Hamstern 2c., denen er vermöge seiner schlanken Gestalt in ihren unterirdischen Wohnungen leicht nachzustellen vermag, und von denen er wegen seiner angeborenen Mordgier eine weit größere Menge tödtet, als er zu verzehren im Stande ist. Der Nutzen, den er für den Menschen hat, überwiegt daher bei

Weitem den Schaden, welchen er verursacht, und er muß mithin unbedingt unter die nützlichen und zu schonenden Thiere gestellt werden.

In einem späteren Aufsatze sollen die nützlichen Vögel und der Nutzen, den dieselben stiften, einer ähnlichen kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 566.) Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 567.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. Js. zur Auszahlung am 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September cr. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 568.) Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des **Preußischen** Postgebiets und des Postgebiets der **Elbherzogthümer** Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der **Post-Anweisung** vermittelt werden. Bei der Absendung aus **Preußen** erfolgt die Einzahlung auf ein **gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular**; bei der Absendung aus den **Elbherzogthümern** wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier, Anwendung finden. Die Gebühr beträgt: für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr., für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung. Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden. Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 569.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ejusd. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November d. Js. erfolgen muß. In Ansehung der dabei zu befolgenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen: vom 17. September 1855 (Amtsblatt Stück 38. № 339.), vom 24. September 1856 (Amtsblatt Stück 40. № 484.), vom 1. September 1858 (Amtsblatt Stück 35. № 398.) und vom 13. September 1860 (Amtsblatt Stück 38. № 475.). Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuer-Rollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungs-Merkmale rc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden. Stralsund, den 2. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 570.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Stück 12.) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Ende des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unver-

meidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheins, sich selbst zuzuschreiben. Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37.). Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19. und 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung Stück 14.) aufmerksam, wonach Jeder, der sein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat. Stralsund, den 2. September 1865. **Königliche Regierung.**

(*№ 571.*) In Abänderung der Verordnung vom 21. Januar 1862 bestimmen wir hierdurch, daß vom Jahre 1866 ab an jedem Schullehrer-Seminar der Provinz nur Einmal jährlich der vorschriftsmäßige sechswöchentliche pädagogische Cursus für Candidaten der Theologie abgehalten wird und zwar: 1) beim Seminar in Bütow die Zeit von Anfang Januar ab, 2) beim Seminar in Cammin die Zeit von Ostern bis Pfingsten, 3) beim Seminar in Franzburg die Zeit von Mitte Mai an, 4) beim Seminar in Pyritz die Zeit von Mitte Mai an, 5) beim Seminar in Coeslin die Zeit von Mitte August an, 6) beim Seminar in Poelitz die Zeit von Anfang November an. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche an einem dieser Curse Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens 3 Wochen vor Beginn desselben bei dem Director des betreffenden Seminars zu melden und werden dann von dem Tage der Eröffnung desselben in Kenntniß gesetzt werden. Stettin, den 28. August 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(*№ 572.*) Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowo genannt), bestehend aus:

Hof- und Baustellen	17	Morgen	22	□Ruthen,
Gärten	46	„	46	„
Acker	1574	„	53	„
Wiesen und Brüchern	287	„	111	„
Hütung	4	„	62	„
Wege und Gräben	39	„	166	„
Summa	1969	Morgen	100	□Ruthen

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papowo'er See (jedoch ohne die Fischerei darin), soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **9. October cr.,** Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Oberamtmann Hacker in Papau einzusehen. Der letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4090 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Rthlr. bei dem oben genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 31. August 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(*№ 573.*) Die im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein Kamionken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	6	Morgen	163	□Ruthen,
Gärten	47	„	103	„
Acker	1066	„	74	„
Wiesen und Brücher	446	„	148	„
Hütung	493	„	21	„
Unland	1	„	63	„
Wege und Gräben	57	„	12	„
Summa	2119	Morgen	44	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **23. October cr.,** Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgeldberminimum beträgt 2400 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tages zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17000 Rthlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 1. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 574.) Das Domainen-Vorwerk Colbatz im Kreise Greifenhagen, resp. 2¼ und 3½ Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 3,663 Morgen 55½ □Ruthen, worunter circa 1951 Morgen Acker, 621 Morgen Wiesen, 446 Morgen Hütung und 483 Morgen Wasserfläche, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7,600 Rthlr und die Pacht-Caution auf 2,550 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 35,000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **20. September d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Amtsrathe Herrn Krause in Colbatz, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 28. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 575.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten achtundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 15—16 vom 1. October 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der früher bereits ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. — Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung fernerem Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der bei der 28. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe am 8. Mai cr. gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Rthlr № 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383. 1570. 1831. 2368. 2446. 2683. 3403. 3444. 3912. 4033. 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Litt. B. zu 500 Rthlr № 131. 211. 339. 660. 770. 814. 852.

Litt. C. zu 100 Rthlr № 226. 1164. 1180. 1484. 1586. 1688. 1734. 1780. 1834. 2089. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060. 4303. 4415. 4420. 4442. 4585. 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683. 5809. 5861.

Litt. D. zu 25 Rthlr № 202. 500. 522. 575. 790. 975. 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559. 2889. 3210. 3303. 3306. 3329. 3443. 3870.

Litt. E. zu 10 Rthlr № 4934.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4934 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. zu 25 Rthlr № 134.

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr № 2832. Littr. E. zu 10 Rthlr № 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr № 290. Littr. D. zu 25 Rthlr № 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Rthlr № 88. 325. 1054. 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr № 1142. Littr. E. zu 10 Rthlr №

199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rℛ № 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Rℛ № 3601. Littr. E. zu 10 Rℛ № 122. 159. 193. 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3832. 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rℛ № 4550. Littr. E. zu 10 Rℛ № 135. 217. 233. 267. 323. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2873. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rℛ № 443. Littr. C. zu 100 Rℛ № 4336. Littr. D. zu 25 Rℛ № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rℛ № 176. 232. 234. 235. 921. 1286. 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420. 2468. 2655. 2907. 2988. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rℛ № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rℛ № 2491. Littr. E. zu 10 Rℛ № 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3833. 4319. 4748. 4782. 4872.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rℛ № 200. Littr. B. zu 500 Rℛ № 1187. Littr. C. zu 100 Rℛ № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rℛ № 159. 199 Littr. E. zu 10 Rℛ № 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rℛ № 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. zu 25 Rℛ № 3000. 3083.

Stettin, den 8. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 576.) Bei der heute stattgehabten vierzehnten Verloosung von 10,000 Rℛ Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und vierten Verloosung von 2,600 Rℛ dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 54. 85. 101. 166. 203. 205. 209. 229. 254. 285. 342. 409. 416. 451. 466. 481. 488. 494. 548. 560. 603. 623. 647. 648. 715. 716. 738. 826. 862. 909. 965. 968. 993. 1010. 1037. 1047. 1074. 1105. 1117. 1119. 1138. 1170. 1179. 1195. 1230. 1261. 1281. 1331. 1362. 1407. 1412. 1443. 1481. 1491. 1514. 1544. 1549. 1591. 1595. 1650. 1655. 1678. 1686. 1708. 1712. 1838. 1913. 1924. 1988. 2032. 2036. 2040. 2041. 2047. 2075. 2121. 2226. 2246. 2342. 2354. 2389. 2405. 2442. 2459. 2465. 2466. 2493. 2506. 2596. 2668. 2677. 2693. 2700. 2726. 2776. 2777. 2882. 2952. 2954. 2989.

zusammen 100 Stück à 100 Rℛ . . . 10,000 Rℛ

II. Emission.

№ 11. à . . . . 1,000 Rℛ
104. à . . . . 400 Rℛ
84. 190. 314. 338. 443. 496. zusammen 6 Stück à 200 Rℛ 1,200 Rℛ 2,600 Rℛ

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1865 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 und 1864 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission № 1619. à 100 Rℛ, b) der II. Emission № 320. à 200 Rℛ

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 22. August 1865. Der Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(№ 577.) Den Lämmern zu Poppelvitz, Scharpitz, Jarkvitz, Jabelitz, Baschvitz, Benz, Grahlerhof, Saalkow, Warksow, Benz, Silssow, Proßnitz, Lancken (W.), Woisselbritz, Tribbevitz, Unrow und Zirmoissel sind die Pocken geimpft worden. Bergen, den 2. September 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 578.) Unter den Schafen zu Zarrenzin sind die Pocken ausgebrochen, und den Lämmern des Gehöftsbesitzers Wienkoop zu Probn Dorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 4. September 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 579.) Den Lämmern zu Klein-Kedingshagen, Klein-Damitz, Prohn und Muucks sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 9. September 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 580.) Den Ortsvorständen des Kreises wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß durch Anordnung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 31. Mai cr. Stück 23. des Regierungs-Amtsblatts pro 1865 auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1840, und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, das Landraths-Amt angewiesen ist, alle Kreispolizeilichen Bekanntmachungen durch den Greifswald-Grimmer Kreis-Anzeiger zu veröffentlichen. Etwaige Nachtheile, die den Ortsvorständen aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen könnten, werden sich dieselben solchenfalls selbst zuzuschreiben haben.

Grimmen, den 5. September 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 581.) Am Montag, den 18ten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen 4 für den Königlichen Dienst nicht mehr brauchbare Pferde auf dem neuen Markte öffentlich verkauft werden.

Stralsund, den 11. September 1865.

Königliche 3. Fuß-Abtheilung Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2.

(№ 582.) Am 9. October d. Js. wird in der hiesigen Steuermannsschule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich am 2. October bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, zu melden und demnächst bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, am 7. September 1865. Das Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 583.) Das nachstehend bezeichnete **Buchen-Brennholz** im Königlichen Forst-Reviere Abtshagen, a) im Jagen 114b: 19 Klafter Scheite, № 615—633., 20 Klafter Schelte, № 654—673. und 14 Klafter Knüppel, № 698—711, und b) im Jagen 121g: 5 Klafter Knüppel, № 585—589., soll, soweit es zur Deckung von ungefähr 292 Rℓ erforderlich sein wird, **am 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen** gegen **sofortige** Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Grimmen, den 7. September 1865. Königliche Revier-Forst-Kasse.

(№ 584.) Dem Markscheider Carl Franz Käserstein ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der Markscheiderarbeit im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1. October d. Js. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31. August 1865. Königliches Oberbergamt.

(№ 585.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulze Beug zu Lobmannshagen hat sein Amt niedergelegt und ist dem Hofbesitzer Haecker zu Lobmannshagen das Schulzen-Amt daselbst übertragen worden.

In Stelle des von Sellentin verzogenen Gutspächters von Harder ist der Gutspächter Gutknecht zu Drammendorf als Wege-Commissarius für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Kremer in Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Die Pfarrstelle in Koesternitz, Synode Rügenwalde, Privatpatronats, mit 2 Kirchen und 4 Schulen, kommt zum 1. October cr. durch Versetzung zur Erledigung.

Der Sergeant Bandlin ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees angestellt und der Ober-Grenz-Controleur Ray in Swinemünde in Stelle des nach Grammentin übergeführten Meyer in gleicher Eigenschaft nach Damgarten versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 21. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. September d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6161. das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865; unter

" 6162. das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865; unter

" 6163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen; unter

" 6164. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

" 6165. das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865; und unter

" 6166. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Die Seefischerei

ist bekanntlich ein sehr wichtiger Erwerbszweig für unsern Landestheil, welcher große Beachtung verdient. Bisher ist diese Fischerei aber nur in der Nähe der Küsten betrieben worden; die hohe See ward von preußischen Fischern bisher nicht befischt, obgleich allen Ansichten nach die Ostsee durchaus keinen Mangel an Fischen hat. Es lag daher sehr nahe, einen Versuch mit dieser Fischerei — die in der Nordsee schon von Alters her betrieben wird — auch bei uns zu machen, um wenigstens Erfahrungen darüber zu sammeln, ob und wie die Fischerei in der Ostsee lohnend ist. Zu diesem Behuf hat sich ein Verein in Stralsund gebildet. Sollte ein Versuch gelingen, so kam es vor Allem darauf an, ihn in rechter Weise anzustellen, deshalb sandte der Verein einige seiner Mitglieder an verschiedene Punkte der deutschen und holländischen Nordsee-Küste, wo die Seefischerei besonders lebhaft betrieben wird, um sich mit den dort üblichen Methoden bekannt zu machen, denn es gehören zu der Fischerei auf hoher See andre Fahrzeuge und Geräthe, als zur Küstenfischerei. Sie fanden die Betriebsart der Fischer zu Blankenese bei Hamburg für die Ostsee geeignet. Es ward daher mit zwei dortigen Fischern ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß sie für Rechnung des Vereins mehrere Wochen lang die Ostsee befischen, und einige ihnen beigegebene hiesige Fischer in der Art ihres Betriebes unterrichten sollten. Dies geschieht eben jetzt, und scheint es, daß der Erfolg günstig sein werde. Es ist demnach wohl zu hoffen, daß unsre Fischerei binnen Kurzem sehr an Ausdehnung und Einträglichkeit gewinnen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 586.) Der Königliche Polizei-Beamte Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttenberg zu Berlin ein Schrift, betitelt: „Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande" nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben. Wir machen hiermit auf das Erscheinen dieser Schrift aufmerksam.

Stralsund, den 12. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 587.) **Einfuhr-Verbot.**

Die in England grassirende Rinderkrankheit, höchst wahrscheinlich Rinderpest, ist auch nach dem Königreich

der Niederlande verschleppt und hat dort namentlich in der Provinz Südholland eine starke Verbreitung gefunden. Die Königlich Belgische Regierung hat den Import und Transit der Rinder jeder Gattung über alle Land- und Wasser-Grenzen des Staats untersagt. Zum Schutz der diesseitigen Lande gegen die Einschleppung der Seuche ist in Bezug auf das Königreich der Niederlande gegenwärtig der §. 2. der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (G.-S. S. 178.) in Wirksamkeit getreten. Es könnte jedoch auch der Fall eintreten, daß die Krankheit auf dem Seewege nach den Ostseehäfen verschleppt wird. Mit Rücksicht auf diese Eventualität verordnen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten d. Mts. wie folgt:

„die Landung oder Ausschiffung des mit den Schiffen oder Dampfern aus Großbritannien und Irland oder aus dem Königreich der Niederlande etwa eingehenden Rindviehes darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im diesseitigen Regierungsbezirk jedesmal nur nach einer von uns ausdrücklich ertheilten Genehmigung geschehen."

Stralsund, den 16. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 588.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster hier zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 13. September 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 589.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthl.	über 50 bis 100 Rthl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Rthl. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthl. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 590.) Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowo genannt), bestehend aus:

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	17	22
Gärten	46	46
Acker	1574	53
Wiesen und Brüchern	287	111
Hütung	4	62
Wege und Gräben	39	166
Summa	1969	100

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papowo'er See (jedoch ohne die Fischerei darin), soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **9. October cr.**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Ober-

amtmann Höcker in Papau einzusehen. Der letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Rthl. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Rthl bei dem oben genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 31. August 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 591.) Die, im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein Kamionken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	6	Morgen	163	□Ruthen,
Gärten	47	"	103	"
Acker	1066	"	74	"
Wiesen und Brücher	446	"	148	"
Hütung	493	"	21	"
Unland	1	"	68	"
Wege und Gräben	57	"	12	"
Summa	2119	Morgen	44	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 23. October cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgeldminimum beträgt 2400 Rthl. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tages zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17000 Rthl bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 1. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 592.) Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31	□Ruthen,
Gärten	44	"	93	"
Acker	1848	"	81	"
Wiesen	197	"	91	"
Parowen und Abhänge	284	"	156	"
Gräben und Gewässer	46	"	98	"
Wege und Unland	36	"	82	"
Summa	2473	Morgen	92	□Ruthen

und das darin belegene Land des ehemaligen

Unterkruges mit	15	Morgen	176	□Ruthen
Summa	2489	Morgen	58	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserem Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 8. November cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Amtsrath von Kries zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Rthl. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 Rthl bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 593.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1866 am 25sten, 26sten und 27sten d. M. zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes hieselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 11. September 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 594.) Auf den Gütern Dirthen, Consages, Kl. Bölzin, Beetschow, Owstin, Carlsburg, Kl. Bünzow, Ahnow, Pinnow, Buggow und Rubkow sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 14. September 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 595.) Den Lämmern zu Buschvitz, Dumsevitz (G.), Cowall, Helle, Frankenthal, Gr. Stubben, Renz, Rosengarten und Silmenitz sind die Pocken geimpft.
Bergen, den 14. September 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 596.) Unter den Schafen der bäuerlichen Eigenthümer zu Gremersdorf sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 13. September 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(№ 597.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. October, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 12. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 13. October, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 5. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 5. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Libbow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Libbow.

Wieck, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 7. October, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 9. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Bolzow, Tangnitz, Unnenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig, vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven, incl. Seedienstpflichtigen I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Litzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Uselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähre, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow, und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 2. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiele Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 2. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Falkenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Katernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 3. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 4. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen, Werder.

Grammendorf, 5. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees, 5. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 9. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Kreuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Kreuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiel Bisdorf.

Loitz, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Nossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof.

Grimmen, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen, und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Raackow.

Horst, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Griftow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 13. October, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger; sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 15. September 1865.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 598.) Die Lieferung eines neuen Segeltuch-Dachs für Sr. M. Yacht „Grille" soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende werden ersucht ihre desfallsigen Offerten bis zum 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau abzureichen. Die Lieferungsbedingungen sind während der Dienststunden hier einzusehen.

Stralsund, den 17. September 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 599.) Die auf dem Rathhause zu Gützkow im October d. J. abzuhaltenden Gerichtstage fallen nicht auf den 15ten und 16ten, wie in der Bekanntmachung vom 5. November 1864, Oeffentlicher Anzeiger № 45., 46. und 47. de 1864 gesagt ist, sondern auf den 17ten und 18. October cr.

Greifswald, den 7. September 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 600.) Die Stelle des Hafenmeisters hier an der Stadt, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von 180 Rthlr verbunden ist, wird erlediget. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Qualificationszeugnisse, sich baldigst — und zwar längstens binnen 4 Wochen — bei uns zu melden. Greifswald, den 8. September 1865. Der Magistrat.

(№ 601.) Die hiesige Nachtwächterstelle, mit einem festen jährlichen Gehalt von 52 Thalern, soll baldigst besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar persönlich bei uns um die qu. Stelle zu bewerben.

Franzburg, den 6. September 1865. Der Magistrat.

(№ 602.) Zum 15. October d. J. wird die Stelle des Civil-Kranken-Wärter im hiesigen Garnison-Lazareth vacant — versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden aufgefordert, sich zur Uebernahme dieser Stelle im Geschäftszimmer des Garnison-Lazareths, noch vor dem angegebenen Tage zu melden — ihre Militair-Papiere wollen sie zur Einsicht mitbringen, die näheren Bedingungen ihrer Annahme, so wie das ihnen zu gewährende Einkommen wird ihnen hierbei mitgetheilt werden.

Stralsund, den 13. September 1865. Königliche Lazareth-Commission.

(№ 603.) Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigationsschule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 19. October. — Meldungen zur Aufnahme werden am Montage, den 9. October d. Js., von dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto angenommen. Die Aufnahme in dieser Schifferklasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 15. September 1865. Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 604.) Am 19. October d. Js. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am Montage, den 9. October, bei dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto, zu melden und bei der am 10. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigationsschule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 15. September 1865. Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 605.) Die der höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörigen im Flatow'schen Kreise in Westpreußen resp. mit der Kreisstadt Flatow in Verbindung stehenden und aneinander grenzenden, $4\frac{1}{2}$ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegenen Vorwerke Flatow, Rowinny und Neuhof, welche nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

	bei Flatow.	Rowinny.	Neuhof.
a, an Hof- und Baustellen	8 $_{14}$ Mrg	6 $_{86}$ Mrg.	10 $_{76}$ Mrg.
b, an Gärten	3 $_{98}$ „	8 $_{18}$ „	
c, an Acker	1355 $_{02}$ „	1522 $_{42}$ „	1335 $_{98}$ „
d, an Wiesen	450 $_{58}$ „	25 $_{01}$ „	158 $_{57}$ „
e, an Weiden	75 $_{54}$ „	250 $_{03}$ „	73 $_{60}$ „
f, an zu cultivirende Forstfläche (Neuland)			178 „
g, an Wegen, Gewässern, Triften und Unland	52 $_{03}$ „	15 $_{60}$ „	41 $_{33}$ „
	1946 $_{05}$ „	1828 $_{86}$ „	1797 $_{67}$ „

5571 $_{67}$ Morgen preußisch Maaß.

umfassen, vollständig separirt und servitutfrei sind, sollen nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden und todten Inventarii und der Inventariensaaten vom 1. Juli 1866 ab, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1884, entweder zusammen oder Flatow und Rowinny getrennt von Neuhof, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin Mauerstraße № 52., von 10—12 Uhr Vormittags, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen

abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote müssen sich entweder auf alle 3 Vorwerke oder auf Flatow nebst Rowinny und auf Neuhof gesondert, erstrecken und sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke per Adresse des Rechnungs-Raths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn Dehnicke zu Berlin spätestens bis zum **15. November cr.**, schriftlich versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmbar befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualifikation als tüchtige Landwirthe den Besitz eines eigenen Vermögens von 36,000 ℛℳ für alle drei Vorwerke, von 25,000 ℛℳ für die Vorwerke Flatow und Rowinny und von 15,000 ℛℳ für das Vorwerk Neuhof nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 5500 ℛℳ für sämmtliche Vorwerke, von 4000 ℛℳ für die Vorwerke Flatow und Rowinny und von 1500 ℛℳ für das Vorwerk Neuhof in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 15. September 1865. Prinzliches Rent-Amt.

(№ 606.) Da in kurzer Zeit eine größere Anzahl von evangelischen Pfarr- und Hülfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen zu besetzen ist, für welche die Zahl der vorhandenen Predigtamts-Candidaten in unserer Provinz nicht zureicht, so veranlassen wir hierdurch Bewerber aus andern Provinzen, welche uns eine besonders gute Qualification durch die einzureichenden Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich möglichst bald bei uns zu melden.

Posen, den 13. September 1865. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

(№ 607.) Zur Ausführung des am 1. October d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 705.) verordnen wir für unsern Verwaltungsbezirk was folgt: I. Als Maßstab für die von dem Muster nach §. 17. des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß §. 215. des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt. Für Consolidationsrisse (§. 42. des Gesetzes) ist derselbe Maßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.) stehender zu wählen. Ferner empfehlen wir, alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden die Risse womöglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen. II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72. des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen. Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen. Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerks auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11. September 1865. Königliches Oberbergamt.

(№ 608.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisgerichts-Rath Krüger zu Stralsund ist vom 1. October d. Js. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifswald und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Titels den Titel Justizrath zu führen.

Der Baumaterialienhändler Bergholz zu Tribsees ist zum Schiedsmann für die Stadt Tribsees gewählt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Noack ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Neustettin angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 609.) Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 610.) Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 28. September 1865.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst

ist durch die Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 an den Nachweis einer erheblich höheren wissenschaftlichen Vorbildung geknüpft, als zur Erlangung dieser Berechtigung nach den älteren Vorschriften verlangt wurde. Früher genügte hierzu ein günstiges Gymnasial-Tertianer- oder ein dem gleich stehendes Zeugniß einer anderen Lehranstalt, und wer ein solches nicht zu produciren vermochte, konnte diesen Stand seiner Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen, welche überdies noch dadurch sehr erleichtert war, daß denjenigen jungen Leuten, welche sich seit dem Abgange von der Schule dem Kaufmannsstande, oder der Landwirthschaft ꝛc. gewidmet hatten, gestattet war, den Mangel an Schulkenntnissen durch den Nachweis praktischer Kenntnisse auf dem Gebiete ihres Lebensrufes zu ersetzen. Seit dem 1. Januar 1860, von welchem Zeitpunkte ab die neue Militair-Ersatz-Instruction in Kraft getreten ist, erhalten jedoch nur diejenigen jungen Leute den Berechtigungsschein, welche — durch Zeugnisse, oder abzulegende Prüfung — nachweisen, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines im 2ten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung befähigen würde. Die nächste Folge dieser Verschärfung war, wie die nachstehenden Tabellen ergeben, eine außerordentliche Verminderung der Bewerbungen um die Berechtigung zum einjährigen Dienst. Während der letzten 5 Jahre vor Anwendung der neuen Ersatz-Instruktion

und zwar im Jahre	hatten sich um die Berechtigung beworben	hatten die Berechtigung auf Grund vorgelegter Zeugnisse erhalten	sind geprüft worden	haben die Prüfung	
				bestanden	nicht bestanden
1855	75	37	38	20	18
1856	92	53	39	31	8
1857	95	55	40	24	16
1858	97	58	39	12	27
1859	126	74	52	31	21
zusammen	485	277	208	118	90
Seit Anwendung der neuen Ersatz-Instruktion aber					
1860	49	40	9	6	3
1861	82	57	25	16	9
1862	92	57	35	20	15
1863	87	61	26	16	10
1864	101	68	33	18	15
1865	106	81	25	20	5
zusammen	517	364	153	96	57

Im Jahre 1859 war die bis dahin von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der Bewerbungen auf 126 gestiegen und fiel im Jahre 1860 auf 49; seitdem ist indessen wieder ein stetiges Steigen eingetreten und fast schon die frühere Durchschnittshöhe wieder erreicht worden. In den Jahren 1855—1859 haben durchschnittlich jährlich von 97 Aspiranten nur 55 (also wenig mehr als die Hälfte) durch Schulzeugnisse ihre wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen, während die übrigen 42 kein Tertianer-Zeugniß beizubringen vermochten und sich der Prüfung unterwerfen mußten, wobei fast die Hälfte

durchfiel. Seit 1860 dagegen haben durchschnittlich jährlich von 86 Aspiranten 61 (also mehr als zwei Drittel) den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste geführt, und von den 25 Aspiranten, welche sich der Prüfung unterworfen, haben durchschnittlich fast zwei Drittel dieselbe bestanden. Die höheren Anforderungen in Beziehung auf wissenschaftliche Ausbildung sind daher nicht ohne erfreuliches Resultat geblieben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 611.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. Js. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 13. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1866 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 25. September 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 612.) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Coeslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 18. September 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 613.) Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien
70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.
Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 614.) Indem wir den §. 5. unserer Verordnung vom 19. November 1851 (Amtsblatt für 1851 Stück 48. № 480.), welcher anordnet, daß nach 10 Uhr Abends, wo Lokal- und Polizei-Verordnungen nicht eine andere Zeit festsetzen, in Gast- und Schank-Stuben nirgend mehr Gäste gesetzt werden dürfen, hiermit in Erinnerung bringen, ermächtigen wir zugleich die Polizeibehörden, innerhalb ihres Bezirks nicht nur allgemein durch Lokalverordnung eine andere Polizeistunde festzusetzen, sondern dieselbe auch für einzelne Lokale durch besondere Verfügung hinauszuschieben oder auch ganz aufzuheben.
Stralsund, den 19. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 615.) Das Domainen-Vorwerk Endingen im Kreise Franzburg, $1\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1039 Morgen 177 □Ruthen, worunter 670 Morgen 141 □Ruthen Acker und 316 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **6. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copiatien zu ertheilen.
Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 616.) Das Domainen-Vorwerk Dranske im Kreise Rügen, 4 Meilen von der Kreisstadt Bergen und ca. 6 Meilen zu Wasser von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 871 Morgen 74 □Ruthen, worunter 812 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1900 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **19. October cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.
Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 617.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für contractliche Diener erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.
Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 618.) Das Domainen-Vorwerk Hofdamm im Kreise Greifenhagen, resp. circa 3 und 4 Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 3,420 Morgen 125 □Ruthen, worunter circa 2191 Morgen Acker, 510 Morgen Wiesen und 561 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre

von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8,000 ℛ𝓉 und die Pacht-Caution auf 2,700 ℛ𝓉 festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40,000 Thalern erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **4. Oktober d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Herrn Krause in Hofdamm, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 619.**) Das Domainen-Vorwerk Heidchen im Kreise Greifenhagen, resp. 2¼ und 3¼ Meilen von den Städten Stargard und Stettin entfernt, mit einem Areale von 1963 Morgen 130 □Rth., worunter circa 1480 Morgen Acker und 322 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3,350 ℛ𝓉 und die Pacht-Caution auf 1150 ℛ𝓉 festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,400 ℛ𝓉 erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **18. Oktober d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem zeitigen Pächter, dem Königlichen Amtsrath Herrn Krause zu Colbatz, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 31. Juli 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 620.**) Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31	□Ruthen,
Gärten	44	„	93	„
Acker	1848	„	81	„
Wiesen	197	„	91	„
Parowen und Abhänge	284	„	156	„
Gräben und Gewässer	46	„	98	„
Wege und Unland	36	„	82	„
Summa	2473	Morgen	92	□Ruthen
und das darin belegene Land des ehemaligen Unterkruges mit	15	Morgen	176	□Ruthen
Summa	2489	Morgen	88	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath **Braun** auf den **8. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Amtsrath **von Kries** zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 ℛ𝓉. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 ℛ𝓉 bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 621.**) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein Machmin, Stolper Kreises, № 57. über 100 ℛ𝓉 mit Talon Serie V., Wartin, Randower Kreises, № 30. über 50 ℛ𝓉 mit Coupon Serie V. № 10. und Talon, den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig, Crivan, Stolper Kreises, № 13. über 300 ℛ𝓉, Schillersdorf, Randower Kreises, № 70. über 200 ℛ𝓉, Stargordt, Borker Kreises, № 177. über 100 ℛ𝓉, № 476. Anclamer Departements, über 100 ℛ𝓉, sämmtlich mit Coupons Serie **VI. № 2** bis incl. 10. sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248. des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in

Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp zu melden, und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Coupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präcludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt; auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 622.) Den Lämmern in Quilow und Vitense sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 22. September 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 623.) Den Lämmern zu Poseritz Hof, Laase, Freesen, Ketelshagen, Reischvitz, Dubkevitz, Poggenhof, Lehsten, Varnkevitz, Bohlendorf, Woldenitz, Lobkevitz, Kl. Kubbelkow, Teschenhagen, Schwine, Plüggentin, sowie den Schafen zu Mellnitz und Rubbevitz sind die Pocken geimpft; zu Wockenitz sind die Pocken unter den Schafen ausgebrochen und die noch nicht erkrankten geimpft worden.

Bergen, den 15. September 1865. Der Landrath. J. d. V.: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 624.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1865/6 am 26sten, 27sten und 28sten d. M. im Landräthlichen Geschäfts-Locale hieselbst zur Einsicht ausgelegt sein, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 18. September 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 625.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. October, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 12. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 13. October, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 5. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 5. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 7. October, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 9. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Bolzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig, vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven, incl. Seedienstpflichtigen I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparnitz, Puddemin, Rentz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähre, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow, und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 2. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiele Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 2. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 3. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 4. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf, 5. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees, 5. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 9. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Rackow, und die Ortschaften Schmiikow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiel Bisdorf.

Loitz, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Leesiland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen, und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rackow.

Horst, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Griftow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 13. October, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger; sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Grundherrschaft beabsichtigte Einziehung der in jener Bekanntmachung bezeichneten Wegestrecke erhoben worden ist, so wird der von Hagen kommende, durch die Darzer Feldmark bis zur Jasmunder Landstraße führende Weg. gelegt. Putbus, den 30. September 1865. Fürstl. Polizei-Amt.

(№ 655.) Zur Verpachtung der Gras-Nutzungen auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen von Reinberg bis Stralsund und von Reinberg bis Stahlbrode für die Zeit vom 1. December 1865 bis 1. December 1871 steht vor dem Unterzeichneten ein Termin zur Licitation auf den **20. October,** Vormittags 9 Uhr, im Bergschlößchen bei Stralsund an, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden. Die Licitations-Bedingungen sind in den Chausseehäusern zu Reinberg und Andershof ausgelegt.

Stralsund, den 1. October 1865. Der Bau-Inspector Trübe.

(№ 656.) Die der höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörigen im Flatow'schen Kreise in Westpreußen resp. mit der Kreisstadt Flatow in Verbindung stehenden und aneinander grenzenden, 4½ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegenen Vorwerke Flatow, Novinny und Neuhof, welche nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

	bei Flatow.		Nowinny.		Neuhof.	
a, an Hof- und Baustellen	8 $_{14}$	Mrg.	6 $_{86}$	Mrg.	10 $_{78}$	Mrg.
b, an Gärten	3 $_{[illegible]}$	„	8 $_{12}$	„		
c, an Acker	1355 $_{22}$	„	1522 $_{42}$	„	1335 $_{62}$	„
d, an Wiesen	450 $_{82}$	„	25 $_{61}$	„	158 $_{37}$	„
e, an Weiden	75 $_{54}$	„	250 $_{08}$	„	73 $_{80}$	„
f, an zu cultivirende Forstfläche (Neuland)					178	„
g, an Wegen, Gewässern, Triften und Unland	52 $_{02}$	„	15 $_{60}$	„	41 $_{[illegible]}$	„
	1946 $_{05}$	„	1828 $_{06}$	„	1797 $_{57}$	„

5571 $_{67}$ Morgen preußisch Maaß.

umfassen, vollständig separirt und servitutfrei sind, sollen nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden und todten Inventarii und der Inventariensaaten vom 1. Juli *1866 ab*, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1884, entweder zusammen oder Flatow und Nowinny getrennt von Neuhof, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin Mauerstraße № 52., von 10—12 Uhr Vormittags, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote müssen sich entweder auf alle 3 Vorwerke oder auf Flatow nebst Nowinny und auf Neuhof gesondert, erstrecken und sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke per Adresse des Rechnungs-Raths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn Dehnicke zu Berlin spätestens bis zum **15. November cr.,** schriftlich versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmbar befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualifikation als tüchtige Landwirthe den Besitz eines eigenen Vermögens von 36,000 Rthl für alle drei Vorwerke, von 25,000 Rthl für die Vorwerke Flatow und Nowinny und von 15,000 Rthl für das Vorwerk Neuhof nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 5500 Rthl für sämmtliche Vorwerke, von 4000 Rthl für die Vorwerke Flatow und Nowinny und von 1500 Rthl für das Vorwerk Neuhof in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 15. September 1865. Prinzliches Rent-Amt.

(№ 657.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Polizei-Anwälte Sternberg zu Damgarten und Miebrodt zu Wieck a./D. sind in Folge der Verlegung der Gerichts-Commission zu Damgarten, als Gerichts-Commission II. nach Barth, vom 1. October d. J. ab, von der Verwaltung ihrer bisherigen Polizei-Anwaltgeschäfte entbunden und ist der Polizei-Anwalt Sagert zu Barth mit Wahrnehmung dieser Functionen beauftragt worden.

Der Lehrerin Marie Fuhrmann zu Greifswald ist die Concession ertheilt worden, die früher von der Lehrerin Amanda Hoppe daselbst geleitete höhere Töchterschule fortführen zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 12. October 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. September d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6167. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde; unter

„ 6168. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze; unter

„ 6169. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865; unter

„ 6170. die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anderseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. August 1865; unter

„ 6171. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23. August 1865; unter

„ 6172. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865; unter

„ 6173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1865; und unter

„ 6174. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Das am 29. September d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6175. den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865; unter

„ 6176. den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865; unter

„ 6177. die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865; und unter

„ 6178. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Das am 2. October d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6179. die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865; und unter

№ 6180. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das am 4. October d. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6181. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13. September 1865; unter

" 6182. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865; und unter

" 6183. die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

Das am 6. October d. J. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6184. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865; unter

" 6185. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865; unter

" 6186. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865; und unter

" 6187. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer **Schleswig**, **Holstein** und **Lauenburg** Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis **volle Bürgschaft** dafür gewährt sei, daß **das preußische Interesse an den Herzogthümern** in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den **engen Anschluß** Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf **Heer und Flotte**, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von **Befestigungen**, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein für's Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten

hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine **gemeinschaftliche** Behörde ausüben wollen, sondern die **Ausübung** ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander **getheilt** haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten **an der Gesammtheit beider Herzogthümer** soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus **fortbestehen**, aber **die thatsächliche Verwaltung** ist bis auf Weiteres so getheilt, daß **Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein** die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan **völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung** im Herzogthum **Schleswig:** unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll **Holstein** fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß **Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.**

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die **Herstellung einer deutschen Flotte** beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von **Kiel** als **Bundeshafen** zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung **die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.**

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden **Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht** auszuführen. Dieselben sollen **unter preußischem Kommando** stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen **Kanals** gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz **Holstein** durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet **Oesterreichs.** In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß **Preußen das Recht** habe, den **Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen,** und zwar soll Preußen **ganz selbstständig** die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, **auch in Holstein** erreicht und gesichert.

Was die sonstige **militairische** Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in **Schleswig,** auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf **Holstein** hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison **aus österreichischen und aus preußischen Truppen** bestehen und das **Kommando** jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch **zwei Militairstraßen** durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene **preußische Posten** auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen **Telegraphen** nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine **Eisenbahn durch Holstein** von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, in dem bestimmt ist, daß **Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.**

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein **einstweilen** und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal **Lauenburgs** alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und **das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.**

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Ueber secundäre Eisenbahnen.

I.

„Schwabe über Anlage secundärer Eisenbahnen in Preußen" lautet ein bei Ernst & Korn in Berlin vor Kurzem publicirtes Werkchen, welches neben einer lehrreichen und umsichtigen Erörterung des Themas vor Allem das Verdienst hat, zur rechten Zeit erschienen zu sein. Es giebt kaum einen populäreren Gegenstand heut zu Tage, als die Eisenbahnfrage. In jedem Städtchen sinnt und combinirt man, wie es wohl zu erreichen sein möchte, eine Eisenstraße am liebsten unmittelbar daran vorbeiführend oder doch mindestens in die Nähe zu bekommen.

Nicht selten treten hierbei die wunderlichsten Combinationen zu Tage, oder es werden die weitgehendsten Ansinnen an die bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften gestellt. Was thut ein Umweg von ½ Meile, wird gar oft deducirt, wenn es sich darum handelt, den berechtigten Communications-Interessen des Städtchens Rechnung zu tragen, für welche der Besitz der Eisenbahn natürlich eine Lebensfrage ist. Leider kann in sehr vielen Fällen nicht geholfen werden. Noch sind die Maschen des Bahnnetzes zu weit und in vielen Districten noch nicht die Linien erster Ordnung, geschweige denn die Linien zweiter und dritter Ordnung ausgeführt; auch sind die Baukosten gar zu hoch, und zur Rentabilität gehört eine allzubeträchtliche Einnahme. Von Umwegen auf Hauptrouten will aber Niemand mehr etwas wissen. Ja, man betrachtet die vorhandenen als Fehler in der Anlage und beginnt dieselben auszumerzen. Welch ungerechtfertigtes Verlangen, sagt mit Recht das Publikum, daß von allen, eine Bahn passirenden Personen und Sachen den Bewohnern eines Städtchens wegen Jahr aus Jahr ein in Folge des Umwegs eine Abgabe erhoben wird. Kapitalisirt diese Abgabe und Ihr werdet zurückschrecken vor der Größe des Opfers, welches Ihr der Gesammtheit zu Euren Gunsten angesonnen habt; verlangt nicht, daß die große Route zu Euch komme, sucht sie vielmehr auf, schließt Euch an mit einer secundären Bahn nach den Vorschlägen des Herrn Schwabe, welcher die Mittel an die Hand giebt, wie Euch geholfen werden kann, ohne daß Andere darunter leiden. Derselbe verlangt allerdings, daß

Ihr das Interesse an dem Zustandekommen der Bahn thatsächlich bekundet, sei es durch eine unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens für den Bahnkörper, sei es durch Naturalleistungen oder durch Uebernahme theilweiser Zinsgarantie, Aktienzeichnungen rc. Ihr sollt ferner billig bauen, ohne allen Luxus Euch mit Einem Geleise, einer Fahrgeschwindigkeit von 2 bis 3 Meilen in der Stunde begnügen und zufrieden sein, wenn Ihr 2 oder 3 mal täglich Fahrgelegenheit habt. Stärkere Steigungen und schärfere Curven, als bei der Hauptbahn üblich, sollen die Planums-Arbeiten verringern, leichterer Oberbau und entsprechende Lokomotiven, am besten in ihren 2 oder 3 Achsen gekuppelte Tendermaschinen, die Anlagekosten vermindern.

Die diesfälligen Andeutungen des Verfassers verdienen gewiß volle Beachtung, es dürfte jedoch zulässig sein, in den Abweichungen von den, bei Hauptbahnen befolgten Grundsätzen des Bahnbaues noch weiter zu gehen, als dies von demselben geschehen ist. Zunächst würden wir die Anwendung von Curven von 600 Fuß Radius ohne weitere Bedingung zulassen. Sind doch bei der Mehrzahl der Bahnen alle Weichencurven danach construirt und werden anstandslos selbst von den Lokomotiven des längsten Radstandes passirt. Wie viel mehr wird dies bei den leichten gekuppelten Maschinen der Fall sein, welche der Verfasser mit Recht in Vorschlag bringt, und welche ganz füglich mit einem Radstande bis zu 9 Fuß hergestellt werden können. Es versteht sich dabei von selbst, daß man eine so starke Krümmung nur dann anordnen wird, wenn damit einer besonderen Schwierigkeit, der Herstellung von Bauwerken, stärkeren Erdarbeiten oder kostspieligen Entschädigungen aus dem Wege gegangen werden kann, kurz ein reeller Gewinn zu erreichen steht.

Dasselbe gilt von Steigungen bis zu $\frac{1}{50}$ resp. $\frac{1}{40}$, da der Nachtheil einer starken Steigung ein permanenter ist und bei gründlicher Untersuchung des Terrains, wobei die Kosten nicht zu scheuen, oft mit denselben resp. mit wenig höheren Kosten günstigere Steigungen zu gewinnen sind. Daß aus der **Richtung** der Massentransporte bei der Erörterung der Gefällverhältnisse unter Umständen große Ersparnisse in den Baukosten hergeleitet werden können, bedarf für den Mann von Fach kaum der Erwähnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 658.**) Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(**№ 659.**) Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(**№ 660.**) Vom 1. October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach **Norwegen** et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(**№ 661.**) Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October cr. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am **Mittwoch** und am **Sonnabend** die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch **gleichzeitig** von Malmoe nach Stralsund Statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 662.**) Das Domainen-Vorwerk Dranske im Kreise Rügen, 4 Meilen von der Kreisstadt Bergen

und ca. 6 Meilen zu Wasser von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 871 Morgen 74 □Ruthen, worunter 812 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1900 ℛℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17000 ℛℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **19. October cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Regierung.

(**№ 663.**) Das Domainen-Vorwerk Endingen im Kreise Franzburg, 1¼ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1039 Morgen 177 □Ruthen, worunter 670 Morgen 141 □Ruthen Acker und 316 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 ℛℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17000 ℛℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **6. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Regierung.

(**№ 664.**) Die Königliche Landes-Baumschule zu Sans-Souci bei Potsdam verkauft für 1865/66 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher, unter denen sich mehrere, für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 6. October 1865. Königliche Regierung.

(**№ 665.**) Bei der neu eingerichteten Post-Expedition in Kemnitz in Pommern sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt: An den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr Nachmittags. Für die Sonntage und die gesetzlichen Festtage tritt die Beschränkung der Dienststunden nach den allgemeinen Vorschriften ein.

Stralsund, den 8. October 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 666.**) Unter den Schafen des Hofpächters Harloff zu Ganz sind die natürlichen Pocken ausgebrochen. Greifswald, den 3. October 1865. Der Landrath von Wedell.

(**№ 667.**) Den Lämmern zu Bandelin, Alt-Negentin, Lüssow, Wieck bei Gützkow, Lodmannshagen (Hofbesitzer Haecker) und Pritzwald (Hofbesitzer Haecker, John und Jarling) sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 5. October 1865. Der Landrath v. Wedell.

(**№ 668.**) Der von Stilow über die Feldmark Rappenhagen nach Kemnitz führende sogenannte Unterweg, von da ab, wo er sich von dem Wege nach Rappenhagen trennt, bis zur Kemnitzer Grenze, wird, nachdem auf die Bekanntmachung vom 8. Juli d. Js., abgedruckt im Stück 28. № 436. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, Einwendungen nicht angebracht sind, hiermit gelegt.

Greifswald, den 5. October 1865. Der Landrath v. Wedell.

(**№ 669.**) Den Schafen und Lämmern in Kemnitz und Eldena, sowie den Lämmern in Koitenhagen und Groß-Schönwalde sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 7. October 1865. Königl. akademische Amtshauptmannschaft.

(№ 670.) Den Schaafen zu Breez und den Lämmern zu Lebbin sind die Pocken geimpft und unter den Schaafen zu Libnitz sind die Pocken ausgebrochen und die gesunden nachgeimpft worden.
Bergen, den 4. October 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 671.) Wegen Neubaues der Grenzbrücke auf dem von Vorland nach Hohenbarnekow führenden Wege ist die Passage daselbst am 11ten, 12ten und 13ten d. Mts. gesperrt und muß der von Eplitsdorf nach Hohenbarnekow führende Weg benutzt werden.
Grimmen, den 7. October 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 672.) Die geimpften Pocken unter den Lämmern der Gehöftsbesitzer Grubert und Joh. Lemcke hier sind erloschen. Grimmen, den 3. October 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 673.) Die Sitzungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am **27. November cr., Vormittags 9 Uhr,** in dem Schwurgerichtssaale des unterzeichneten Gerichts ihren Anfang nehmen.
Stralsund, den 30. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 674.) Höherer Anordnung zufolge soll der Wasser-Transport von ca. 100 Lasten verpacktes Salz von Stettin nach Wolgast an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **6. November d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Hauptamtslokale angesetzt, und werden zu solchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dasselbe Ausgebot auch bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin stattfinden wird, daß auch die Verwaltung, unter den drei Mindestfordernden, sich die Auswahl vorbehält. Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können im hiesigen Haupt-Amts-Büreau während der Dienststunden eingesehen werden, es wird jedoch hier schon bemerkt, daß von der mit 250 ℛ︀ℳ︀ zu bestellenden Kaution der vierte Theil gleich im Termin zu deponiren ist.
Wolgast, den 7. October 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 675.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Schulzen Subklewe zu Nisteliz, ist der Pächter Möller zu Schmacht als Armenpfleger des Kirchspiels Zirkow (Grafschaft Putbus) gewählt und bestätigt worden.

Der Schulze Krabbe zu Millienhagen ist auf seinen Antrag von seinem Amte entbunden und dasselbe dem Bauern Carl Sternberg daselbst übertragen worden.

Die Ernennung des Kreisgerichts-Raths Krüger zu Stralsund zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht Greifswald und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts ist zurückgenommen.

Der Gutspächter Lieutenant von Warnin zu Ratzevitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Rambin a. R. gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Scheven auf Schweikvitz a./R. ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Rappin a./R. gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Richter in Barth ist zum Pastor in Neuenkirchen, Synode Bergen a. R., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Naumann in Pyritz ist zum Pastor in Altengrape, Synode Pyritz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Rummelsburg ernannte Pastor Raschig in Rummelsburg ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Vereinsgeistliche Zahn in Berlin ist zum Pastor an der Schloßkirche in Coeslin berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Der Trompeter Goerbitz ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees angestellt worden.

Versetzt sind:

Der Ober-Steuer-Controleur Kupke in Bahn, in Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin übergeführten Arnold, als Ober-Grenz-Controleur nach Stralsund; der Grenzaufseher Schüler in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Stralsund; der Grenzaufseher Jacobs im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Reserve-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees; der Grenzaufseher Ebert in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Swinemünde in den von Wolgast; die Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Controle Winter in Mescherin und Richter in Pyritz in gleicher Eigenschaft nach Stralsund.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41. Stralsund, den 12. October 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Techniker **Bernhard Robert Koehler** aus Dresden, Königreich Sachsen, jetzt hier wohnhaft, und dessen verlobte Braut, **Elise Amanda Joachime Grünwaldt**, älteste Tochter des Schiffskapitain **Grünwaldt**, letztere im Beistande ihres Vormundes, des Schiffsbaumeisters **Juhl**, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 8. September 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Der hiesige Vorstädter **Friedrich Christoph Block** hat das früher den Ackerbürger **Rothbarth**schen Erben gehörige, auf der hiesigen Stadtfeldmark vor dem Frankenthore belegene, im Westen von der Chaussee, im Norden vom Acker des Heilgeist-Klosters, im Süden und Osten von der sogenannten Frankenweide begrenzte Ackerstück von etwa 1½ Morgen Pomm. an den Gutsbesitzer Dr. **Kämmerer** zu Andershof verkauft.

Auf Antrag des Verkäufers werden alle Diejenigen, welche an dieses Ackerstück Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine:

den 13ten und 27sten October und 15ten November, Mittags 12 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 27. September 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Folgende den minorennen Geschwistern **Ruthe** zu Gützkow gehörige, aus dem Nachlasse des verstorbenen Weberaltermanns **Bendt** ihnen zugefallene, zu Gützkow belegene Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus am Teich № 108. mit Hofraum, Stall und Garten,
2) ein auf dem Butterberge belegener halber s. g. Hausgarten,
3) die Weideabfindung № 90.,
4) eine an der Peene belegene Hauswiese,

sollen im Termin

den 17ten October d. J., Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhause zu Gützkow zusammen und einzeln zum Verkaufsaufbot gestellt werden, weshalb Kaufliebhaber geladen werden.

Greifswald, den 1. September 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Milchhändlers **Peter Christoph Conrad** von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Uhrmacher **F. J. Ebener** hierselbst verkaufte, in der Collegienstraße sub № 16. hier belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause mit Seiten- und Hintergebäuden, Stallung, Hofplatz und Garten nebst sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten September, 3ten und 17ten October d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 2. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 42. Stralsund, den 19. October 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

daß Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine **Großmachtstellung mißbraucht**, —

da diese preußisch-österreichische Politik **kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern**,

da diese Politik den **wohlberechtigten** Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den **Bürgerkrieg** in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, **daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.**

Dies ist der **letzte Beschluß**, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte **verweigert**, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß **allein** bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu **Verblendung**, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine **Ehrenpflicht**, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, **nicht** dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, **daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.**

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — **die Regierung** hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos **Holstein** in Besitz genommen würde, — **die Regierung** dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf **Schleswig** aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, —

die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, —

die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. **Es ist im Gegentheile völlig klar, und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.**

Ueber secundäre Eisenbahnen.

II.

Der Vorschlag des Herrn **Schwabe**, derartige Zweigbahnen nicht allein im Oberbau, sondern auch im Unterbau, wie in den Brücken, Durchlässen, selbst im Grunderwerb definitiv für **Ein** Geleise zu bemessen, und die Breite der Krone auf etwa 13 Fuß zu beschränken, erscheint ganz sachgemäß. Es dürfte aber gegen

die übliche Bauweise auch noch durch Weglassung der häufig ganz entbehrlichen, oft nur sehr mäßigen Nutzen bringenden Absätze in den Böschungen der Dämme und Einschnitte, sowie durch eine Reducirung der 1½füßigen Anlage der Böschungen in den **Einschnitten** des gewöhnlichen Terrains auf 1¼füßige, erheblich gespart werden können.

Als Gewicht der Schienen erscheinen 20 Pfund pro laufenden Fuß ausreichend. Man begnüge sich ferner mit einfachen Schleppweichen und abstrahire, wie in England, von Signal- und Beleuchtungs-Vorrichtungen daran. Zum Ueberbau der Brücken wird eine billige Holzconstruction an Stelle von Stein oder Eisen bis auf bessere Zeiten vollkommen ihren Dienst thun.

Den elektrischen Telegraphen wird man nicht entbehren mögen. Derselbe kommt ja überdies dem Publikum für den Depeschenverkehr zu Gute und macht sich hierdurch zum Theil rentabel. Dagegen möchten sowohl die optischen Signale, als die Einfriedigungen und Barrieren ganz entbehrt werden können, wenn die Geschwindigkeit der Züge 2 bis 3 Meilen nicht übersteigt. Nöthigenfalls sind die Maschinen wie bei der Berliner Verbindungsbahn mit mechanischen Glocken zu versehen, welche vor dem Passiren von Wegeübergängen zum Ertönen gebracht werden.

Eine eigentliche Bahnbewachung durch Beamte würde sonach fortfallen und nur eine Anzahl permanenter Arbeiter zur Unterhaltung derselben zu halten sein. Es fehlen daher auch die Wärterhäuser.

Wir sind der Ansicht, daß bei Anwendung eines so sparsamen, auch auf die übrigen Theile der Anlage zu übertragenden Bausystems die Meile derartiger Bahn bei günstigem Terrain ganz füglich für 100,000 Rthlr. (ausschließlich der Kosten für Grunderwerb und Betriebsmittel) und wenn außerdem gutes und billiges Material für die Bauwerke und die Beschotterung vorhanden ist, und die Bezugsquellen für Schienen und Schwellen nicht allzufern sind, noch unter diesem Preise hergestellt werden kann.

Selbstverständlich wird sich der Betrieb den einfacheren Verhältnissen anzupassen haben. So wird das Zugbegleitungspersonal auf diejenigen Personen beschränkt werden dürfen, welche zur Bedienung der Bremsen unbedingt nothwendig sind. Dieselben können die Annahme und Abgabe von Gütern und Gepäck, wie die Bedienung der Personenwagen mit besorgen. Eine zweckmäßige Ausbildung von Bremsmitteln an der **Lokomotive** wird dazu beitragen, die Stärke dieses Personals wesentlich zu beschränken.

Besondere Gepäckwagen erscheinen entbehrlich, auch die Bestimmung, daß zwischen Lokomotive und Personenwagen stets ein Gepäck- oder mäßig belasteter Güterwagen eingeschaltet sein muß, wird bei der geringen Geschwindigkeit der Züge fallen gelassen werden können. Erhöhte Perrons mit befestigten Kanten sind nicht nöthig.

Ein eigentlicher Nachtdienst wird zu vermeiden und demgemäß der Winterfahrplan von dem Fahrplan für den Sommer sich zu unterscheiden haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 676.) Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. Js. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. Js. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Classe ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagdbesitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43. bis 47. des Regulativs vom 1. December 1864. Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird. Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebens-Alters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungs-Liste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Communal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Communal- oder Privatdienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam

gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den deßfallsigen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungs-Schein an Stelle des Forst-Versorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
J. A.: von Bodelschwingh. J. V.: von Olitczinski.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Kriegs-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 13. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 677.) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3. № 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107.) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger, versteuerten Gegenstände aus Anclam nach Berlin vom 1. December d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Communal-Zuschlag von 50 % in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werde.

Berlin, den 8. October 1865. Der Finanz-Minister. J. A.: von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. October 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bath.

(№ 678.) Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 ₰ und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 679.) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 9. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 680.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen acht Domanial-Bauerhöfe zu Stoltenhagen im Kreise Grimmen, ca. 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächeninhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. von ca. . . . . . 404 Morgen
worunter ca. 281 Mrg. Acker, ca. 48 Mrg. Wiesen und ca. 51 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle II. von ca. . . . . . 422 Morgen
worunter ca. 335 Mrg. Acker, ca. 66 Mrg. Wiesen und ca. 1 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle III. von ca. . . . . . 224 Morgen
worunter ca. 143 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen und ca. 36 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle IV. von ca. . . . . . 234 Morgen
worunter ca. 109 Mrg. Acker, ca. 45 Mrg. Wiesen und ca. 70 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle V. von ca. . . . . . 242 Morgen
worunter ca. 155 Mrg. Acker, ca. 34 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VI. von ca. . . . . . 280 Morgen
worunter ca. 147 Mrg. Acker, ca. 41 Mrg. Wiesen und ca. 81 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VII. von ca. . . . . . 268 Morgen
worunter ca. 173 Mrg. Acker, ca. 40 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VIII. von ca. . . . . . 273 Morgen
worunter ca. 221 Mrg. Acker, ca. 88 Mrg. Wiesen und ca. 2 Mrg. Rodeländereien

sollen auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für

Bauerstelle I. 1,100 Thaler, Bauerstelle V. 790 Thaler,
„ II. 1,050 „ „ VI. 660 „
„ III. 820 „ „ VII. 630 „
„ IV. 650 „ „ VIII. 620 „

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt, und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle I. auf Höhe von 6,000 Thaler, Bauerstelle V. auf Höhe von 4,800 Thaler,
„ II. „ 9,000 „ „ VI. „ 4,800 „
„ III. „ 4,100 „ „ VII. „ 4,500 „
„ IV. „ 3,900 „ „ VIII. „ 3,800 „

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 5. December cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu den für die

Bauerstellen I. und II. auf den 6. December cr., Vormittags 10 Uhr,
„ VII. und VIII. auf den 6. December cr., Nachmittags 3 Uhr,
„ III. und IV. auf den 7. December cr., Vormittags 10 Uhr,
„ V. und VI. auf den 7. December cr., Nachmittags 3 Uhr,

im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungs-Terminen laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register vom 20sten d. M. an mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 681.) Nachweisung

der im 3. Quartal 1865 aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Stralsund:

Buchdruckergehülfe Carl Robert Hoffmann aus Lindenau, 50 Jahre alt, wegen Landstreichens, am 1. Juli 1865.

Aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Wolgast:

Sattlergeselle Johann Heinrich Georg August Grothe aus Hannover, 20½ Jahre alt, wegen Urkundenfälschung, am 23. August 1865.

Stralsund, den 12. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 682.) Im III. Quartale 1865 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald gegen:

1) den Arbeiter Johann Gottfried Schlesinger aus Greifswald am 20. Juli 1865 wegen Nothzucht und Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren zu drei Jahren Zuchthaus, 2) die verehelichte Schuhmacher Külz geb. Waschow aus Loitz am 20. September 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund gegen:

1) den Arbeiter Carl Christian Claas Krüger aus Stralsund am 19. Mai 1865 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer, 2) u. 3) die Maurergesellen Johann Daniel Schult aus Richtenberg und Johann Christian Georg Schult aus Tribsees am 3. Juli 1865 wegen schweren Diebstahls zu je zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer, 4) die unverehelichte Friederike Luise Johanne Haack genannt Döß aus Stralsund am 23. August 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen gegen:

1) den Arbeiter Friedrich Wilhelm Carl Klickow aus Kl. Schoritz a./R. am 29. Juni 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 7. October 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 683.) Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Kittendorf im Kreise Demmin an der

Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1837 Morgen 121⅓ □Ruthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, sollen, nebst der Fischerei in der Tollense vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg, auf die 18 Jahre, von Johannis 1866 bis dahin 1884, meistbietend verpachtet werden. **Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Thlr.** und die **Pacht-Caution auf 1900 Thlr.** festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein **disponibles Vermögen von 26,000 Thlr.** erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **22. November d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sessions-Zimmer hierselbst anberaumten Bietungs-Termine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 23. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 684.) Unter den Schafen auf dem Rittergute Werder und des Bauern Köhler zu Millienhagen sind die Pocken ausgebrochen, und den Lämmern zu Müggenhall sowie den Schafen der Bauern Christian Sternberg, Krabbe, Müller und Carl Sternberg zu Millienhagen sind die Pocken geimpft worden.
Franzburg, den 12. October 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 685.) Nach einer Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 8ten v. M. soll bis zum Final-Abschlusse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1865 auf die möglichste Beschleunigung des Liquidations- und Rechnungs-Wesens Bedacht genommen namentlich aber dafür gesorgt werden, daß etwaige Restausgaben aus dem Jahre 1864 vor dem Final-Abschlusse vollständig zur definitiven Berrechnung gelangen. Die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate werden daher ergebenst ersucht, die Einnahmen und Ausgaben der Militair-Verwaltung pro 1864 und 1865 bis Ende des Monats Januar 1866 bei uns gefälligst anzumelden resp. zur Liquidation zu bringen und bis spätestens zum 10. Februar künftigen Jahres uns mitzutheilen, welche Beträge aus den Vorjahren bis zum genannten Termine nicht haben verrechnet werden können. Stettin, den 8. September 1865. Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

(№ 686.) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Seiten der Gerichts-Commission II. zu Barth am 8ten und 9. November cr. ein Forstgerichtstag zu Wieck auf dem Dars und am 14. November und die folgenden Tage ein Gerichtstag in Damgarten abgehalten werden wird.
Stralsund, den 11. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 687.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1866 am 14. März, am 15. Juni, am 14. September und am 14. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.
Greifswald, den 5. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 688.) Die beiden hiesigen Nachtwächterstellen, mit welchen je ein Gehalt von ca. 45 Rthlr jährlich verbunden ist, sollen zum 1. Januar f. J. anderweitig besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stellen zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Civilversorgungsscheine und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse bis zum 1. December d. J. bei uns zu melden. Gützkow, den 11. October 1865. Der Magistrat.

(№ 689.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder be-

schädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 690.) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Franzburger Kreis-Sparkasse für das Jahr 1864.

1. Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1863 einen Bestand des Einlage-Kapitals von . . . 41,155 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Während des Jahres 1864 sind durch neue Einlagen hinzugekommen	25,112	13	5			
und zwar sind hiervon eingezahlt:						
a) bei der Sparkasse in Franzburg unmittelbar	16,413	6	2			
b) bei der Rezeptur in Stralsund	3,538	24	6			
c) bei der Rezeptur in Damgarten	1,028	23	9			
d) bei der Rezeptur in Born	204	27	5			
e) bei der Rezeptur in Prerow	542	22	6			
f) bei der Rezeptur in Kenz	1,701	5	10			
g) bei der Rezeptur in Lüdershagen	1,682	23	3			
h) durch Zuschreibung von Zinsen pro 1863	892	26	—			
zusammen	26,005	9	5			
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurückgezahlt	18,819	27	7			
Bleiben				7,185	11	10
und ist das Einlage-Kapital am Schlusse des Jahres verblieben				48,340	14	4

2. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres 670. Darunter sind:

251	mit einzelnen Guthaben in Summen von	1—20 Rthlr.
158	desgl.	20—50 „
122	desgl.	50—100 „
83	desgl.	100—200 „
56	desgl.	über 200 „

3. Nach dem Jahres-Rechnungs-Abschlusse der Sparkasse bestand

das Aktiv-Vermögen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an zinsbar bestätigten Kapitalien und zwar:			
100 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen à 3½ pCt. Courswerth	87	22	6
1100 Rthlr. in freiwilliger Anleihe von 1859 à 5 pCt. 100 Rthlr. Nominalwerth = 104⅝ Rthlr. Courswerth	1,150	26	3
11,900 Rthlr. in freiwilliger Anleihe von 1856 à 4½ pCt. 100 Rthlr. Nominalwerth = 100 Rthlr. Courswerth	11,900	—	—
7325 Rthlr. in Rentenbriefen à 4 pCt. 100 Rthlr. Nominalwerth = 97½ Rthlr. Courswerth	7,141	23	3
in Hypothekarischen Schuldverschreibungen	25,654	16	2
b) Inventar	284	2	9
c) in dem Kassenvorrathe von	2,682	8	—
zusammen	48,901	8	11

Die Schuld

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
dagegen in dem Einlage-Kapital der Sparkassen-Interessenten, wie oben	48,340	14	4
mithin Ueberschuß	560	24	7

In den einzelnen Jahren wurden bei der Kreis-Sparkasse zu Franzburg Einlagen gemacht:

1860 . .	3,855 Rthlr.	19 Sgr.	2 Pf.
1861 . .	12,106 „	9 „	1 „
1862 . .	19,836 „	26 „	7 „
1863 . .	21,324 „	7 „	7 „
1864 . .	25,112 „	13 „	5 „
1865 . .	10,818 „	11 „	8 „
	93,053 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.

Dazu kommen die zum Kapital geschriebenen Zinsen pro

1860 . .	3 „	19 „	2 „
1861 . .	266 „	23 „	— „
1862 . .	494 „	3 „	2 „
1863 . .	892 „	26 „	— „
1864 . .	1,038 „	24 „	8 „
	95,750 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.

Spar-Einlagen sind zurückgezahlt:

1861 . .	1,136 Rthlr.	6 Sgr.	4 Pf.
1862 . .	6,204 „	13 „	9 „
1863 . .	9,391 „	25 „	2 „
1864 . .	18,819 „	27 „	7 „
1865 . .	13,305 „	20 „	2 „
	48,858 Rthlr.	3 Sgr.	— Pf.

Eingelegt sind	95,750 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.
Zurückgezahlt sind	48,858 „	3 „	— „
Bleiben Spar-Einlagen	46,892 Rthlr.	— Sgr.	6 Pf.

Franzburg, den 23. September 1865.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

v. Hagemeister. v. Gadow. Hingst. Rahmlow, Rendant.

(№ 691.) Höherer Anordnung zufolge soll der Wasser-Transport von ca. 100 Lasten verpacktes Salz von Stettin nach Wolgast an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **6. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Hauptamtslokale angesetzt und werden zu solchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dasselbe Ausgebot auch bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin stattfinden wird, daß auch die Verwaltung, unter den drei Mindestfordernden, sich die Auswahl vorbehält. Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können im hiesigen Haupt-Amts-Büreau während der Dienststunden eingesehen werden, es wird jedoch hier schon bemerkt, daß von der mit 250 Rthlr. zu bestellenden Kaution der vierte Theil gleich im Termin zu deponiren ist.

Wolgast, den 7. October 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 692.) Die der höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörigen im Flatow'schen Kreise in Westpreußen resp. mit der Kreisstadt Flatow in Verbindung stehenden und aneinander grenzenden, 4½ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegenen Vorwerke Flatow, Nowinny und Neuhof, welche nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

	bei Flatow.	Nowinny.	Neuhof.
a, an Hof- und Baustellen	8,14 Mrg.	6,66 Mrg.	10,76 Mrg.
b, an Gärten	3,90 „	8,15 „	
c, an Acker	1355,60 „	1522,42 „	1335,68 „
d, an Wiesen	450,55 „	25,01 „	158,67 „
e, an Weiden	75,54 „	250,60 „	73,80 „
f, an zu cultivirende Forstfläche (Neuland) . .			178 „
g, an Wegen, Gewässern, Triften und Unland	52,02 „	15,60 „	41,35 „
	1946,05 „	1828,[illegible] „	1797,67 „

5571,67 Morgen preußisch Maaß.

umfassen, vollständig separirt und servitutfrei sind, sollen nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden und todten Inventarii und der Inventariensachen vom 1. Juli 1866 ab, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1884, entweder zusammen oder Flatow und

Rowinny getrennt von Neuhof, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin Mauerstraße № 52., von 10—12 Uhr Vormittags einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote müssen sich entweder auf alle 3 Vorwerke oder auf Flatow nebst Rowinny und auf Neuhof gesondert, erstrecken und sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke per Adresse des Rechnungs-Raths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn Dehnicke zu Berlin spätestens bis zum **15. November cr.,** schriftlich versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmbar befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualifikation als tüchtige Landwirthe den Besitz eines eigenen Vermögens von 36,000 Rthlr für alle drei Vorwerke, von 25,000 Rthlr für die Vorwerke Flatow und Rowinny und von 15,000 Rthlr für das Vorwerk Neuhof nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 5500 Rthlr für sämmtliche Vorwerke, von 4000 Rthlr für die Vorwerke Flatow und Rowinny und von 1500 Rthlr für das Vorwerk Neuhof in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 15. September 1865. Prinzliches Rent-Amt.

(№ 693.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Lehrer in Middelhagen auf Mönchgut, Heinrich Peter Christian Uhrland ist als Küster und Lehrer in Franzburg definitiv angestellt worden.

An Stelle des Hofbesitzers Beug zu Rubenow ist der Pächter Dinse zu Rubenow zum Armenpfleger des Kirchspiels Crößlin gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Rühs zu Greifswald ist zum Schiedsmann für das Feltenthorsche Revier der Stadt Greifswald gewählt und bestätigt worden.

Der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath a. D. von Seckt auf Repzin ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Jarnekow und Züssow gewählt und bestätigt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Dramburg ernannte Oberprediger Moehr in Dramburg ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Zum Director des Königlichen und Gröningschen Gymnasiums zu Stargard i. Pomm. ist von des Königs Majestät der bisherige Prorector am Gymnasium in Treptow a./R. Licentiat Julius Tauscher ernannt.

Der Post-Expedient Boenke in Stralsund ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Es sind versetzt worden:

der Post-Expedient Kolberg von Barth nach Greifswald und der Post-Expedient Voigt von Greifswald nach Barth.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse:

in Altenkirchen a./Rügen dem Post-Expediteur Lautensack, in Loitz dem Post-Expediteur, Bürgermeister Palm, in Thiessow dem Post-Expediteur Butzke, in Züssow dem Post-Expedienten-Anwärter Drews.

Die seit dem 1. October cr. neu eingerichtete Post-Expedition in Kemnitz hat der Post-Expediteur Laaß als Vorsteher zu verwalten.

Der Post-Büreaudiener Hahn ist von Grimmen nach Greifswald versetzt worden.

Es sind angestellt worden:

der invalide Sergeant Wilhelm Rosewaldt vom Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) № 2 als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Stralsund, der invalide Postillon Mähl aus Greifswald als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Loitz.

Vermischte Nachrichten.

(№ 694.) Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 19. October **1865.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 27. Juli 1865.

Der Eigenthümer Martin Schmietendorf hat mittelst Vertrages vom 24. Juni cr. sein zu Alt-Zarrendorf belegenes Grundstück, welches er durch Vertrag vom 10. März 1863 von den Kaufleuten Cohn und Algenstädt erkauft hat, an den Arbeitsmann Carl Mensel zu Neu-Mützow verkauft. Auf den Antrag der Contrahenten werden alle, welche an das gedachte aus circa 5 Magdeburger Morgen Ackers und Wiesen bestehende Grundstück c. pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten, 17ten und 31sten October cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. August 1865.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Johann Christoph Fock werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Eigenthümer Johann Friedrich Kahlenberg durch Vertrag vom 28. Juli cr. verkaufte zu Eimenhorst-Dorf sub № 1 belegene Büdnerwesen mit sämmtlichem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten October, 14ten und 28sten November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Chaussee-Aufsehers Milstrel werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gutsbesitzer Fromm zu Coldevitz verkaufte, hieselbst in der Tribseer-Vorstadt am Barther Landwege, zwischen den sub № 33 und 34 katastrirten Häusern belegene Acker- und Wiesengrundstück von ungefähr 2½ Pomm. Morgen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November c., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Fr. Berg hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm am 1. März 1862 von dem Gutsbesitzer Fromm zu Coldevitz verkaufte, hieselbst in dem Tribseer Stadtfelde auf dem sogenannten Münchhofe belegene Acker- und Wiesengrundstück von 2 Morgen 30 □Rth. Pomm. Maaßes aus der Zeit des Vorbesitzers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November c., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an die auf dem Bauerhofe № III. zu Negast errichteten, bei Gelegenheit der Ablieferung desselben von dem bisherigen Pächter Muswieck Seitens der Stadt Stralsund käuflich erworbenen Gebäude, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 43. Stralsund, den 26. October 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die **Rheinlande** eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die **Ober- und Nieder-Lausitz**, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von **Neuvorpommern und Rügen** in Stralsund entgegen.

In der Provinz **Posen** ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die **sächsischen** Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz **Westfalen** die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der **König** mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin **Augusta**, der **Kronprinz** und die **Kronprinzessin**, die **Prinzen** und **Prinzessinnen** des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach **Münster** begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen

freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18ten durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der **König** und die **Königin** wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude, und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall **Graf von Westfalen** vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der alleruntertänigste Dank, den ich Ew. Majestät, im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Vorältern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!“

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise 2c. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten **von Holzbrinck** folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ueber secundäre Eisenbahnen.

III.

Eine Uebertragung der Verwaltung an die Direction der zugehörigen Hauptbahn wird den Betriebs-Ausgaben und den allgemeinen Verwaltungskosten zu Gute kommen und wenn es gelingt, sich mit ihr auch wegen Gestellung des Betriebsmaterials zu einigen, das Zustandekommen secundärer Bahnen an sich sehr erleichtern. Interessant sind die in dieser Beziehung gewonnenen Erfahrungen bei den Bezirks-Eisenbahnen im Elsaß, über welche im Staats-Anzeiger vom 16. März c. eine ausführliche Mittheilung enthalten ist.

Zu denselben hatte beigetragen:

a) der Staat durch baare Subvention und die Französische Ostbahn durch Anfertigung des Oberbaues	56—68 %
b) die Departements mit Hülfe von Anleihen oder von außerordentlichen Auflagen .	12—20 %
c) die betheiligten Gemeinden	6—14 %
d) die Kreise aus ihren Fonds, resp. die Prästationen in Geld oder Leistungen . .	½—5 %

Die Ostbahngesellschaft, welcher man den Betrieb angetragen hatte, wollte die Bahnen nur nach gänzlicher Vollendung übernehmen und mit ihrem Betriebsmaterial befahren gegen 80 % der Brutto-Einnahme, wobei sie als Minimum (wohl sehr hoch) 12,000 Rthlr pro Meile garantirt verlangte, indem sie auf diese Summe ihre Selbstkosten veranschlagte. Den Verlegenheiten, in welche die Departements durch diese Forde-

rungen geriethen, wurde dadurch ein Ende gemacht, daß die Bahnen im Jahre 1863 in das Netz von 751 Kilometer aufgenommen wurden, welches der Gesellschaft concessionirt und wofür ihr vom Staate einschließlich der Amortisationsquote 4⅔ % Rente garantirt war. Danach ist es allerdings mit den Leistungen der Communen und Departements bei diesen Bahnen nicht so weit her, als es nach den in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen den Anschein hatte, immerhin hat der Vorgang dazu beigetragen, die Kreise und Departements auf ihre eigenen Hülfsmittel hinzuweisen, um in den Besitz eines an die Hauptbahnen sich anschließenden Netzes secundärer Bahnen zu gelangen. Für das Andere ist es der Staats-Regierung dadurch ans Herz gelegt, durch Gewährung von Unterstützungen, wie bei den Departements-Straßen, diese Bewegung für das Land nutzbringend zu machen. Auch hofft man, daß sich die Französische Regierung entschließt, ein neues Expropriationsgesetz zu erlassen, welches für solche Fälle die Ansprüche der Grundbesitzer auf das richtige Maß zurückführt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Bezirks-Eisenbahnen des Elsaß und die ökonomischen Eisenbahnen Schottlands in **normaler** Spurweite hergestellt sind, wie dies auch von Herrn Schwabe im Allgemeinen für secundäre Eisenbahnen empfohlen wird. Es soll damit nicht behauptet werden, daß unter gegebenen Umständen nicht auch Bahnen von geringerer Spurweite, etwa von 36 Zoll, sehr nützlich sein können, z. B. bei reinen Güterbahnen mit ausschließlich innerem Verkehre für Transporte von der Grube zur Hütte oder zum Schiff &c., beziehungsweise, wenn die vornehmlich zur Verladung kommenden Materialien eine Umladung aus Klappwagen, über Sturzbühnen &c. vertragen. Auch können beschränkte und schwierige Terrain-Verhältnisse die schmale Spur angezeigt erscheinen lassen, wie dies bei bedeutenden Strecken in Schweden der Fall gewesen ist.

Im großen Ganzen tritt aber bei den Verhältnissen, wie sich solche in Deutschland entwickelt haben, eine Bahn erst dann in ihre richtige Stellung, wenn sie **normalspurig** ist. Erst hierdurch wird sie zu Transporten **aller** Art geeignet, worin der Vorzug der Eisenbahnen unter Anderen vor dem Wasserwege besteht. Grade in der Durchführung übereinstimmender Construction der Bahn und der Fahrzeuge, welche die Nothwendigkeit von Umladungen ausschließt, liegt ein wesentlicher Faktor für die rasche Entwickelung des Eisenbahnwesens. Noch haben alle Staaten, welche sich Abweichungen hiervon glaubten gestatten zu dürfen, einer nach dem anderen diesen Irrthum zu bereuen und zu redressiren gehabt. Auch für Rußland und Spanien, die letzten Staaten des Continents mit abweichender Spurweite, dürfte einst die Stunde der Umkehr schlagen.

Jeder Ort des Continents, der das Glück hat, von einer Eisenbahn berührt zu werden, steht in Folge dieses Systems sofort in directer Schienenverbindung mit ganz Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien &c., mag nun die ihn berührende Bahn erster oder letzter Ordnung sein. Die Vortheile des gegenseitigen Uebergehens der Wagen ist zu eminent, als daß man ihn ohne dringende Noth opfern sollte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 695.**) Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(**№ 696.**) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1. September 1866** ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandiszucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Rthlr. 15 Sgr. für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865. Der Finanz-Minister. J. A.: von Pommer-Esche.

(**№ 697.**) Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 698.) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt.

Berlin, den 13. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 699.) Das Domainen-Vorwerk Endingen im Kreise Franzburg, 1½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1039 Morgen 177 □Ruthen, worunter 670 Morgen 141 □Ruthen Acker und 316 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **6. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1865. Königliche Regierung.

(№ 700.) Das Domainen-Vorwerk Müggenhall im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 2464 Morgen, worunter 2002 Morgen Acker und 340 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5620 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 42,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **20. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 701.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ¼ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1080 Morgen, worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 702.) Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Post-Anstalt spätestens bis zum 10. December d. Js. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 15. December d. Js. bei dem Haupt-Debit-Comtoir unseres Amtsblattes anzuzeigen sind. Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 18. October 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 703.) Den Lämmern zu Brünzow und Conerow sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 14. October 1865. Der Landrath von Webell.

(№ 704.) Unter den Schafen zu Relzow sind die Pocken ausgebrochen, und sämmtliche Schafe daselbst geimpft worden; ebenso sind den Schafen in Schlatkow die Pocken geimpft.
Greifswald, den 20. October 1865. Der Landrath v. Webell.

(№ 705.) Unter den Schaafen des Eigenthümers Risch zu Presnitz sind die Pocken ausgebrochen; auch sind den Schaafen des Bauerhofpächters Büssow zu Trent, sowie den Lämmern zu Gustow die Pocken geimpft worden. Bergen, den 18. October 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 706.) Unter den Schafen des Pächters Kremer zu Wilmshagen sind die Pocken ausgebrochen.
Grimmen, den 20. October 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 707.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1866 am 14. März, am 15. Juni, am 14. September und am 14. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.
Greifswald, den 5. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 708.) Die Waldwärterstelle hierselbst, mit welcher ein Diensteinkommen einschließlich des Werths der Dienstwohnung und Emolumente von 100 ℛ𝓉 verbunden ist, soll wieder auf sechsmonatliche Kündigung besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte wollen sich innerhalb dreier Monate bei uns melden.
Damgarten, den 21. October 1865. Der Magistrat.

(№ 709.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Marsin	2.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	23.	11	Kiefern-Durchforstungs- und Eichen-Klafterholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	23	11	Buchen-Durchforstungs- und Kiefern-Klafterholz	daselbst.
	Gr. Ernsthof	23.	11	Kiefern-Reisig	daselbst.
Abtshagen	I. Aus dem Wirthschaftsjahre 1865				Gasthof zu Abtshagen
	Abtshagen, Barnekow	6.	9½	Eichen-Nutz-Enden	
	II. Aus dem laufenden Wirthschaftsjahre				
	Abtshagen	6.	10	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Elmenhorst	21.	11	einige hundert Schock Bandstöcke	
	Kronhorst	21.	11½ U.	Eichen-Durchforstungs Reiser, Eichen-Leitersprossen, Linzstöcke ꝛc.	
Schuenhagen	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	4.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden	Oberförsterei Schuenhagen
Darß	Wieck, Totalität	9.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Wieck.
	Born, Totalität	11.	10 U.	desgleichen	Gasthof zu Born.
	Ost-Prerow, Totalität	16.	10 U.	desgleichen	Schulzenhaus zu Prerow

Stralsund, den 22. October 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 710.) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. October 1865.
Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. J. V.: Kohlmeyer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Extra-Beilage

zum 43. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1865.

(№ 711.) **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** 2c. verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im §. 2. gedachten Einschränkung, Anwendung:

1) auf alle Ostsee-Binnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten. — Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler Bodden, von den Halbinseln Darß und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund und Mönchgut, vom nördlichen Saume der Untiefe zwischen Mönchgut und der Insel Ruden (Westertief), von der Grenze der der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum westlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neuvorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler Bodden;
2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich:
   a) beim nördlichen Ende des Prerowstromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land;
   b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichsten Ecke der Pramorter Feldmark;
   c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht;
   d) die Seebucht „Libben" zwischen Hiddensee und der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wiek auf Wittow geht;
   e) drei Achtelmeilen ostseewärts nach allen Richtungen vom Thiessower Hööt ab;
3) auf alle Seen, Teiche, insbesondere den Pütter-See, den Borgwallsee, den Krummenhäger- und den Voigdehäger-See, sowie auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhange stehende Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von der Mündung an gerechnet;
4) auf alle Außenstrände der Ostsee, in soweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben ab, Wehre zu Reusen errichtet werden.

§. 2. In Betreff des Preußischen Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischerei-Reglements, dd. Stralsund, den 8. März 1845 und Schwerin, den 5. Juli 1845 (Amtsblatt de 1845 S. 226—231), bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebs zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 3. Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerower Stromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab;
2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;

3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee und zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den Thurm der Kirche in Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels und den dort westwärts abgehenden Strom;
4) die Seebucht „Libben" zwischen dem nördlichen Theil der Insel Hiddensee und der Halbinsel „Bug" mit dem Bessiner Strom, in der im Folgenden angegebenen Begrenzung: gegen Norden innerhalb der geraden Linie zwischen den Kirchthürmen zu Kloster auf Hiddensee und zu Wiek auf Wittow; gegen Süden innerhalb einer Achtelmeile Entfernung in allen Richtungen von der südlichen Spitze der Insel Bessin von Schaar zu Schaar;
5) das Wasserrevier innerhalb drei Achtelmeilen vom Thiessower Höft auf Mönchgut seewärts in allen Richtungen bis zur Untiefe „Westertief", mit Ausnahme der nördlich belegenen Küste, für welche die Einschränkung auf eine Viertelmeile Entfernung vom Thiessower Höft festgesetzt wird.

Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaarfischerei-Berechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiskus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaarfischerei-Berechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiskalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischereibetriebes.

A. Garnfischerei.

§. 4. Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen und welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden.

§. 5. Die Fischerei mit Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) alle Garne und Waden, mit Ausnahme des Ueckleigarnes und des großen Heringsgarnes, müssen mindestens 10 Linien Maschengröße im Sacke und 1 Zoll Maschengröße in den Flügeln haben. Für das Ueckleigarn gilt die Bestimmung sub Nr. 4 und für das große Heringsgarn wird im Sacke eine Maschengröße von mindestens 9 Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens Einem Zoll vorgeschrieben;
2) Garne für 2 oder 3 Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden;
3) mit einem Vier- oder Mehrmannsgarn darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit vom 22. März bis 31. Mai nicht auf den Schaaren und Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als 3 Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden;
4) Ueckleigarne müssen in dem Sacke mindestens 4 Linien und in den Flügeln mindestens 9 Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden;
5) Aalwaden, Aalglipen und Jonicken sind verboten;
6) die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen und Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

B. Zeesenfischerei.

§. 6. Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln (Aalzeesen) oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen (Fischzeesen) bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden.

§. 7. Die Maschen der Aalzeesen müssen im Sacke mindestens 7 und in den Flügeln mindestens 9 Linien Größe haben. — Mit Aalzeesen darf nur während der Zeit vom 15. April bis 15. October gefischt werden.

§. 8. Die Fischzeese muß im Sacke mindestens 1½ Zoll Maschengröße haben.

§. 9. Weder mit Aal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwyken gefischt werden.

C. Streuerfischerei.

§. 10. Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird.

§. 11. Die Maschen im Sacke des Aalstreuers müssen mindestens 7, die im Sacke des Kaulbarschstreuers 6 Linien haben; der Letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden.

D. Netzfischerei.

§. 12. Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Läbering (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden.

§. 13. Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:
1) Staak- und Plötzennetze dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewandt werden;
2) Staak- und Plötzennetze müssen mindestens 1 Zoll Maschenweite haben;
3) die Ueckleinetze müssen mindestens ½ Zoll Maschenweite haben;
4) mit Ueckleinetzen darf während der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden;
5) die Maschenweite der Heringsnetze muß mindestens 9 Linien betragen;
6) mit feststehenden Netzen dürfen Fahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingeengt werden.

E. Die Fischerei mit Heringsreusen.

§. 14. Heringsreusen bestehen aus senkrechten Netzwänden (Wehren), welche für die Dauer der jährlichen Reusenfischerei mit eingerammten Pfählen in gerader Linie, auch seitwärts mit hölzernen Krabben (hölzernen Ankervorrichtungen) befestigt werden. An diese senkrechten Netzwände schließt sich an dem einen Ende, zuweilen auch an dem anderen, eine oben und vorne offene Kammer von Netzwänden (die Reuse im engeren Sinne) an, in welcher Kehlen befindlich sind.

§. 15. Diejenigen Heringsreusen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes schon gestanden haben, dürfen in der bisherigen Stellung, Lage und Ausdehnung wieder errichtet werden. Wegen der Länge der Wehre und deren Stellung zu einander tritt jedoch die Bestimmung des §. 17. ein.

§. 16. Das Aussetzen neuer Heringsreusen und die Verlegung älterer Heringsreusen von einem Orte nach einem anderen ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schifffahrts- oder fischerpolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

§. 17. Bei Aufstellung neuer Heringsreusen nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klaftern (732 Fuß) nicht überschreiten. — Hat ein Wehr mehrere Reusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Reuse überschritten werden. — Auch dürfen Heringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden. — Die Maschenweite der Reusennetze wird auf mindestens 9 Linien, die der Netze der Wehre auf mindestens 1 Zoll festgestellt. — Die eben gedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publikation dieses Gesetzes bereits vorhandenen Heringsreusen (§. 14.) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publikation bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

F. Die Fischerei mit Bügelreusen.

§. 18. Bügelreusen bestehen aus über Bügel gezogenen Netzen, mit Kehlen versehen und haben Wehre oder Flügel.

§. 19. Während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen Bügelreusen nicht auf den Laichstellen und Aalreusen gar nicht ausgesetzt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle ist, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

§. 20. Mit Bügelreusen dürfen Fahrgewässer nicht verstellt werden.

§. 21. Die Maschen der Netze zu den Bügelreusen müssen mindestens 9 Linien, die der Flügel und Wehre dieser Reusen mindestens 1 Zoll weit sein. Aalreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

G. Angelfischerei.

§. 22. Die Angelfischerei wird mit 1) der Aalangel, 2) der Hechtangel, 3) der Hechtbarge, 4) der Grund- oder Handangel betrieben. — Es ist verboten, die Aalangel mit Fischen zu bestecken. — Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwandt werden.

H. Speerfischerei.

§. 23. Speere dürfen nur bei der Aalfischerei angewendet werden.

§. 24. Die Aalstöcke dürfen nicht länger als 22 Fuß sein; im großen Jasmunder Bodden und im Mittelgrunde zwischen der Insel Vilm und Lauterbach dürfen jedoch Aalstöcke zu Wasser bis zu 25, zu Eise bis zu 28 Fuß Länge angewandt werden.

§. 25. Die Aaleisen müssen mindestens 5 Linien Weite zwischen Schalm und Keil haben.

§. 26. Die Aaleisen dürfen nicht mit Gewichtstücken beschwert werden.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung über die Maschenweite treten hinsichtlich der Säcke der Garne und Zeesen Ein Jahr, hinsichtlich der Flügel der Garne und Zeesen, sowie aller anderen geknüteten Fischerzeuge zwei Jahre nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

§. 28. Die hier festgesetzte Weite der Maschen wird im nassen Zustande von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 29. Andere Arten des Fischfanges als die in den §§. 4—26. erwähnten, sowie neue Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht angewandt werden.

§. 30. Unter allen Umständen ist verboten:

1) die Aalharke oder Aalhau;
2) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen oder Kugeln in das Wasser geschlagen, gestoßen, oder am Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben, desgleichen der Gebrauch von Leuchten, Kiehn- oder Strohfackeln (das sogenannte Bliesen);
3) das Schießen der Fische.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischereibetriebe und vom Fischverkauf.

§. 31. Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserreviere nicht befischt werden:

1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler Bodden und innerhalb 25 Ruthen von jedem Ende desselben;
2) die Seeengen Meiningen und Bitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben;
3) die Barthe in ihrem ganzen Laufe;
4) das Wasserrevier bei Barhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:
   a) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt des mittelsten der drei kleinen Werder bei Bramort zu;
   b) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zur Flundergrund;
5) die Seeenge der Troch bei der Hiddenseer Fähre;
6) Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Voigdehäger-See.

Außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernung von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen" und „Seeengen" zu verstehen, wird durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden.

§. 32. Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen. — Diese letztgedachte Bestimmung findet auf gestochene oder mit der Angel gefangene Aale auch unter 14 Zoll (§. 33.) keine Anwendung. — Der Verkauf und der Ankauf von Fischbrut und Fischsaamen, sowie auch jede andere Verfügung darüber, ist verboten.

§. 33. Unter Fischbrut werden verstanden: Saamenheringe, Kaulbarsch und Uekiei unter 3 Zoll, Barsch, Plötz und Güster unter 4 Zoll, Aale unter 14 Zoll, alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll.

§. 34. Die Laichschonzeit dauert für Hecht und Aland (Hartkopf, Pagenfisch) vom 22. März bis zum 22. April, Kaulbarsch vom 1. bis 30. April, Barsch und Zander (Sannat) vom 15. April bis zum 15. Mai, Plötz vom 1. bis 31. Mai, Brachsen und Güster vom 10. Mai bis zum 10 Juni, Uekiei vom 1. bis 30sten Juni, für alle übrigen Fische vom 22. März bis zum 31. Mai. — Ausgenommen von dieser Bestimmung wegen der Laichschonzeit sind Heringe, Hornhechte, Lachse, Schnepel, Dorsche und flunderartige Plattfische.

§. 35. Für diejenigen Fischarten, für welche im vorigen Paragraphen eine Laichschonzeit festgesetzt ist, ist während derselben der Verkauf verboten; dies Verbot findet jedoch für die Fischmärkte und den Fischhandel an dem Ufer des Peenestromes von Spandowerhagen bis Anklam, also auch für die Städte Wolgast und Lassan, sowie für die Stadt Damgarten keine Anwendung.

§. 36. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. — Nur bei

der Ausziehwaake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben. — In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen dürfen weder Waaken noch Jagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben wenigstens Eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben. — Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

§. 37. Die Pfähle zu den Heringsreusen mit ihren Wehren müssen mindestens 4 Fuß, die zu den Bügelreusen mindestens 3 Fuß über den mittleren Wasserstand hervorragen. Bei den Heringsreusen muß jeder sechste Pfahl, bei den Bügelreusen jeder fünfte Pfahl mit der Nummer des Legitimationsscheins und mit einem Strohwiepen von 1½ Fuß Durchmesser und 1½ Fuß Länge und bei den Heringsreusen außerdem der äußerste Pfahl seewärts mit einer 1½ Fuß starken Bezeichnung von Stroh oder Strauchwerk versehen werden. — Diese Zeichen sind bei beiden Arten von Reusen gleichmäßig zu vertheilen und, so lange die Reusen aufgestellt bleiben, zu unterhalten. — Bei der Wegnahme oder Verlegung der Reusen mit ihren Wehren oder Flügeln sind die Pfähle sorgfältig auszuziehen und dürfen dieselben nicht abgebrochen oder abgesägt unter dem Wasser stehen bleiben, so wenig wie die bei den Heringsreusen zu verwendenden Krabben.

§. 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 39. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat. — Die Netz- und Angelfischer müssen den Zeesenern und Streuern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Zeesener, Streuer und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben berühren, aufzunehmen. — Im Uebrigen geht derjenige, welcher an einem Orte bereits fischt, demjenigen vor, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat.

§. 40. Die Zeesener, Streuer und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen Netze und Angeln (§. 39.) den Eigenthümern derselben, so bald sie sich melden, oder, wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens 14 Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben.

§. 41. Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen kann. Insbesondere darf aus den Fahrzeugen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 42. Die Fischer haben beim Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Bojen und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. — Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich auf der nächsten Lootsenstation angezeigt werden.

§. 43. Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Kähne, mit Ausnahme der Quaßner-Fahrzeuge, anlegen, wenn nicht der Fall einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren Behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen; er ist aber verbunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten, und darf, falls er durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist, außer dem Falle der Noth, nirgends anders als an einem Orte landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu melden hat.

§. 44. Während der Zeit vom 22. März bis zum 10. Juni ist die Werbung der Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 45. Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Regierung zu Stralsund der Königliche Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. — Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren Fischerei-Bezirk angestellten eigenen Aufsichtsbeamten sind dem Königlichen Fischmeister untergeordnet. — Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befugniß zu, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, imgleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 46. Auf den Dienstfahrzeugen sollen die Königlichen Aufsichtsbeamten eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preußischen Adler, die Aufsichtsbeamten von Privaten eine von der Regierung zu Stralsund öffentlich zu bestimmende Flagge oder Wimpel führen. — Außerdem sollen alle Unterbeamten in Ausübung

ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen. — Sobald die Flagge oder der Wimpel, oder bei Nacht die Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat. — Das Letztere gilt gleichermaaßen, wenn er bei der Fischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 47. Beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord eines jeden Zeesener- und Streuerbootes, imgleichen jedes Heringsnetz- (Manschen) Bootes muß der Vor- und Zuname und Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von 2 Zoll Höhe und ¼ Zoll Stärke eingeschnitten sein.

§. 48. Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Königliche Fischmeister ihrem Legitimationsscheln beigefügt hat (§. 49.).

§. 49. Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. — Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Königlichen Fischmeister der Legitimationsschein ertheilt. — Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung ohne Einfluß. — Diese Legitimationsscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen von Niemandem an einen Anderen überlassen werden und sind nur für die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

§. 50. Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, der Ermittelung und Verfolgung der Uebertretungen kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 zur Anwendung. — Die zu einer Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 51.) unterliegenden Fischereigeräthe sind in Beschlag zu nehmen. — Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Erlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden Kaution, welche dem Geldbetrage der muthmaaßlichen Strafe und der Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. — Die Kaution kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich niedergelegt werden. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 51.

1) Wer den in den §§. 38. 46—49. gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zehn Thaler. Im Falle des §. 48. tritt auch Pfändung des Fischereigeräthes ein.
2) Wer den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht Folge leistet, oder den Verboten desselben zuwiderhandelt, soll mit einer nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu funfzig Thalern belegt werden.
3) Im Falle
   a) der unerlaubten Fischerei, oder
   b) der Fischerei in unerlaubter Weise, oder
   c) der Fischerei mit unerlaubten oder mit mehreren als den gestatteten Fischerzeugen, oder
   d) der Fischerei an verbotenen Orten, oder
   e) der Fischerei zu verbotenen Zeiten,

   ist zugleich die Konfiskation der dabei benutzten Fischereigeräthschaften im Urtheile auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen worden sind. — Böte, Kähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.
4) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §§. 273. und 19.) Anwendung. Dieselben treten auch in Fällen des §. 302. des Strafgesetzbuchs ein.

§. 52. Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, ohne Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die Strafen vollstreckt worden sind oder nicht (§. 336. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.).

§. 53. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht.

§. 54. Die auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten vereidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten haben, wenn sie an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil haben, auch sonst keine Denunziantenbelohnungen beziehen, in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des 3. Theils des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. — Die Aufsichtsbeamten haben den nach Analogie der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. §. 51. zu normirenden Eid gerichtlich zu leisten.

§. 55. Wenn der Angeschuldigte in Fällen des §. 51. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 95.) zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gericht demnächst übergiebt.

§. 57. Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. — Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 30. August 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 44. Stralsund, den 2. November 1865.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den **Luisen-Orden** nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen **Luisen-Orden**, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin **Wilhelm** eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin-Wittwe **Elisabeth** an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine **Erweiterung** desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am **30. October d. J.**, an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in **zwei** Abtheilungen.

Für die **erste Abtheilung** bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um **die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger** sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die **zweite Abtheilung** wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch **ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt**, auch wenn sie dieselbe zum **Lebensberuf** erwählt haben, sondern auch durch andere **hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten**, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in **zwei Klassen**.

Die **erste** Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die **zweite** Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin **Augusta** führen wird, während Ihre Majestät die Königin-Wittwe **Elisabeth** das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch **vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.**

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Dienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Ueber secundäre Eisenbahnen.

IV.

Zum Schluß mag es noch gestattet sein, den Gang zu bezeichnen, welche die Frage der secundären Eisenbahnen **neuerdings** in Frankreich genommen hat. Wir benutzen hierbei die Mittheilungen des **Moniteur universel** vom 30. Mai c.

Die zur Prüfung der Frage niedergesetzte Commission characterisirt danach secundäre Bahnen als solche, welche bestimmt sind, Orte von untergeordneter Bedeutung mit den Hauptlinien in Verbindung zu bringen, entweder einem Thale oder einem Plateau folgen und weder hohe Berge, noch große Thäler überschreiten, welche ferner nur von beschränkter Länge, **nicht leicht über 4 bis 5½ Meilen sind**, und nur geringen Verkehr haben, der im Allgemeinen mit 3 Zügen in jeder Richtung, ohne Nachtdienst, bewältigt werden kann. Bahnen dieser Art würden einen derart eingerichteten Betrieb erhalten, daß ein Zug von einem Ende derselben bis zum andern hin- und zurückgeht, bevor ein zweiter Zug die erste Station verläßt. Ein solches System gewähre dem Publikum jede Garantie der Sicherheit, da ein Begegnen von Zügen nicht möglich sei. Die Geschwindigkeit dürfe nicht größer sein, als 3½ Meilen pro Stunde. Sie könne sogar an einzelnen Stellen z. B. in Kurven von kleinem Halbmesser, noch geringer sein.

Aus dieser Definition der Bedingungen für die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen von lokalem Interesse folge:

1) Grunderwerb und Erdarbeiten nur für Ein Geleise;
2) Entbehrlichkeit der Einfriedigungen und Barrieren an den Wegeübergängen;
3) die größtmöglichste Freiheit in der Anordnung der Gefälle und der Wahl der Radien zu den Kurven;
4) Entbehrlichkeit der Scheiben- und festen Signale und vielleicht des Telegraphen.

Um ein solch ökonomisches System zur Ausführung zu bringen, sei es erforderlich, daß die Ingenieure das Terrain mit einer peinlichen Sorgfalt studirten, und die Gefälle und Kurven aufsuchten, bei denen die Bahn mit einem Minimum von Erdarbeiten dem Terrain folge, und daß dieselben keine irgend erhebliche Ausgabe eintreten ließen, ohne sie mit der Bedeutung des wahrscheinlichen Verkehrs verglichen zu haben.

Unter solchen Bedingungen dürfe man voraussetzen, daß die durchschnittliche Breite des erforderlichen Terrains in vielen Fällen auf 38¼ bis 44½ Fuß eingeschränkt werden könne.

Die Masse der zu bewegenden Erde werde dann nur gering sein und jedenfalls nicht mehr als 4½ bis 8¼ Schachtruthen auf die laufende Ruthe betragen. Derartige Erdarbeiten von nur geringer Höhe würden sich nur wenig setzen, und es genüge daher 1¼ Schachtruthe Bettungsmaterial pro laufende Ruthe an Stelle der üblichen 1¾ Schachtruthen.

Für den Fall eines bedeutenden Verkehrs mit schweren und Ballastgütern habe man zu dem Geleise 22 ℔. pro Fuß schwere Schienen zu nehmen, welche für den Verkehr schwerer Maschinen und für die Wagen der großen Gesellschaften erforderlich seien. In anderen Fällen werde man mit Vortheil eine engere Spur von 38 bis 42" mit Schienen von 10½ bis 12½ ℔. pro Fuß herstellen, auf denen leichtere Maschinen laufen

könnten, wie dies in dem Kohlenrevier von Blanzy, Aveyron, Grand-Combe und auf der Belgischen Eisenbahn von Antwerpen nach Gent über Sct. Nicolas der Fall sei.

Die Orléaner Gesellschaft habe für den Transport der in ihren Werkstätten zu Aubin erforderlichen Mineralien eine Eisenbahn von circa 1 Meile erbaut, welche als Muster dienen könne und welche nur 120,000 Rℳ pro Meile gekostet habe. Das Ueberladen der Mineralien von den Wagen der engen Spur auf die der Hauptlinie werde für den Preis von 16½ ₰ pro Tonne von 20 Ctr. bewirkt. Derselbe Geist der Oekonomie müsse auch beim Betriebe walten.

Man halte im Allgemeinen für eine Eisenbahn mit geringem Verkehr eine Betriebs-Ausgabe von 12,000 Rℳ pro Meile für zulässig, aber unter der Bedingung, daß ein Betrag für die Erneuerung der Geleise und des Transportmaterials, sei es als jährliche Rücklage, sei es als Kapital, hinzugefügt werde. Wenn man in Betracht ziehe, daß die secundären Eisenbahnen mit geringer Geschwindigkeit und mit wenigen Zügen fahren werden, daß der Wächterdienst und die Unterhaltung auf die einfachste Weise und mit der größten Oekonomie gehandhabt werde, daß die Stationen nur ein sehr beschränktes Personal erfordern, daß kein Nachtdienst stattfinde; so dürfe man hoffen, daß das Minimum der Kosten noch geringer, als auf den schottischen Eisenbahnen ausfallen werde. Dies Resultat werde besonders dann erreicht werden, wenn man den Betriebsdienst den großen Gesellschaften übertrage, an deren Netz die Zweigbahn sich anschlösse, was die Generalkosten und in gewissem Maße auch die Kosten der Unterhaltung und der Erneuerung des Materials reduciren könnte. Nichts desto weniger sei es schwierig, die Betriebs-Ausgabe, bei einer Brutto-Einnahme von 14- bis 20,000 Rℳ, auf eine geringere Summe als 10,000 Rℳ *) zu veranschlagen.

Unter dieser Voraussetzung müsse in jedem Falle kalkulirt werden, wie hoch nach einer Abschätzung der Einnahmen und der wahrscheinlichen Ausgaben für den Bau, der Beitrag des Departements und der Gemeinden sich belaufen müsse, damit eine genügende Verzinsung für die Kapitalien verbleibe, welche der Concessions-Inhaber oder der Betriebs-Pächter beischaffen müsse. Auch würden die Bedingungen derart modifizirt werden müssen, daß für die Organisation und das Reglement des Betriebes eine große Freiheit gelassen werde. Der Staat könne von dem Post-, dem Militair-, Marine- und Telegraphendienst entbinden, welchen die jetzigen Gesellschaften unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise leisten. Die Befreiung von diesen Verpflichtungen werde gestatten, den Staatszuschuß zu verringern.

Im Uebrigen sei es nothwendig, in gewissen Fällen eine Erhöhung der Tarife über die gegenwärtige Taxe zu gestatten. Auf den reichen und produktiven Routen hätten die mit Umsicht vorgenommenen Tarifermäßigungen zwar eine Steigerung der Brutto-Einnahme im Gefolge; diese Regel möchte jedoch auf einer Linie von schwachem Verkehr und unbedeutender Produktion nicht zutreffen. Hier würden nur Tarife, welche höher, als die gewöhnlichen, aber immer noch niedriger, als die Kosten des Transports auf dem Landwege seien, eine genügende Rente ergeben, um dem Unternehmer eine Einnahme zu sichern, welche er bei Anwendung der gewöhnlichen Tarife nicht finden würde. Man könnte auch für den Uebergang über einen Kunstbau, welcher erhöhte Kosten verursacht hat, eine nicht im Verhältnisse zum durchlaufenen Wege, sondern nach der Höhe der für dergleichen Arbeiten aufgewendeten Kosten zu bemessende Tarifirung zulassen und hier eine gewisse suplementaire Anzahl von Meilen in Rechnung stehen, wie man dies schon für außergewöhnliche Arbeiten gethan habe.

Man sei überzeugt, daß die Gesellschaft, welche die Concession für das Netz besitzt, an welches sich eine secundäre Eisenbahn anschließen soll, den Betrieb zu billigeren Bedingungen übernehmen könne, als jeder andere. Indessen müsse man sich darauf gefaßt machen, daß man in gewissen Fällen die Concurrenz großer Gesellschaften nur unter der Bedingung werde erlangen können, daß die Einnahmen aus dem Betriebe der Abzweigung mit dem einen oder andern Hauptnetz zusammen verrechnet würden.

Der auf Grund des Gutachtens der Commission eingebrachte und demnächst acceptirte Gesetz-Entwurf lautet also:

1) Die mit oder ohne Zuthun der interessirten Eigenthümer, sei es durch die Departements, sei es durch eine oder mehrere Kommunen erbauten secundären Eisenbahnen sind den nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

2) Der Generalrath setzt auf den Vorschlag des Präfekten die Richtung der secundären Bahnen, die Art und die Bedingungen des Baues, sowie auch die Verträge und die Dispositionen fest, welche den Betrieb sichern sollen.

*) Für deutsche Verhältnisse möchten 6- bis 8000 Rℳ genügen.

Die Gemeinnützigkeit wird durch ein im Staatsrathe berathenes Dekret auf die Gutachten der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten erklärt und die Ausführung gestattet.

Der Präfekt setzt die definitiven Entwürfe nach dem Gutachten des Chef-Ingenieurs fest, bestätigt die Tarife und controlirt den Betrieb.

3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1836 creirten Geldmittel können zum Theil von den Gemeinden und den Departements zu den Kosten der secundären Eisenbahnen verwendet werden.

Der Artikel 13. des genannten Gesetzes ist auf den außerordentlichen Steuerzuschlag anwendbar, welchen sich die Gemeinden und Departements für die Ausführung dieser Bahnen auferlegen werden.

4) Die secundären Eisenbahnen sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1845 über die Polizei der Eisenbahnen bis auf die nachstehenden Beschränkungen unterworfen.

Der Präfekt kann von den Einfriedigungen auf der ganzen oder einem Theil der Bahn dispensiren. Er kann ebenso von der Errichtung von Barrieren an den Kreuzungen wenig frequentirter Wege entbinden.

5) Zur Ausführung secundärer Bahnen können Subventionen aus Schatzfonds bewilligt werden. Die Höhe derselben kann bis auf ein Viertheil der Kosten steigen, welche der in Betracht kommende Betriebsvertrag zu Lasten der Departements, der Kommunen und der Interessenten läßt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 712.) Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Ges.-S. S. 641.) Artikel 11. unter № II. §§. 3. und 5. sollen 1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaat in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere **mit der Post** übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen, 2) die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., so wie von Bier mit 7 Sgr. 6 ₰ in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem **Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes** erhoben werden. — Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865. Der Finanz-Minister. J. A.: v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. October 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

(№ 713.) Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt.

Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 714.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen acht Domanial-Bauerhöfe zu Stoltenhagen im Kreise Grimmen, ca. 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächeninhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. von ca. . . . . . . 404 Morgen
worunter ca. 281 Mrg. Acker, ca. 48 Mrg. Wiesen und ca. 51 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle II. von ca. . . . . . . 422 Morgen
worunter ca. 335 Mrg. Acker, ca. 66 Mrg. Wiesen und ca. 1 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle III. von ca. . . . . . . 224 Morgen
worunter ca. 143 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen und ca. 36 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle IV. von ca. . . . . . . 234 Morgen
worunter ca. 109 Mrg. Acker, ca. 45 Mrg. Wiesen und ca. 70 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle V. von ca. . . . . . . 242 Morgen
worunter ca. 155 Mrg. Acker, ca. 34 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle VI. von ca. . . . . . . 280 Morgen
worunter ca. 147 Mrg. Acker, ca. 41 Mrg. Wiesen und ca. 81 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle VII. von ca. . . . . . . 268 Morgen
worunter ca. 173 Mrg. Acker, ca. 40 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,

Bauerstelle VIII. von ca. . . . . 273 Morgen
worunter ca. 221 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen und ca. 3 Mrg. Rodeländereien
sollen auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für

Bauerstelle I.	1,100 Thaler,		Bauerstelle V.	700 Thaler,	
" II.	1,050	"	" VI.	660	"
" III.	620	"	" VII.	630	"
" IV.	650	"	" VIII.	620	"

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle I. auf Höhe von	8,000 Thaler,		Bauerstelle V. auf Höhe von	4,300 Thaler,	
" II. "	9,000	"	" VI. "	4,300	"
" III. "	4,100	"	" VII. "	4,500	"
" IV. "	3,900	"	" VIII. "	3,800	"

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 5. December cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu den für die

Bauerstellen I. und II. auf den **6. December cr.,** Vormittags 10 Uhr,
" VII. und VIII. auf den **6. December cr.,** Nachmittags 3 Uhr,
" III. und IV. auf den **7. December cr.,** Vormittags 10 Uhr,
" V. und VI. auf den **7. December cr.,** Nachmittags 3 Uhr,

im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungs-Terminen laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register vom 20sten d. M. an mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1865. Königliche Regierung.

(**№ 715.**) Das Domainen-Vorwerk Müggenhall im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 2464 Morgen, worunter 2002 Morgen Acker und 340 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5620 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 42,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **20. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(**№ 716.**) An Stelle des auf seinen Antrag von der Rendantur der ständischen Kreissparkasse des Kreises Rügen entlassenen Kaufmanns Senators Meinck zu Bergen ist der Privatsekretair Hammer zu Bergen als Rendant der Sparkasse von dem Curatorium derselben bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stralsund, den 23. October 1865. Königliche Regierung.

Die Anmeldungen der eingetretenen Veränderungen für das Fortschreibungs-Verfahren betreffend.

(**№ 717.**) Nach den bisherigen Wahrnehmungen werden die einzelnen Veränderungen rücksichtlich der Liegenschaften und Gebäude von den nach den Bestimmungen der durch das Amtsblatt veröffentlichten vorläufigen Anweisung des Herrn Finanz-Ministers für das Fortschreibungsverfahren vom 17. Januar cr. verpflichteten Grundbesitzern noch immer nicht rechtzeitig, in vielen Fällen auch gar nicht bei den Fortschreibungsbeamten angemeldet, und ist dies namentlich in Bezug auf den Eigenthumswechsel der Fall. Indem wir nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 3. August cr. im 32. Stück des diesjährigen Amtsblatts verweisen, bestimmen wir hierdurch, daß, wenn innerhalb 14 Tagen die seit dem Jahre 1863 sowohl rücksichtlich der Liegenschaften als auch der Gebäude, eingetretenen Veränderungen, bei den Fortschreibungsbeamten Seitens der verpflichteten Grundbesitzer nicht **vollständig** angemeldet werden, erstere, die Anweisung erhalten haben, für jeden Fall der Fortschreibung, der ihnen sonst zur Kenntniß gelangt ist, die nöthigen

Ermittelungen an Ort und Stelle und zwar auf Kosten der Säumigen vorzunehmen, und werden die hierdurch erwachsenen Kosten executivisch von den Verpflichteten eingezogen werden.

Stralsund, den 24. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 718.) Einfuhrverbot.

Auf Grund des §. 5. der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173) wird hiermit bis auf Weiteres die Einfuhr von rohen (d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten und Schaf- und Ziegenfellen (nach pos. 11 litt. a. des Zolltarifs vom 27. Juni 1860), sowie auch von allen übrigen Abfällen vom Rindvieh (Haare nach pos. 11 litt d. und Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen nach pos. 1 ibid.) endlich auch von ungeschmolzenem Talg und von Blut, aus den Häfen von Großbrittannien und Irland und der Niederlande in die Häfen des diesseitigen Regierungsbezirkes sowohl vermittelst directen als indirecten Seetransportes verboten und zugleich hinsichtlich der Einfuhr der gedachten Gegenstände aus anderen Ländern bestimmt, daß dieselbe nur dann geschehen darf, wenn durch Ursprungs-Zeugnisse oder auf sonst unzweifelhafte Weise erhellt, daß jene Gegenstände überhaupt nicht aus Brittischen und Niederländischen Häfen, event. doch schon vor dem Ausbruch der Seuche von dort ausgeführt sind. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Stralsund, den 27. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 719.) Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg im Kreise Demmin an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121¼ □Ruthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, sollen, nebst der Fischerei in der Tollense vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg, auf die 18 Jahre, von Johannis 1866 bis dahin 1884, meistbietend verpachtet werden. **Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Thlr.** und **die Pacht-Caution auf 1900 Thlr.** festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles **Vermögen von 26,000 Thlr.** erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **22. November d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sessions-Zimmer hierselbst anberaumten Bietungs-Termine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pacht-Vertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 23. September 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 720.) Unter den Schafen des Gutspächters Bunge zu Strellin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 26. October 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 721.) Den Lämmern zu Friedrichsfelde sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 23. October 1865.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 722.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1866 am 14. März, am 15. Juni, am 14. September und am 14. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 723.) Am 19. September cr. ist in der Nähe der Insel Vilm ein altes schlechtes Flußboot (Polte) mit flachem Boden geborgen worden. Der resp. Eigenthümer desselben wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Begründung seiner Eigenthums-Ansprüche beim Fürstl. Polizei-Amte hierselbst, zu melden. Putbus, den 15. October 1865. Fürstl. Polizei-Amt.

(№ 724.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Johann Christian Robert Tauck, bisher zu Oebelitz, ist als interimistischer Lehrer an der Armenschule zu Bergen auf Rügen angestellt worden.

Dem Schulamtsbewerber August Friedrich Karl Honig aus Greifswald ist die zweite Lehrerstelle zu Saal — Kreis Franzburg — interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Seminarist Joachim Christian Robert Watpool ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Cröslin interimistisch angestellt worden.

Fräulein Olga Schultze ist als Lehrerin an der Stadtschule zu Garz a./R. interimistisch angestellt worden.

Dem Fräulein Clara Emilie Ottilie Froböse, zur Zeit in Renz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Theodor Brieger, zur Zeit in Nepatmitz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Seminar-Präparanden Franz Orth zu Nubitz, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Otto Ferdinand Germann zu Katzenow, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Gutsbesitzer von Hertell auf Plennin ist definitiv als Wege-Kommissar für den Distrikt der Kirchspiele Semlow und Tribohm gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des bisherigen Armenpflegers des Kirchspiels Vorland, des Bauerhofsbesitzers G. Mihr in Gremersdorf, welcher auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden worden, ist der Büdner und Müller Röhl in Angerode als solcher gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag davon entbundenen Steuer-Erhebers Willert zu Greifswald sind 1) der Bürgermeister Ritter zu Gützkow für die Ortschaften der Kirchspiele Gützkow Land und Behrenhof, 2) der Obermeister Mengdehl zu Greifswald für die Ortschaften der Kirchspiele Derfekow, Kiesow und Levenhagen, und 3) der ritterschaftliche Collector von Bornstädt zu Wolgast für die Ortschaften der Kirchspiele Ranzin, Gr. Bünzow, Rubkow, Pinnow, Murchin, Schlatkow, Quilow, Zarnekow, Ziethen und Lassan zu Klassen- und Gewerbesteuer-Erhebern bestellt worden.

Der Gutspächter von Döhn zu Boitenhagen ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Boitenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier von Engeström zu Stralsund ist zum Schiedsmann für den VI. Wahlbezirk der Stadt Stralsund gewählt und bestätigt worden.

Am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a./R. ist die Beförderung des Oberlehrers Dr. Brebow zum Prorector und die des ordentlichen Lehrers Dr. Carl Schulz zum Oberlehrer, und die Berufung des Gymnasiallehrers und Predigtamts-Candidaten Erich Haupt in Colberg zum ordentlichen Lehrer genehmigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Otto in Rambin ist zum Pastor in Samtens, Synode Garz a./R., erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Heller in Gartz a./O. ist zum Diakonus in Richtenberg erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Rektor Comolle in Fiddichow ist zum Pastor in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat an der St. Marienkirche in Cöslin kommt zum 1. April 1866 durch weitere Beförderung ihres Inhabers zur Erledigung. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Coeslin.

Die Pfarrstelle in Velgast, Synode Barth, Königlichen Patronats, mit einer Kirche und zwei Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zu Michaelis 1867 wieder zu besetzen.

Das Archidiakonat an der St. Marienkirche in Cöslin, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1867 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Poelitz ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October k. J. wieder zu besetzen. — Die Wahl steht dem Magistrate in Stettin zu.

Die Pfarrstelle im Zamborst, Synode Ratzebuhr, Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und mehreren Schulen ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October k. J. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 725.) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a./H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 2. November 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Die Wittwe des am 10. Januar d. Js. hieselbst verstorbenen Kaufmanns Eduard Riebel hat aus dessem Nachlasse das sub Litt. C. № 242 belegene Haus an den Kaufmann Fr. Mohr und die sub Litt. C. № 254 und 255 belegenen Häuser an den Kaufmann Gerson verkauft. Auf Auftrag der Wittwe Riebel werden zunächst alle Diejenigen, welche an den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes im Allgemeinen, und auf ihren und der beiden genannten Käufer gemeinschaftlichen ferneren Antrag zugleich alle Diejenigen, welche an die aus diesem Nachlasse verkauften Häuser insbesondere Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hierdurch geladen, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden bei Strafe des Ausschlusses. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Chaussee-Aufsehers Milstrei werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gutsbesitzer Fromm zu Goldevitz verkaufte, hieselbst in der Tribseer-Vorstadt am Barther Landwege, zwischen den sub № 33 und 34 katastrirten Häusern belegene Acker- und Wiesengrundstück von ungefähr 2½ Pomm. Morgen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November c., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Fr. Berg hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm am 1. März 1862 von dem Gutsbesitzer Fromm zu Goldevitz verkaufte, hieselbst in dem Tribseer Stadtfelde auf dem sogenannten Münchhofe belegene Acker- und Wiesengrundstück von 2 Morgen 30 □Rth. Pomm. Maaßes aus der Zeit des Vorbesitzers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November c., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Bernhard Löwenthal werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gastwirth Eduard Rüterbusch verkaufte, hieselbst in der Franken-Vorstadt sub № 27 belegene Haus- und Gartenwesen mit allen Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken, Bäumen, Gesträuchen, Befriedigungen rc. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November c., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 18. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 45. Stralsund, den 9. November 1865

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„**Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!**" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „**zu sparen in der Zeit**". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „**zu haben in der Noth**".

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Geverts und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn oder um ¼ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen &c.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. — Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Rthlr., 1855 — 686 Rthlr., 1856 — 820 Rthlr., 1857 — 1284 Rthlr., 1858 — 1421 Rthlr., 1859 — 1405 Rthlr., 1860 — 1602 Rthlr., 1861 — 1694 Rthlr., 1862 — 2213 Rthlr., 1863 — 3718 Rthlr., 1864 — 3487 Rthlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Rthlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Rthlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Rthlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung des Lohnes im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern 31 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich, 20 Arb. 2 Sgr. wöchentl., 6 Arb. $2\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentl., 9 Arb. 3 Sgr. wöchentl., 3 Arb. 4 Sgr. wöchentl. Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte; sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Rthlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Rthlr., der höchste 3 Rthlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Rthlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Rthlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Rthlr., oder 20 % vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $\frac{1}{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $\frac{1}{5}$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 %, ja bis 60 % ihrer Lohn-Einnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartungen hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von $6\frac{2}{3}$ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer vom Neuem Groschen und Pfennige

nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 726.) Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen: am **Mittwoch** und **Sonnabend** Morgens abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt. von Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 727.) Das Domainen-Vorwerk Müggenhall im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 2464 Morgen, worunter 2002 Morgen Acker und 340 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5620 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 42,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **20. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 728.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1080 Morgen, worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 729.) Das Domainen-Vorwerk Groß-Ernsthof nebst Carrin-Mittelhof im Kreise Greifswald, 3½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und ½ Meile von Wolgast entfernt, mit einem Areal und zwar Gr.-Ernsthof von ... 1892 Morgen 175 □Ruthen,
worunter 1378 Morgen 148 □Ruthen Acker
und 433 Morgen 77 □Ruthen Wiesen

und Carrin-Mittelhof von
999 Morgen 138 □Ruthen,
worunter 690 Morgen 118 □Ruthen Acker
und 261 Morgen 44 □Ruthen Wiesen

soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5750 Rthlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 31,300 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **16. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 31. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 730.) Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung,

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 31. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 731.) Für die Kreis-Sparkasse zu Franzburg sind: der Landrath von Hagemeister zu Franzburg, der Rittergutsbesitzer von Gadow zu Drechow und der Bürgermeister Hingst in Franzburg zu Mitgliedern des Kuratoriums und der Rittergutsbesitzer von Köhler auf Oebelitz, der Rechnungs-Rath Danckwardt in Franzburg, sowie der Bürgermeister Wittmütz in Richtenberg zu Stellvertretern erwählt.

Stralsund, den 1. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 732.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Schaum hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 31. October 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 733.) Unter den Schafen des Pächters Ladwig in Dargelin und unter den Schafen in Klein Kiesow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 31. October 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 734.) Unter den Schafen des Kossathen Dankwardt zu Mönkvitz und des Bauerhofspächters Schnur zu Buhse sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 30. October 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 735.) Wegen nothwendiger Reparatur einer großen Brücke vor dem Gagernschen Hofe in der Bergen-Trenter Landstraße, ist der Weg auf derselben auf der kurzen Strecke von vor der Brücke bis zum Hofe auf die Zeit vom 2ten bis incl. 11. November cr. für jeden Verkehr gesperrt und geht die Passage während der Zeit vermittelst des nach Varsnevitz und Schweikvitz führenden Weges auf einer durch den Gagernschen Garten eingerichteten Wegestrecke über den dortigen Gutshof in die gebachte Landstraße.

Bergen, den 30. October 1865. Königliches Landraths-Amt.

(№ 736.) Zwischen Clausdorf und Klein-Damitz ist ein an der Küste entlang über den Deich resp. die Schaar des Prohner Baches führender Fußsteig angelegt worden. Nachdem die Legung des bezeichneten Fußsteiges auf den Feldmarken von Prohn und Klein-Damitz beantragt worden ist, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Franzburg, den 31. October 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 737.) Wegen Neubaues der Grenzbrücke zwischen Caschow und Bartmannshagen ist die Passage daselbst vom 9ten bis 16ten d. M. gesperrt.

Grimmen, den 1. November 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 738.) Der Bedarf an Brot und Fourage für die Truppen in Greifswald soll für das Jahr 1866 zur directen Lieferung verdungen werden. Zu diesem Zwecke wird in Greifswald am **22. November c.**, Nachmittags 2 Uhr, ein Submissions- resp. Licitations-Termin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungsunternehmer, — wegen der Brot-Lieferung Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungsbedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können. Stettin, den 25. October 1865. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

(№ 739.) Dem Mechanikus A. H. Goffow zu Berlin ist unter dem 26. October 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 46. Stralsund, den 16. November 1865

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. October d. J. ausgegebene 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6201. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. October 1865, und unter

„ 6202. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Rieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

Das am 11. November d. J. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6203. das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. October 1865; unter

„ 6204. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865; unter

„ 6205. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen; unter

„ 6206. das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. October 1865; und unter

„ 6207. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1865, betreffend die Konvertirung der vom Croffener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 740.) **Nachtrag**

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Allnea folgendermaßen abgeändert.

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 741.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisuugen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom

15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 742.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen acht Domanial-Bauerhöfe zu Stoltenhagen im Kreise Grimmen, ca. 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächeninhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. von ca. . . . . 404 Morgen
worunter ca. 281 Mrg. Acker, ca. 48 Mrg. Wiesen und ca. 51 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle II. von ca. . . . . 422 Morgen
worunter ca. 335 Mrg. Acker, ca. 66 Mrg. Wiesen und ca. 1 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle III. von ca. . . . . 224 Morgen
worunter ca. 143 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen und ca. 36 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle IV. von ca. . . . . 234 Morgen
worunter ca. 109 Mrg. Acker, ca. 45 Mrg. Wiesen und ca. 70 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle V. von ca. . . . . 242 Morgen
worunter ca. 155 Mrg. Acker, ca. 34 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VI. von ca. . . . . 280 Morgen
worunter ca. 147 Mrg. Acker, ca. 41 Mrg. Wiesen und ca. 81 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VII. von ca. . . . . 268 Morgen
worunter ca. 173 Mrg. Acker, ca. 40 Mrg. Wiesen und ca. 44 Mrg. Rodeländereien,
Bauerstelle VIII. von ca. . . . . 273 Morgen
worunter ca. 221 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen und ca. 3 Mrg. Rodeländereien

sollen auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für

Bauerstelle	I.	1,100 Thaler,	Bauerstelle	V.	700 Thaler,
"	II.	1,050 "	"	VI.	660 "
"	III.	620 "	"	VII.	630 "
"	IV.	650 "	"	VIII.	620 "

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle	I.	auf Höhe von 8,000 Thaler,	Bauerstelle	V.	auf Höhe von	4,300 Thaler,
"	II.	" 9,000 "	"	VI.	"	4,300 "
"	III.	" 4,100 "	"	VII.	"	4,500 "
"	IV.	" 3,900 "	"	VIII.	"	3,800 "

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 5. December cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu den für die

Bauerstellen I. und II. auf den **6. December cr.,** Vormittags 10 Uhr,
" VII. und VIII. auf den **6. December cr.,** Nachmittags 3 Uhr,
" III. und IV. auf den **7. December cr.,** Vormittags 10 Uhr,
" V. und VI. auf den **7. December cr.,** Nachmittags 3 Uhr,

im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungs-Terminen laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register vom 20sten d. M. an mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 9. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 743.) Der Zimmermeister C. Zesing zu Gützkow hat das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien als Unteragent des General-Agenten, Kaufmanns Constan[...]

Eisenstein zu Berlin, für die Firmen **Donati & Co.** zu Hamburg und **Lüdering & Comp.** zu Bremen unter dem 1. d. M. niedergelegt und demzufolge die Zurückgabe der von ihm jenes Geschäfts wegen dem Staate gestellten Caution beantragt. — Indem wir dies gemäß §. 14. des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich alle Diejenigen, welche deshalb, weil der Zimmermeister C. Zesing in seiner Eigenschaft als vorbezeichneter Unteragent ihnen gegenüber übernommene Verpflichtungen verletzt, einen Anspruch auf Entschädigung aus dieser Caution machen zu können glauben, hierdurch auf, solchen binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 8. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 744.) **Kirchliche Schenkung.**

Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kunde, daß eine junge Gutsfrau, die nicht genannt sein will, an ihrem Kirchgangstage nach der Hochzeit der Kirche zu Rubkow eine in der Mitte mit einem goldenen Kreuze versehene und mit goldenen Frangen eingefaßte Altardecke von rothem Tuche geschenkt hat.

Stralsund, den 10. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 745.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 746.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neun und zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 16. vom 1. April 1866 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 340. 555. 577. 941.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603. 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(**№ 747.**) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein Machmin, Stolper Kreises, № 57. über 100 Rthlr. mit Talon Serie V., Wartin, Randower Kreises, № 30. über 50 Rthlr. mit Coupon Serie V. № 10. und Talon, den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig, Grivan, Stolper Kreises, № 13. über 300 Rthlr., Schillersdorf, Randower Kreises, № 70. über 200 Rthlr., Stargordt, Borker Kreises, № 177. über 100 Rthlr., № 476. Anclamer Departements, über 100 Rthlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI. № 2 bis incl. 10. sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248. des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp zu melden, und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Coupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt; auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(**№ 748.**) Den Lämmern des Hofbesitzers Erdmann Jarling in Pritzwald sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 4. November 1865. Der Landrath von Wedell.

(**№ 749.**) Den Schafen zu Krebsow sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 6. November 1865. Der Landrath v. Wedell.

(**№ 750.**) Unter den Schafen zu Neu-Regentin, Subzow und Dersekow sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 10. November 1865. Der Landrath v. Wedell.

(**№ 751.**) Den Schafen und Lämmern zu Ladebow sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 6. November 1865.
Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(**№ 752.**) Den Schafen des Rittergutsbesitzers Rassow zu Patzig Hof sind die Pocken geimpft.
Bergen, den 3. November 1865. Der Landrath von Platen.

(**№ 753.**) Unter den Schafen des Gutes Böken sind die Pocken ausgebrochen.
Grimmen, den 5. November 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(**№ 754.**) Den Schafen des Gutes Colwatz sind die Pocken geimpft
Grimmen, den 8. November 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter v. Keffenbrinck.

(**№ 755.**) Die Stelle eines vorstädtischen Nachtwächters, mit welcher ein jährliches Gehalt von 72 Rthlr. verbunden ist, soll zum 1. Januar k. J. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflectiren, haben sich spätestens binnen 4 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse, persönlich bei uns zu melden. Loitz, den 7. November 1865. Der Magistrat. Palm.

(**№ 756.**) Die Stelle eines Gartenwächters, mit welcher ein jährliches Gehalt von 72 Rthlr. verbunden ist, soll zum 1. Januar k. J. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche

auf diese Stelle reflectiren, haben sich spätestens binnen 4 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse, persönlich bei uns zu melden. Loitz, den 7. November 1865. Der Magistrat. Palm.

(№ 737.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Pulsack zu Abtshagen im Kreise Grimmen ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Das von dem Post-Expediteur Erb bisher interimistisch verwaltete Schulzen-Amt der Ortschaften Wieck und Bliesenrade ist demselben definitiv übertragen worden.

Der Kreisrichter von Bahl in Greifswald ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Greifswald und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Greifswald ernannt.

Der Hofpächter Bahl in Canz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Kiesow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf sein Ansuchen, nach 28jähriger Amtsführung, entlassenen Schulzen Martin Kliesow ist dem Bauern Carl Westphal in Gr. Zicker das dortige Schulzenamt übertragen worden.

Der Pastor Spreer, bisher in Koesternitz, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor in Alt-Marrin mit Parsow, Synode Coerlin, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Der Hülfsprediger Knust, bisher in Charbrow bei Lauenburg, ist zum Pastor in Daberkow, Synode Treptow a./Toll., erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Wolkwitz, Synode Demmin, Königlichen Patronats, mit 3 Kirchen und 3 Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zu Neujahr 1867 wieder zu besetzen.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Lambeck als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Büttner in Stettin zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Grimmen, der Steuer-Aufseher Kupsch in Anclam zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher in Zingst, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Zanow übergeführten Schmidtsdorf, der commissarische berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Daehnel in gleicher Eigenschaft von Grimmen nach Born a./Darß, in Stelle des als Steuer-Aufseher nach Stettin übergeführten Todenhagen, der Grenz-Aufseher Zenke im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Reserve-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Amts-Bezirk Stralsund, die Grenz-Aufseher Rattey und Schwinzer aus den Haupt-Amts-Bezirken resp. Anclam und Demmin in gleicher Eigenschaft nach Stralsund, und der Grenz-Aufseher Timm in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Tribsees.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Commission für Pommern.

Dem Oekonomie-Commissarius Alter zu Stargard ist der Titel „Oekonomie-Commissions-Rath" verliehen, der Oekonomie-Commissarius Burgwedel ist von Gollnow nach Stettin, der Vermessungs-Revisor Wilde von Greifswald nach Stralsund, der Feldmesser Koller von Dramburg nach Stettin, der Feldmesser Gruch von Stolp nach Neustettin versetzt worden; der Rittergutsbesitzer Haberland zu Schwochow ist als Kreis-Verordneter des Pyritzer Kreises bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 738.) Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(№ 739.) Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 16. November 1865.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserem Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert, resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamtenpersonale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst Behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das künftige Jahr herauszugebenden Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December cr. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 6. November 1865. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. August 1865.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Johann Christoph Fock werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Eigenthümer Johann Friedrich Kahlenberg durch Vertrag vom 28. Juli cr. verkaufte zu Elmenhorst-Dorf sub № 1 belegene Büdnerwesen mit sämmtlichem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten October, 14ten und 28sten November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Kunstgärtners Wilhelm Dibbelt zu Katzenow werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Wirthschafts-Inspectoren Heinrich und Elias Gebrüder Zilimann, als Testaments-Erben der verstorbenen Wittwe des Müllermeisters Zilimann verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 42 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle nebst Anbaute, einer Scheune einem Bienenschauer, sowie dem dazu gehörigen Haus-, Hof- und Gartenplatze Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 5. October 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung

Proclama.

Auf den Antrag des Althändlers Johann Christian Schmidt hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Actuarius Adolph Neumann verkaufte, hierselbst in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. № 225. belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 5. October 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Albert Borheck und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Holst hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 7ten d. M. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 10. October 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 47. Stralsund, den 23. November 1865

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. November d. J. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6208. das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. October 1865; und unter

„ 6209. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

Zur Sonntags-Heiligung.

Vor einiger Zeit ist wiederholt durch die Stralsundische Zeitung ein Aufruf des Grafen von Arnim-Blumberg und 63 anderer Gutsbesitzer in verschiedenen Provinzen unsers Staats, zur bessern Heiligung des Sonntags bekannt gemacht, zu dem aus Neu-Vor-Pommern und Rügen viele Beitritts-Erklärungen erfolgt sind. — Da jener Aufruf zur größten Beachtung dringend empfohlen zu werden verdient, so möge er, mit den Namen Derer, welche sich ihm diesseits angeschlossen haben, folgen:

Aufruf.

Sehr allgemein ist die Klage, daß das Verhältniß der Herrschaften zu dem Gesinde und zu den Tagelöhnern sehr schwierig geworden ist. Die alten Bande der Pietät lösen sich immer mehr, und das kalte Verhältniß, das durch Lohn und Arbeit kümmerlich und oft auf kurze Zeit zusammen gehalten wird, gewährt nach keiner Seite Befriedigung. Es ist zwar schön und gut, wenn dafür gesorgt wird, daß der Arbeiter sein Brot habe; aber das Herz verlangt andere Güter, und durch Geld wird kein Mensch zur stillen Zufriedenheit gebracht. Der Mensch lebt von innen heraus, und sein Herz ist es, das ihn glücklich und unglücklich macht. Wir gehen von der Ueberzeugung aus, daß alle menschlichen Verhältnisse nur dann zum Segen und Frieden sich gestalten können, wenn sie von der Gottesfurcht gehalten und getragen werden. Auch die festesten Schlösser und das wachsamste Auge schützten nicht gegen Unehrlichkeit und Diebstahl; wer aber Gott fürchtet, übt sich in der Treue und Ehrlichkeit. Der Dienstbote und Tagelöhner trägt in sich eine unsterbliche Seele, die höhere Bedürfnisse hat, als das leibliche Brot, ebenso gut wie der Herr, und wenn er sich von Gott wendet, so kennt er nur noch die Schranke, die durch Furcht vor Menschen und Strafen gezogen ist, und die er daher durch List zu überschreiten sucht. Wir meinen daher, daß es, auch abgesehen von dem Gebot der christlichen Liebe, im Interesse der Herrschaften liege, zur sittlichen Hebung der dienenden Klasse hinzuwirken. Alle Gottesfurcht geht aber aus von dem Worte Gottes, es kommt daher zunächst darauf an, den Tagelöhnern und Dienstboten es möglich zu machen oder zu erleichtern, Gottes Wort regelmäßig zu hören. Es genügt dazu aber nicht, ihnen die wenigen Stunden zum Besuch des Gottesdienstes frei zu geben, sondern den ganzen Sonntag. Der Sonntag ist der von Gott geheiligte und zur Ruhe von der Arbeit bestimmte Tag. Wenn der Tagelöhner Gottes Gebot respectiren soll, so muß er sehen, daß es auch der Herrschaft damit ein ganzer und voller Ernst ist. Wer mit dem dritten Gebote „Du sollst den Feiertag heiligen" in laxer Weise umgeht, darf sich nicht wundern, wenn seine Untergebenen es auch mit den andern Geboten, namentlich mit dem siebenten nicht genau nehmen. Wir wissen wohl, daß es eine schwere Aufgabe ist, gegen die Anschauungen und Sitten, die in einem ganzen Stande einmal heimisch geworden sind, anzukämpfen, aber das Gefühl der eigenen Verschuldung und die schwere Verantwortung, die auf den Herrschaften ruht, muß nicht allein den guten Willen wecken, sondern auch Muth geben, die Hindernisse zu überwinden. Wie die Abwendung der Tagelöhner von der Kirche sich nach und nach gebildet hat, so wird auch die Rückkehr derselben nur langsam erfolgen. Es kommt zunächst darauf an, die äußerlichen Hindernisse, die ihnen entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen. Allgemeine Regeln dazu zu geben ist darum nicht zulässig, weil die Verhältnisse überall sehr verschieden sind; die wahre Liebe aber und der treue Wille sind erfinderisch, und werden die Mittel und Wege erkennen lassen, die zu erwählen sind, theils um jede directe oder indirecte Veranlassung

zur Sonntagsarbeit im Dienste der Herrschaft zu vermeiden, theils aber auch um es dem Tagelöhner möglich zu machen, die nöthigen Arbeiten für sein Haus, Feld und Garten in der Woche zu thun, damit so wenigstens ihnen die Entschuldigung genommen wird, die sie oft zu haben meinen: „Wir haben keine Zeit die Kirche zu besuchen und den Sonntag zu feiern, wie es recht ist vor Gott.“ Es fehlt nicht an Gutsbesitzern, die schon den Beweis geführt haben, daß es allein in unserer Hand liegt, den Tagelöhnern und Dienstboten den Sonntag wieder zu geben, und die Unterzeichneten haben sich gern verpflichtet in der Beziehung auf ihren Gütern dasselbe Ziel mit ganzem Ernste zu erstreben. Voll Vertrauen richten sie die gleiche Aufforderung an ihre Standesgenossen, und wenden sich mit derselben bittend hierdurch an Euer .... —

Wir fügen nur noch die herzliche Bitte hinzu, daß Jeder vor Gott dem Herrn erwägen wolle, was die heiligste aller Pflichten, die Liebe fordert. Und wenn wir auch zugeben, daß damit zunächst nur ein Anfang gemacht wird, um die Besserung herbeizuführen, so muß doch Jeder, der das Ziel erreichen will, den Anfang nicht scheuen. Wer das Haus des Friedens bauen will, muß den Grund dazu legen. Wir hoffen mit Zuversicht, daß Jeder, der mit Treue und Geduld die Ehre Gottes und das Wohl seiner Untergebenen ernstlich erstrebt, den Segen, der von Oben kommt, reichlich erfahren wird.

W. Fürst zu Putbus. Graf **v. Bismarck-Bohlen** auf Carlsburg. Graf **v. Krassow** auf Pansevitz. **Ahrns** in Caßnevitz. **Anders**-Tribohm. **Arndt**-Ranzow. **v. Bagevitz** auf Drigge. **Balthasar** auf Gr. Miltzow. Freiherr **v. Barnekow** auf Ralswiek. Freiherr **v. Barnekow** auf Sissow. **Bartels**-Neumühl. **Bauer**-Zipcke. Freiherr **v. Behr** auf Bandelin. **v. Behr** auf Vargatz. Graf **v. Behr-Negendank** auf Semlow. **Blauert-Schmietkow. v. Bilow** auf Borgstedt. Freiherr **v. Bohlen** auf Bohlendorf. **Böckler**-Treuen. **Böckler,** Seminar-Oberlehrer. **Dr. Bindemann,** Superintendent in Grimmen. **Bötticher,** Pastor in Horst. **Brehmer,** Gärtner in Clevenow. **Bremer,** Eigenthümer in Trantow. **v. Braun** auf Pustow. **Braun**-Seemühl. **Bühring**-Woltsdorf. **Buckow**-Bremerhagen. **v. Buggenhagen**-Dambeck. **Claus**-Glashagen. **Claus** Vietlipp. **Dähn** Güttin. **Dieckmann**-Lassentin. **Dörschlag**-Redebaß. **Drews** Horst. **Dudy**-Sylvitz. **Dudy**-Bussin. **Dursteler**-Gruel. **v. Dycke** auf Losentitz. Bar. **v. Essen** auf Falkenhagen. **H. Ecklund** in Grimmen. **Eckert** in Mölln-Medow. **Ehrhardt**-Gr. Zastrow. **Engelbrecht**-Ketelshagen. Baron **Le Fort** auf Pulow. **Fielitz**-Camitz. **Fink,** Pastor in Stoltenhagen. **Frank** in Horst. **Geese,** Diakonus in Tribsees. **Gleemann**-Siemersdorf. Graf **von der Gröben**-Spoldershagen. **Grund**-Schwinge. **Gütschow**-Zeiten. **Gundlach**-Dartz. **Götz** in Grimmen. **v. Hagemeister** auf Clausdorf. **v. Hagemeister** auf Hohen-Barnekow. **Harder**-Barkow. **Harder**-Hohenwarth. **Hecht**-Schwarbe. **v. Hennigs**-Techlin. **Heinzelmann**-Dranske. **v. Hertell**-Teschenhagen. **v. Hillebrandt**-Bookhagen. **Hientsche**-Lüdershagen. **Holtz** auf Saatel. **Holtz** auf Reinkenhagen. **v. Homeyer**-Ranzin. **v. Homeyer** Wrangelsburg. **Holst**-Frauendorf **Holsten**-Steinhagen. **Holsten**-Rakernehl. **Holtz**-Grenzin. **Holtz**-Groß-Kiesow **Holtz**-Bretwisch. **Holtz**-Neu-Bauhof. **Ihlenfeldt**-Zetelvitz. **v. Kahlden**-Reklade. Freiherr **v. Keffenbrinck-Ascheraden** auf Nehringen. Freiherr **v. Klot-Trautvetter** auf Hohendorf. **Koch**-Zandershagen. **Reydel** in Tribsees. **Kreplin** in Neu-Zarrendorf. **Kuhlmann,** Lehrer in Spoldershagen. **Kay,** Lehrer in Clevenow. **Knaack** in Stoltenhagen. Freiherr **von der Lancken-Wakenitz** auf Clevenow. Freiherr **von der Lancken-Wakenitz** auf Boldevitz. Freiherr **von der Lancken-Wakenitz** auf Lipsitz. Freiherr **von der Lancken** auf Woldenitz. Freiherr **v. Langen** auf Parow. **v. Lepell** auf Wieck. **v. Lindequist**-Wostevitz. **Litz**-Weitenhagen. **Löhding**-Zornow. **Lüder**-Mannhagen. **v. Lühmann**-Gustebin. **v. Lühmann** in Grimmen. **Lönnies,** Kirchen-Provisor in Tribsees. **L. Lorenz,** Webermstr. in Grimmen. **L. Lorenz**-Wüst-Eldena. **Martens**-Darsband. **Märker**-Belgast. **Nierendorff**-Poggendorf. **Nierendorff**-Groß-Ernsthof. **Möller**-Giesekenhagen. **Maaß,** Lehrer in Frauendorf. **H. Meincke** in Grimmen. **J. Meincke,** Gastwirth in Grimmen. **Meyer,** Ziegler in Grimmen. **Müller,** Pastor in Swantow. **v. Oertzen** auf Pamitz. **Oldenburg**-Hermannshagen. **Ockel,** Pastor in Elmenhorst. **Odebrecht,** Pastor in Hohendorf. **v. Pachelbl-Gehag** auf Zimckendorf. **Paehler**-Boddow. **Peters** in Wieck bei Gützkow. **Peters** in Alt-Bootenhagen. **v. Platen** auf Ruschvitz. **Prützmann**-Gerdeswalde. **Putzier**-Neuendorf. **v. Quistorp**-Crenzow. **Rassow**-Buchholtz. **Rassow**-Berthke. **Rieck** auf Göslow. **Rieck**-Gr.-Cordshagen. **Rieck**-Horst. **Rodbertus** in Barkow. **Rübesamen,** Superintendent in Franzburg. **Sarnow**-Martenshagen. **Schlleff**-Philippshagen. Graf **v. Schwerin** auf Ziethen. **v. Seeckt** auf Nepzin. Graf **zu Stolberg** auf Schlemmin. **Spalding** auf Teetzitz. **v. Stumpfeldt**-Behrenshagen. **Spiegelberg**-Dolgen. **Schütt** in Putbus. **Sternberg,** Pastor in Richtenberg. **Schmidt,** Diakonus in Grimmen. **Strosinsky,** Hausvater in Wieck. **Schuhmacher** in Horst. **Schwebke** in Neuendorf. **L. Tessel** in Willerswalde. **Tiburtius**-Groß-Mohrdorf. **Vahl**-Abtshagen. **Venzmer**-Niederhof. **Walter**-Neuhof. **Weber**-Hövet.

Wienstein-Ahrenshagen. Wallis, Pastor in Semlow. Wellmann, Pastor in Brandshagen. Witt zu Lüdershagen. v. Zansen-Osten auf Zansebuhr. v. Zanthier auf Pütnitz. Zarnke-Prützmannshagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 760.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1080 Morgen, worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 761.) Das Domainen-Vorwerk Groß-Ernsthof nebst Carrin-Mittelhof im Kreise Greifswald, 3¾ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und ¼ Meile von Woigast entfernt, mit einem Areal und zwar Gr.-Ernsthof von 1892 Morgen 175 □Ruthen,
worunter 1378 Morgen 148 □Ruthen Acker
und 433 Morgen 77 □Ruthen Wiesen
und Carrin-Mittelhof von
999 Morgen 138 □Ruthen,
worunter 690 Morgen 118 □Ruthen Acker
und 261 Morgen 44 □Ruthen Wiesen
soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5750 Rthl. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 31,300 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **16. December d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 31. October 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Mortification eines verloren gegangenen Gewerbescheins.

(№ 762.) Der Hausirhändler Peter Christian Müsebeck aus Vierow hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Waldbeeren, Knochen, Lumpen, grüner Seife, Obst, Gemüse, Mehl, Brod rc. sub № 528. zu 16 Rthl. ertheilten Gewerbeschein verloren. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 15. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 763.) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18. des Handels- und Zollvertrags vom 11. April d. Js. (Gesetz-Samml. S. 565) verabredeten Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten werden zugelassen werden. Letztere werden für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt, und bezüglich unseres Verwaltungs-Bezirks von den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Januar 1864 (Amtsblatt de 1864, Stück 2. № 16.) bezeichneten Behörden ausgefertigt werden. Die abgabenfreie Zulassung erfolgt indessen gegenseitig nur hinsichtlich solcher Handelsreisenden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungs-Commis stehen, Geschäfte machen wollen. Stralsund, den 16. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 764.) Nachstehender Fischerei-Pachttarif für die fiskalischen Gewässer des diesseitigen Regierungs-Bezirkes wird hierdurch mit der Maaßgabe zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß derselbe vorläufig nur bis zum 1. Juli 1867 Geltung haben wird.

Fischerei-Pachttarif

für die fiskalischen Gewässer des Regierungsbezirks Stralsund.

Lauf. №	Benennung der Fischereigeräthe	Zukünftiger Pachtsatz Normal- Thlr.	Sgr.	Pf.	besonderer Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen zu den besonderen Pachtsätzen.
	A. Garne.							
	Anmerkung. Die Länge der Garne in jedem Flügel wird nach Klaftern (Faden) à 6 Fuß gemessen und danach die Pacht berechnet							
1.	Heringsgarne	.	3	.	.	2	6	Für die Reviere 1. Wittower Fähre b. incl. kleiner Jasmunder Bodden, 2. Westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden.
2.	Vier- und mehr Männergarne	.	5	.	.	4	.	Wie bei Heringsgarnen.
3.	Strickwaden (Streichwaden, auch 2 oder 3 Männergarne) pro Stück	1	15	.	.	.	.	
	B. Zeesen.							
4.	Aalzeesen	4	.	.	a. 2	.	.	ad a. Für die Reviere 1. Wittower Fähre b. incl. kleiner Jasmunder Bodden, 2. Westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden, 3. Für das Revier zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
					b. 5	.	.	ad b. Für den Greifswalder Bodden und eins der bei a. aufgeführten Reviere.
					c. 6	.	.	ad c. Für sämmtliche fiskalischen Gewässer zusammen.
5.	Fischzeesen	3	.	.	2	.	.	Für die Reviere 1. Wittower Fähre b. incl. kleiner Jasmunder Bodden, 2. Westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden, 3. Für das Revier zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
	C. Streuer.							
6.	Aal- und Flunderstreuer	.	20	.	.	15	.	Für die Reviere 1. Wittower Fähre b. incl. kleiner Jasmunder Bodden, 2. Westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden, 3. Für das Revier zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
7.	Kaulbarschstreuer	.	10	.	.	.	.	
	D. Netze.							
	Anmerkung. Die überschießenden Fuße werden für einen vollen Faden gerechnet bei den Netzen sub 8., 9. und 10.							
8.	Hechtnetze pro Faden Simmlänge	.	.	.	.	.	9	
9.	Brachsennetze, bis zu 20 Faden Länge, pro Faden Simmlänge	.	.	.	.	.	9	
10.	Plötzen- und Barschnetze, bis zu 20 Faden Länge, pro Faden Simmlänge	.	.	.	.	.	6	
11.	Heringsnetze (Manschen) pro 100 Fuß Simmlänge	.	10	.	.	9	.	für 88 Fuß lange Manschen der Fischer zu Pernemünde,
					.	6	.	pro 100 Fuß Manschen für das Revier westlich von Barhöft,
					.	5	.	für Netze bis zu 60 Fuß Länge im Wiecker Bodden und dem Revier Wittower Fähre incl. Jasmunder Bodden.

Lauf. №	Benennung der Fischereigeräthe	Zukünftiger Pachtsatz Normal- Thl	Sgr	Pf	besonderer Thl	Sgr	Pf	Bemerkungen zu den besonderen Pachtsätzen.
12.	Kaulbarschnetze, bis zu 20 Faden Länge, pro Faden im Simm	.	.	3	.	.	.	
13.	Staaknetze	1	10	.	.	.	.	
	E. Heringsreusen.							
14.	Heringsreusen im Binnenwasser. . . .	20	.	.	12	.	.	Für den Wiecker Bodden bis incl. Jasmunder Bodden, sowie für das Revier westlich von Barhöft. Der Normalsatz von 20 Rthl. ist nur für die nicht an den Meistbietenden verpachteten Reusen maßgebend.
15.	Heringsreusen am Außenstrande . . .	5	.	.	.	.	.	
	F. Bügelreusen.							
16.	Bügelreusen bis 3 Fuß Höhe	.	5	.	.	.	.	
17.	Bügelreusen von 3 bis 5 Fuß Höhe .	.	10	.	.	.	.	
18.	Bügelreusen über 5 Fuß Höhe	.	20	.	.	.	.	
19.	Aalreusen (Ballreusen)	.	5	.	.	3	.	Für das Revier westlich von Barhöft.
	G. Angeln.							
20.	Hechtangeln, Stück	.	1	.	.	.	.	
21.	Hechtbargen, Stück	1	.	.	.	20	.	Für Fischer.
22.	Aalangeln, Schock	.	10	.	.	7	6	Für das Revier westlich von Barhöft.
	H. Speere.							
23.	Aalspeere, Stück	1	.	.	.	20	.	Für Fischer westlich von Barhöft und im Jasmunder Bodden.

Stralsund, den 15. November 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 763.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt: Die Werbung von Seegewächsen, mit Ausschluß von Rohr, Schilf und Binsen, auf den fiskalischen Wasserrevieren ist, unter Beobachtung der im §. 44. der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 enthaltenen Bestimmungen, fortan nur denjenigen Personen gestattet, welche sich im Besitze eines von dem Königlichen Fischmeister ausgestellten Erlaubnißscheines dazu befinden. Wer ohne einen solchen bei der Werbung von Seegewächsen betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 3 bis 10 Rthl., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Stralsund, den 11. November 1865. **Königliche Regierung.**

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bezüglich der Werbung der Seegewächse bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Fischmeister angewiesen worden ist, den sich bei ihm meldenden Personen Erlaubnißscheine zur Werbung von Seegewächsen, mit Ausschluß von Rohr, Silf und Binsen nach dem weiter unten abgedruckten Schema zu ertheilen. Für die Ausübung des in Rede stehenden Rechts sind Zehn Silbergroschen pro Boot oder Polt als Jahrespacht an die betreffende Königliche Kreis-Kasse zu zahlen, sonstige Gebühren für Ausfertigung des Scheins aber nicht zu entrichten.

Stralsund, den 11. November 1865. **Königliche Regierung.**

Erlaubniß-Schein № . . .

auf das Pachtjahr vom 1. Juli 18 . . bis 1. Juli 18 . .

Der . . . .

zu . . . . erhält hierdurch die Befugniß zur pachtweisen Werbung von Seegewächsen mit Ausschluß von Rohr, Schilf und Binsen auf dem fiskalischen Wasserrevier . . . . unter Beobachtung des §. 44. der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 mit . . Boot oder Polt gegen Zahlung einer Pacht von . . . Rthl. . . Sgr. . . . Pf.

Stralsund, den . . ten . . . . . . 18 . . **Der Königliche Fischmeister.**

Quittung.

An Pacht ist gezahlt

. . . Rthl. . . Sgr. . . . Pf.

Königliche Kreis-Kasse. Bemerkungen.

Bemerkungen.

Dieser Erlaubnißschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person oder deren Leute gültig, welche denselben bei der Werbung von Seegewächsen stets bei sich zu führen und dem resp. Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen hat. Zuwiderhandlungen, sofern sie nicht gegen das Strafgesetzbuch verstoßen, ziehen die in der Fischerei-Ordnung und der Polizei-Verordnung vom 11. November 1865 bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 766.) Den Schaafen des Schulzen Garduhn und des Eigenthümers Koch zu Parchtitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 14. November 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 767.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	2.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	7.	11	Kiefern-Brennholz, auch Kiefernstangen I—V. Klasse	Jagdkrug.
	Gladrow	14	11	Kiefern-Klafterholz	Hanshagen.
	Buddenhagen	19.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, einige Eichen-Nutzenden, Weichholz- und Kiefern- und etwas Eichen- und Buchen-Brennholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	22	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
Poggendorf *)	Zetelvitz	5.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	5.	11	Kiefernholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Kronwald	11.	10	Buchen-Brennholz, Weichholz in Klaftern u. Haufen	Gasth. d. Hrn. Anders i. Lpiz.
	Stubbendorf	15.	11 U.	Eichen-Nutzholz in Stämmen, Eichen-Brennholz. Buchenholz in Klaftern und Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Segebadenhau	18	10	Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthaus in Horst.
	Kaschow	29	10 U	Weichholz in Haufen. Eichen-Bauholz in Stämmen und Eichen-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
Abtshagen	Willenhagen	20.	9½ U.	Eichen-, Eschen-, Rüstern- und Linden-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Abtshagen	20.	11½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	20.	1 U.	Rauhe Eichenreiser zu Zaunstrauch geeignet, Eichen-Leitersprossen und Lynspließen	
	Barnekow	20	1½	Kiefern-Stangen und rauhe Kiefern-Reiser	
Schuenhagen	Pennin, Bernheide	11.	10 U.	Weichmengholz in Haufen und einige Knüppel-Klafter	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Moysaller Tannen	11.	11 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	daselbst.
	Endingen, hinter der Dähnhorst, Schulzenhufen rc.	12.	10 U.	Weichholz-Nutzholz-Stangen, Knüppel-Klafter und Reiser in Haufen. Einige Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Parenhagen, Bollenbusch	12.	11½ U.	Weichmengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Totalität u. Hermannshäger Moor	14.	11 U.	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz Reiser	Schulze Blerk zu Hermannshagen-Haide.
	Saal	15.	11 U.	Weichmengholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Herrn Racz zu Saal.
	Camitz, Rodefläche	16.	11 U.	Eichen-Nutz- u. Brennholz. Buchen-Reiser, Brennholz und Weichmengholz, Brennholz, Knüppel und Reiser, auch Weichholz-Nutzholz-Stangen	Gasthof zu Telbohm.
	Bussin, Hoheholz, Hasenherberge, Kummerowhaide und Totalität	19.	10 U.	20 Stück Eichen-Nutzhölzer, Weichmengholz, Derbbrennholz-Klafter u. Reiser in Haufen, Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof zu Carnin.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Ost-Prerow, am Stück- u. Slemsenweg, Totalität	11.	10 U.	Buchen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität	11.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Verdarß, Totalität	14.	10 U.	Birken- und Kiefern-Brennholz	Gasthof zu Born.
	Wieck, Totalität, Kirchmaase	14.	10½ U.	Kiefern-Brennholz und einige Stücke Kiefern-Bauholz	daselbst.
	Born, Totalität	14.	11½ U.	desgleichen.	daselbst.
Werder	Rusewase, Distr. 63 (Lancker Seite)	12.	10 U.	Buchen-Scheite, -Stöcke und -Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen, Distr. 94, 99, 100, 114 (am neuen Wege, Hasselstein und Bollow-Berg)	12.	11 U.	Buchen-Nutzholz, -Scheite, -Stöcke und -Reiser Buchen-Durchforstungs-Reiser	daselbst.

Stralsund, den 21. November 1865. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 768.) Unter den Schafen zu Subzow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 13. November 1865. Königl. akademische Amtshauptmannschaft.

(№ 769.) Unter den Schaafen des hiesigen Ackerbürgers Joachim Reding sind die Pocken ausgebrochen. Gützkow, den 14. November 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 770.) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die, durch die Gerichts-Commission II. in Barth im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Damgarten am 15. Januar, am 5. März, am 14. Mai, am 16. Juli, am 17. September, am 12. November, und zu Wieck a/D. am 14. März, am 11. Juli, am 7. November, beginnen werden.

Stralsund, den 10. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 771.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1865 bis dahin 1866 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen: am 5ten und 6. December 1865, am 23sten und 24. Januar 1866, am 13ten und 14ten März 1866, am 1sten und 2. Mai 1866, am 12ten und 13ten Juni 1866, am 17ten und 18. Juli 1866, am 4ten und 5. September 1866, am 16ten und 17. October 1866, im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 10. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 772.) Die Waldwärterstelle hierselbst, mit welcher ein Diensteinkommen einschließlich des Werths der Dienstwohnung und Emolumente von 100 Rthlr. verbunden ist, soll wieder auf sechsmonatliche Kündigung besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte wollen sich innerhalb dreier Monate bei uns melden.

Damgarten, den 21. October 1865. Der Magistrat.

(№ 773.) Der Arbeitsmann Christian Böttcher, geboren in Piau bei Crossen am 6. November 1809, ist über seine Domicilverhältnisse zu vernehmen. Da uns jede Nachricht über denselben fehlt, so ersuchen wir die Behörde seines jetzigen Aufenthaltsortes hierdurch, den 2c. Böttcher eingehend zu vernehmen und uns die Verhandlung zu übersenden.

Anclam, den 6. November 1865. Der Magistrat.

(№ 774.) Die Stelle des ersten Geistlichen an der St. Nicolai-Kirche zu Anclam ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1866 wieder zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen bei dem Magistrat zu Anclam melden.

Anclam, den 14. November 1865. Der Magistrat.

(№ 775.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

— Der Jungfrau Louise Schulz zu Alt-Pansow, im Kreise Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

— Dem Fräulein Therese Jobst, zur Zeit in Schlatkow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des deutschen Namens und der deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu: „Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der **Kronprinzessin von Preußen** sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** mit den Worten leben: „Er liebe die **Halben** nicht, dem **ganzen** Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf **Schleswig-Holstein** aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 776.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. zu befehlen geruht, daß ein außerordentlicher Provinzial Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Behufs Erledigung von Geschäften zum 3. December d. J. nach Stettin zusammenberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Lieutenant a. D. Grafen von Bismarck-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Director von Köller auf Cantreck und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird hierselbst am Sonntage den 3. December, Mittags 12 Uhr, nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche, erfolgen. Stettin, den 21. November 1865.

Der Königl. Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 777.) **Nachricht für Seefahrer.**

Am 12. November ist unter Arcona eine Dänische Jacht auf 7½ Faden Wasser gesunken. Dieselbe liegt circa ¼ deutsche Meile vom Lande. Man peilt von dem Wrack die Huke von Jasmund SO. halb S. das Leuchtfeuer zu Arcona dagegen Nord zum Westen. Ueber Deck befinden sich noch 32 Fuß Wasser. Der Mast steht über Wasser und es ist zur leichten Erkennung an demselben eine halbe Theertonne angebracht.

Stralsund, den 22. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 778.) **Regierungs-Verordnung.**

Der §. 49. der im 43. Stück der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865, sowie in der Extra-Beilage des Stücks № 43. zum diesseitigen Amtsblatt vom 26. October c. publicirten Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865 bestimmt wörtlich Folgendes:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Königlichen Fischmeister der Legitimationsschein ertheilt.

Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung ohne Einfluß.

Diese Legitimationsscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen von Niemanden an einen Andern überlassen werden und sind nur für die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 8. April 1858 §. 9 von den einzelnen Landraths-Aemtern und Ortspolizei-Behörden bisher ertheilten Fischerei-Legitimationsscheinen ult. December d. J. abläuft, obige Polizei-Verordnung durch die gedachte Fischerei-Ordnung jedoch aufgehoben worden ist, so wird für den Eintritt der neuen Serie, welche vorläufig auf das laufende Jahr 1866 festgesetzt wird, für die Fischerei-Berechtigten in den im §. 1 der oben genannten Fischerei-Ordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Recht zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Fischmeister zu Stralsund nach dem beigedruckten Formulare A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formulare B. nachzusuchen.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Antragstellers;
   b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt;
   c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Kaufvertrag ꝛc.), wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents;
   d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Zahl und Art der Fischereigeräthschaften, die Zahl und Art der Boote oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt.
2. Die unter № 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von den Ortsvorständen, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden dem Königlichen Fischmeister zuzusenden. Die gedachten Behörden (Ortsvorstände, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.
3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Fischerei-Aufsichtsbeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeachtung der vorstehend unter № 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß wenn dem Fischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheins durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.
4. Die unter № 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei an den Fischmeister zu befördern.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet den Pächtern Legitimationsscheine zu ertheilen, wonach Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeer des beigedruckten Formulars D. zu bedienen.
2. Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.
3. Diejenigen Magistrate, Gutsherrschaften, Stiftungen ꝛc., welche ein Mitfischungsrecht auf den fiskalischen Gewässern beanspruchen oder zu haben vermeinen, haben dem Königlichen Fischmeister mög-

lichst eine vidimirte Abschrift der betreffenden Verleihungs-Urkunden oder sonstigen Berechtigungs-Documente ein für alle Mal, oder wenn letztere nicht rechtzeitig beschafft werden können, unter Anzeige hiervon, mindestens vorläufig die Namen der Aussteller sowie das Datum der Ausfertigung der qu. Berechtigungs-Documente einzusenden, da demselben zur Zeit die Existenz und der Umfang der gedachten Berechtigungen zur Mitfischung auf fiskalischem Wasserreviere nicht überall ausreichend bekannt sind.

4. Die in vorbezeichneter Art ausgestellten Legitimationsscheine sind Behufs der Legalisation von den Ausstellern portofrei an den Fischmeister zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der unter I. 2 genannten Behörde (Magistrat, Ortsvorstand) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

5. Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben I 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Januar 1866 ab von den Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 51 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stralsund, den 24. November 1865. Königliche Regierung.

Serie: 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . .

Legitimationsschein (Willzettel) A. № . .

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den
zu zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke:
mit

Stralsund, den ten 18 Der Königliche Fischmeister.

Bemerkungen

(auf der Rückseite des Formulars).

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß.

b) Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betriebe der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie: 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . .

Legitimationsschein (Willzettel) B. № . .

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Recht

mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den
zu unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirk

Stralsund, den ten 18 Der Königliche Fischmeister.

Bemerkungen

(auf der Rückseite des Formulars).

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b) Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie: 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . .

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den
zu
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischerei-Bezirks:
2. Art und Zahl der Fischereigeräthe:

vidi ....den ten 18
№ Stralsund, den ten 18

Bemerkungen
(auf der Rückseite des Formulars).

a) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird und welcher sich nicht über den 1. Januar 18 . . hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthe und im Falle die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fischerei-Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Dienstsiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.
b) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle des Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.
c) Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
d) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie: 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . .

Legitimationsschein D.
zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den
zu
unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke

vidi ...., den ten 18
№ Stralsund, den ten 18

Bemerkungen
(auf der Rückseite des Formulars).

a) Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.
b) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird und welcher sich nicht über den 1. Januar 18 . . hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauche des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.
c) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe vom Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Fall eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d) Der Legitimationsschein darf an keinen Anderen überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
e) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 779.) Unter den Schafen zu Gr. Kubbelkow, Hof Wendorf und denjenigen des Bauerhofpächters Baier zu Lubkow sind die Pocken ausgebrochen und hat die Impfung dieser Heerden, so wie derjenigen des Schulzen Roos zu Lubkow stattgefunden.

Bergen, den 22. November 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 780.) Nachdem der Schuhmacher Kasten zu Steinhagen sein an verdächtiger Druse leidendes Pferd nebst Füllen hat tödten lassen und die gehörige Reinigung rc. nach kreisthierärztlichem Berichte vorgenommen ist, wird die durch die Amtsblattbekanntmachung vom 26. August cr. (Amtsblatt Stück 35. № 535.) daselbst angeordnete Sperre hiermit für erledigt erklärt.

Franzburg, den 22. November 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 781.) Die Pocken unter den Schafen auf dem Gute Zarrenzin sind am 22sten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 4. Januar k. J. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 25. November 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 782.) Unter den Schafen zu Passow sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Wolenick Hof sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 20. November 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 783.) Civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können beim unterzeichneten Depot als Schreiber gegen Copialien beschäftigt werden. Die hierzu sich Qualificirenden haben sowohl bei ihren schriftlichen als auch persönlichen Anmeldungen den Lebenslauf und das Entlassungs-Zeugniß aus dem Militair-Verhältniß vorzulegen. Stralsund, den 24. November 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 784.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1865 bis dahin 1866 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen: am 5ten und 6. December 1865, am 23sten und 24. Januar 1866, am 13ten und 14ten März 1866, am 1sten und 2. Mai 1866, am 12ten und 13ten Juni 1866, am 17ten und 18. Juli 1866, am 4ten und 5. September 1866, am 16ten und 17. October 1866, im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 10. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 785.) Die Stelle des ersten Geistlichen an der St. Nicolai-Kirche zu Anclam ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1866 wieder zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen bei dem Magistrat zu Anclam melden.

Anclam, den 14. November 1865. Der Magistrat.

(№ 786.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Domainenpächters Ladwig zu Grünhufe ist der Gutsbesitzer Rewoldt zu Pantelitz zum zweiten Armenpfleger für das Kirchspiel Pütte gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Suffrian zu Münster ist vom 1. Januar 1866 zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bergen a./R. ernannt.

Der Kaufmann Hermann Wolff zu Stralsund ist für den II. Wahlbezirk daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Harder, bisher in Plantikow, Synode Daber, ist zum Pastor in Collin, Synode Werben, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Dr. Ziemssen ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Schlawe, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrstelle in Belgast, Synode Barth, Königlichen Patronats, ist nicht, wie es in der früheren Bekanntmachung irrthümlich heißt, zu Michaelis 1867, sondern schon zu Michaelis 1866 wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 49. Stralsund, den 7. December 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. November d. J. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6210. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865; und unter

„ 6211. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Das am 2. December d. J. ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen; unter

„ 6213. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865; unter

„ 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865; und unter

„ 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Verbesserung des Hufbeschlages.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Hufbeschlages sind so allgemein anerkannt, daß es fast überflüssig erscheint, hierüber noch ein Wort zu sagen: er soll die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit des Pferdes für dessen Lebensdauer, soweit es von ihm abhängt, erhalten und erhöhen, wo beides aber gestört ist, soweit als möglich, wieder herstellen.

Die Zurichtung des Hufes für den Beschlag, gewöhnlich das Auswirken genannt, ist der wichtigste Akt des ganzen Beschlages, nicht nur weil die kunstgerechte Herstellung eines ebenen Tragerandes nothwendig ist, um das Eisen überall gleichmäßig anliegen zu machen und dadurch Hufentzündungen, Hufgeschwüre, Steingallen und lose Wände, sowie auch nach Möglichkeit das überaus schädliche Aufbrennen, welches die Hufe spröde, hart und rissig macht und leicht Hornspalten hervorruft, zu vermeiden, sondern auch weil ein ungeschicktes Auswirken und die damit verbundenen Verletzungen des Hufes und selbst anderer Körpertheile des Pferdes so häufig die Ursache des Verderbs der Hufe, Gelenke, Gliederstellungen und Gangarten der Pferde sind. Dies wichtige Auswirken der Hufe erforderte aber bisher namentlich aus dem Grunde viel Gewandheit und Uebung, weil das dazu benutzte, allgemein übliche Instrument — das deutsche Stoßmesser — ein äußerst unvollkommenes und schwer zu handhabendes ist.

Der Königl. Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin hat es sich angelegen sein lassen, dies Instrument in einer Weise zu verbessern, daß selbst von ungeübter Hand das Auswirken mit Leichtigkeit und mit der größten Präzision ohne die Gefahr einer Beschädigung des Hufes bewirkt werden kann.

Derselbe hat einen Hufhobel konstruirt, welcher von einer Kommission des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums zu Berlin unter dem 28. Januar d. J. in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit in der Hufbeschlagschmiede der Königl. Garde-Artillerie-Kaserne einer eingehenden Prüfung unterworfen ist. Der Roßarzt Sommer arbeitete in Gegenwart der Kommission und des Departements-Thierarztes Erdt mit diesem Instrumente zum ersten Male an jenem Tage, und gab seine Erklärung dahin ab, daß die bei dem Auswirken eines Hufes zu verrichtenden Arbeiten mit demselben am leichtesten und sichersten zu vollführen seien, und

daß auch der ungeübte Arbeiter dasselbe mit mehr Sicherheit werde anwenden können, als alle zu diesem Zwecke bisher gekannten Instrumente. Die Kommission überzeugte sich von der Richtigkeit dieser Angaben und fand namentlich, daß die Theile des Hufes, auf denen das Eisen zu ruhen bestimmt ist, mit großer Leichtigkeit so gleichmäßig und glatt zugerichtet wurden, daß ein gut gerichtetes Eisen sofort kalt aufgeheftet werden konnte, daß mithin das für den Huf so nachtheilige Aufbrennen des Eisens, welches die Gewinnung eines gleichmäßigen Lagers für das Eisen bezweckt, durch die Anwendung dieses Instruments ganz vermieden werde.

Das Instrument ist in Folge dessen von dem Herrn Handelsminister patentirt worden.

Die Anschaffung desselben ist nicht nur jeder Beschlagschmiede, sondern ganz besonders auch den Pferdebesitzern zu empfehlen, die sich dadurch den weiteren Vortheil sichern, daß der ganze Beschlag im Stalle vollzogen werden kann, sobald die Eisen nach Maß vorher passend angefertigt worden sind, und es somit nicht des lästigen, oft mit Gefahr verbundenen Zuführens der Pferde zur Schmiede bedarf, wo die Pferde Erkältungen ausgesetzt sind, und oft unruhig und scheu werden, und sich dabei verletzen.

Das Instrument ist bei dem Fabrikanten, Mechanikus Rudolph Wasserlein zu Berlin, Leipzigerstraße № 10., für den Preis von 5 Thlr zu haben. Es wird jeder Hufhobel mit 2 Klingen und einer gedruckten Gebrauchsanweisung von dem Fabrikanten geliefert. Richtig geschliffene und gehärtete Klingen zu dem Hobel liefert derselbe Fabrikant das Stück zu ca. 4 Sgr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 787.) Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare. An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten: a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze, b) für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 788.) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Mit dem Anfangs-Termin — **2. December d. J.** — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus **Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 789.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1866 eine Anlage von **„vier Thalern siebenzehn Silbergroschen“** für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerbar gewesene Hufe erforderlich und deren Ausschreibung von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Besitzer der gedachten Hufen des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Anlage zur einen Hälfte im Monat Januar k. J. zur andern Hälfte im Monat Juni k. J. bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 1. December 1865. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 790.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communalständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1866 eine Anlage von **„einem Thaler zehn Silbergroschen“** für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerbar gewesene Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich. Dieselbe wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Besitzer der gedachten Hufen aufgefordert, die Steuer im Laufe des Monats Februar k. J. an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 1. December 1865. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 791.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communal-Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat für die Lazareth-Kasse ist zur Beschaffung des dem Königlichen Universitäts-Krankenhause in Greifswald bewilligten Beitrags für das Jahr 1866 eine Anlage von „fünf

Silbergroschen" für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerpflichtig gewesene Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund mit Ausschluß des Rügenschen Kreises und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern erforderlich. Diese Einlage wird hiermit ausgeschrieben, und es werden demgemäß die betreffenden Hufenbesitzer aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar k. J. an die Orts-Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 1. December 1865. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 792.) Der in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November c. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem Königlichen Schlosse, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret vom 16ten v. M., welches wörtlich lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Nach der Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staats-Kasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maaßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Pommern, mit Ausschluß der Kreise Schlevelbein und Dramburg die Summe von 662,440 Rthlr 15 Sgr 2 Pf der Staats-Kasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staats-Kasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1854 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachteten Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865. **Wilhelm.**

Graf von **Bismarck.** von **Bodelschwingh.** von **Roon.** Graf von **Itzenplitz.**
von **Mühler.** Graf zur **Lippe.** von **Selchow.** Graf zu **Eulenburg.**

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern
und Fürstenthums Rügen versammelten Stände."

übergeben, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Stettin, den 3. December 1865.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 793.) Das Domainen-Vorwerk Groß-Ernsthof nebst Carrin-Mittelhof im Kreise Greifswald, 3¾ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und ¼ Meile von Wolgast entfernt, mit einem Areal und zwar Gr.-Ernsthof von 1892 Morgen 175 □Ruthen,
worunter 1378 Morgen 148 □Ruthen Acker
und 433 Morgen 77 □Ruthen Wiesen
und Carrin-Mittelhof von
999 Morgen 138 □Ruthen,
worunter 690 Morgen 118 □Ruthen Acker
und 261 Morgen 44 □Ruthen Wiesen
soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5750 Rthlr Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 31,300 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **16. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.
Stralsund, den 31. October 1865. Königliche Regierung.

(№ 794.) Das Domainen-Vorwerk Lüdershagen, im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Barth und 2¼ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von 2462 Morgen 159 □Ruthen, worunter 2228 Morgen 169 □Ruthen Acker und 113 Morgen 159 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6300 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 38,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den 28. December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 4. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 795.) In Stelle des ausgeschiedenen bisherigen General-Konsuls Sturz ist Don Luis Antonio Navarro de Andrada zum General-Konsul der Orientalischen Republik Uruguay in den Preußischen Staaten ernannt, in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt, und zum Sitz des Postens vorläufig Berlin bestimmt worden.
Stralsund, den 30. November 1865. Königliche Regierung.

(№ 796.) Bekanntmachung,
betreffend die Verdingung der Schreibmaterialien-Lieferung im Submissionswege.
Die Lieferung des Schreibmaterialienbedarfs der unterzeichneten Regierung für das Jahr 1866, welcher sich nach einem ungefähren Ueberschlage auf etwa: 100 Rieß Mundirpapier, 80 Rieß Conceptpapier, 15 Rieß Couvertpapier, 4 Rieß Median-Mundirpapier, 4 Rieß Median-Conceptpapier, 4 Rieß Packpapier, 2 Rieß Actendeckelpapiel, 1 Rieß Briefpapier, 60 U. Siegellack, 10 U. Oblaten, stellen wird, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige werden demnach eingeladen, ihre schriftlichen, versiegelten Submissionen mit der Aufschrift: „Submission für die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs pro 1866“ spätestens bis zum **28. December d. J.**, zu welcher Zeit die Eröffnung der Submissionen in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten stattfinden wird, in unserem Secretariat abzugeben und demselben Proben der einzelnen Lieferungs-Gegenstände beizufügen. In Bezug auf die angegebenen Mengen wird von der Regierung eine Verpflichtung nicht übernommen, Lieferant ist vielmehr gehalten, die Materialien nach dem eintretenden Bedarf, der sich im Voraus mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen läßt, zu liefern. Die näheren Bedingungen können bei dem Verwalter unseres Schreibmaterialien-Depots eingesehen werden. Stralsund, den 2. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 797.) Bei der Post-Expedition in Wieck a./R. sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum bis auf Weiteres wie folgt festgestellt: vom 1. October bis ult. März j. J. von 8 bis 12 Vor-

mittags und von 2 bis 6 Nachmittags, vom 1. April bis ult. September j. J. von 7 bis 1 Nachmittags und von 2 bis 8 Nachmittags. Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 28. November 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Gruber.

(№ 798.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Stralsund, den 2. December 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 799.) Unter den Schafen der Hofbesitzer Bahls und Dinse zu Lodmannshagen sind die Pocken ausgebrochen. Greifswald, den 1. December 1865. Der Landrath von Wedell.

(№ 800.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1865 bis dahin 1866 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen: am 5ten und 6. December 1865, am 23sten und 24. Januar 1866, am 13ten und 14ten März 1866, am 1sten und 2. Mai 1866, am 12ten und 13ten Juni 1866, am 17ten und 18. Juli 1866, am 4ten und 5. September 1866, am 16ten und 17. October 1866, im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 10. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 801.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst am 18. December d. J., Vormittags 9½ Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 25. November 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 802.) Von einem im Greifswalder Bodden gescheiterten Fahrzeuge sind durch einen hiesigen Schiffer folgende Gegenstände 1) eine Mast, 2) eine Giek und eine Gaffel, 3) zwei Rücken Segel, 4) zwei Wanten Tauwerk mit eisernen Schienen und Bolzen, 5) ein Takel-Fanger nebst Mantel und Takel, 6) verschiedenes Tauwerk, mit 7) siebenzehn Stück Blöcke geborgen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch zur Meldung aufgefordert. Wolgast, den 27. November 1865. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 803.) Dem Ackerbürger Kelmer hierselbst ist am 20sten d. M. ein Pferd wegen Rotzes getödtet. Die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen Weiterverbreitung sind getroffen.

Bergen, den 22. November 1865. Der Magistrat.

(№ 804.) Diejenigen Fischer, welche bis zum Schluß des jetzigen Pachtjahrs, also bis ultimo Juni 1866 auf den fiskalischen Wasserrevieren des Regierungsbezirks Stralsund Pachtfischerei zu treiben beabsichtigen, wollen Behufs Ausfertigung der erforderlichen Willzettel dem Unterzeichneten ihre Gesuche schriftlich zugehen lassen oder dieselben mündlich in dessen Wohnung hierselbst, heilige Geiststraße B. 52. anbringen. Die Erneuerung derjenigen Willzettel, welche durch Pachtablauf vor Ende Juni 1866 ungültig werden, ist im Interesse der Pächter möglichst rechtzeitig hierselbst zu beantragen.

Stralsund, den 1. December 1865. Der Königliche Fischmeister Jeserich.

(№ 805.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Hülfslehrer Carl Jahn ist die Schulstelle zu Promoisel interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Seminarist August Friedrich Carl Honig ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Saal interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Julius Theodor Friedrich Bürger ist an der neu eingerichteten Schule zu Diedrichshagen angestellt worden.

An Stelle des Hofbesitzers C. Kasch in Sassen ist der Hofbesitzer J. Baresel daselbst zum Armenpfleger des Kirchspiels Sassen erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des von Passow verzogenen Gutspächters Fischer ist der Königl. Domainenpächter Ehrhardt zu Gr. Jastrow als Feuerlöschcommissarius für das Kirchspiel Görmin und an Stelle des verstorbenen

Schulzen Krüger in Stoltenhagen der jetzige Schulze Sohm daselbst als Feuerlöschcommissarius für das Kirchspiel Stoltenhagen bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Vogel als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Landschaftsmalers Baumgarten als Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium und der Realschule zu Colberg ist genehmigt worden.

Der Rector und Hülfsprediger Bethe in Wangerin ist zum ersten Lehrer am Schullehrer-Seminar in Pyritz ernannt worden.

An Stelle des als Director an das Seminar zu Erfurt berufenen ersten Seminarlehrers Crüger ist der bisherige Seminarlehrer Pupke in Pyritz als erster Lehrer am Seminar in Pölitz angestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Sauer in Jassen ist zum Pastor adj. in Damerow — Synode Rügenwalde — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger in Neumark, Gustav Friedrich Rahn ist zum Pastor in Draheim und Diakonus in Tempelburg, Synode gleiches Namens, erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Verzeichniß der seit Anfang 1865 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist dem Oberbergrath Ottiliae der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen. — Der Oberbergamts-Secretair Ersmann ist zum Rendanten und der Oberbergamts-Secretair Kühne zum Controleur und Buchhalter bei der Oberbergamtskasse ernannt. — Dem Oberbergrath Fleckser sind die Geschäfte des Dirigenten und dem Oberbergamts-Secretair Rehmiz die des Secretairs beim Königlichen Thalamt zu Halle übertragen. — Der Hütteninspector z. D. Ehrhardt zu Messingwerk und der Berginspector, Bergmeister Mehner zu Dürrenberg sind pensionirt; dem Letzteren ist der Character als Bergrath beigelegt. — Der Salinenassessor Klemm zu Artern, der Berggeschworne Knauth zu Halle, der Thalssecretair, Kanzleirath Rehmiz, und der Berg- und Salineninspector, Bergassessor Oemler daselbst, sind gestorben. — Versetzt sind der Berginspector Leist zu Saarbrücken unter Verleihung des Characters als Bergrath, als Revierbeamter nach Eisleben, der Berginspector Unger von Schönebeck als Berginspector und Revierbeamter nach Dürrenberg, der Berggeschworne Preßler, bisher zu Eisleben, nach Aschersleben, der Berggeschworne Schrader von Aschersleben nach Essen, der Berggeschworne, Bergassessor von Dücker von Bochum nach Fürstenwalde, der Berggeschworne Knibbe von Fürstenwalde nach Bochum und der Schichtmeister Camps von Wettin an die Königliche Salinenverwaltung zu Halle. — Der Bergrath Bischof zu Staßfurt ist zum Salzwerksdirector und der Bergassessor Pinno daselbst zum Berginspector ernannt. Der Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei ist zum Hüttenwerksdirector und der Berginspector, Bergassessor Riedner zu Rüdersdorf zum Bergwerksdirector ernannt. Dem Bergmeister von Minigerode zu Halberstadt ist der Character als Bergrath verliehen, und den Oberberggeschwornen Francke zu Zeitz und Sprengler zu Groß-Kamsdorf, so wie den Berggeschwornen Kühne zu Schönebeck und Knibbe, jetzt zu Bochum, der Character als Bergmeister beigelegt. — Der Büreaassistent Steinert zu Wettin ist zum Schichtmeister befördert worden. — Die Bergexspectanten Scheffler, Keferstein, Giebelhausen, Lichtenfels, Hiltrose; Driesemann und Fickler sind zu Bergreferendarien und die Bergexspectanten Bräuning, Brathuhn und Zimmermann zu Bergeleven ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 806.) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 807.) Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen convergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(№ 808.) Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a./M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 14. December 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. December d. J. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6216. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel; unter

„ 6217. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn; unter

„ 6218. das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865; und unter

„ 6219. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Die Furcht vor Trichinen

ist neuerdings durch die bedauerlichen Unglücksfälle in Hedersleben bei Magdeburg, über welche die Zeitungen berichten, wieder angeregt worden. Mehr als 300 Trichinenerkrankungen sind, diesen Berichten zufolge, in dem kurzen Zeitraum von wenigen Wochen in dem etwa 2000 Seelen zählenden Dorfe Hedersleben erfolgt, und etwa der zehnte Theil der Erkrankten ist dem Tode erlegen, — unter ihnen der unglückliche Schlächter nebst seiner Ehefrau, welcher die beiden trichinenkranken Schweine geschlachtet hatte, deren Genuß diese furchtbare Epidemie über den Ort verbreitet hat. Solchen Berichten gegenüber, und nachdem Autoritäten auf dem Felde wissenschaftlicher Forschung, wie Professor Dr. Virchow in Berlin, die Existenz und Natur der Trichinenkrankheit längst aufs Evidenteste nachgewiesen haben, sollte man billig der Antwort, man „glaube" nicht an Trichinen, nicht mehr begegnen können.

Auch im hiesigen Landestheile sind wir nicht frei geblieben von Krankheitserscheinungen der bezeichneten Art, und der erwähnte Vorgang in Hedersleben sollte wohl dazu beitragen, auch uns unausgesetzt zur größten Vorsicht beim Genuß von Schweinefleisch zu veranlassen.

Die Polizei-Direction der Stadt Stralsund hat in dieser Beziehung kürzlich eine dankenswerthe Einrichtung getroffen, welche wohl Beachtung verdient. Sie hat den Inhaber einer der bedeutendsten der hiesigen Schlächtereien, den Schlächtermeister Mittenzwei, dazu bewogen, jedes von ihm geschlachtete Schwein der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen durch einen von der Polizei bezeichneten Arzt zu unterwerfen, und die Polizei zu autorisiren, jedes krank befundene Schwein sofort unter ihrer Autorität vergraben zu lassen. Ergiebt sich dagegen bei der Untersuchung, daß das Schwein gesund ist, so wird darüber ein amtliches Zeugniß ausgestellt, und dies den Käufern zur Einsicht offen gelegt.

Es ist zu erwarten, daß die übrigen Schlächter hiesiger Stadt diesem Beispiele folgen werden, und sehr zu wünschen, daß der Vorgang der Stadt Stralsund auch in anderen Orten Nachahmung finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 809.) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse

hierselbst, Oranienstraße № 94., schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 810.) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. December 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 811.) Der am 3ten d. M. hier eröffnete 17te Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. — Stettin, den 9. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 812.) Das Domainen-Vorwerk Lüdershagen, im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Barth und 2¼ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von 2462 Morgen 159 □Ruthen, worunter 2228 Morgen 169 □Ruthen Acker und 113 Morgen 159 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6300 Rthl Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 38,000 Rthl nachzuweisen. Zu dem auf den 28. December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 4. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 813.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Abänderung der §§. 2. und 5. der Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 24. November 1858 (Amtsblatt de 1863 S. 30) was folgt:

§. 1. Der bisher an einzelnen Orten in den Sonntagsfrühstunden noch gestattete Wochenmarktsverkehr mit Victualien darf vom 1. Januar k. J. ab ferner nicht stattfinden, und muß jede Art von Marktverkehr während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage ruhen.

§. 2. Auctionen dürfen an Sonn- oder Festtagen fortan auch auf dem platten Lande nicht mehr abgehalten werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verbote werden auf Grund des §. 340. № 8. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 171.) mit Geldbuße bis zu 50 Rthl oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Stralsund, den 5. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 814.) Die nächste Prüfung pro schola et rectoratu wird zu Ende des Monats Januar fut. stattfinden. — Kandidaten, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben bis zum 1. Januar fut. außer einem in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufe folgende Zeugnisse im Original und in beglaubigter Abschrift bei uns einzureichen: 1) einen Taufschein, 2) das Maturitäts-Zeugniß, 3) die Abgangs-Zeugnisse von sämmtlichen Universitäten, welche sie besucht haben, 4) das Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, 5) ein Sittenzeugniß von demjenigen resp. denjenigen Superintendenten, in deren Diöcese sie sich im Laufe des letzten Jahres aufgehalten haben, 6) Kandidaten der Theologie haben das Prüfungs-Zeugniß pro venia concionandi, und falls sie bereits die Prüfung pro ministerio bestanden haben, auch das Zeugniß

über diese Prüfung einzureichen. — Zu dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden.

Stralsund, den 5. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 815.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Stralsund, den 2. December 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Gruber.

(№ 816.) Wiederholt vorgekommene Fälle, daß Stempelbogen im Betrage über hundert Thaler bei mir unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages nachgesucht worden sind, veranlassen mich, die diesseitigen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. Februar 1826, 25. September 1828 und vom 18. Juni 1851,

wonach von Behörden oder Privatpersonen Stempelbogen im Werthe über hundert Thaler nicht bei mir unmittelbar, sondern bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, oder bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte nachzusuchen sind, und der Geldbetrag dafür bei dem betreffenden Haupt-Amte oder bei der dem Empfänger von letzterem bekannt zu machenden unteren Steuerstelle einzuzahlen ist,

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß auf dem angedeuteten Wege in den mehrsten Fällen selbst Zeitverlust und höhere Portokosten vermieden werden.

Stettin, den 5. December 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 817.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt:

A. Bochow ac. und c., Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Groß Lübtow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Schillersdorf, Randower Kreises, № 74. à 100 Rthlr. und № 90. à 900 Rthlr.;
Cutzow, Usedomer Kreises, № 58. à 100 Rthlr. und № 90. à 25 Rthlr.;
Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, № 35. à 50 Rthlr., № 36. à 50 Rthlr., № 82. à 50 Rthlr., № 123. à 50 Rthlr. und № 124. à 50 Rthlr.;
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Natzlaff cum pert. Datzow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zinskoupons-Serie VI., in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp

gegen Empfang von Depositai-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Guts-

besitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

(№ 818.) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinscoupons pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird

1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**,
2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a./R.** und **Stolp** ausgereicht werden.

Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen.

Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam:

a) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6ten Serie und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen.
b) Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direction eingelegt werden und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen.
c) Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Coupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Coupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Coupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt.
d) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

(№ 819.) Unter den Schafen zu Kräpelin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 7. December 1865. Der Landrath v. Wedell.

(№ 820.) Nach dem Gutachten des Königlichen Kreisthierarztes ist die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Domainenpächters Sternberg zu Upatel nunmehr erloschen und wird demnach die angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 7. December 1865. Der Landrath v. Wedell.

(№ 821.) Das eine Pferd des Büdners Fischer in Alt-Zarrendorf ist wegen Rotzes getödtet, das zweite abgesperrt worden.

Grimmen, den 1. December 1865. Der Landraths-Amts-Verwalter von Keffenbrinck.

(№ 822.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1866 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird. Zu Depositarien sind ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Woerishoffer, der Secretair Rusko w, der Rendant Pieper.

Greifswald, den 25. November 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 823.) Die für das Jahr vom 1. December 1865 bis dahin 1866 anberaumten Gerichtstage zu Gützkow können nicht im dortigen Rathhause, wie in der Verfügung vom 10. November cr. gesagt ist, statt finden, werden vielmehr in dem derzeitigen Geschäftslokale des Magistrats, Langestraße № 4., vorläufig abgehalten werden. Greifswald, den 1. December 1865. Königliches Kreisgericht.

(№ 824.) Die durch das deutsche Handelsgesetzbuch angeordneten Bekanntmachungen werden für das Jahr 1866 durch den Preuß. Staats-Anzeiger und durch die Stralsunder Zeitung veröffentlicht werden. Mit den das Handelsregister betreffenden Geschäften sind der Kreisrichter Reinck und Actuar Westphal beauftragt.

Bergen a/R., den 2. December 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 825.) Auf Grund des Patents vom 4. November 1796 № 3 wird der durch den Kaufmann Heiden'schen Ackerplan im hiesigen Syndischen Felde gehende Fußsteig, welcher von dem Feldwege nach Heidebrink in die Hohenwarther Landstraße führt, hiemit gelegt, da derselbe eine Näherung von nicht mehr als 28 Ruthen bewirkt. — Das weitere unbefugte Betreten dieses Fußsteiges ist demnach bei Vermeidung der Pfändung und der Bestrafung nach §. 347 № 10 des Strafgesetzbuches verboten.

Grimmen, den 23. November 1865. Der Magistrat.

(№ 826.) Diejenigen Fischer, welche bis zum Schluß des jetzigen Pachtjahrs, also bis ultimo Juni 1866 auf den fiskalischen Wasserrevieren des Regierungsbezirks Stralsund Pachtfischerei zu treiben beabsichtigen, wollen Behufs Ausfertigung der erforderlichen Willzettel dem Unterzeichneten ihre Gesuche schriftlich zugehen lassen oder dieselben mündlich in dessen Wohnung hierselbst, heilige Geiststraße B. 52, anbringen. Die Erneuerung derjenigen Willzettel, welche durch Pachtablauf vor Ende Juni 1866 ungiltig werden, ist im Interesse der Pächter möglichst rechtzeitig hierselbst zu beantragen.

Stralsund, den 1. December 1865. Der Königliche Fischmeister Jeserich.

(№ 827.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April k. Js. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 3. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 9. December 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 828.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. December v. J. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1865 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) mit Bezugnahme auf §. 19. und flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1842/65 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1852/65 und 1856/65 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 1. December 1865. Königl. General-Commission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1865, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1842/65.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1865.															24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1842 bis incl. 1865, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	2	16	6	1	28	—	1	14	—	1	1	—	1	27	6	2	21	2	1	19	3	1	9	—	—	27	6	1	26	8
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2	7	6	1	27	7	1	7	5	—	27	2	2	8	8	2	16	3	1	21	1	1	8	8	—	27	2	1	27	9
" " " Schlawe ..	2	15	9	1	28	9	1	11	11	1	1	1	2	—	10	2	17	6	1	22	6	1	9	8	—	28	2	—	—	—
" " " Rügenwalde	2	10	—	1	27	6	1	10	—	—	27	6	1	25	—	—	—	—	1	24	1	1	8	5	—	25	2	—	—	—
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2	7	6	1	27	7	1	7	5	—	27	2	2	8	8	2	16	3	1	21	1	1	8	8	—	27	2	1	27	9
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg,																														
im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	2	12	6	2	—	—	1	12	6	1	1	—	2	2	6	2	19	9	1	22	3	1	10	8	—	29	9	1	28	10
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	2	29	9	2	—	—	1	11	3	—	29	6	2	9	—	2	19	2	1	22	5	1	11	1	—	29	5	1	27	11
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	2	14	6	2	6	3	1	11	11	—	27	6	2	9	6	2	19	—	1	26	9	1	11	3	—	29	4	—	—	—
" " " Colberg	2	13	9	2	3	6	1	16	3	1	2	9	2	15	5	2	20	7	1	25	7	1	12	3	1	—	5	2	6	6
" " " Bublitz	2	20	—	2	7	6	1	16	—	1	5	—	2	10	—	2	23	—	1	23	7	1	13	—	—	27	2	2	3	5
" " " Belgard	2	22	6	2	4	7	1	13	6	1	7	3	2	10	5	2	20	5	1	24	10	1	11	11	—	29	3	—	—	—
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde: in der Stadt Labes	2	28	9	2	2	2	1	17	—	1	—	2	2	4	10	—	—	—	1	21	4	1	8	—	—	28	3	—	—	—
" " " Regenwalde	—	—	—	1	29	11	1	11	3	—	28	9	2	5	10	—	—	—	1	21	10	1	10	—	—	26	1	—	—	—
" " " Schievelbein	2	8	9	2	1	4	1	14	4	—	25	6	2	8	9	2	18	6	1	21	9	1	10	5	—	26	3	—	—	—
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	2	15	6	2	2	9	1	15	6	1	2	9	2	3	—	2	19	1	1	25	3	1	12	7	1	—	4	2	2	2
" " " Swinemünde .	2	17	4	2	4	2	1	12	9	1	4	10	2	10	6	2	18	11	1	27	3	1	12	9	1	1	7	2	5	1
" " " Wollin	—	—	—	2	5	11	1	16	7	1	1	5	2	9	4	—	—	—	1	26	2	1	12	8	—	28	8	—	—	—
" " " Cammin	2	23	9	2	1	10	1	11	3	1	—	4	1	27	10	2	19	7	1	24	6	1	10	2	—	26	11	—	—	—
" " " Treptow a. R.	2	15	4	1	28	9	1	14	—	—	29	—	2	8	9	2	20	1	1	24	5	1	11	4	—	28	6	—	—	—
" " " Greifenberg ..	2	17	6	1	29	8	1	15	3	—	27	1	2	4	6	—	—	—	1	22	10	1	11	10	—	27	2	—	—	—
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Stettin ...	2	24	5	2	2	—	1	19	2	1	3	7	2	6	5	2	18	—	1	26	7	1	12	8	1	—	3	1	29	9
" " " Ueckermünde	2	16	3	2	3	9	1	12	6	1	8	3	2	22	6	2	20	10	1	26	8	1	12	4	1	—	2	2	6	2
" " " Pasewalk ..	2	26	3	2	6	3	1	11	3	1	3	9	2	7	6	2	16	11	1	24	9	1	9	8	1	—	—	1	29	8
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ..	2	15	6	2	2	9	1	15	6	1	2	9	2	3	—	2	19	1	1	25	3	1	12	7	1	—	4	2	2	2
" " " Demmin ..	2	17	3	2	1	6	1	12	6	1	1	9	2	2	9	2	16	5	1	23	6	1	11	6	—	29	4	—	—	—
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Stettin ...	2	24	5	2	2	—	1	19	2	1	3	7	2	6	5	2	18	—	1	26	7	1	12	8	1	—	3	1	29	9
" " " Greifenhagen	2	23	6	2	2	6	1	22	—	1	2	6	2	5	—	2	18	—	1	24	5	1	13	11	—	29	—	1	29	8
" " " Pyritz	2	19	11	2	1	6	1	15	3	1	1	8	2	2	—	2	12	3	1	22	—	1	11	11	—	27	10	1	25	8
" " " Stargard ..	2	14	6	2	1	3	1	4	8	—	29	6	2	2	—	2	16	5	1	23	4	1	6	4	—	28	—	1	26	7
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	2	14	6	2	1	3	1	4	8	—	29	6	2	2	—	2	16	5	1	23	4	1	6	4	—	28	—	1	26	7
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	6	10	1	14	1	1	—	1	2	6	8	—	—	—	1	25	5	1	10	3	—	28	1	—	—	—
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	2	18	7	1	27	4	1	9	1	—	27	9	1	28	2	2	17	4	1	22	9	1	9	1	—	26	9	2	—	2
" " " Greifswald	2	22	9	2	4	1	1	14	—	1	2	6	2	6	3	2	17	10	1	24	11	1	10	5	—	29	—	1	29	11
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	2	18	7	1	27	4	1	9	1	—	27	9	1	28	2	2	17	4	1	22	9	1	9	1	—	26	9	2	—	2

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1865 incl.

Laufende №	Namen der Markt-Orte	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1852 bis 1865 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1856 bis 1865 incl.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.																								
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	2	27	7,4	2	—	9	1	17	6,8	1	3	7,8	2	21	6,8	1	26	2,2	1	15	7,6	1	3	5,1
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	2	27	8,2	1	28	7,6	1	13	4,3	.	28	11,4	2	23	5,1	1	25	—	1	11	6,4	.	27	11,1
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	24	6,3	1	28	4,6	1	16	0,8	1	1	6,2	2	18	8,2	1	24	3,0	1	13	10,9	1	1	3,4
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	2	28	4	1	27	9,0	1	15	6	1	—	9,4	2	23	11,7	1	24	6,1	1	13	3,4	.	28	10,6
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	25	2,3	2	1	5,4	1	16	10,8	1	2	10	2	19	4,8	1	26	6,8	1	14	2,7	1	1	6,4
6	Im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow	.	—	—	2	—	0,1	1	14	8,4	1	—	7,0	.	—	—	1	25	8,1	1	12	9	.	29	1,8
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	25	2,3	2	1	5,1	1	16	10,6	1	2	10	2	19	4,6	1	26	6,4	1	14	2,2	1	1	5,4
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	25	2,3	2	1	5,4	1	16	10,0	1	2	10	2	19	4,9	1	26	6,4	1	14	2,7	1	1	5,4
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	23	9,9	1	27	5,6	1	9	6,1	1	—	0,6	2	18	11,4	1	23	8,7	1	7	3,6	.	28	6,3
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	23	9,9	1	27	5,6	1	9	6,1	1	—	0,6	2	18	11,6	1	23	8,7	1	7	3,6	.	28	6,2
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	2	27	11,7	2	—	9,1	1	16	2,3	1	2	3,7	2	22	11,6	1	27	0,6	1	13	10,3	1	2	11,0
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom: Stadt Swinemünde	2	26	11,6	2	3	1,1	1	17	—	1	4	10,4	2	21	10,8	1	28	3,3	1	14	8,1	1	3	6,6
	Insel Wollin: Stadt Wollin	.	—	—	2	—	6,0	1	16	8,0	.	29	11	.	—	—	1	26	2,3	1	14	7,6	.	28	2,3
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.																								
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	2	26	6,2	1	29	11,4	1	15	0,6	1	2	0,1	2	23	2,9	1	26	8,6	1	12	7,3	1	—	6,4
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,3	.	29	7,1	2	19	0,4	1	20	7,9	1	10	4,8	.	27	8,0
3	Im Dramburger Kreise:																								
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2	29	1,0	1	27	1,2	1	15	11,1	1	1	10,2	2	25	9,2	1	23	10,6	1	13	2,3	1	1	7,1
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	.	—	—	1	27	1,6	1	15	1,7	1	3	0,1	.	—	—	1	24	3	1	12	9	1	1	7,8
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	2	26	6,2	1	29	11,3	1	15	0,3	1	2	0,1	2	23	2,0	1	26	8,3	1	12	7,3	1	—	6,1
	Colberg, westl. Theil	2	29	0,1	1	29	9,1	1	16	5,4	1	3	10,4	2	24	7,0	1	26	5,4	1	14	0,1	1	2	5,1
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	26	1,6	1	24	5,1	1	14	2,2	1	—	10,2	2	22	7,6	1	21	8,4	1	11	10,0	.	29	2,0
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,1	.	29	7,1	2	19	0,4	1	20	7,3	1	10	4,3	.	27	8,0
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	24	2,9	1	25	2	1	14	7,2	.	28	10,7	2	21	0,3	1	22	10,4	1	12	5,6	.	28	4,9
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	24	8,2	1	25	6,3	1	13	1,3	1	—	8,8	2	21	10,1	1	22	5,6	1	10	7,3	.	29	6,4
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,3	.	29	7,1	2	19	0,4	1	20	7,9	1	10	4,0	.	27	8,0

(№ 829.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der bisherige Seminarist Johann Heinrich Ludwig Wiese ist als zweiter Lehrer zu Lüdershagen interimistisch angestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Karl Ernst August Haeuser ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Edward Fabricius, zur Zeit in Drammendorf — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Pauline Rahtkens, zur Zeit in Lüssow — Kreis Franzburg — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 25. November d. J. den seitherigen Landrathsamts-Verwalter von Keffenbrinck zum Landrath des Kreises Grimmen zu ernennen geruht.

In Stelle des verstorbenen Schiffskapitains Wallis zu Wolgast ist der Schiffskapitain Kasch daselbst zum Schifffahrts-Aufseher für die Peene bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Müller zu Saal ist zum Pastor in Drechow und Leplow, Synoed Franzburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Piper ist der Predigtamts-Candidat Wiesener, zum Pastor in Reinkenhagen, — Synode Grimmen — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Ringeltaube, ist zum Hausgeistlichen an der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Ratzebuhr, Regierungs-Bezirk Cöslin, ist durch Versetzung erledigt, und sofort wieder zu besetzen.

Die nachbenannten Candidaten des Predigtamts: Ahlborn, Lewin; Bachmann, Heinrich Gustav; Balthasar, Bernhard Ludwig Johannes; Bindemann, Ernst Eduard Albert Moritz; Brode, Johannes Heinrich Constantius; Büge, Carl George; Cauffe, Johannes Theodor; Dietrich, Otto Julius Wilhelm; Ernst, Herrmann Friedrich Nicolaus Ferdinand; Eschenbach, Carl Moritz Reinhold; Fensch, Albert Eduard Louis; Hartung, Carl Albert; Hauffchild, Gottlieb Michael; Haupt, Louis; Heinemann, Paul August Wilhelm; Hübner, August Ludwig; Jacob, Traugott Albert; Jonas, Anton Philipp; Kasischke, Friedrich Julius Richard; Klamroth, Otto Ludwig Theodor; Klitzke, Wilhelm Ernst Heinrich; Lic. Klöpper, Albert Heinrich Ernst; Klopsch, Carl Siegfried Adolf; Klopsch, August Friedrich Wilhelm; Körner, Gottlob Heinrich; Kornstädt, August Friedrich Wilhelm; Knittel, Georg Wilhelm Justus; Knoblauch, Franz William; Krummheuer, August Wilhelm Ferdinand; Kypke, Herrmann Friedrich; Liebhold, Friedrich Wilhelm; Mühtenhaupt, Albert Julius Emil; Müller, Johannes August Wilhelm; Obenaus, Carl Heinrich Reinhold; Pietsch, Rudolf Oscar Theodor; Pötke, Ernst Friedrich Herrmann; Rauschke, Alfred Emil Julius; Richert, Friedrich Wilhelm Ernst; Schelbge, Wilhelm Eduard Alexander; Schultze, Ernst Wilhelm Adolph; Seeligmann, Carl Otto; Stürzebein, Herrmann Bernhard Robert; Textor, Ernst Adolf Friedrich; Vetter, Ludwig Herrmann; Lic. Vagt, Otto Georg Nathanael; Voigt, Johann Heinrich Herrmann; Wackernagel, Ernst Dietrich; Weber, Johann Samuel Gustav; Wegner, Georg Rudolf; Wiese, Carl Friedrich Herrmann; Wiesener, Carl Heinrich Wilhelm Theodor; Wölffel, Carl Wilhelm Otto; Wollenburg, Leonhard Ludwig Ferdinand, und Dr. Ziemssen, Wilhelm Ludwig, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Jahn als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die etatsmäßige Staats-Anwalts-Stelle zu Bergen wird mit dem 1. Januar k. J. wieder besetzt und ist der Gerichts-Assessor Treplin zu Berlin mit dem Charakter eines Staats-Anwalts-Gehülfen zum Vertreter derselben angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 830.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 831.) Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. December 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 832.) Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. December 1865 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.
(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Statuten
der
Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Oven.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 51. Stralsund, den 21. December 1865.

Das Rettungswesen zur See

hat seit dem Spätfrühlinge dieses Jahres in Deutschland einen lebhaften Aufschwung genommen. Am 29. Mai nämlich tagten deutsche Männer aus allen Theilen des Gesammtvaterlandes, insbesondere aber aus den Küstenstaaten der Nord- und Ostsee, zu Kiel. Von den Abgeordneten der wenigen, damals bereits bestehenden Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger waren es die Bremer, welche einen umfassenden Entwurf von Satzungen zur Gründung einer großen **„deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger"** zur Besprechung vorlegten. Man einigte sich bald, und übertrug Bremen die einstweilige Leitung der Gesellschaft. Kaum war dieses Ereigniß durch die Presse bekannt geworden, so zeigte sich durch ganz Deutschland begeisterte Theilnahme. Von unsern Preußischen Seestädten war Danzig die erste, welche ihren bis dahin selbstständig bestandenen Verein der großen deutschen Gesellschaft als Glied (Bezirksverein) einreihte. Der Herr Handelsminister und der Herr Oberpräsident unserer Provinz ergriffen diese hochwichtige Angelegenheit in umsichtigster Weise, und forderten zur Gründung von Rettungsvereinen auf. Zwar waren schon seit Jahren Seitens der Staatsregierung an mehreren Stellen der ausgedehnten Preußischen Ostseeküste Rettungsstationen etablirt worden — insbesondere bei uns ein Manbyscher Rettungs-Apparat auf Darßer Ort, einer auf Hiddensee, zwei auf Jasmund und einer auf Mönchgut, sowie ein Rettungsboot ohne dazu gehöriges Wurfgeschoß zu Zingst, — aber diese Anstalten reichen nicht aus, um bei den zahlreichen Strandungen an unsern gefährlichen Küsten überall Hülfe zu bringen. In den Jahren von 1857 bis 1864 sind bei uns allein 69 Schiffe gestrandet, und die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Stationen sind zu bedeutend, als daß der Staat zu deren Vermehrung die freie Vereinsthätigkeit zu entbehren vermöchte.

Die Stadt Stralsund ist die erste der Pommerschen Seestädte gewesen, die zur Bildung eines Vereins schritt. Am 10. November traten hier elf Männer von Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth und der Insel Rügen zusammen, und erließen auf Grund besprochener Satzungen eine öffentliche Aufforderung zur Bildung eines **„Vereins zur Gründung von Rettungsanstalten für Schiffbrüchige im Regierungs-Bezirk Stralsund"**. Der Aufruf fand in weiten Kreisen den erwarteten Anklang und der rührigen Thätigkeit der Mitglieder des gedachten Comités gelang es, in überraschend kurzer Zeit sehr bedeutende Beiträge zu sammeln. Der erste summarische Rechenschaftsbericht (Stralsundische Zeitung № 281.) weist nämlich schon eine Einnahme von 1137 Rthl. 14 Sgr. nach, und der in allernächster Zeit zu erwartende zweite Rechenschaftsbericht wird mehr als das Doppelte dieser Summe nachweisen.

In welcher Weise der Verein seine Thätigkeit entfalten wird, darüber enthalten die veröffentlichten „Satzungen" zunächst nur allgemeine Gesichtspunkte, das Nähere, und namentlich auch, ob der Verein sich selbstständig, oder, nach dem Vorgange von Danzig, Rostock und des kürzlich auch in Stettin zusammen getretenen Vereins, als „Bezirksverein" der Bremer Gesellschaft etabliren wird, bleibt den Beschlüssen der ersten General-Versammlung der Mitglieder, die — wie wir hören — im Januar k. J. zu erwarten ist, vorbehalten.

Möge Gottes Segen auf diesem Werke der Nächstenliebe ruhen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 833.) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus **Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. December 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 834.) Das Domainen-Vorwerk **Lüdershagen**, im Kreise Franzburg, $3\frac{1}{2}$ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Barth und $2\frac{1}{4}$ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von

2462 Morgen 159 □Ruthen, worunter 2228 Morgen 169 □Ruthen Acker und 113 Morgen 159 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6300 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 38,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den 28. December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 4. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 835.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1080 Morgen, worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Januar 1866,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 836.) Das Domainen-Vorwerk Nienhagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1696 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1205 Morgen Acker und 407 Morgen 122 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **22. Januar 1866,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 837.) Der unter der Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a./M. domicilirten Actien-Gesellschaft ist unter dem 23. September d. Js. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Wir bringen die Concession nebst den Statuten dieser Gesellschaft in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll. Der Herr Julius Mayer in Berlin, Wilhelmsstraße № 109/110., ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden.

Stralsund, den 9. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 838.) Das im Kreise Randow circa ¾ Meile von der Eisenbahnstation Grambow, 1¼ Meilen von der Stadt Pencun und 2 Meilen von der Stadt Stettin entfernt belegene Domainen-Vorwerk Kyritz mit einem Areale von circa 773 Morgen, darunter 555 Morgen Acker und 132 Morgen Wiesen und Weide, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1200 Rthlr und die Pacht-Caution auf 400 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 14. Februar 1866,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumten Bietungs-Termine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der, die speciellen Pachtbedingungen enthaltende Pacht-contracts-Entwurf sowie die allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation vom

15. Januar 1866 ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst als auch auf dem Vorwerk Kyritz zur Einsicht ausliegen werden und daß der Domainen-Pächter Roil in Kyritz die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird. Stettin, den 7. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 839.**) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein Machmin, Stolper Kreises, № 57. über 100 Rthl mit Talon Serie V., Martin, Randower Kreises, № 30. über 50 Rthl mit Coupon Serie V. № 10. und Talon, den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig, Eriwan, Stolper Kreises, № 13. über 300 Rthl, Schillersdorf, Randower Kreises, № 70. über 200 Rthl, Stargordt, Borker Kreises, № 177. über 100 Rthl, № 476, Anclamer Departements, über 100 Rthl, sämmtlich mit Coupons Serie VI. № 2 bis incl. 10. sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248. des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp zu melden, und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Coupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt; auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(**№ 840.**) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt:

A. Bochow ac. und c., Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Groß Lüblow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Schillersdorf, Randower Kreises, № 74. à 100 Rthl und № 90. à 900 Rthl;
Cußow, Usedomer Kreises, № 58. à 100 Rthl und № 90. à 25 Rthl;
Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, № 35. à 50 Rthl, № 36. à 50 Rthl, № 89. à 50 Rthl, № 123. à 50 Rthl und № 124. à 50 Rthl;
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Natzlaff cum pert. Datzow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zinskoupons-Serie VI., in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp
gegen Empfang von Depositai-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. —

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 28. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

(№ 841.) Die Besitzer von Moeckow und Krebsow beabsichtigen den zwischen diesen beiden Gütern vor mehreren Jahren angelegten Weg, welcher die nach Gützkow führende Chaussee durchschneidet, zu legen. Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Legung dieses Weges binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Greifswald, den 12. December 1865. Der Landrath v. Wedell.

(№ 842.) Polizei-Verordnung.

Auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Tabackrauchen auf der Dorfstraße und den freien Plätzen der Ortschaft Katzow als feuergefährlich, bei einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, hiermit untersagt. Greifswald, den 16. December 1865.

Der Königliche Landrath des Kreises Greifswald. von Wedell.

(№ 843.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauerhofspächter Thessenvitz und Buhbrese zu Markow, so wie des Schulzen Pahnke zu Lieschow hat aufgehört.

Bergen, den 8. December 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 844.) Die Pocken unter den Schafen zu Werder und Millienhagen Dorf sind am 10ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 21. Januar k. Js., für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 12. December 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 845.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst wird für diesen Winter an dem unten angegebenen Tage, und den resp. Tageszeiten auf den genannten Plätzen stattfinden. Sämmtliche auf dem Darß und Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen ec. werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen unter der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verhängt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 8. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prerow.

Zingst, 8. Januar 1866, Nachmittags 2 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Zingst.

Stralsund, den 15. December 1865. Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 846.) Der Bau zweier Anlegebrücken am Bassin auf dem Dänholm soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmer wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen, zu deren Eröffnung ein Termin auf den **28. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots anberaumt ist, bis dahin versiegelt einreichen. Bedingungen, Zeichnung und Kosten-Anschlag sind im genannten Büreau während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 16. December 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 847.) Bei der hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung soll mit dem 1. Januar k. J. noch ein Kasernen-Wärter angenommen werden. Das Einkommen für denselben beträgt jährlich 102 Rthlr. Lohn, Deputat an Brenn- und Erleuchtungs-Material nebst freier Wohnung. Anstellungsberechtigte mit Civilversorgungsschein versehene Militairs, welche hierauf reflectiren, wollen sich bei der unterzeichneten Verwaltung baldigst melden. Stralsund, den 12. December 1865. Königl. Garnison-Verwaltung.

(№ 848.) Die Waldwärterstelle hierselbst, mit welcher ein Diensteinkommen einschließlich des Werths der Dienstwohnung und Emolumente von 100 Rthlr. verbunden ist, soll wieder auf sechsmonatliche Kündigung besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte wollen sich innerhalb dreier Monate bei uns melden.

Damgarten, den 21. October 1865. Der Magistrat.

(№ 849.) Diejenigen Fischer, welche bis zum Schluß des jetzigen Pachtjahrs, also bis ultimo Juni 1866 auf den fiskalischen Wasserrevieren des Regierungsbezirks Stralsund Pachtfischerei zu treiben beabsichtigen, wollen Behufs Ausfertigung der erforderlichen Willzettel dem Unterzeichneten ihre Gesuche schriftlich zugehen lassen oder dieselben mündlich in dessen Wohnung hierselbst, heilige Geiststraße B. 52. anbringen. Die Erneuerung derjenigen Willzettel, welche durch Pachtablauf vor Ende Juni 1866 ungültig werden, ist im Interesse der Pächter möglichst rechtzeitig hierselbst zu beantragen.

Stralsund, den 1. December 1865. Der Königliche Fischmeister Jeserich.

(№ 850.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April k. Js. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den **5. Januar k. Js.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 9. December 1865. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 851.) Das der Königlichen Forstverwaltung gehörende Techliner Gehäge mit einer Fläche von circa 334 Morgen soll auf 18 Jahre zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden und steht dazu Termin an auf **Mittwoch, den 3. Januar 1866**, Vormittags 11 Uhr, im Gasthause des Herrn G. Lebzien zu Tribsees. Die Verpachtungsbedingungen können bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen werden.

Poggendorf, den 13. December 1865. Der Oberförster Witte.

(№ 852.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Cornelius Franz Lebrecht Babe ist als erster Lehrer an der Schule zu Dreschvitz definitiv angestellt worden.

Der bisherige Seminarist Adolph Moritz Christoph Bielahn ist als zweiter Lehrer zu Dreschvitz interimistisch angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Johannes Karl Wilhelm Kunze, gegenwärtig zu Groß-Schoritz — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Barbier C. F. Thiele zu Wolgast hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der Predigtamts-Candidat August Ludwig Huebner ist zum Pastor in Plantikow erwählt und in sein Pfarramt eingeführet worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 853.) Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. December 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 51. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 21. December 1865.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Rentier Johann Friedrich Ewert und dessen Ehefrau Henriette geb. Kreplin hieselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 28. Juli d. Js. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich für die Zukunft ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 18. November 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Droschkenkutscher Friedrich Baber und seine verlobte Braut Marie Dorothea Joachime Krüger hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 23sten d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. November 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Stralsund, den 28. November 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das dem Victualienhändler Bachmann gehörige hieselbst in der Frankenvorstadt sub № 101. belegene Haus nebst Zubehör soll auf Antrag eines Gläubigers öffentlich verkauft werden.

Zur Annahme von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 3ten Februar 1866, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen, und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine:

27sten December, 10ten und 24sten Januar, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Proclama.

Auf den Antrag des Oberamtmanns Holst zu Frauendorf werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm, als Bevollmächtigten des Kaufmanns Albert Borheck hieselbst, an die Wittwe Vogel, Emilie geb. Wenzel hieselbst verkaufte, in der Fährstraße sub Litt. A. № 83. hier belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus, nebst allem Zubehör, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten December d. J. und 9ten und 23sten Januar 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. December 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an die von dem Müller Praebel zu Vitte auf Hiddensee mittelst Kaufvertrages vom 8. December 1865 an die Provisoren und Administratoren des Klosters zum Heiligen Geist zu Stralsund verkauften, auf dem Mühlenpachtgrundstücke des Verkäufers zu Vitte befindlichen, auf Grund und Boden des gedachten Klosters von dem Verkäufer aufgeführten drei Gebäude, nämlich das Wohnhaus, das Stallgebäude und die Scheune, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Provisorats des Klosters zum Heiligen Geist zu Stralsund geladen, dieselben in einem der auf

den 5ten und 19ten Januar und 2ten Februar 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 14. December 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 52. Stralsund, den 28. December 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. December d. J. ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6220. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee; unter

6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. October 1865; unter

6222. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. October 1865; unter

6223. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen; unter

6224. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld; unter

6225. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15. 43b. und 73. des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft. Vom 30. December 1837; unter

6226. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865; unter

6227. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865; unter

6228. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen, und unter

6229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. December 1865.

Die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Gewährung der Entschädigung für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen in Neuvorpommern und Rügen.

Binnen Kurzem steht die Offenlegung der Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke im diesseitigen Regierungs-Bezirke bevor, deren Besitzern Seitens des Staats schon jetzt ein Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zugestanden wird. Mit der Offenlegung dieser Nachweisungen wird die Aufforderung verbunden werden, binnen einer präklusivischen Frist die in denselben nicht anerkannten Ansprüche auf Grundsteuer-Entschädigung anzumelden.

Es ist daher sehr wünschenswerth, daß sich die Grundbesitzer schon jetzt mit den Verhältnissen bekannt machen, von denen die Gewährung einer Grundsteuer-Entschädigung abhängt, damit einerseits übergangene

Berechtigte in der Lage sind, begründete Ansprüche geltend zu machen, und andererseits Nichtberechtigte von der Geltendmachung von Ansprüchen zurückgehalten werden, welche nach Lage der Gesetzgebung doch nicht realisirt werden können. Wir glauben daher den Wünschen der betheiligten Grundbesitzer entgegen zu kommen, wenn wir ihnen die Prüfung ihrer Ansprüche durch die nachfolgende kurze Darstellung erleichtern.

Das Gesetz kennt zweierlei Arten der Grundsteuer-Entschädigung.

Es gewährt nämlich den Besitzern solcher Grundstücke, welche die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst lästigen Vertrages, oder mittelst eines **für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke** ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke **aus einem anderen Titel des Privatrechtes** der Anspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, als Entschädigung den 20fachen Betrag der Differenz zwischen der früher gezahlten und der seit 1. Januar d. J. auferlegten Grundsteuer.

Besitzungen dieser Kategorie sind im hiesigen Bezirke nach Auffassung der Staats-Regierung nicht vorhanden. Dem Vernehmen nach glauben indeß die Besitzer solcher Güter, welche nach der Matrikel für die Allodifikations-Steuer Ritterhufen haben, berechtigt zu sein, diese Entschädigung fordern zu können. Da denselben aber weder ein lästiger Vertrag noch ein specielles Privilegium, noch ein privatrechtlicher specieller Titel zur Seite steht, und da sogar die Allodifikations-Urkunde vom 11. October 1810 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß, falls die Aufhebung der Steuerfreiheit der Ritterhufen erfolge, die davon zu entrichtende Allodifikations-Steuer auf die aufzuerlegende neue Steuer angerechnet werden solle, und diese Bestimmung daher schon die Pflicht der Besitzer von Ritterhufen zur Uebernahme der später aufzuerlegenden und jetzt auferlegten vollen Grundsteuer resp. die Aufhebung der bisherigen Befreiung ausspricht, so kann die Staats-Regierung nicht anerkennen, daß ein solcher Anspruch begründet ist, und es dürfte auch den Besitzern von Ritterhufen nicht gelingen, den Staat zur Anerkennung solcher Ansprüche zu zwingen.

Wer also nicht im Besitz eines speciellen Vertrages, eines Privilegiums oder eines anderen privatrechtlichen Titels ist, welcher die Steuerfreiheit **für das bestimmte Gut oder Grundstück** dem Staat gegenüber zusichert, wird einen Anspruch auf den oben bezeichneten Entschädigungsanspruch nicht begründen können. Dagegen sind Güter und Grundstücke, welche ein Recht auf die geringere Entschädigung haben, hier vielfach vorhanden. Die Höhe derselben läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, und kann erst nach Vollendung des Entschädigungsverfahrens im ganzen Staate angegeben werden. Es wird nämlich zunächst die frühere landesübliche Grundsteuer der vollbesteuerten Grundstücke pro Morgen, unter Mitwirkung einer ständischen Commission, ermittelt, welche sich für Neuvorpommern und Rügen voraussichtlich etwa auf 2 Sgr. pro Morgen stellen würde. Ist sodann festgestellt, wie viel Morgen als bisher befreit oder bevorzugt, im ganzen Landestheil anzusehen sind, so wird die von diesem wirklich gezahlte Steuer von der ermittelten landesüblichen Steuer in Abzug gebracht, welche davon gezahlt werden müßte, wenn sie landesüblich (d. h. mit etwa 2 Sgr. pro Morgen) besteuert wären, und die Differenz mit 13⅓ multiplicirt ist der Betrag, den der hiesige Landestheil resp. jeder entschädigungsberechtigte Grundbesitzer in die Entschädigungsmasse einwirft. Der Gesammtbetrag wird sich etwa überschläglich auf 100000 bis 110000 Rthlr. für den diesseitigen Landestheil belaufen. Der auf dieselbe Weise ermittelte Betrag der Entschädigungssummen im ganzen Staate ist das vom Staat zu vergütende Gesammt-Entschädigungs-Capital, welches unter die einzelnen Interessenten nach Verhältniß der seit dem 1. Januar d. J. gezahlten neuen Grundsteuer getheilt wird. Da die landesübliche alte Grundsteuer hier niedriger stand, dagegen die neue Grundsteuer pro Morgen höher stehen wird, als in den anderen Provinzen, so wird Neuvorpommern voraussichtlich weit höhere Beträge aus der Entschädigungsmasse erhalten, als es eingeworfen hat, wie viel läßt sich aber bis jetzt nicht sagen. Bei der Menge der Interessenten wird die Entschädigung aber immer eine verhältnißmäßig geringe und es wird gut sein, wenn sich die Herren Gutsbesitzer nicht zu hohen Erwartungen hingeben. Als entschädigungsberechtigt in diesem zuletzt erörterten Sinne werden anerkannt

die Ritterhufen haltenden Güter, welche als solche in der alten Matrikel stehen, der von solchen mit Aufrechthaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke und diejenigen Güter und Grundstücke, welche nachweislich mit Recht eine Grundsteuer gezahlt haben, nicht in der Matrikel der kontribuabelen Hufen vorkommen und auch nicht Theile von Gütern sind, welche nur kontribuabele Hufen haben.

Dagegen steht den Grundbesitzern ein solcher Anspruch nicht zu, deren Steuerfreiheit bloß thatsächlich war und schon früher nach der alten Grundsteuer-Verfassung beseitigt werden konnte. Solche bloß thatsächlich, nicht rechtlich befreite und deshalb nicht als entschädigungsberechtigt anzuerkennende Grundstücke sind

insbesondere frühere Pfarr- und Kirchengrundstücke, welche jetzt im Besitz von Privatpersonen sind und von solchen Gütern abgezweigte Grundstücke, welche in der Matrikel der kontribuabelen Hufen vorkommen.

Hiernach wird die Beurtheilung für jeden Betheiligten in den meisten Fällen nicht schwierig sein, ob ihm ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, oder nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Publicandum.

(№ 854.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tritt. Berlin, den 8. December 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arznei-Taxe für 1866 in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 23. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 855.) Bekanntmachung,

betreffend die 13te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizeiamt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königl. Kreiskassen, den Forst-Kassen in Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1866 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 20. December 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 856.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, ¼ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1080 Morgen

worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Januar 1866**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 857.) Das Domainen-Vorwerk Rienhagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1696 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1205 Morgen Acker und 407 Morgen 122 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Rℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **22. Januar 1866**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 858.) Die deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a./Rh. hat die Erklärung abgegeben, von der ihr ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli cr. (Stück 30. № 460) bringen wir solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die etwanige Wiederbenutzung der Concession nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erfolgen darf.

Stralsund, den 16. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 859.) Der unter der Firma „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel" in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge und Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, ist der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Berlin begründet und der Kaufmann **Emil Gabriel**, Linden-Straße № 93., zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Stralsund, den 20. December 1865. **Königliche Regierung.**

(№ 860.) Vom 1. Januar k. Js. ab wird: 1) zwischen Greifswald und Poggendorf noch eine tägliche sechssitzige Personenpost in Gang gesetzt, welche a) aus Greifswald um 5½ Uhr früh, b) aus Poggendorf um 7²⁰ Uhr Morgens, abzulassen und tour wie retour in 1¾ Stunden zu befördern; 2) die gegenwärtig um 1 Uhr früh von Barth abzulassende Personenpost nach Stralsund über Loebnitz erst um 7½ Uhr Morgens von dort abgefertigt werden.

Stralsund, den 21. December 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: **Gruber.**

(№ 861.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 21. December 1865. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 862.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt:

A. Bochow ac. und c., Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Groß Lüblow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Schillersdorf, Randower Kreises, № 74. à 100 Rthlr. und № 90. à 900 Rthlr.;
Cußow, Usedomer Kreises, № 58. à 100 Rthlr. und № 90. à 25 Rthlr.;
Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, № 35. à 50 Rthlr., № 36. à 50 Rthlr., № 89. à 50 Rthlr., № 123. à 50 Rthlr. und № 124. à 50 Rthlr.;
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Nachlaß cum pert. Datzow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zinskoupons-Serie VI., in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp
gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

(№ 863.) Unter den Schafen zu Warnckow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 22. December 1865. Der Landrath v. Wedell.

(№ 864.) Die über die Pferde zu Malzien verhängte Sperre wird auf Grund des desfallsigen Gutachtens des Kreisthierarztes hiermit wieder aufgehoben.

Bergen, den 8. December 1865. Der Landrath von Platen.

(№ 865.) Die Militair-Ersatz-Aushebung für die schifffahrttreibenden Militairpflichtigen des Kreises Rügen pro 1865 findet am **15. Januar 1866, Morgens 7½ Uhr, im Geschäfts-Locale (Gasthof zum Rathskeller) in Bergen** statt. Es werden deshalb sämmtliche schifffahrttreibende Militairpflichtige des hiesigen Kreises, welche sich noch im gestellungspflichtigen Alter befinden und bisher keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins und der etwa bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Atteste an dem bestimmten Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen. Für diejenigen Seefahrer, welche die Anerkennung als Seedienstpflichtige gemäß §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Anspruch nehmen, wird noch bemerkt, daß die im Termine zum Nachweise der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemachten Seereisen vorzulegenden Schiffspapiere von den resp. Muster-Behörden beglaubigt sein müssen, widrigenfalls dieselben als gültige Ausweise nicht angesehen werden können.

Ebenso wird bemerkt, daß diejenigen Militairpflichtigen der letzteren Kategorie, welche es verabsäumen am Gestellungstermin die gedachten Papiere beizubringen, den Anspruch auf Anerkennung als Seedienstpflichtige verlieren und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit zur Einstellung gelangen werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Gestellung im obenbezeichneten Termin sind diejenigen im Jahre 1845 und 1844 gebornen Seefahrer, welche bei der Kreis-Ersatz-Aushebung pro 1865 auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Bergen, den 19. December 1865.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rügen, Landrath **von Platen.**

(№ 866.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	2.	11 U.	Etwas Kiefern-Bauholz, Kiefern-Brennholz und Eichen-Reisig	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	5.	11 U.	Einige Stücke Kiefern-Bauholz und dergl. Brennholz, sowie schwaches Kiefern-Durchforstungsholz aus den Jarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Gladrow	9.	11 U.	Eichen- und Birken-Nutzholzenden und etwas Kiefern-Bau- und Brennholz, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Buddenhagen	15.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz, Weichholz in Klaftern und Weichmengholz in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	19.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz, Kiefern-, Eichen- und Weich-Brennholz in Klaftern, sowie Weichmengholz u. Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	daselbst.
	Gr. Ernsthof	23.	11	Kiefern-Bau- u. Brennholz u. Weichholz in Haufen	daselbst.
Poggendorf *)	Zeitlwitz	13.	10 U.	Kiefern-Brennholz in Klaftern u. Haufen, einige Stücke Kiefern-Bauholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	13.	11 U.	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen, Weichholz in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	8.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser und Stangen, Weichholz-Reiser in Haufen und Eichen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen	8.	11	Eichen-, Buchen-, Eschen- und Weich-Brennholz	
	Stoltenhagen	8.	12½	Eichen-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	
	daselbst	12.	9½	Eichen-Nutz-Enden	
	Wittenhagen	12.	11½	desgl. und Eschen-Nutz-Enden	
	Abtshagen	12.	12½	desgl. desgleichen	
	Kronhorst	16.	9½ U.	Eichen- u. Buchen-Nutzenden, Eichen-Lynzstöcke und Leitersprossen	
	Barnekow	16.	11½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-Weichholz und Kiefern-Brennholz, Kiefern-Stangen	
	Abtshagen	20.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	20	12	desgleichen	
Schuenhagen	Pennin, Bornheide u. Seubruch	13.	10 U.	Weichmengholz in Haufen und Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz in Klaftern	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Meysall, Pfarrholz u. Blankenberg	13.	11½ U.	Weichmengholz in Haufen und einiges Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen, hinter der Dähnhorst	16.	10 U.	Weichholz-Nutzholz-Stangen, Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Parenhagen, Wolfshäger Rodefläche und Meiersholz	17.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichmengholz in Haufen und Derb-Brennholz in Klaftern	daselbst.
	Buskin, Eckernkamp, Blankenmoor und Totalität	20.	10 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Stangen, Eichen- u. Weichholz-Reiser in Haufen und Kiefern-Knüppel und Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Tiefebruch	20.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiser-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Zingst, Freesenbruch	10.	11 U.	Eichen- und Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof des Herrn Mak zu Zingst.
	Straminke, Pfaffenwinkel	10.	12 U.	desgl. und Buchen- und weiches Brennholz	daselbst.
	Wieck, am Salzstein	17.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und weniges Erlen-Brennholz	Gasthof des Hrn. Miedbrodt zu Wieck.
	Ahrenshoop, Boedarß und Totalität	20.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Birken- und Kiefern-Brennholz	Gasthof zu Born.
	Born, am Mittelbrücher Ort und Totalität	20.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Kiefern-Stangenholz	daselbst.
	Ost-Prerow, am Stückweg	22.	10 U.	Buchen-Brennholz und Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Beckeesteig und Totalität	22.	11 U.	Kiefern-Bauholz, einige Birken-Nutzenden u. Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase, Lenz und Dollow	9.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, Scheite und Reiser, Buchen-Stangen zu diversem landwirthschaftlichem Nutzholze, Buchen-Nutzholzenden, Scheite, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen, Husen	9.	11 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm, Jagen 139 und 140.	9.	12 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Mölln-Medow	16.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Knüppel und Reiser in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Rusewase, Trenzer Berg	23.	10 U.	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen, Husen	23.	11 U.	Buchen-Nutzholzenden, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm, Jagen 140.	23.	12 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Mönchgut, Jagen 12.	30.	9 U.	Kiefern-Nutzholzenden, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Gasthaus zu Middelhagen.

Stralsund, den 20. December 1865.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 867.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst wird für diesen Winter an dem unten angegebenen Tage, und den resp. Tageszeiten auf den genannten Plätzen stattfinden. Sämmtliche auf dem Darß und Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen rc. werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen unter der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verhängt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 8. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prerow.

Zingst, 8. Januar 1866, Nachmittags 2 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Zingst.

Stralsund, den 15. December 1865. Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 868.) Bei der hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung soll mit dem 1. Januar k. J. noch ein Kasernen-Wärter angenommen werden. Das Einkommen für denselben beträgt jährlich 102 Rthl. Lohn, Deputat an Brenn- und Erleuchtungs-Material nebst freier Wohnung. Anstellungsberechtigte mit Civilversorgungsschein versehene Militairs, welche hierauf reflectiren, wollen sich bei der unterzeichneten Verwaltung baldigst melden. Stralsund, den 12. December 1865. Königl. Garnison-Verwaltung.

(№ 869.) An der hiesigen Wilhelmsschule soll zu Ostern k. Js. die Stelle eines Elementarlehrers neu besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen. Gehalt 200 Rthl. Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

(№ 870.) An der hiesigen Freischule soll zu Ostern k. Js. die mit 200 ℛ dotirte Stelle eines Elementarlehrers besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen.
Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

(№ 871.) Das der Königlichen Forstverwaltung gehörende Lechliner Gehäge mit einer Fläche von circa 334 Morgen soll auf 18 Jahre zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden und steht dazu Termin an auf **Mittwoch, den 3. Januar 1866,** Vormittags 11 Uhr, im Gasthause des Herrn G. Lebzien zu Tribsees. Die Verpachtungsbedingungen können bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen werden.
Poggendorf, den 13. December 1865. Der Oberförster Witte.

(№ 872.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Bauerhofspächters Dependorf zu Wusse ist der Bauerhofspächter Bischof zu Suhrendorf als Armenpfleger des Kirchspiels Ummanz gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Königlichen Domainenpächters Ladewig zu Grünhufe ist der Gutsbesitzer Rewoldt zu Pantelitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Pütte gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Rittmeisters Baron von Barnekow zu Jarnitz ist der Gutspächter Gottschalk zu Pritzwitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bergen gewählt und bestätigt worden.

Der Kämmerer Hagen zu Wolgast ist an Stelle des verstorbenen Syndikus Kellmann zum Kommissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wolgast gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Wernigerode Dr. B. Böhme ist als 1. Adjunct an das Königliche Pädagogium zu Putbus berufen.

Die Berufungen des Gymnasiallehrer Dr. Reuscher in Potsdam und des Adjuncten am Königlichen Pädagogium in Putbus Dr. Saegert als Oberlehrer an das Gymnasium zu Stolp sind genehmigt worden.

Bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist dem Büreau-Vorsteher für das Registratur-, Kanzlei- und Expeditions-Wesen, Geheimen Secretair Buchholz, der Charakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

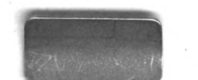
(№ 873.) Der Firma R. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. December 1865 ein Patent

auf eine Flachsbrechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)




Digitized by Google